

Nr.

Band EXXIV

Stuttgart
Sigmaringen
Oberndorf
Ulm

angetragen

beendigt

19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4353

1 Js 4164 (RSCHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

- 1 - 38 Auszug aus den Akten Js 6447/60 StA Ravensburg
(Wlosinski)
- 38a - 53 Auszug aus den Akten Js 4144/60 StA Ravensburg
(Husko)
- 54 - 83 Auszug aus den Akten 11 Js 7380/61 StA Rottweil
(Prochazka)
- 84 - 200 Auszug aus den Akten 13 (19) Js 604/60 StA Stuttgart
(Gazek)
- 201 - 205 Auszug aus den Akten Js 3769/60 StA Ravensburg
(Böckeler)
- 206 - 209 Streitwende Prochazka in. Bulagen
- 210 - 215 " facik - -
- 216 - 218 " Husko in. Bulagen
- 219 " Wlosinski

Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht

Ravensburg, den 12. 2. 1941

Geschäftsnummer 2 Js Nr. 6115 u. 6116/40

Haft:

An das Amtsgericht

ANKLAGESCHRIFT.

Beilagen:

Bl. 1-21

1 Bd. H'Akten

in

Ravensburg

Die am 24. 4. 1920 in Wagenhausen,
Gde. Bolstern, Krs. Saulgau, geb.,
daselbst wohnh., led. Haustochter

Ds. 18/41.

BESCHLUSS

Frida Binder

derzeit in U'Haft im Gerichts-
gefängnis Ravensburg,

Die nebengen.

Frida Binder

wird angeklagt,

sie habe in 2 rechtlich selbständigen
Handlungen:

wird beschuldigt, sie habe

- wie neben -

1. einen anderen bei einem zur
Entgegennahme von Anzeigen zuständigen
Beamten wieder besseres Wissen einer
strafbaren Handlung in der Absicht ver-
dächtigt, ein behördliches Verfahren
gegen ihn herbeizuführen, oder fort-
dauern zu lassen.

2. in fortgesetzter, weil auf ein-
heitlichem Willensentschluß beruhender
Handlung ihre Frucht durch Abtreibung
zu töten versucht.

Sachverhalt:

1. Der Vater der Beschuld., der Bauer
Johann Binder in Wagenhausen, Gde. Bol-
stern, erstattete am 20.11.1940 dem Gen-
darmeriemeister Schill in Saulgau Straf-
anzeige gegen den, damals bei ihm be-
schäftigten polnischen Landarbeiter
Antoni Wlosinski wegen Notzucht; er
brachte hiezu vor, dass seine Tochter
Frida ihm auf Befragen erklärt habe,
sie sei von dem Polen in der Scheuer
vergewaltigt worden.

Sie ist dieser Tat hinreichend verdächtig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen ihn das Hauptverfahren vor dem Amtsrichter hier eröffnet.

Die Untersuchungshaft dauert fort.

Ravensburg, den 17. II. 1941

Amtsgericht

Dr. Wörner AG. R.

Termin zur Hauptverhandlung

Donnerstag, 27. 2. 1941, nachmittagschlechtsverkehr
3.00 Uhr.

Angekl. gel. am 18. II. 41

3. Vorzulegen der Staatsanwaltschaft

Gesehen

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Ravensburg
Im Auftrage

Staatsanwalt

Bei ihrer Vernehmung durch Gend. Meister Schill am 20.11.1940, gab sodann die Besch. folgendes an: Wlosinski habe sie am 7.11.1940 in ihrem elterlichen Anwesen in Wagenhausen gewaltsam geschlechtlich gebraucht in der Weise, daß er sie trotz ihres heftigen Sträubens in die Scheune hineingezogen, sie dort auf den Klee geworfen, ihr die Hosen heruntergerissen und sodann trotz ihrer heftigen Gegenwehr seinen Geschlechtsteil in den ihrigen eingeführt habe.

Diese Angaben waren vollständig erlogen. In Wahrheit hatte die Besch. zwar anfangs November 1940 insgesamt dreimal mit Wlosinski Geschlechtsverkehr gehabt; sie war aber jedesmal mit diesem Verkehr vollständig einverstanden, sodass - wie die Besch. genau wusste - eine Gewaltanwendung überhaupt nicht in Frage kam.

Mit ihren unwahren Angaben wollte die Besch. erreichen, daß auf die Strafanzeige ihres Vaters hin ein Strafverfahren wegen Notzucht gegen Wlosinski eingeleitet und durchgeführt werde. Dies geschah auch mit der Folge, dass Wlosinski am 22. 11. 1940 vom Amtsgericht Saulgau wegen Verbrechens nach § 177 StGB. in Untersuchungshaft genommen wurde und bis zum 29.11.1940 in gerichtlicher Haft verblieb.

2. Nachdem am 13.11.1940 ihre Regel ausgeblieben war, befürchtete die Besch., aus dem Geschlechtsverkehr mit Wlosinski schwanger geworden zu sein. Zur Beseitigung ihrer vermu-

teten Schwangerschaft trank die Besch. am 13., 16., und 17.11.1940 jedesmal ein Glas Wein mit einer Messerspitze voll Pfeffer vermengt, ohne jedoch damit einen Fruchtabgang zu erzielen.

Zu Ziff. 1:

1 Vergehen der falschen Anschuldigung nach § 164 Abs. 1 StGB.

zu Ziff. 2:

1 fortgesetztes Vergehen der versuchten Abtreibung nach § 218 Abs. 1 StGB., § 43 StGB.
je vgl. mit § 74 StGB.

Beweismittel:

- a) Geständnis der Besch.
 - b) angeschlossene Ermittlungsakten gegen Antoni Wlosinski wegen Notzucht 2 je 6047/40 der Sta Ravensburg
 - c) erforderlichenfalls nach genannte Zeugen:
 - 1. G_{end}. Meister Schill in Saulgau,
 - 2. Kriminalobersekretär Wolff bei der Geheimen Staatspolizei, Aussendienststelle Sigmaringen.
-

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, und die Hauptverhandlung gem. § 4 Abs. 1 der VO. vom 21.2.1940 vor dem Amtsrichter in Ravensburg - als Sitz des früheren Schöffengerichts - stattfinden zu lassen.

J.A.

Erster Staatsanwalt

- 4
- Bem.: 1. Dem Johann Binder ist nicht zu widerlegen, daß er die Strafanzeige gutgläubig - im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben seiner Tochter-erstattet hat, auch leichtfertige falsche Anschuldigung (§ 164 Abs. 5 StGB.) ist ihm daher nicht nachzuweisen.
2. Die Besch. hat ihre, dem Włosinski belastenden Angaben zunächst am 25.11.1940 gegenüber dem Krim. O.S. Wolff (Bl. 3 ff.) und sodann am 29.11.1940 gegenüber dem Haftrichter in Saulgau (Bl. 15/16) ausdrücklich widerrufen und ein glaubhaftes Geständnis abgelegt.
3. Wegen des Geschlechtsumgangs mit dem Włosinski kann die Besch. strafrechtlich nicht verfolgt werden, da eine entsprechende Anwendung (§ 2 StGB) der Strafbestimmungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen auf polnische Zivilarbeiter von der Rechtsprechung abgelehnt wird.
4. Nach Meldung der Gefängnisaufseherin behauptet die Besch., ihre Periode bis heute nicht wieder bekommen zu haben, ohne jedoch Anzeichen von Schwangerschaft zu bemerken. Eine gerichtsärztliche Untersuchung der Besch. auf Schwangerschaft halte ich nicht für erforderlich, da vollendete Abtreibung keinesfalls erweislich ist.

E.St.A.

Abschrift

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts. Ravensburg, den 27. Febr. 1941

Geschäftszeichen: Ds. 18/41

Strafsache

gegen

Anwesend:

Amtsgerichtsrat Dr. Werner
als Amtsrichter

Staatsanwalt Wacker
als Beamter d. Staatsanwaltschaft

Justizassistenz Brügger
als Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

die am 24. 4. 1920 in Wagenhaus
Gde. Bolstern, Krs. Saulgau, gel.
daselbst wohnh., led. Haustochter

Frida Binder

Das Urteil S. 4. ist rechtskräftig
seit 27. II. 41

1. Zählkarte Nr. 243
2. Strafnachricht an
Strafregister Ravensburg
und Ortspolizeibehörde Bolstern
am 19. März 1941
Justizassistenz Ruetz

wegen falscher Anschuldigung

Eingetragen Strafsachenliste
Nr. 194 am 4. 3. 1941 nach
Frankfurt, Preugesheim, ver-
schubt. Strafv. Papiere abge-
sandt.

Beim Aufruf der Sache erschien
die Angeklagte aus der
Untersuchungshaft vorgeführt mit
ihrem Verteidiger RA. Dieterlen I
- Vollm. Bl. 26 d.A. -

Das Urteil ist bei der Geschäfts-
stelle eingegangen am 4. März 1941

Zeugen waren nicht geladen.

Die Angeklagte über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: - wie in Blatt 19 - und fügte auf Befr. bei: Der Vater besitze einen Erbhof mit 52 Morgen. Sie habe 1 Schwester.

Es wurde festgestellt, daß sich die Angeklagte seit 29.11.1940 also 13 Wochen in Untersuchungshaft befindet.

Der Beschuß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vom 17. Februar 1941 Blatt 22 d. A. wurde vorgelesen.

Die Angeklagte wurde befragt, ob sie etwas auf die Beschuldigung erwideren wolle, erklärte:

Es ist so zugegangen, wie mir im Eröffnungsbeschuß zur Last gelegt ist.

A. Frage: In der Schule war ich eine Durchschnittsschülerin. Die Angeklagte machte hierauf die gleichen Angaben wie bei ihrer richterlichen Vernehmung vor dem AG. Saulgau am 29.11.40.

A. Frage: Am 1.11.40 kam es erstmals zum Geschlechtsverkehr mit dem Polen und zwar jeweils freiwillig.

A. Frage: Ich habe den Polen nicht deshalb der Notzucht beschuldigt, damit er in das Gefängnis kommen soll, sondern aus Angst und Scham vor meinen Eltern.

A. Frage: In der Zeit, als ich es mit dem Polen hatte, hatte ich mit keinem anderen Nanne geschlechtlichen Umgang. Mein letzter Verkehr, bevor ich mit dem Polen mich einließ, war im Juli 1940 mit Karl Hinder.

A. Frage: Am 13., 16. u. 17.11.1940 habe ich je ein Glas Wein mit Pfeffer getrunken, damit die Leibesfrucht abgehen sollte.

Frage: Der Knecht Rist hat mir das Mittel seiner Zeit angegeben.

A. Frage: Ich machte die Sache eben deshalb, weil ich vermutete, daß ich schwanger sei.

Die Vorschrift des § 257 StPO. wurde beachtet. -

Die Staatsanwaltschaft und sodann die Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Bezgl. der falschen Anschuldigung eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten und wegen vers. Abtreibung eine solche von 6 Wochen, hieraus eine Gesamtgefängnisstrafe von 6 Monaten.

Der Verteidiger beantragte:

eine mildere Strafe, als vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, auszusprechen.

Die Angeklagte & der Verteidiger hatten das letzte Wort.

Die Angeklagte wurde befragt, ob sie selbst noch etwas zu ihrer Verteidigung auszuführen haben, erklärte:

nichts.

Das Urteil wurde)

durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliches Mitteilen des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Die Angeklagte wird wegen eines Vergehens der falschen Anschuldigung nach § 154 Abs. 1 StGB. und wegen eines fortgesetzten Vergehens der versuchten Abtreibung nach §§ 218 Abs. 1, 43 StGB. vergl. mit § 74 StGB. zu der

Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis,
abzüglich zwei Monaten erlittener Untersuchungshaft,
und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Nach Rechtsmittelbelehrung erklärten die
Angeklagte und d. Vertr. d. Staatsanwaltschaft,
daß sie auf Rechtsmitteleinlegung verzichten,
der Vertr. erklärt Rechtsmittelverzicht auch in Vollmacht des Vaters d.
Urt. rechtskräftig 16 Uhr. Angeklagten als ges. Vertreter

Z.B.

gez. Wörner

gez. Brugger

Urschrift.

Geschäftsnummer:

Im Namen des Deutschen Volkes!

Ds. 18/41.

H a f t !

Strafsache gegen

Frida B i n d e r,

geb. am 24. 4. 1920 in Wagenhausen, Gde. Bolstern, Krs. Saulgau, led. Haustochter in Wagenhausen

wegen falscher Anschuldigung.

Das Amtsgericht in Ravensburg

hat in der Sitzung vom 27. Februar 1941, woran teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Dr. Wörner

als Amtsrichter

Staatsanwalt Wacker

als Beamter d. Staatsanwaltschaft

Justizassistenz Brugger

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen eines Vergehens der falschen Anschuldigung nach § 164 Abs. 1 StGB. und wegen eines fortgesetzten Vergehens der versuchten Abtreibung nach §§ 218 Abs. 1, 43 StGBs, vergl. mit § 74 StGBs. zu der Gesamtstrafe von sechs Monaten Gefängnis, abzüglich zweier Monaten erlittener Untersuchungshaft, und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

G r ü n d e :

I. Als Ergebnis der Hauptverhandlung waren auf Grund des umfassenden und glaubhaften Geständnisses der Angekl. dieselben tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen zu treffen wie im Eröffnungsabschluß vom 17.2.1941 Bl. 22/23 d.A.

Da das Urteil infolge Rechtsmittelsverzicht aller Beteiligter Rechtskraft erlangt hat, so wird auf den Eröffnungsbeschuß verwiesen.

Die Angekl. war daher eines Vergehens der falschen Anschuldigung nach § 164 Abs. 1 StGBs. und wegen eines fortges. Vergehens der versuchten Abtreibung i. S. d. §§ 218 Abs. 1, 43 StGBs., vergl. mit § 74 StGBs. schuldig zu sprechen.

II. Zur Strafbemessung:

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft, minderjährig und hat ein freimütiges Geständnis abgelegt. Es erscheint auch von ihrem Standpunkt aus verständlich, dass sie den Verkehr mit den Polen gegenüber den Eltern zu beschönigen versuchte. Andererseits hat sie damit gerechnet, dass ihr falscher Beicht für den Polen schwere Nachteile zur Folge haben werden, wenn sie vielleicht auch die volle Schwere der Strafe, die den Polen beim Vorliegen einer Notzucht getzoffen hätte, nicht gekannt haben mag. Aus diesen Gründen erschien wegen falscher Anschuldigung eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten, und wegen fortges. vers. Abtreibung eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen angemessen. Aus diesen Einzelstrafen wurde gem. § 74 StGBs. eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis gebildet.

Da die Angekl. geständig ist, so wurden gemäß § 60 StGBs. 2 Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

Amtsgerichtsrat

gez. Dr. Wörner

Am 29. 4. 1960 wird beim LPKK Saulgau als Zeuge vernommen

B i e r l i n g e r , Alfons,
verh. Weingroßhändler u. Landwirt,
geb. 22. 8. 84 in Saulgau,
wohnh. in Bolstern, Krs. Saulgau.

Er gab an:

"Seit 1927 wohne ich in Bolstern und habe dort eine Gastwirtschaft mit Landwirtschaft und eine Weingroßhandlung geführt. Im Jahre 1953 habe ich dies alles meinem Stiefsohn übergeben und lebe seither als Rentner in Bolstern.

Seit 1932 gehörte ich dem Gemeinderat Bolstern an. Nach dem Tode des damaligen Bürgermeisters Brändle am 8. 12. 1939 wurden mir als ersten Beigeordneten die Geschäfte des Bürgermeisters übertragen. Ohne daß in der Zwischenzeit eine Neuwahl stattgefunden hat, habe ich die Geschäfte des Bürgermeisters bis zur ersten ordentlichen Wahl im August 1946 geführt und zwar jeweils in Vertretung gezeichnet.

Von der Festnahme und Verhaftung des polnischen Landarbeiters Wlosinski und der Frieda Binder wurde mir von der Gendarmerie offiziell nichts berichtet. Ich habe hiervon erst nachträglich gesprächsweise gehört, als in der Gemeinde allgemein davon gesprochen wurde. Auf dem gleichen Wege habe ich dann auch erfahren, daß die Frieda Binder wegen falscher Anschuldigung des Polens Wlosinski wegen angeblicher Vergewaltigung zu Gefängnis verurteilt worden ist. Es war mir auch bekannt, ob amtlich oder nur gesprächsweise, weiß ich heute nicht mehr, daß die Binder nach der Strafverbüßung in das KZ-Lager Ravensbrück eingeliefert wurde und sie von dort erst kurz vor Kriegsende zurückkam.

Die ersten polnischen Landarbeiter kamen im Frühjahr 1940 in die Gemeinde Bolstern, und ich selbst habe in meinem Anwesen 3 männliche und eine weibliche Arbeitskraft aus Polen beschäftigt.

Allen Gemeindeangehörigen, die polnische Arbeitskräfte zugewiesen erhalten haben, dürfte es bekannt gewesen sein, daß der GV zwischen Polen und Deutschen grundsätzlich verboten und mit unter Todesstrafe gestellt war. Meine Angehörigen haben dies alles gewußt und auch meine Polen.

Heute kann ich allerdings nicht mehr sagen, auf welchem Wege wir über dieses Gesetz unterrichtet worden sind. Möglicherweise geschah dies durch Plakatanschlag oder auch durch persönliche Unterrichtung. Auf welche Weise die Polen selbst unterrichtet wurden, weiß ich heute auch nicht mehr.

Ich nehme mit Sicherheit an, daß auch die Familie Binder von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis gehabt hat. Um die Jahreswende 1940/1941 war mir bekannt, daß der Pole Włosinski und die Frieda Binder in Haft waren, jedoch wußte ich glaublich nicht, in welchem Gefängnis sie einsaßen.

Die Exekution des Polen Włosinski fand am 9. 4. 41 im Gemeindegebiet Bolstern statt. Einige Tage zuvor bekam das Bürgermeisteramt Bolstern ein Schreiben von einer höheren Dienststelle, entweder der SS oder der Gestapo aus Stuttgart. Der Inhalt des Briefes ist mir im Wortlaut nicht mehr erinnerlich. Sein Inhalt besagte etwa, daß der Pole Włosinski zum Tod verurteilt worden ist und durch den Strang hinzurichten ist. An den letzten Satz kann ich mich noch genau erinnern, denn dieser lautete: Es wird ihnen angehängt gestellt, an der Exekution teilzunehmen. Dieses Schreiben trug die Unterschrift

von Eglofsstein oder Eglofsheim.

Einige Tage vor oder nach Eingang dieses vorerwähnten Schreibens beim Bürgermeisteramt Bolstern, genau weiß ich es heute nicht mehr, kamen zwei oder drei Beamte der Gestapo-Dienststelle von Sigmaringen zu mir aufs Rathaus. Es ist möglich, daß der mir bekannte Gestapobeamte Wolff dabei war, mit Sicherheit kann ich es aber heute nicht mehr sagen.

Die Beamten gaben mir bekannt, daß der Pole Wlosinski auf der Gemarkung Bolstern erhängt wird und sie bereits einen hierfür geeigneten Platz ausgesucht hätten. Ich mußte dann mit ihnen zu dem von ihnen ausgesuchten Platz fahren und dort gaben sie mir die Anweisung, an welcher Stelle und wie tief das Loch für den Galgen zu graben ist, den das Exekutionskommando später mitbringt. Die Gestapobeamten gaben mir weiterhin die Anweisung, zum Zeitpunkt der Exekution alle in der Gemeinde Bolstern beschäftigten polnischen Landarbeiter zu sammeln, um sie später an der Leiche des Erhängten vorbeizuführen.

Gemäß den Anordnungen der Gestapobeamten habe ich den Amtsdienner angewiesen, an dem Exekutionsplatz das Loch für den Galgen zu graben. Weiter habe ich alle polnischen Landarbeiter verständigen lassen, daß sie sich am Exekutionstag in Bolsterfelden Rathaus gesammelt haben.

Am Exekutionstag wurde der Galgen von dem Exekutionskommando aufgestellt, ohne daß hierfür das Bürgermeisteramt in Anspruch genommen wurde. Da mir die Teilnahme der Exekution anheim gestellt war, habe ich mich mit dem damaligen Ortsgruppenleiter Rot besprochen, ob wir überhaupt daran teilnehmen sollen. Wir kamen dann überein, uns in der Nähe des Exekutionsortes aufzuhalten und haben aus einer Entfernung von ca. 80 Meter der Exekution zugesehen. Von diesem Platz aus habe ich gesehen, daß mehrere SS-Offiziere in Uniform anwesend waren und vor der Exekution dem Polen das Todesurteil nochmals vorgelesen wurde.

Nach erfolgter Erhängung wurden die gesammelten Landarbeiter, ca. 20 Mann, an dem Galgen vorbei geführt. Die Absperrung am Exekutionsort und die Vorbeiführung der Polen erfolgte durch Gendarmeriebeamte aus Saulgau.

Das Exekutionskommando hat sich beim Bürgermeisteramt nicht gemeldet und ich kann daher nicht sagen, wie die Offiziere der

SS geheißen haben und vor sonst noch der Exekution zugesehen hat.

Ich habe aus der Entfernung gesehen, daß mehrere Parteiführer aus Saulgau in Uniform teilgenommen haben. Da ich mit diesen weder vor noch nach der Exekution zusammen gekommen bin, bin ich nicht in der Lage, die Namen anzugeben.

Den entsprechenden Eintrag im Sterberegister des Bürgermeisteramts Bolstern habe ich dann auf Grund einer entsprechenden Benachrichtung durch die Geheime Staatspolizei Stuttgart vorgenommen. Damit war dieser Fall für das Bürgermeisteramt endgültig erledigt.

Nach meiner Erinnerung im Jahre 1948 wurde ich auf der Gouvernement in Saulgau vorgeladen und wegen der Erhängung des Polen Wlosinski eingehend vernommen. Es wurden von mir Einzelheiten über die Exekution, deren Anordnung und ausführende Personen verlangt, die ich nicht geben konnte. Ich machte meine Angaben, soweit ich mich daran erinnern konnte und war dann entlassen. Eine zweite Vernehmung hat nicht mehr stattgefunden.

Über den Ausgang der Ermittlungen durch die franz. Behörden ist mir nie etwas bekannt geworden.

Ich habe gehört was diktiert wurde. Es sind meine Angaben. Ich verzichte auf vor- und durchlesen."

t. Stephan Röttinger

Geschlossen:

Müller

Kriminalkommissar

Am 29. 4. 1960 wird zum LPKK Saulgau vorgeladen und als Zeuge vernommen

Dr. med. Kugler, Hans,
verh. Medizinalrat i. R.,
geb. 14. 2. 93 in Binzwangen,
Krs. Saulgau,
wohnh. in Saulgau, Wilhelmstr. 32.

Er gab an:

"Ich war v. 1. 4. 1930 bis zum 1. 4. 1958 Leiter des Gesundheitsamtes Saulgau und als solcher Gerichtsarzt.

Der Grund meiner heutigen Vernehmung wurde mir bekannt gegeben. Zur Sache der Erhängung des Polen Włosinski im Jahre 1941 kann ich folgendes nach meiner Erinnerung angeben. Am Tage vor der Exekution teilte mir der inzwischen verstorbene Landrat Chormann von Saulgau fernmündlich mit, daß am folgenden Tag auf der Gemarkung Bolstern die Exekution eines polnischen Landarbeiters stattfindet und ich als Gerichtsarzt an dieser teilzunehmen habe.

Ich erhielt den Auftrag, mich um 14.00 Uhr an der Straße Bolstern - Wagenhausen einzufinden.

Bei meinem Eintreffen am 9. 4. 1941 am Exekutionsort mit meinem Dienstwagen war der Galgen bereits aufgestellt. Es waren bereits eine größere Anzahl, etwa 10 bis 12, Parteiführer in Uniform aus Saulgau und Umgebung anwesend. An die Namen der betreffenden Personen kann ich mich heute nicht mehr erinnern, ich weiß nur noch, daß der inzwischen verstorbene Bürgermeister von Saulgau, Gau, dabei war.

Kurze Zeit nach meinem Eintreffen kamen mit einem PKW-LKW eine Gruppe von 8 bis 10 SS-Leuten in Uniform. Dann kam in einem PKW ein oder zwei SS-Führer, denen ich mich als Gerichtsarzt vorgestellt habe. Der Führer des SS-Kommandos hat mich begrüßt, ohne daß er seinen Namen mir genannt hat.

Ich weiß auch heute noch nicht, wie derselbe geheißen hat und auch nicht, was für einen Dienstgrad er hatte. Ich glaube, mich erinnern zu können, daß er auf den Kragenspiegeln 1 oder 2 Sterne hatte.

Es hat sich dann ein anderer SS-Mann bei mir als Kollege vorgestellt und im Verlaufe des Gespräches erfuhr ich von ihm, daß er Assistent an der Anatomie in Tübingen ist.

Zu Beginn der Exekution wurden vor dem Galgen auf der Straße 2 Gruppen von polnischen Landarbeitern aufgestellt, welche der Exekution beiwohnen mußten. Dann wurde dem inzwischen angekommenen Polen Wlosinski von einem SS-Mann das Todesurteil zuerst in deutscher Sprache vorgelesen und dann auf polnisch übersetzt.

An den Wortlaut des Urteils kann ich mich im einzelnen heute nicht mehr erinnern, ich weiß aber noch, daß der Pole deswegen zum Tode verurteilt worden war, weil er mit einer deutschen Frau, nämlich der Frieda Binder aus Wagenhausen, GV gehabt hat. Nach Verlesung des Urteils wurde der Pole Wlosinski von zwei Polen an den Händen gefesselt und dann auf ein Postament gestellt und ihm dort die Schlinge um den Hals gezogen. Dann wurde das Postament weggezogen und der Mann hing frei in der Schlinge.

Der Erhängte blieb auf meine Anweisung hin etwa 1/4 Stunde lang hängen, damit der Tod auch mit Sicherheit eintrat.

Die Abnahme der Leiche erfolgte durch die beiden polnischen Hilfskräfte. Als die Leiche am Boden lag, nahm ich die Untersuchung derselben vor und stellte einwandfrei den Tod fest und habe an Ort und Stelle den Leichenschein ausgestellt.

Anschließend wurde die Leiche in einen geschlossenen Wagen getragen und auf meine Frage wurde mir erklärt, daß die Leiche in die Anatomie nach Tübingen kommt. Damit war meine Tätigkeit als Gerichtsarzt in diesem Falle beendet.

Ich habe mich dann von dem Führer des Exekutionskommandos verabschiedet und bin nach Bolstern gefahren, wo ich noch Schüleruntersuchungen durchzuführen hatte.

Ich möchte noch folgendes Vorkommnis erwähnen:

Im Laufe der Exekution fragte ich einen der SS-Leute, wer die beiden Hilfskräfte sind, welche die Hinrichtung vorgenommen haben. Es wurde mir erklärt, daß es zwei Polen sind, die schon öfters solche Hinrichtungen vorgenommen hätten. Zum Lohn für jede Hinrichtung würden diese einen Leib Brot und einen Leib Käse erhalten.

Von der Gemeinde Bolstern selbst haben Einwohner der Exekution nicht beigewohnt. Die Einwohner von Bolstern haben sich über diese Exekution später aufgeregt und gesagt, wenn man einen Polen wegen einer solchen Sache aufhängen würde, dann müßte man deswegen auch ein paar Mann von der SS aufhängen.

Ich habe aus den Gesprächen der Bevölkerung den Eindruck gewonnen, daß in diesem Fall die Todesstrafe als ein zu hartes und deshalb ungerechtes Urteil empfunden wurde.

Nach der Besetzung Saul aus durch die Franzosen wurde ich auf dem Gouvernement in Saulgau vernommen. In welchem Jahr dies gewesen ist, weiß ich heute nicht mehr. Ich erinnere mich nur noch, daß es in der Zeit war, in der der Gouverneur Coup de Frejac in Saulgau war. Ich wurde über meine Tätigkeit als Gerichtsarzt bei der Hinrichtung des Polen Wlosinski vernommen. Den Franzosen ging es in erster Linie bei der Vernehmung darum, die Namen derjeniger Parteifunktionäre zu erfahren, welche der Exekution beigewohnt haben. Schon damals war ich nicht in der Lage, mich an die Namen der betreffenden Parteiführer zu erinnern. Über den Ausgang der Ermittlungen durch die franz. Behörden ist mir nie etwas bekannt geworden.

Betreffend der Frieda Binder habe ich später einmal erfahren, daß dieser wegen ihres GV's mit dem Polen die Haare kurz geschoren worden sind.

Ich habe gehört was diktiert wurde. Es sind meine Angaben.
Ich verzichte auf vor- und durchlesen."

.....
t.....
G. Müller

Geschlossen:

Müller
Kriminalkommissar

Am 29. 4. 1960 wird zum IPKK Saulgau vorgeladen und als Zeuge vernommen

H u n d , Georg,
verh. Buchdruckermeister,
geb. 19. 5. 02 in Saulgau,
wohnh. Saulgau, Bachstr. 13.

Er gab an:

"Ich bin seit 1930 Besitzer einer eigenen Buchdruckerei in Saulgau. Am 15. 9. 1939 wurde ich als Polizeireservist einberufen und war daher gezwungen, von diesem Tag an bis zum 1. 9. 1945 meine Buchdruckerei geschlossen zu halten. Als Polizeireservist war ich dem Gendarmeriekommando Saulgau zugeteilt und war als kriegsende Polizeioberwachtmeister der Reserve.

Der Grund meiner heutigen Vernehmung wurde mir bekannt gegeben. Ich kann mich an die Erhängung eines Polen im Jahre 1941 heute noch erinnern.

Es war im November 1940, als mein nächster Vorgesetzter, Gendarmeriemeister Schill, mir dienstlich mitteilte, der Bauer Binder in Wagenhausen hätte gegen den bei ihm beschäftigten Polen Strafanzeige wegen Vergewaltigung seiner Tochter erstattet. Auf Grund dieser Anzeige ist Gendarmeriemeister Schill mit mir nach Wagenhausen zu dem Anwesen Binder gefahren. Dort angekommen haben wir den Polen und die Frieda Binder aufgefordert, mit zu einer Vernehmung nach Saulgau zu gehen und diese sind der Aufforderung nachgekommen. Beim Stationskommando angekommen hat Gendarmeriemeister Schill zuerst mit der Vernehmung des Polen begonnen, bei der ich anfangs anwesend war.

Aus den nachfolgenden Vernehmungen ist mir noch erinnerlich, daß der Pole angab, er habe mit dem Mädchen nichts gehabt. Die Frieda Binder dagegen gab an, sie wäre von dem Polen vergewaltigt und geschwängert worden.

Bei der nächsten Vernehmung gab dann der Pole zu, er habe mit der Binder einmal GV gehabt, jedoch habe diese ihm den GV freiwillig gestattet und es wäre zu keiner Vergewaltigung gekommen.

Bei den weiteren Vernehmungen des Polen und der Binder war ich nicht anwesend, weil ich anderweitig dienstlich zu tun hatte. Ich weiß nur noch, daß nach Abschluß der Ermittlungen der Pole und auch die Binder dem AG Saulgau vorgeführt worden sind. Ich weiß auch noch, daß sich die Gestapo von Sigmaringen zu einem späteren Zeitpunkt in die Ermittlungen eingeschaltet hat, kann aber nicht mehr sagen, wann dies genau war. Ich weiß dann weiter noch, daß die Binder im Frühjahr 1941 vom Amtsgericht Ravensburg wegen falscher Anschuldigung, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. In diesem Urteil war neben der falschen Anschuldigung auch noch eine versuchte Abtreibung eingeschlossen. Ich bin der Ansicht, daß der Pole nach Einstellung des Verfahrens durch die Sta Ravensburg wieder auf freien Fuß gekommen ist, kann aber nicht sagen, wo er sich in diesem Fall nach seiner Freilassung aufgehalten haben kann.

Anfangs April 1941, den genauen Tag weiß ich nicht mehr, fand ich auf meinem Schreibtisch, als ich von einer Streife zurückkam, die schriftliche Anweisung vor, ich solle mich an diesem Tage um 13.30 Uhr beim Rathaus in Bolstern melden. Auf dem Weg dorthin, den ich zusammen mit dem Oberwachtmeister der Reserve Pfoser zurücklegte, erfuhr ich von diesem daß an diesem Nachmittag der Pole in der Sache Binder öffentlich erhängt wird.

Zu der angegebenen Zeit sammelten sich beim Rathaus in Bolstern 4 oder 5 Gendarmen aus Saulgau u. Umgebung. Der dienstälteste Gendarmeriebeamte, wer dies war, weiß ich heute nicht mehr, gab dann bekannt, daß wir zur Absperrung des Hinrichtungsplatzes eingesetzt werden und gab die Plätze bekannt, an denen wir uns aufzustellen haben.

Gemäß der Anordnung habe ich meinen Platz zur Absperrung bezogen und dieser war von der Hinrichtungsstätte ca. 300 Mtr. entfernt.

Von dieser Stelle aus konnten wir die Hinrichtungsstätte selbst nicht sehen. Nach Verlauf von etwa 2 Stunden, als wir annehmen konnten, daß die Hinrichtung beendet ist, haben wir unsere Plätze verlassen und sind zur Hinrichtungsstätte gegangen. Bei unserem Eintreffen dort war die Hinrichtung bereits vollzogen und die Leiche hing noch am Galgen. Es wurden gerade die versammelten polnischen Landarbeiter, nach meiner Erinnerung ca. 50 bis 60,-- Mann, darunter auch Frauen, an dem Galgen zur Abschreckung vorbeigeführt.

Das Hinrichtungskommando bestand aus 4 bis 6 SS-Leuten in Uniform, von denen jeder mit einem Karabiner bewaffnet war. Wieviel SS-Führer dabei waren und welche Dienstgrade sie hatten, habe ich nie erfahren, ebenfalls auch nicht deren Namen.

Mit dem besten Willen kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern, wieviel Personen aus der Bevölkerung und ob Partei-funktionäre und welche der Hinrichtung zugeschaut haben.

Nachdem ich und mein Kamerad Pfoßer den Vorgängen an der Hinrichtungsstätte kurze Zeit zugesehen hatten, gingen wir wieder langsam zu unseren Absperreplätzen zurück, Da andere Weisungen nicht bestanden, sind wir von dort mit unseren Fahrrädern wieder nach Saulgau zurückgefahren.

Auf meinen späteren Streifen in der Gemeinde Bolstern und im Kreis Saulgau allgemein habe ich erfahren, daß die Hinrichtung des Polen von der Bevölkerung sehr schlecht aufgenommen worden ist. Die Bevölkerung konnte nicht verstehen, daß wegen eines GV's mit einer Deutschen, ein Pole einfach aufgehängt wurde.

Schon im Mai 1945 wurde ich vom franz. Gouvernement in Saulgau erstmals wegen der Erhängung des Polen im Jahre 1941 vernommen. Ein zweites mal wurde ich im Jahre 1947 oder 1948 von der Sureté in Saulgau vernommen. In beiden Fällen habe ich nach

bester Erinnerung meine Angaben gemacht und angegeben, welche Funktion ich bei der Hinrichtung hatte und was ich dort gesehen habe. Meine Angaben waren anscheinend nicht wichtig, denn sie wurden nicht aufgeschrieben.

Über das Ergebnis der Ermittlungen der franz. Behörden habe ich nie etwas erfahren.

Ich habe gehört, was diktiert wurde. Es sind meine Angaben. Ich verzichte auf vor- und durchlesen."

...Ziemann

Geschlossen:

Müller

Kriminalkommissar

Am 29. 4. 1960 wird in seiner Wohnung aufgesucht und als Zeuge vernommen:

W o l f f , Friedrich,
verh. Kriminalinspektor a. D.,
geb. 3. 10. 1885 in Nürnberg,
woh. h. Ravensburg, Mozartstr. 31.

Er gab an:

"Der Grund meiner heutigen Vernehmung wurde mir bekannt gegeben. An die Umstände, wie es zu der Hinrichtung des Polen Wlosinski im Jahre 1941 in Bolstern kam, kann ich mich noch einigermaßen erinnern und bin bereit, hierzu Angaben zu machen.

Vom 1. 10. 1937 bis 21. 4. 1945 war ich Leiter der Gestapo-Außenstelle Sigmaringen. Zu meinem Dienstbereich gehörte Hohenzollern und der Kreis Saulgau.

Es dürfte im November 1940 gewesen sein, als der Gestapo-Außenstelle Sigmaringen eine Strafanzeige gegen den Polen Wlosinski wegen Notzucht eines deutschen Mädchens zuge stellt wurde. Die Anzeige war von dem Gendarmeriemeister Schill in Saulgau gefertigt mit dem Vermerk, daß der Pole bereits an das Amtsgerichts-Gefängnis eingeliefert worden ist. Die Abgabe dieser Anzeige an die Gestapo erfolgte gemäß den damals bestehenden Bestimmungen.

Nach Eingang dieser Anzeige habe ich in Saulgau den Polen auf der Polizeiwache vernommen. Als Dolmetscherin war Frau Franitza anwesend. Dem Polen wurde der Inhalt der Anzeige zunächst vorgehalten. Dieser war nach meiner Erinnerung folgender:

Der Pole war in der Gemeinde Bolstern als Landarbeiter beschäftigt. Die Tochter des Bauern, dessen Namen ich heute nicht mehr weiß, hatte ihren Eltern gestanden, sie wäre von dem Polen vergewaltigt und geschwängert worden. Auf Grund dieser

Mitteilung hat dann der Vater (Binder) die Anzeige beim zuständigen Gendarmerieposten, beim Gendarmeriemeister Schill, mit Einwilligung der Tochter erstattet.

Der Pole gab bei der ersten Vernehmung schon zu, daß er mehrfach GV mit der Tochter des Bauern, Frieda Binder, gehabt habe, jedoch mit deren Einverständnis und keineswegs erzwungen, ohne jegliche Gewaltanwendung. Nach diesem Geständnis habe ich sofort die Binder auf die Polizeiwache nach Saulgau sistieren lassen und diese ebenfalls zur Sache vernommen. Diese bestritt zunächst entschieden, sich freiwillig zum G-V hergegeben zu haben und behauptete, sie wäre von dem Polen vergewaltigt worden.

Es fand dann auch eine Gegenüberstellung der beiden statt und schließlich hat die Binder dann den mehrfachen freiwilligen GV mit dem Polen zugegeben.

Nachdem mir vorgehalten wird, daß sie auch eine versuchte Abtreibung zugegeben habe, muß ich hierzu sagen, daß ich mich daran heute nicht mehr erinnern kann.

Im Zuge der Vernehmung hielt ich der Binder vor, ob sie sich bewußt gewesen sei, daß der GV eines deutschen Mädchens mit einem Polen unter Todesstrafe für den Polen gestellt sei.

Mit Sicherheit weiß ich, daß ich der Binder diesen Vorhalt gemacht habe und ich glaube, mich daran erinnern zu können, daß sie zugegeben hat, dies gewußt zu haben. Sie gab weiter an, sie hätte nur deswegen die Sache ihrem Vater erzählt und durch diesen eine Anzeige gegen den Polen erstatten lassen, weil sie der festen Meinung war, sie wäre durch diesen Verkehr geschwägert worden.

Nach beendeter Vernehmung habe ich die Binder ebenfalls festgenommen und dem AG. Saulgau vorgeführt, das gegen sie Haftbefehl wegen falscher Anschuldigung erlassen hat.

Nach Abschluß der Vernehmungen habe ich gemäß den bestehenden Bestimmungen die Anzeige gegen den Polen Wlosinski an die Staatspolizeileitstelle Stuttgart abgegeben. Von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart wurde daraufhin vorläufige Schutzhaft für den Polen Wlosinski angeordnet, weil ja der von ihm verübte Mord mit der Binder unter Todesstrafe gestellt war. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen waren erinnerlich zu Anfang des Jahres 1940 vom Reichssicherheitshauptamt Berlin erlassen worden. Sie wurden des öfteren in der Tagespresse bekannt gegeben und es wurde angeordnet, daß jeder Pole, der in Deutschland zum Einsatz kam, sich beim zuständigen Bürgermeisteramt meldet und dort ~~um~~ unterschriftlich diese gesetzliche Bestimmung bekannt gegeben wird. Durch die Veröffentlichung in der Tagespresse mußte als gewährleistet angesehen werden, daß jeder Bauer, der Polen beschäftigt, von diesen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls Kenntnis hatte.

Die Strafanzeige gegen die Binder wegen falscher Anschuldigung und versuchter Abtreibung habe ich nach Abschluß der Ermittlungen über das Amtsgericht Saulgau an die Sta. Ravensburg vorgelegt. Eine Durchschrift dieser Anzeige erhielt die Gestapoleitstelle Stuttgart.

Über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen die Binder habe ich keine Kenntnis erhalten und ich wußte zunächst auch nicht, daß diese nach erfolgter Strafverbüfung im Sommer 1941 in ein KZ-Lager überführt worden war.

Wenn mir vorgehalten wird, daß nach den Angaben der Frau Binder ich in den Jahren 1941 bis 1944 mehrfach bei dieser wegen ihrer Tochter gewesen bin, so muß ich sagen, daß ich mich daran nicht mehr erinnern kann. Ich möchte allerdings nicht die Wahrheit dieser Angaben bestreiten. Es könnte so gewesen sein, daß die Eltern Binder Eingaben wegen vorzeitiger Entlassung ihrer Tochter aus dem KZ gemacht und die zuständige Gestapodienststelle diese Angaben zur Überprüfung auf ihre Richtigkeit erhalten haben. Dies war eine ausgesprochene

Routinearbeit und deshalb werden mir diese Besuche bei der Familie Binder nicht mehr in Erinnerung sein.

Nach Abschluß der Ermittlungen im November 1940 habe ich zunächst in der Sache Włosinski nichts mehr gehört. Derselbe blieb weiterhin in Schutzhaft im AG-Gefängnis Saulgau.

Ende März oder Anfang April erhielt meine Dienststelle von der Gestapoleitstelle Stuttgart ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß das Reichssicherheitshauptamt Berlin gegen Włosinski ein Todesurteil erlassen hat und dieses in der Gemeinde Bolstern durch Hinrichtung durch den Strang vollzogen werden muß. Es wurde mir die Weisung erteilt, auf der Gemarkung Bolstern einen geeigneten Platz zur Hinrichtung auszusuchen und dafür zu sorgen, daß alle in der Umgebung beschäftigten polnischen Landarbeiter nach vollzogener Hinrichtung an der Leiche zur Abschreckung vorbeigeführt werden.

Auf der Gemarkung Bolstern habe ich dann an der Straße Bolstern - Fulgenstadt einen geeigneten Platz ausgesucht und ich war der Meinung, daß die Erhängung des Polen an einem Baum zu erfolgen hat. Daß das Exekutionskommando einen Galgen mitbringt, war mir bis zu Beginn der Hinrichtung nicht bekannt und deshalb durfte es auch nicht richtig sein, daß ich dem Bürgermeister von Bolstern Anweisung gab, wie tief das Loch für den Galgen zu graben ist.

Die Anweisung für die Sammlung der polnischen Landarbeiter in der Umgebung von Bolstern habe ich zuständigkeitsshalber an den Gendarmerieposten weitergegeben, wie auch die Vorbeiführung der Polen am Galgen.

Wenige Tage vor dem Hinrichtungstage wurde mir von der Gestapoleitstelle Stuttgart das Todesurteil, ausgestellt vom Reichssicherheitshauptamt Berlin, zugestellt. Gleichzeitig erhielt ich die Weisung, dieses Todesurteil am Hinrichtungstag dem Polen bekannt zu geben und ihn zu fragen, ob er noch vor seiner Hinrichtung irgendwelche Wünsche habe.

Am Vormittag des Hinrichtungstages habe ich im Amtsgerichts-
Gefängnis Saulgau den Polen mir vorführen lassen. Ich habe
ihm das Todesurteilsatzweise in deutscher Sprache vorgelesen
und die Dolmetscherin, Frau Franitz, übersetzte das Todes-
urteil in das polnische.

Der Inhalt des Todesurteils war kurz der, daß Wlosinski
wegen GV mit einem deutschen Mädchen zum Tode durch den Strang
verurteilt wird.

Nach Bekannt-gabe des Todesurteils erschien mir der Pole ziem-
lich gefaßt und ich hatte den Eindruck, daß er ein anderes
Urteil nicht erwartet hat. Er schlug die ihm angebotenen
Vergünstigungen, wie gutes Essen und Briefeschreiben aus.

Nach meiner Erinnerung war die Hinrichtung von Stuttgart
aus auf ~~M~~achmittags 15.00 Uhr festgesetzt. Bei der Hinrichtung
mußte ich als zuständiger Sachbearbeiter anwesend sein.

Kurz vor dem festgesetzten Termin kam ein SS-Kommando,
bestehend aus 8 bis 10 Mann, aus Stuttgart. Wer der Führer dieses
Kommandos war, vermag ich heute nicht mehr mit Sicherheit
zu sagen. Es wäre möglich, daß dies der Kriminaldirektor und
SS-Sturmführer ^{bann}Engelbrecht aus Stuttgart war.

Der Hinrichtung wohnten weiter bei einer Anzahl von Partei-
funktionären und Behördenvertreter aus Saulgau. Mit Sicherheit
glaube ich sagen zu können, daß der Kreisleiter Siller anwesend
war. Bei den anderen bin ich nicht ganz sicher, weil ich nicht
alle persönlich gekannt habe.

Ich erfuhr erst jetzt bei der Vernehmung, daß auch der Medizinal-
rat Dr. Kugler vom Gesundheitsamt Saulgau anwesend war und
dieser als Gerichtsarzt amtlich den Tod des Polen feststellen
mußte.

Unmittelbar bei der Hinrichtung wurde dem Polen von dem Führer des SS-Kommandos das Todesurteil in deutscher Sprache vorgelesen und dasselbe ihm von einem Dolmetscher, dessen Namen mir nicht bekannt war, auf polnisch übersetzt.

Anschließend wurde Włosinski von einem Polen, der zum Kommando gehörte, gefesselt, auf ein ~~Protest~~ unter den Galgen gestellt und ihm die Schlinge um den Hals gelegt. Dann wurde das ~~Protest~~ unter seinen Füßen weggezogen und der Pole hing am Strick.

Nach meiner Erinnerung blieb er etwa 1/2 Stunde hängen und wurde dann abgenommen und von dem anwesenden Arzt wurde sein Tod amtlich festgestellt.

Die Leiche wurde dann in einen Anhänger gelegt und kam dann in die Anatomie nach Tübingen.

Nach vollzogener Hinrichtung war meine dienstliche Tätigkeit beendet und ich fuhr nach Sigmaringen zurück.

Die Hinrichtung des Polen war die einige während der ganzen Kriegszeit, die in meinem Dienstbezirk Sigmaringen durchgeführt wurde.

Wenn ich nun gefragt werde, ob ich eine Möglichkeit gehabt hätte, die Anzeige zu unterdrücken und nicht an die vorgesetzte Dienststelle abzugeben, um so das Leben des Polen zu retten, so muß ich sagen, daß dies für mich absolut unmöglich war. Sofern die Anzeige mündlich an mich herangetragen worden wäre, hätte ich eine geringe Möglichkeit gehabt, die Verfolgung abzubiegen. Nachdem aber die Anzeige schriftlich erstattet worden war und der Pole auch bereits sich in Haft im Gerichtsgefängnis Saulgau befand, war keine Möglichkeit mehr vorhanden, diesen zu retten, es sei denn, daß ich mich selbst einer gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt hätte.

Ich darf noch in diesem Zusammenhang auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß ich den Polen durch meine gewissenhafte Ermittlungstätigkeit insofern noch entlastet habe, indem ich nachwies, daß eine Vergewaltigung durch den Polen nicht vorgelegen hat.

Von Mai 1945 bis Oktober 1948 befand ich mich für französische Behörden in U-Haft, zuerst in den Internierungslagern Sigmaringen und Balingen, dann in den französischen Gerichtsgefängnissen Saulgau, Lindau, Rastatt, Reutlingen und zuletzt wieder im Internierungslager Balingen.

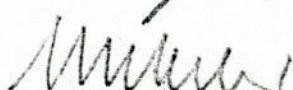
Während dieser Haftzeit wurde ich mehrfach von den verschiedenen französischen Dienststellen eingehend zu dieser Sache vernommen. Ich habe jedesmal, so auch heute, in gleicher Weise den wahren Sachverhalt geschildert.

Soweit mir bekannt ist, wurden meine Angaben zuletzt an das franz. Militärgericht nach Reutlingen abgegeben und dort wurde ich nochmals eingehend vernommen.

Mit Datum vom 21. 7. 1949 erhielt ich ein Schreiben des franz. Militärgerichts, 1. Instanz, Reutlingen, mit dem Inhalt, daß das gegen mich eingeleitete Verfahren vom chef de crime de guerre eingestellt wurde."

t..... Wocke

Geschlossen:



Kriminalkommissar

Nr. 3/1941

Bolstern, den 11. April 1941

Der Antoni Wlosinski

polnischer Zivilarbeiter

wohnhaft in Magenhausen

Gemeinde Bolstern

ist am 9. April 1941 um 15 Uhr 26 Minuten
in auf Markung Bolstern
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 6. August 1920

in Kamionka-Maua, Kreis Limanowa

Der Verstorbene war nicht verheiratet

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Geheimen

Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

persönlich bekannt ausgewiesen durch

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Vorstehend sieben Druckworte gestrichen.

Der Standesbeamte

Todesursache: Wurde erhängt.

in Vertretung: Birlinger

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Bolstern, den

24. April 1960

Der Standesbeamte



331

A b s c h r i f t

aus dem Geschäftsverteilungsplan der Staatspolizeileitstelle
Stuttgart (Stand per 1.4.1944)

Stempel: Geheim

Abteilung IV

<u>Abteilungsleiter:</u>	SS - Sturmbannführer Kriminaldirektor Engelbrecht	Anruf: 2518
<u>Vertreter:</u>	SS - Obersturmführer Kriminalrat J ohn e r	" 2540
<u>Vorzimmer:</u>	Kanzleiangestellte Lengwina t	" 2568

Geschäftsstelle IV:

<u>Leiter:</u>	SS - Bewerber Polizeisekretär Rapp	" 2514
	Tagebuchführung, Aufzeichnung der Vorgänge für Abteilung IV	

Referat IV 1

Opposition

<u>Referatsleiter:</u>	SS - Obersturmführer Kriminalrat J ohn e r	" 2540
<u>Vertreter:</u>	SS - Obersturmführer - Kriminalkommissar Raff	" 2503
<u>Vorzimmer:</u>	Kanzleiangestellte Förster	" 2540

Sachgebiet:	Zuständigkeit:	Sachbearbeiter:	Anruf:
1 a	Linksbewegung (Kommunismus u. Marxismus einschl. der Nebenorganisationen)	Krim.-Insp. Köhle r	2573
1 b	Rechtsbewegung (Reaktion bis Mittelparteien einschl. Legitimismus, Liberalismus), Rundfunkverbrechen, (für In- und Ausländer insgesamt), Heimtücke, Meckerer u. Mießmacher, Querulantentum	SS-Obersturmführer Krim.-Rat J ohn e r	2540
1 c 1	Ausländische Arbeiter ohne Ostarbeiter (Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsbummelei, Dienstpflichtverletzung, Störung des Arbeitsfriedens usw. Fahndung, Einweisung in Arbeitserziehungslager, Umgang u. Eheschließung	SS-Obersturmführer Krim.-Kommissar, Raff	2503

Sachgebiet: Zuständigkeit:

Sachbearbeiter: Anruf:

nach zu
1 c 1 von Deutschen mit Ausländern, Wider-
standsbewegungen, Spionage (soweit
nicht IV 1 c 2 oder IV 3 a zuständig),
Arbeitsbummelanten, Kriegsgefangene
(ohne Sowjetrussen), gemeinschaftswid-
riges Verhalten, (asoziales und schi-
kanöses Verhalten, Hausstreitigkeiten,
Bekämpfung der Trunksucht, Evakuierte
u. Quartiergeber usw.), Umsiedler.

1 c 2 Ostarbeiter, sowjetrussische Kriegs-
gefangene (Einzelheiten entsprechend
wie zu IV 1 c 1 für ausl. Arbeiter).

Krim.-Ober-
sekretär
M a u c h

2579

Ludwigsburg, den 19.5.1960

F.d.R.d.A.


Paff)

Nürtingen, den 1. Juli 1956

Aktenzeichen: Gs 153/60

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

Anwesend:

AGR. Geyer

als Richter.

Just. Angest. Haußmann

als Protokollführer.

Staatsanwalt
bei dem Cb.
- 4. JULI 1960
STUTTGART

14va - 285

gegen den fr. Kriminaldirektor
Hans Engelbrecht
wegen Beihilfe z. Totschlag ♂

Auf - Ladung - Vorgeholt - erscheint der

Beschuldigte

Hans Engelbrecht.

Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare Handlung

ihm zur Last gelegt wird.

Die Verfügung vom

195

durch welche die Voruntersuchung eröffnet - und - Haftbefehl erlassen - Haftfortdauer angeordnet - worden ist,
wurde ihm bekannt gemacht. - Über das Recht zur Beschwerde wurde belehrt. -

Über die **persönlichen Verhältnisse** gibt der

Beschuldigte an:

Vorname (Rufname unterstreichen) und **Familienname** sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname):

Hans Engelbrecht

Vor- und Zuname des Vaters: Karl Engelbrecht +**Vor- und Zuname der Mutter:** Charlotte geb. Rossnagel +

Zeit und Ort der Geburt: 6.5.1939 in Stgt.-Bad Cannstatt
geschieden

Familienstand:

Vor- und Zuname sowie
Stand des Ehegatten:
Tag der Eheschließung:

Sonstige Angaben über **Familienverhältnisse** (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.)**Letzter Wohnort:** Neckartailfingen, Aicher Str. 278**Für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimstaat:**

Stand, (Haupt-) Beruf, (Haupt-) Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis:
 (das **Arbeits- oder Dienstverhältnis** ist genau zu bezeichnen; anzugeben ist, ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Ladenmädchen usw.):

Banksachbearbeiter

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: **Beruf der Eltern:** -

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: **Beruf des Mannes:** -

Vermögens- und Einkommensverhältnisse: Vermögen keines
 mtl. Einkommen ca. 1000.- DM

Versorgungsberechtigung: keine

Von dem Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pflegschaften: -

Vorstrafen: keine

Der Beschuldigte befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle erklärt:

Ich gehörte der geheimen Staatspolizei vom Jahr 1933 bis Kriegsende an, war zunächst Leiter der Aussenhauptstelle Friedrichshafen (später Grenzpolizeikommissariat) und sodann Abteilungsleiter bei der Staatspolizeileitstelle in Stuttgart. Mein letzter Dienstrang war Kriminaldirektor. Als solcher war ich Leiter der Exekutive und hatte für einen geregelten Geschäftsgang der einzelnen Dienststellen zu sorgen. Z

Wie allgemein bekannt, unterstand die geheime Staatspolizei dem Reichsführer SS dem Chef der deutschen Polizei, welcher zugleich auch oberster Chef der Kriminalpolizei, der Verwaltungspolizei und der Feuerschutzpolizei war. Weisungen an die Geheime Staatspolizei ergingen regelmässig über das Reichssicherheitshauptamt Amt 4 in Berlin, in besonderen Fällen von der Dienststelle "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" unmittelbar.

Vermutlich zu Beginn des Krieges wurde zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Justiz die gesamte Gerichtsbarkeit gegen Polen der Polizei überträgt. Diese Vereinbarung war selbstverständlich schriftlich niedergelegt und wurde den Dienststellen der gesamten Polizei erlassmässig mitgeteilt.

Aufgrund dieser Vereinbarung hat sodann der Reichsführer SS u.a. einen Erlass herausgegeben, wonach der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und deutschen Frauen geahndet wird, d.h. verboten ist und in entsprechend gelagerten Fällen der Pole mit dem Tode bestraft wird. Es bestand auch die Möglichkeit in solchen Fällen eine sogenannte Eindeutschung des betreffenden Polen vorzunehmen, falls eine Heirat zwischen der deutschen Frau und ihm nicht ausgeschlossen erschien. Diese Fälle dieser Art wurden zunächst durch die zuständige Staatspolizeistelle vorbehandelt und die Akten sodann mit den angestellten Erhebungen zur weiteren Verfügung dem Reichssicherheitshauptamt Amt 4 vorgelegt. Welche Gesichtspunkte für eine Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts (Eindeutschung, Verhängung der Schutzhaft oder Todesstrafe) maßgebend waren, blieb den Staatspolizeistellen regelmässig unbekannt. Vom Reichssicherheitshauptamt wurde sodann durch Fernschreiben der Staatspolizeistelle mitgeteilt, was im einzelnen Falle zu veranlassen ist.

Zu der Frage der Eindeutschung kann ich aus eigener Kenntnis noch sagen, dass das Reichssicherheitshauptamt eine Stellungnahme des SS-Rasse- und Siedlungsamts eingeholt hat.

Befohlene Erhängungen - die befohlene Todesstrafe musste immer durch Erhängen vollzogen werden - waren durch einen Erlass des Reichsführers SS oder des Reichssicherheitshauptamts Amt 4 bis ins einzelne geregelt. So war dem Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle zur Pflicht gemacht, derartige Erhängungen persönlich zu leiten, was jedoch nicht ausschloss, dass er einen leitenden Beamten der Staatspolizeistelle mit dieser Aufgabe betraute. Auch die Durchführungen des gesamten Exekutionsvorgangs lag in den Händen der Staatspolizeistelle und wurde in Stuttgart durch die Dienststelle Schutzhaft, deren Leiter der verstorbenen "Kriminalinspektor" Thumm war, durchgeführt. Letzteres gilt selbstverständlich nur für den örtlichen Bereich des damaligen Landes Württemberg und des preussischen Landes Hohenzollern. Der Ort der Exekution wurde stets in die Nähe des Tatortes gelegt und im Befehmen mit dem Landratsamt und dem Bürgermeisteramt ausgewählt. Die Absperrungsmaßnahmen an Ort und Stelle während der Exekution lagen in den Händen der örtlichen Gendarmeriedienststelle. Regelmässig wurde eine Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu der Exekution zugezogen, ferner ein möglichst beamteter Arzt. Um öffentliche Hinrichtungen handelte es sich nicht, vielmehr war die allgemeine Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Nach dem Erlass mussten auch die in der Nähe beschäftigten

Polen aus Abschreckungsgründen an dem Exekutionsort vorbeigeführt werden.

Ich möchte hierbei ausdrücklich betonen, dass die Anordnung, wonach der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen verboten ist und bei Zu widerhandlung mit dem Tode bestraft wird, allen Polen vor ihrem Arbeitseinsatz durch Übersetzer und durch Beauftragte der Arbeitseinsatzleitung bekanntgegeben wurde. Auch die deutschen Arbeitgeber wurden hierauf hingewiesen.

Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart mindestens ab 1941 war der inzwischen ebenfalls verstorbene Oberregierungsrat Mussgay. Diesem oblag es also in erster Linie, diese Exekutionen durchzuführen. Ob er persönlich zugegen war, kann ich nicht sagen.

Mir selbst ist - wen sind die beiden Fälle Włosinski und Husko nicht geläufig. Nachdem der Fall Włosinski besondere Merkmale ent- hält - angebliche Vergewaltigung, Verurteilung der deutschen Frau wegen falscher Anschuldigung und deren Einweisung ins Konzentrationslager - müsste ich mich eigentlich an diesen Fall erinnern können, wenn ich damit befasst gewesen wäre.

A. Fr.: Ich möchte ausschliessen, dass ich in den beiden hier zu Rede stehenden Fällen die Exekution geleitet habe. Wenn es auf Blatt 22/23 d. Akten der Staatsanwaltschaft Ravensburg 8 Js 4144/60 heisst, dass die Exekution unmittelbar von 2 SS-Leuten durchgeführt worden sei, so halte ich das für sehr unwahrscheinlich. Nach unseren Befehlen war die Exekution durch 2 polnische Häftlinge durchzuführen, die die Exekution freiwillig gegen Belohnung - vorgeschrieben waren 3 Zigaretten vornahmen.

Wenn in den Protokollen mehrfach von SS die Rede ist, so ist das irreführend. Die SS war nur ausnahmsweise dann einmal zugegen, wenn ein Deliquent aus einem KZ vorgeführt wurde. Die Anwesenheit von Angehörigen der SS bei einer Exekution im Reichsgebiet war aber so selten, dass man sie praktisch fast ausschliessen kann.

Selbst durchgelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Paul Eyskraut
Z.B.

Amtsgerichtsrat

Hans Bömann
Just. Angest.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Geschäfts-Nr. 8 Js 6447/60

Ravensburg, den 22.7.1960

(Ort und Tag)

Fernsprecher Nr.

I. In der Anzeigesache gegen

I.) Angehörige der Gestapo-Leitstelle Stuttgart,
insbesondere gg.

1.) den Oberregierungsrat Friedrich Muszgay,
2.) den Kriminaldirektor Hans Engelbrecht, jetzt
Neckartailfingen, Aicherstr. 278.

II. die Bäuerin Frieda Blöchliger, geb. Binder, jetzt
wegen Lütisberg Kt. St. Gallen

Verdachts der Beihilfe zum Totschlag
wird — das Verfahren eingestellt. — der Anzeige keine Folge gegeben.

Die Kosten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Am 9.4.1941 ist auf Markung Bolstern Kr. Saulgau der polnische Zivilarbeiter Antoni Wlosinski "auf Befehl des Reichsführers SS" durch Erhängen hingerichtet worden, weil er trotz des ihm bekannten Verbots des Geschlechtsverkehrs von sog. Ostarbeitern mit deutschen Frauen mit der Tochter seines Arbeitgebers, der damals 20-jährigen Frieda Binder aus Wagenhausen — nach deren anfänglicher Darstellung unter Gewaltanwendung — von November 1940 ab Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Die Exekution ist durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart durchgeführt worden. Das sog. Todesurteil ohne gerichtliche Verfahren ist rechtswidrig gewesen. Leitende Beamte der Gestapo Stuttgart, die wegen Beihilfe zum Totschlag strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten, leben nicht mehr. Der frühere Kriminaldirektor Hans Engelbrecht bestreitet in seiner richterliche Vernehmung vom 1.7.1960, in diesem Falle in irgendeiner Form mitgewirkt zu haben. Das Gegenteil ist ihm nach Ablauf von über 19 Jahren nicht nachzuweisen. Soweit Beamte untergeordneter Polizeidienststellen an der Hinrichtung beteiligt gewesen sind, insbesondere zu Absperrdiensten herangezogen worden sind, ist die innere Tatseite zweifelhaft, da sie den besseren Umständen nach angenommen haben, es werde tatsächlich ein Urteil vollstreckt. Das Mädchen, die heutige Bäuerin Blöchliger ist am 27.2.1941 durch das AG Ravensburg wegen falscher Anschuldigung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe ist sie in das KZ Ravensbrück eingeliefert und erst im März 1945 wieder entlassen worden. Sie hat falschen Angaben über eine Vergewaltigung durch den Polen offensichtlich aus Angst und Scham vor ihren Eltern gemacht, nachdem sie sich schwanger gefühlt hat. Ein sicherer Nachweis, sie habe als Folge der durch ihren Vater erstatteten Strafanzeige gg. den polnischen

Zum Durchschreiben mit Nr. 3003a

Knecht damit geschehet, letzterer habe nunmehr sein Leben verwirkt ist nicht zu fassen. Das Verfahren war daher in vollem Umfang einzustellen.

Heinz Gutz
Erster Staatsanwalt

Weisung:

- 1.) Nachricht v. Einstellung an Besch. Engelbrecht, Bl. 44 d.A. *M. 8. 1*
- 2.) Bericht an Generalstaatsanwalt besonders. *22. 7. 60*
- 3.) Beizettel an AG Ravensburg zurückgeben. *M. 8. 8. 60 Gr*
- 4.) Weglegen.

Heinz Gutz (22. 7. 60)

Kriminalkommissariat Ravensburg
Kriminalaußenstelle Biberach / Riss

Biberach/Riss, den 1. April 1960

Az.: II/Wü./187/60

Auf das vorstehende Ersuchen der Sta. Ravensburg vom 23.2.1960, Az. S Js 4144/60.

Betr.: Anzeigesache gegen Unbekannt wegen angebl. Ermordung des polnischen Staatsangehörigen H u s k o , Stanislaus, led. Arbeiter, geb. am 2.4.1922 in Dombrowka, Krs. Sanok, zul. wohnh. u. besch. gew. bei Theodor Zell in Roppertsweiler, Krs. Biberach/Riss.

Am Freitag, den 1. April 1960, begab sich Kriminalkommissar K l u c k mit dem Unterzeichneten zum Bürgermeisteramt Kirchdorf, Krs. Biberach, um dort nach möglichen Unterlagen für die Erhängung des bis dahin noch unbekannten polnischen Landarbeiters in dem dortigen Gebiet zu suchen.

Bei der Durchsicht der in Frage kommenden Akten beim Bürgermeisteramt Kirchdorf/Iller wurde ein Schreiben der ehem. Geheimen Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 22. Mai 1942 gefunden, das an den Herrn Bürgermeister in Kirchdorf/Iller gerichtet war. In diesem Schreiben wurde dem Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß auf Befehl des Reichsführers SS der Pole Stanislaus H u s k o am Mittwoch, den 27.5.1942, um 18.00 Uhr, in Kirchdorf/Iller erhängt werde. Husko habe in der Zeit von Herbst 1940 bis Juli 1941 wiederholt versucht, die Tochter seines früheren Arbeitgebers, Josefine Ölmaier in Waldenhofen, Gde. Kirchdorf/Iller, Krs. Biberach, zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Am Sonntag, den 27.7.1941, habe sich der Pole H u s k o zu der bereits schlafenden Ölmaier in das Bett gelegt und habe mit dieser einen ihren Willen von Geschlechtsverkehr ausgenutzt. Von diesem Verkehr sei die Ölmaier schwanger geworden und habe am 12.4.1942 ein Mädchen geboren.

In einem weiteren ebenfalls bei den Akten des Bürgermeisteramts Kirchdorf/Iller vorgefundenen Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 22. Mai 1942 (in Abschrift) an das Bürgermeisteramt Kirchberg/Iller bzw. an das Landratsamt Biberach/Riss wird ebenfalls die Durchführung der Erhängung des Polen Stanislaus H u s k o in Kirchberg/Iller erwähnt. In diesem Schreiben wurde das Landratsamt Biberach/Riss gebeten, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf/Iller, in der Nähe des Ortsteils Waldenhofen, wo H u s k o die Tat begangen habe, einen geeigneten Platz am Waldrand auszusuchen, der durch Kraftwagen erreicht werden könne, aber von der Bevölkerung nicht einzusehen sei. Ein Galgen werde von der Gestapo mitgebracht, jedoch sei ein entsprechendes Loch zur Errichtung des Galgens auszuheben und einige geeignete Steine zum Verkeilen des Galgens bereitzulegen. 6 Beamte der Gendarmerie müßten zur Absperrung des Exekutionsplatzes abgestellt werden. Die Erhängung geschehe in Anwesenheit von Vertretern des Staates und der Partei. Die Öffentlichkeit sei ausgeschlossen. Dagegen seien laut Erlass des Reichsführers SS die in der Nähe beschäftigten Polen nach vollzogener Erhängung am Galgen vorbeizuführen.

In einem weiteren ebenfalls beim Bürgermeisteramt Kirchdorf/Iller sichergestellten Schreiben der Geheimen Staatspolizeileitstelle Stuttgart wird dem Standesamt Kirchdorf/Iller mitgeteilt (27. Mai 1942), dass der Pole Stanislaus H u s k o am 27.5.42 nachmittags 18.25 Uhr auf Markung Kirchdorf/Iller verstorben sei. Es werde dies zur Eintragung in Standesamtsregister mitgeteilt. Der Leichnam ~~des~~ H u s k o sei der Anatomie der Universitätsklinik Tübingen zur Verfügung gestellt worden.

Alle drei genannte erwähnten Schreiben sind von dem vermutl. damaligen Leiter der Gestapoleitstelle Stuttgart, M u ß g a y , unterschrieben worden. Sie sind in der Anlage angeschlossen:

W. Wurthner
(Würthner) PHW.i.KD.

39

z.Zt. Untersulmetingen, den 31. März 1960

Im Verlaufe anderweitiger Ermittlungen wurde bekannt, der der jetzige Bürgermeister von Untersulmetingen, Eugen Braig, im Jahre 1942 Wachtmeister der Gendarmerie der Reserve in Ochsenhausen stationiert gewesen war und als Absperrposten bei der zur Debatte stehenden Exekution des poln. Staatsangehörigen bei Bonlanden teilgenommen hatte. Über seine damaligen Beobachtungen befragt, erklärt er, am 31.3.1960, auf dem Bürgermeisteramt in Untersulmetingen vernommen, folgendes:

Braig, Eugen,
verh. Bürgermeister und Landwirt,
geb. am 9.11.1903 in Untersulmetingen,
Krs. Biberach, dortselbst wohnhaft,
Hindenburgstraße 34,

"Seit Sommer 1945 bin ich Bürgermeister der Gemeinde Untersulmetingen. Während des Krieges, und zwar seit 1.9.1939 bis Kriegsende, war ich bei der Gendarmerie als Wachtmeister der Reserve. Zunächst wurde ich auf verschiedenen Polizeidienststellen verwendet und kam schließlich etwa im April oder Mai 1942 zum Gendarmerieposten Ochsenhausen. Der Leiter des Gend.-Postens Ochsenhausen war Oblt. K a l t e n b a c h. Soviel mir heute bekannt ist, wohnt er jetzt in Wildbad.

Ich war meiner Schätzung nach etwa 1 bis 2 Tage in Ochsenhausen, als ich von einem Befehl hörte, daß wir am andern Tag irgendwo absperren sollten. Wo und warum abgesperrt werden sollte, wurde uns zunächst nicht gesagt. Am andern Morgen, etwa um 7.00 oder 8.00 Uhr oder auch später, fuhren wir mit einem PKW von Ochsenhausen aus Richtung Bonlanden. Ich weiß heute allerdings nicht mehr genau, wo wir damals Halt machten und absperrten. Meiner Erinnerung nach war es zwischen Bonlanden und Erolzheim. Ich war zum ersten Mal in der dortigen Gegend und konnte mich nicht aus. Ich selbst wurde auf Anordnung von Oblt. K a l t e n b a c h an einem Waldweg abgestellt. Ich bekam den Auftrag, niemanden in der Folgezeit passieren zu lassen. Es dürfe weder eine

Person aus dem Wald noch in den Wald hinein. Nach einiger Zeit hatte ich Fühlung mit meinem Nachbarposten aufgenommen, der mir dann sagte, daß man deswegen absperre, weil man einen Polen erhängen wolle. Als ich etwa 1 bis 2 Stunden an dieser Stelle gestanden war, beobachtete ich von meinem Standort aus, wie ein LKW und hintendrein 1 oder 2 PKW in den Wald hineinfuhren. Sie benützten dabei nicht meinen Weg, den ich abzusperren hatte, sondern einen Fahrweg, der etwas abseits von meinem Standort aus in den Wald hineinführte. Vermutlich führte dieser Weg zu einem einzelstehenden Gehöft, wo eben diese Erhängung stattfinden sollte. Beim Vorbeifahren des LKW konnte ich einigermaßen ziemlich genau 2 oder drei Särge auf der Ladepritsche erkennen. Natürlich kann ich nicht sagen, ob diese Särge leer waren oder nicht.

Nach längerer Zeit ist die Fahrzeugkolonne mit dem LKW und den PKW wieder aus dem Wald herausgefahren. Wohin sie fuhren, weiß ich nicht. Anschließend wurden wir von unseren Standorten abberufen und zur Dienststelle zurückgefahren. Auf der Nachhausefahrt kam die Exekution zur Sprache, und Obltn. K a l t e n b a c h erwähnte, daß ein Pole deswegen erhängt worden sei, weil er die Tochter des dortigen Bauern geschwängert habe. Diese Tochter liege nun in den Wehen und stehe kurz vor der Geburt des Kindes.

A.Fr.: Soviel ich noch weiß, soll der Pole bei dem Bauern, dessen Tochter von ihm geschwängert worden ist, beschäftigt gewesen sein.

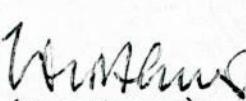
A.Fr.: Obltn. K a l t e n b a c h erwähnte auch, daß die Erhängung von Beamten der Gestapo durchgeführt worden sei, und diese Leute seien jetzt noch nach Hundersingen oder Immerkingen im Kreis Saulgau unterwegs, um auch dort eine Erhängung eines Ostarbeiters auszuführen. Nöhere Einzelheiten sind mir nicht bekannt.

419

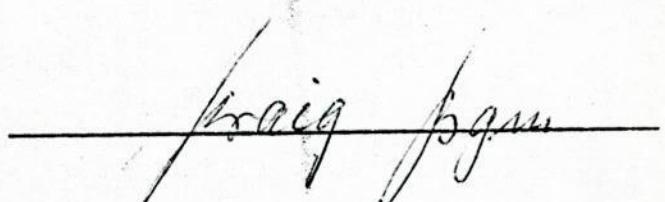
A.Fr.: Irgendwelche Namen von den Gestapobeamten oder anderen anwesenden Persönlichkeiten bei der Exekution wurden nicht genannt. Ich selbst habe die Exekution nicht gesehen.

A-Fr.: Ich weiß heute nicht mehr genau, wieviel Exekutionen an diesem Tag von der Gestapo durchgeführt worden sind. Ich weiß auch nicht, wo die anderen Exekutionen stattgefunden haben."

Geschlossen:


(Wurthner)
PHW.i.KD.

Laut diktiert, anerkannt und unterschrieben:



z.Zt. Kirchberg/ILLer, den 1.April 1960

Am Freitag, den 1.April 1960 wurde in ihrer Wohnung in Krichberg/ILLer die Mutter der Sigrid Ö l m a i e r , geb.am 12.4.1942 in Tübingen, die led. Rentnerin

Ö l m a i e r , Josefine,
geb.am 16.8.1918 in Waldenhofen,
Gde.Kirchdorf/ILLer, Krs.Bibersach/Riss,
wohnh.in Kirchberg/ILLer, Bei der Kirche 9,

aufgesucht. Mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung vertrat gemacht und ermahnt, die Wahrheit sagen zu wollen, machte sie auf Befragen folgende Angaben:

"Etwa im März 1940 wurde uns ein polnischer Arbeiter auf unseren Hof meiner Eltern in Waldenhofen, Gde.Kirchdorf, als Arbeitskraft zugewiesen. Es handelte sich um den Stanislaus H u s k o. Er war damals etwa 20 Jahre alt. Ich selbst habe auch in der Landwirtschaft meines Vaters mitgeholfen und kam deshalb mit dem Polen zwangsläufig immer wieder zusammen. Nachdem dieser Pole 4 bis 5 Monate bei uns war, ist er mir gegenüber zudringlich geworden

und wollte offensichtlich mit mir geschlechtlich verkehren. Ich bin keinesfalls darauf eingegangen, und habe mich in dieser Beziehung zurückgehalten. Er ist mir aber regelrecht nachgestellt. Ich habe dies auch meinen Eltern gesagt; und mein Vater hat ihm auch gehörig die Meinung gesagt und ihn zur Rede gestellt. Der Pole ließ sich aber nicht abhalten und möchte sich weiterhin an mich heran. Ich sah keinen anderen Ausweg mehr und habe mich dann freiwillig zum Kath. Pfarramt Haslach/Tettnang als Dienstmädchen begeben. Hier war ich einige Monate im Dienst, mußte jedoch durch das Arbeitsamt wieder zurück auf den elterlichen Hof, um wieder der Landwirtschaft als Arbeitskraft wieder zur Verfügung zu stehen. Vom Pfarrer H e e f e l e aus Haslach bekam ich noch für meine Dienstleistung ein entsprechendes Zeugnis, daß ich hier heute vorweise. Ich wäre hier auch gerne geblieben, wenn ich nicht wieder hätte unter Druck vom Arbeitsamt aus zurück müssen. Als ich dann wieder nach Hause kam, war es so, daß mich der Pole nicht in Ruhe ließ. Ich schließ im elterlichen Haus mit meiner Schwester Wally und Schwester Emma in einem Zimmer zusammen. Wir hatten dieses Zimmer immer verschlossen gehalten, weil nämlich der Pole in einem Zimmer nebenan schlief und wir schon immer befürchteten, er könnte einmal in unser Schlafzimmer kommen.

An einem Sonntag im Juli 1941 hielt ich mich abends allein im Zimmer auf. Meine Schwester Emma war ortsbewegt und meine Schwester Wally war aufgestanden, um ihrem Verlobten, ihrem jetzigen Ehemann, etwas zum Essen zu machen. Dabei hatte sie die Schlafzimmertür offen gelassen. Diese Gelegenheit hatte der nebenan schlafende Pole Stanislaus H u s k o ausgenutzt und ist heimlich in mein~~s~~ Schlafzimmer gekommen, wo ich im Bett lag. Ich schließ zu diesem Zeitpunkt, als der Pole in das Zimmer kam. Jedenfalls hat er mich im Bett gepackt und gegen meinen Willen den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Ich habe damals meinen Eltern und auch meinen Geschwistern von diesem Überfall bzw. Zwischenfall, den ich als Vergewaltigung an sprechen muß, nichts erzählt. In dieser Nacht habe ich

aber unentwegt geweint, und meine Schwester Wally hat noch über mich geschimpft, weil ich immer weinte. Dieses Ereignis habe ich lange Zeit verheimlichen können; erst als ich im 6. Monat schwanger war, und als man bei mir bemerkte, daß ich stärker wurde, habe ich dann eingestanden, daß der Pole mich im Zimmer überfallen und gegen meinen Willen geschlechtlich gebraucht hat und ich dieserhalb schwanger sei. Wie die Sache hier beim Bürgermeisteramt in Kirchdorf bekannt wurde, weiß ich selbst nicht. Es kam dann die Gestapo von Ulm und hat mich wegen dieser Sache verhört.

Nach dem Vorfall hat mich der Pole dann in Ruhe gelassen und er kam, weil er sich mit einem anderen Polen, der auch bei uns beschäftigt war, sich nicht gut verstand, zu einem anderen Bauern nach Roppertsweiler bei Schussenried. Was mit dem Polen, gleich nachdem ich von der Gestapo vernommen wurde, geschah, weiß ich nicht. Es ging dann eine Zeit vorüber, und im Mai 1942 bekamen wir davon Kenntnis, daß der Pole in der Nähe unseres Hofes in Waldenhofen aufgehängt werden sollte. Dies erfuhren wir erst einen Tag vor dieser Exekution. Ich bekam den Polen nicht mehr zu Gesicht und ich habe auch das "aufhängen nicht mit-erlebt bzw. mitangesehen. Ich weiß aber, daß der Pole ganz in der Nähe meines elterlichen Hofes an einem extra dafür aufgestellten Galgen aufgehängt wurde. Der Galgen wurde extra dafür von der Gestapo gebracht. Der Exekution mußten alle in der Umgegend beschäftigten polnischen Landarbeiter beiwohnen. Die deutsche Zivilbevölkerung durfte aber nicht dabei sein. Ich weiß nur, daß auch die Gestapobeamten, die mich verhört haben, auch bei der Exekution dabei waren, denn diese waren etwa 2 Stunden vor dem Erhängen bei uns auf dem Hof und haben mit mir gesprochen. Mir sind ihre Namen nicht bekannt.

Am 12.4.1943 habe ich in Tübingen ein Kind zur Welt gebracht, das den Namen ~~hieß~~ Sigrid Ölmeyer bekam. Meine Tochter Sigrid ist heute im 17. Lebensjahr und wohnt bei mir. Sie ist z.Zt. bei der Fa. B üch e l e , Leder-

warenfabrik in Künzelsau, auf dem Büro beschäftigt. Für mein Kind habe ich bis zum 10. Lebensjahr keine Unterstützung bekommen. Erst, seitdem ich selbst eine Unfallrente erhalte, bekomme ich für meine Tochter Sigrid Kindergeld.

A.Fr.: Mir ist bekannt, daß alle Polen, die damals während der Kriegszeit bei Bauern gearbeitet haben, durch die Bürgermeister oder Ortsgruppenleiter darauf hingewiesen wurden, daß sie mit schwersten Strafen zu rechnen haben, wenn sie sich an einem deutschen Mädchen vergreifen. Darauf habe ich den Polen, wenn er wieder einmal zudringlich wurde, wiederholt ~~s~~ darauf hingewiesen. Als der Pole mich im Bett vergewaltigte, wußte er sehr wohl, was er zu erwarten hat, wenn er mit mir geschlechtlich verkehrt. Er verstand zu dieser Zeit schon recht gut deutsch, und so hat er auch sicherlich meine Warnungen verstanden.

A.Fr.: Meine Eltern sind schon tot. Es kann möglich sein, daß mein ~~Ja~~ ~~Ja~~, nachdem er etwas von meiner Schwangerschaft wußte, und auch davon, daß der Pole im Juli 1941 mich überfallen und geschwängert hatte, dies weitergesetzt hat. Möglicherweise ist die Sache auf diesem Wege dem Bürgermeister oder Ortsgruppenleiter zur Kenntnis gekommen.

A.Fr.: Ich habe, nachdem der Pole H u s k o erhängt worden war, davon erfahren, daß an diesem Tage an anderen Orten zwei weitere Polen ebenfalls aufgehängt worden waren. Dies hat mir nachher unser Pole erzählt, der ja bis Kriegsende bei uns als Landarbeiter beschäftigt gewesen war. An welchen Orten die weiteren Erhängungen stattgefunden haben, weiß ich nicht. In der hiesigen Gegend ist mir nur der Fall bekannt, als unser Pole in Waldenhofen erhängt wurde.

Mit dem Polen H u s k o sind wir arbeitsmäßig gut ausgekommen. Er war fleißig und willig und hatte auch im erlaubten Rahmen Familienanschluß. Nach Kriegsschluß hatten wir auch unter den Polen, die an anderen Orten geraubt und geplündert hatten, nichts zu klagen.

A.Fr.: Durch die Vergewaltigung bin ich seelisch sehr mitgenommen worden und ich habe heute noch darunter zu leiden. Zu der Zeit hatte ich noch mit keinem Mann etwas gehabt; ich war von zu Hause aus keuschen erzogen worden und es war mir damals etwas Furchtbares, von dem Polen ein Kind zu bekommen, zumal ich auch noch nachher von der Bevölkerung dafür angesehen worden bin. Einer der Gestapobeamten hat mir mal gedroht, ich könnte auch noch dran kommen, wenn ich weiter so jammere. Ich hatte mich nämlich bei dem Beamten auch darüber beklagt, daß mich der Pole so ununterhüllig im Bett überfallen und regelrecht vergewaltigt hat.

A.Fr.: Einer physischen Schaden habe ich nicht zurück behalten, doch bin ich seit dieser Zeit mit meinen Nerven herunter. Auch meine Eltern hatten keine guten Tage mehr, weil sie von alle Seiten schief angesehen wurden.

A.Fr.: Von meinem Standpunkt aus war die Strafe für den Polen viel zu hart. Er hätte eigentlich schon für sein Verhalten bestraft werden sollen, aber doch nicht mit dem Tod. Heute wird ja auch jeder bestraft, der ein Mädchen vergewaltigt. Für meine Tochter ist es auch nicht einfach, weil es immer heißt, sie stamme von einem Polen ab. Schon während der Schulzeit hatte sie darunter zu leiden, da die Kinder sie dauernd mit 'Polenmädchen' hänselten.

Was ich jetzt gesagt habe, ist richtig. Ich kann meine Angaben jederzeit wiederholen."

Geschlossen:


Kluck, EK

Selbst gelesen, anerkannt und unterschrieben:


(Würthner)
FHW.i.KD.


Josefine Oelmaier

46
13

Begläubigte Abschrift aus dem Sterbebuch

des Standesamts Kirchdorf

Nr. 8/1942

cc

Kirchdorf, den 28. Mai 1942

Der polnische Zivilarbeiter Stanislaus Husko
griechisch katholisch
wohhaft in Roppertsweiler Kreis Biberach

ist am 27. Mai 1942 um 18 Uhr 25 Minuten
in Waldenhofen Gemeinde Kirchdorf am Weg nach Erolzheim
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 2. April 1922
in Dombrowka Kreis Sanok

(Standesamt Nr.)
Vater: Jan Husko zuletzt wohnhaft in Dombrowka

Mutter: Salomea Husko geborene Sternik,
wohhaft in Dombrowka

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet

Eingetragen auf ~~XX~~ — schriftliche — Anzeige der Geheimen
Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Stuttgart vom 27.
Mai 1942 auf Grund der Ermittlungen des Standes-
beamten
Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
6 Druckworte gestrichen

Der Standesbeamte

Baur

Todesursache: Erlass des Reichsführers S.S. vom 20. Mai 1942

Eheschließung der Verstorbenen am in
(Standesamt Nr.)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

Kirchdorf a. d. Iller, den -1. April 1960

Der Standesbeamte



Geheime Staatspolizei

Staatspolizeielle Stelle Stuttgart

II E - 297/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen
und Datum anzugeben

Stuttgart 5, den
Wilhelm-Blarr-Straße 10

27. Mai 1942.

47

An das
Standesamt
in Kirchdorf/ Iller
Kr. Biberach.

Betrifft: Ableben des poln. Zivilarbeiters (Schutzhäftlings)
Stanislaus Husko, geb. 2.4.22 in Dombrowka,
Kr. Sanok, ledig, griech. kath., Eltern: +Jan Husko,
und Salomea geb. Sternik, wohnh. in Dombrowka,
zul. wohnh. u. besch. gew. b. d. Bauern Theodor Zell
in Roppertsweiler bei Schussenried, Kr. Biberach.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -0-

Der Pole Husko, nähere Personalien siehe oben, ist
am 27.5.42 nachmittags ~~18~~¹⁸ 25 Uhr, auf Markung Kirchdorf/ Iller
verstorben.

Ich teile dies zur Eintragung im Standesamtsregister
mit.

Der Leichnam des Husko wurde der Anatomie der Uni-
versitätsklinik Tübingen zur Verfügung gestellt.

Küppay

12 Staatspolizei

© HeidelbergStuttgart

E - 297/42

in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben

Stuttgart 5, den 22. Mai 1942.

48

in den
Bürgermeister
Kirchdorf / Iller

Eilt sehr!

riffit: Exekution des Polen Stanislaus Husko, led. Arbeiter, geb. 2.4.22 in Dombrowka, Kr. Sanok, zul. wohnh. u. besch. gew. bei Theodor Zell in Roppertsweiler, Kr. Biberach.

Lang: Ohne.

egen: -0-

Auf Befehl des Reichsführers wird der obengenannte Pole am Mittwoch, den 27.5.42, um 18 Uhr, in Kirchdorf/Iller, Kr. Biberach, erhängt.

Husko hat in der Zeit von Herbst 1940 bis Juli 1941 wiederholt versucht, die Tochter seines früheren Arbeitgebers, Josefine Ölmaier in Waldenhofen, Gde. Kirchdorf/ Iller, Kr. Biberach, zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Am Sonntag, den 27.7.41, hat sich H. zu der bereits schlafenden Ölmaier in das Bett gelegt und hat mit dieser gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Von diesem Verkehr wurde die Ölmaier schwanger und hat am 12.4.42 ein Mädchen geboren.

Ich stelle Ihnen Teilnahme an der Exekution anheim.

Kirkgay

650

Abschrift.

Stuttgart-S, den 22. Mai 1942

die Staatspolizei
Polizeileitstelle Stuttgart
II B -297/42.

in der

Herrn Landrat

in Biberach/Riss.

Bitte sehr!

Art: Exekution des Polen Stanislaus Musko,
led. Arbeiter, geb. 2.4.1922 in Dobrowka, Kr. Sanok,
sul. wohn. u. besch. gew. bei den Bauern Theodor Zell
in Ropertsweiler, Kr. Biberach, vorher besch. gew.
b. d. Bauern Olmaier in Waldenhofen, Gis. Kichdorf/Ilz,
Kr. Biberach, wegen unerlaubten Geschlechtsverkehr mit der ED.
Olmaier, Josefine, wohnhaft in Waldenhofen.

Bzg: Aus. des Gend. Kreises Biberach vom 12.11942.

o. Beil.

Der Reichsführer SS hat durch Erlass vom 20.5.1942 die Exekution des Polen Musko befohlen. Zur Durchführung dieser Anordnung am Mittwoch, den 27. Mai 1942, um 10 Uhr, bitte ich, im Einverständnis mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kichdorf/Ilz, in der Nähe des Ortsteiles Waldenhofen, wo Musko begangen hat, einen geeigneten Platz am Waldrand auszusuchen, der durch Kreisungen erreicht werden kann, aber von der Bevölkerung nicht eingeschottert ist. Ein Füllgen wird von hier aus mitgebracht. Es ist jedoch ein dementsprechendes Fach zur Herstellung des Galgens auszuhaben; auch sind einige geeignete Steine zu Vorbereiten des Galgens bereitzulegen.

Außerdem bitte ich, 5 Gend.-Beamte zwecks Absperrung des Exekutionsplatzes abzustellen.

Die Exekution geschieht in Anwesenheit von Vertretern des Staates und der Partei. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Dagegen gilt laut Erlass des Reichsführers SS die in der Kriegsbeschäftigten Polen nach vollzogenem Befehl zur öffentlichen Verbrennung.

Ich bitte, zu veranlassen, dass die in Kichdorf/Ilz und in der Nähe beschäftigten Polen mit Ausnahme der weiblichen Arbeitsträger in dem genannten Zeitpunkt an einem von dort zu den Einmündenden Ort führenden gerufen werden, damit sie anschließend an den Galgen vorbeigeführt werden können. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass ein Arzt des Städtischen Gesundheitsamtes Biberach bei der Exekution und zur Feststellung des Todes anwesend ist.

Die Teilnahme an der Exekution stelle ich Ihnen anheim.

(gen.) Maßay.

1) Dem Gend. Kreisführer Biberach

2) Dem Orten Bürgermeister im Bereich a.d. Ilz

Bitte sehr!

zur Kenntnis und sofortigen Erfüllung in gegenseitigen Einverständnis.

Der Lage nach werden die allmählichen Polen der Teileorte Waldenhofen, Kichdorf, Bechtersrot, Bonlanden, Binnrot und Erolsheim an der Vernehmung zu beteiligen sein. Die genaue Lage des Exekutionsplatzes ist mir sobald wie möglich formelllich anzuseigen.

o. Beil.

Biberach, den 25. Mai 1942.

Der Landrat

Staatsanwaltschaft
bei dem Oberlandesgericht

Der Generalstaatsanwalt

140 a - 285

Stuttgart O, den 12.Juli 1960
Urbanstraße 18
Fernruf (Justizzentrale): 299721
Durchwahl: 29972 App. 617

50
40
36c)

An die
Staatsanwaltschaft
Ravensburg

T 12 A- 12 JUL 1960 #.
nok my

Betr.: Anzeigesache gegen Angehörige der Gestapo-Leitstelle Stuttgart
u.A. wegen Beihilfe zum Totschlag der polnischen Zivilarbeiter
a) Stanislaus Husko, erhängt am 27.5.1942 auf Markung
Kirchdorf/Iller, Kr.Biberach,
b) Antoni Wlosinski, erhängt am 9.4.1941 auf
Markung Bolstern, Kr.Saulgau

Bezug: Bericht vom 30.5.1960 - 8 Js 4144/60, 8 Js 6447/60 -

Anl.: 2 Bd.Akten d.StA Ravensburg: 8 Js 4144/60, 8 Js 6447/60
1 Bd.Akten d. AG Ravensburg: Ds 18/41
1 Vernehmungsniederschrift mit 2 Anl.

In der Anlage gebe ich den Vorgang zurück. Von hier aus wurde eine richterliche Vernehmung des früheren Kriminaldirektors und Abteilungsleiters bei der Staatspolizeileitstelle in Stuttgart, Engelbrecht, veranlaßt, die keine hinreichende Klärung erbracht hat, ob Engelbrecht an der Tötung der beiden polnischen Zivilarbeiter Stanislaus Husko und Antoni Wlosinski beteiligt gewesen ist.

Wenn auch davon auszugehen ist, daß die Tötung der beiden Polen rechtswidrig war und beim Beschuldigten Wolf und bei den übrigen Beteiligten objektiv eine Beihilfe zum Mord vorliegt, so wird man doch angesichts der untergeordneten Stellung der Beschuldigten und der damals weitverbreiteten Rechtsblindheit gegenüber Vorgängen der vorliegenden Art die Beschuldigten in subjektiver Hinsicht nicht überführen können.

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß diese beiden Straftaten nicht weiterverfolgt werden.

./.

Über die abschließende Verfügung bitte ich, zu berichten.

Niemann

34/52
22.7.1960

8 4144/60

V.

1.) Einstellung aus den Gründen des
nachfolgenden Einstellungsbeseide.

Jul 21. 6/6
2.) Schreiben an

Herrn

Ing. Hugo Hinderer

Göppingen

Blumenstr. 65

4.

Auf Ihre Strafanzeige vom 17.2.1959 betr. "NS-Juristen im Landesdienst", gerichtet an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Kiesinger, die der Staatsanwaltschaft Ravensburg, soweit örtlich zuständig, zur Überprüfung zugefertigt worden ist, teile ich Ihnen mit, dass hier der Fall des Erhängens des polnischen Zivilarbeiters Stanislaus Husko insoweit aufgeklärt werden konnte, als Husko am 27.5.1942 in Waldenhofen Gde. Kirchdorf am Weg nach Erolzheim nicht, wie Sie anscheinend annehmen, auf Grund des Urteils eines Sondergerichts, sondern "auf Befehl des Reichsführers SS" wegen fortgesetzter Zu widerhandlung gegen das ihm bekannte Verbot des Geschlechtsverkehrs von sog. Ostarbeitern mit deutschen Frauen (hier: Tochter seines damaligen Arbeitgebers) erhängt worden ist. Die Exekution selbst ist durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart durchgeführt worden. Leitende Angehörige dieser früheren Dienststelle, gegen die ein strafrechtlicher Vorwurf der Beihilfe zum Totschlag erhoben werden könnte, leben heute nicht mehr. Soweit noch Beamte anderer Polizeidienststellen zu der Hinrichtung, insbesondere zu Absperrdiensten herangezogen worden sind, haben sie zwar objektiv Beihilfe zum Totschlag geleistet, in subjektiver Hinsicht ist jedoch bei ihrer untergeordneten Stellung und ihrer vollkommenen Weisungsgebundenheit ein Schuld nachweis nicht mit Sicherheit zu führen, zumal auch sie damals den äusseren Umständen nach angenommen haben, es werde ein Urteil vollstreckt. Ich habe daher das Verfahren eingestellt.

Die von Ihnen behaupteten beiden weiteren Hinrichtungsfälle

vom gleichen Tag könnten nicht aufgeklärt werden. Sie haben offensichtlich ähnlich gelegen.

3.) Weglegen.

Viergutz

(Viergutz)

Erster Staatsanwalt

Werkst: Beurkundung ist im 8. 1. 64 47/60 keine Stütze.

BR (22. IV.)

Kriminalkommissariat Rottweil
Kriminalaußenstelle Tuttlingen
Az. II Wa. 283/61

Tuttlingen, den 18. April 1961

Betr.: Anzeigesache gegen Otto, R o t h , geb. 12.8.1886 zu
Truchelfingen, LKrs. Balingen,
wegen
M o r d

Bezug: Ersuchen der Sta. Hechingen vom 6.3.1961 - 1 Js 2124/61 und
Sta. Rottweil - Az. 1 Js 2660/61 -

Gemäß dem Bezugsersuchen der Sta. Hechingen an die Kriminalaußenstelle Ebingen - weitergeleitet von dort am 16.3.1961 an die Kriminalaußenstelle Schwenningen a.N. und von dort an die Kriminalaußenstelle Tuttlingen - wurden hier die erforderlichen Ermittlungen aufgenommen. Es kann folgendes berichtet werden:

Am 28. August 1944, um 18,20 Uhr, wurde der polnische Zivilarbeiter

D. P r o c h a z k a, Boleslaus,

2) nach: Woche geb. 8.11.1923 in Lentowina/Polen,

Eltern: Eugen Prochazka und
Stanislawa, geb. Stankowska,

zur 1944/6/6/61 6/6/61 ab dem P
im Gewand Harrisertal, Gemeindemarkung Tuttlingen, am Waldrand unmittelbar neben den Weg vom Äusseren Talhof (auch Hühnerhof genannt) zum Württemberger-Hof durch ein Kommando der Geheimen Staatspolizei aus Oberndorf a.N. gehängt. Der Äussere Talhof ist 5 km südöstlich von Tuttlingen und liegt an der Strasse Tuttlingen - Stockach.

Akten über das Geschehnis sind hier nicht vorhanden und es sollen hierüber auch bei der hiesigen Polizei keine entstanden sein. Beim Standesamt Tuttlingen konnten die Personalien des Toten aus dem Sterbebuch des Jahres 1944 Nr. 268 ermittelt werden. Ein Auszug aus dem Sterbebuch und eine Anlage hierzu konnte erhoben werden und ist angeschlossen.

Wie aus den Büchern der Friedhofverwaltung Tuttlingen entnommen werden konnte, wurde P r o c h a z k a am 28.8.1944 auf dem

Friedhof in Tuttlingen beerdigt. Am 21.6.1945 erfolgte auf Anordnung der franz. Besatzungsmacht die Exhumierung. Die Leiche wurde nun im Grabfeld J, Reihe 10, Grab 12, beigesetzt.

Das Geschehnis hatte nach den bisherigen Ermittlungen folgenden Untergrund:

Auf dem zum Äusseren Talhof (Hühnerhof) zählenden landw. Anwesen des Christian Reinhardt war der poln. Zivilarbeiter Boleslaus Prochazka 1 bis 2 Jahre in der Landwirtschaft tätig. Eines Tages verließ der Pole seine Arbeitsstelle und verschwand. Nach einiger Zeit kehrte er wieder zurück und ließ seine auf den umliegenden Höfen arbeitenden poln. Kameraden wissen, daß er in der Schweiz gewesen sei. Nach seiner Rückkehr aus der Schweiz hielt er sich nach Zeugenaussagen ca. 14 Tage im oberen Stockwerk des Anwesens Reinhardt, wo er zuvor gearbeitet hatte, auf, ohne daß die schon betagte Familie Reinhardt davon Kenntnis hatte. Während dieser Zeit soll er der Familie Reinhardt Geld und Lebensmittel gestohlen und auch einige seiner poln. Kameraden von den Nachbarhöfen dazu angestiftet haben, mit ihm in die Schweiz zu flüchten. Prochazka verschwand auch mit einigen Kameraden, doch wurden sie an der Grenze aufgegriffen. Während die Kameraden des Prochazka wieder nach hier entlassen wurden, wurde Prochazka festgehalten. Von der Grenzpolizei wurde bei der Tuttlinger Polizei telefonisch nachgefragt, ob die Angaben der Festgehaltenen der Wahrheit entsprechen würden. Nach einer Nachprüfung wurde dies bestätigt.

Nach längerer Zeit erschien ein Kommando der Geheimen Staatspolizei bei der Polizei in Tuttlingen mit Prochazka. Es wurde der Polizei mitgeteilt, daß der Pole auf höhere Anordnung, bezw. auf Grund eines Urteils gehenkt werden solle.

Zu der durchzuführenden Exekution wurden eine ganze Anzahl Polizei- und Kriminalbeamte aus Tuttlingen zur Bewachung des Prochazka und zur Absperrung angefordert. U.a. wurden hiezu auch die Krim.-Sekr. Schatz und Held und die Polizei-Obermeister Rothacher und Schlecker bestimmt. Held ist verstorben.

Die Exekution wurde am 28. August 1944 um 18,20 Uhr an dem Waldrand

am Weg vom Hühnerhof zum Württemberger-Hof, Gemeindemarkung Tuttlingen durch das Kommando der Geheimen Staatspolizei durchgeführt. Vor der Exekution soll ein Urteil aus Berlin vorgelesen worden sein.

Der Tod wurde durch die Ärzte Med.Rat Dr. Schöck vom Staatlichen Gesundheitsamt und Dr.med. Cremer aus Tuttlingen festgestellt.

Die Leiche wurde in einem Sarg zum Friedhof Tuttlingen verbracht und dort beerdigt.

Nach dem Einmarsch der franz. Truppen erfolgte eine Umbettung am 21.6.1945 in das jetzige Grab.

Nach den Angaben eines Zeugen soll er in vorstehender Angelegenheit vernommen worden sein, doch kann der Zeuge keine Auskunft darüber geben, ob die Ermittlungen der Besatzungsmacht zu Ende geführt worden sind.

In der Angelegenheit wurden von hier aus folgende Personen vernommen:

- 1.) Hofer, Christian, wohnhaft in Tuttlingen, Innerer Talhof (Nachbar der verst. Familie Reinhardt)
- 2.) Schatz, Gotthilf, Krim.-Sekr. a.D., wohnhaft in Tuttlingen, Am Eichbühl Nr.47,
- 3.) Rothacker, Josef, Pol.-Obermeister a.D., wohnhaft in Tuttlingen, Liptingerstr. 31,
- 4.) Schlecker, Matthias, Pol.-Obermeister a.D., wohnhaft in Tuttlingen, Alexanderstr.8,
- 5.) Cremer, Max, Dr.med., wohnhaft in Tuttlingen, Augenklinik, Hermann-Strasse,
- 6.) Renninger, Eugen, ehem.stellvertr.Bürgermeister, wohnhaft in Tuttlingen, Wartenbergstr.4.

Der bis jetzt beschuldigte frühere Ortsgruppenleiter der NSDAP. in Tuttlingen

Roth, Otto, Karl,
geb. 12.8.1886 zu Truchtfingen, Kr.Balingen,
Eltern: Karl Roth, Fabrikarbeiter und
Katharina, geb.Lorch,
Ehefrau in II.Ehe: Emilie, geb. Gottschalk,
ist am 6.7.1925 von Ebingen aus in Tuttlingen zugezogen. Die
Ehefrau ist am 20.10.1946 wieder nach Ebingen, Uhlandstr.20, ver-

579
zogen. Der Ehemann war zu dieser Zeit in Schutzhaft im Lager Balingen.

Bis jetzt konnte aus den Zeugenaussagen nur entnommen werden, daß R o t h an der Exekution teilgenommen hat.


Kriminalkommissar
Walter

Seil.Nr.159/1944 zum Sterbebuch Nr. 268. F.R.
Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

Aussendienststelle Oberndorf

Nr.IV-308.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

An das

Standesamt

(14) Tuttlingen

abschriftlich
dem

Bürgermeisteramt
-Friedhofverwaltung-

(14) Tuttlingen

Betr.: Verstorbener polnischer Arbeiter
Boleslaus Prochazka,

Der zuletzt im Husseren Talhof, Stadtgemeinde Tuttlingen, bei
Christian Reinhardt beschäftigte und wohnhafte
Boleslaus Prochazka,
geb. 8.11.1923 in Lentownia,
ist am 28.8.1944 auf Gemarkung Tuttlingen verstorben.

Im Auftrag:
Kriminal-Inspektor.

bitte wenden!

Die Übereinstimmung umstehender Fotokopie mit der Urschrift
bescheinigt.



Tuttlingen, den 10. April 1961

Der Standesbeamte: *Wolff*

Gebühr -0-
f. dienstl. Zwecke

Tuttlingen, den 28. August 1944

Der ledige landwirtschaftliche Arbeiter Boleslaus Prochazka, katholisch, wohnhaft in Tuttlingen, Talhof, ist am 28. August 1944 um 18 Uhr 20 Minuten in Tuttlingen im Harrisser-Tal verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. November 1923 in Lentownia (Standesamt ----- Nr. -----).

Vater: Eugen Prochazka -----

Mutter: Stanislawa Prochazka geborene Stankowsha -----

Der Verstorbene war - nicht - verheiratet -----

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Aussendienststelle Oberndorf in Tuttlingen.

----- Anzeigende -----

----- Borgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben -----

Der Standesbeamte

----- Sulzmann -----

Todesursache: Erhängen durch Urteil des Reichsführers SS.

Eheschließung de Verstorbenen am ----- in -----
(Standesamt ----- Nr. -----).

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.



Tuttlingen den 10. April 1961

Der Standesbeamte
Woll.

Gebührenfrei
f.dienst.Zwecke

13
62

Tuttlingen, den 6. April 1961

Der verh. Kriminalsekretär a.D.

Schätz, Gotthilf,

geb. 6.12.1884 zu Neuhausen o.E., Krs. Tuttlingen,
wohnhalt in Tuttlingen, Am Eichbühl Nr. 47,

gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht, folgendes an:

"Ich erinnere mich schon noch an die Begebenheiten beim "Hühnerhof". Nach meiner Schätzung war es im Jahre 1942 oder 1943 im Frühjahr, als der Pole gehenkt wurde.

S.Zt. war ein Pole, an dessen Name ich mich nicht mehr erinnere, auf dem Ausseren Talhof, Stadtgemeinde Tuttlingen, bei der Familie Reinhardt beschäftigt. Der Pole ging in die Schweiz flüchtig, kam aber dann von dort wieder zurück, angeblich um noch andere Polen von den Nachbarhöfen auch zur Flucht zu verleiten.

Der Pole soll nun in einer Wohnung im oberen Stock der Familie Reinhardt sich einige Zeit aufgehalten haben, ohne daß die Familie davon Kenntnis hatte. Wie es nachher hieß, soll der Pole während dieser Zeit z.N. der Familie Reinhardt Diebstähle verübt haben. Was gestohlen wurde, ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Der Pole ist dann wieder mit einigen Kameraden geflüchtet, doch wurden sie an der Grenze von der Grenzpolizei aufgegriffen. Die Grenzpolizei hat m.W. dann hier angefragt, ob Polen fehlen würden, was dann nach einer Nachprüfung bestätigt wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt wusste man hier überhaupt etwas von der Angelegenheit.

Ich kann nur vermuten, daß sich dann die Grenzpolizei ~~den~~ direkt mit der Geheimen Staatspolizei in Verbindung gesetzt hat.

Eines Tages, es war ein längerer Zeitraum inzwischen verstrichen, brachte ein Kommando der Geheimen Staatspolizei Aussenstelle Oberndorf a.N. unter Leitung des Aussenstellenleiters Zuckschwerdt den Polen nach Tuttlingen. Das Kommando hatte die Anweisung, den Polen zu erhängen. Von dem Kommando wurden dann Kriminalbeamte und weitere uniformierte Polizeibeamte für Absperrungsmassnahmen anlässlich der Exekution angefordert. Von der Kriminalpolizei mußten Kriminalsekretär H e l d , der verstorben ist, und ich,

sowie die Polizeibeamten Rothacher und Schlecker mit weiteren Polizeibeamten, die ich nicht mehr benennen kann, daran teilnehmen,

Als Exekutionsstätte war der Waldrand an dem Weg vom Hühnerhof zum Württembergerhof bestimmt. Wir wurden alle mit Pkw's dorthingefahren. Während der Vorbereitung für die Exekution mußten Rothacher und Schlecker den Gefangenen bewachen. Es wurde dann ein Urteil von einem Dolmetscher in deutscher und polnicher Sprache verlesen. Der Gefangene wurde gefragt, ob er alles verstanden habe, was er bestätigte. Der Gefangene wurde dann von dem Kommando der Geh. Staatspolizei übernommen und zur Richtstätte geführt.

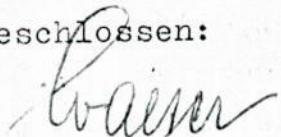
Krim.-Sekr. Held und ich begaben uns ein Stück des Weges in Richtung Hühnerhof zurück in den dortigen Hohlweg und sperrte diesen Zugang ab, um Neugierige abzuhalten. Einige Polen, die in der Nähe waren, wurden von uns zurückgewiesen.

Von der Polizei hatte niemand etwas mit der Exekution direkt zu tun, alles hatte das Kommando hiezu mitgebracht, das auch die Exekution durchführte.

Der Tod des Polen wurde durch die Ärzte Dr. Schöck und Dr. Cremer aus Tuttlingen am Richtplatz festgestellt. Der Tote wurde dann von dem Kommando zur Friedhof Tuttlingen verbracht, die Polizei hatte nichts mehr zu tun.

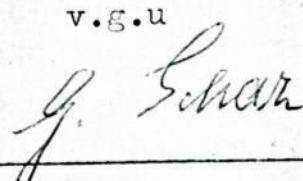
A.Fr.: Es war eine ganze Anzahl Personen bei der Exekution anwesend. Ich kann mich nicht erinnern, daß auch Ortsgruppenleiter Roth anwesend gewesen ist, möglich kann es sein. Ich weiss nicht mehr, wer überhaupt von der Parteiseite aus an der Exekution teilgenommen hat."

Geschlossen:



Krim.-Kommissar

v.g.u



64

Tuttlingen, den 17.4.1961

Zur Dienststelle einbestellt, erscheint der verw. Kaufmann

Renninger, Eugen,
geb. 27.12.1886 zu Stuttgart,
wohhaft in Tuttlingen, Wartenbergstrasse 4,

und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht, zur Sache wie folgt an:

„Seit dem Jahre 1928 wohne ich in Tuttlingen und war seit dieser Zeit auch als Geschäftsführer der Fa. Meister, Südfrüchtengroßhandlung in Stuttgart, in Tuttlingen tätig.

Im Jahre 1926 bin ich der NSDAP. in Rottweil a.N. beigetreten, da ich s.zt. noch dort wohnhaft war.

Im Jahre 1933 kam ich als Gemeinderat aufs Rathaus in Tuttlingen und wurde später Erster Beigeordneter. Als solcher hatte ich in Abwesenheit des Bürgermeisters diesen zu vertreten.

Es war im Sommer des Jahres 1944, den Tag kann ich nicht mehr sagen, wurde ich eines Tages um 14,00 Uhr davon verständigt, daß ich des abends um 18,00 Uhr am "Hühnerhof" sein sollte, um der Erhängung eines Polen beizuwohnen. Anrufer war der Gestapobeamte Zuckschwerdt aus Oberndorf a.N.. Ich habe diesen bis dahin nicht gekannt.

Ich habe dem Anrufer erwidert, daß ich daran kein Interesse hätte, - worauf ich die Erwiderung bekam, daß dies ein Staatsakt sei, an welchem der Kreisleiter, der Ortsgruppenleiter und der Bürgermeister daran teilzunehmen hätte. Da der Bürgermeister Haug abwesend war, war ich gezwungen nunmehr daran teilzunehmen.

Ich habe aber zuvor den Kreisleiter Bapst, der heute in Stuttgart wohnhaft sein soll, angerufen, was zu machen sei und ob man an der Erhängung teilnehmen müssen. Dieser bejahte es. Ich bin nun nicht sicher, ob der Kreisleiter anwesend war, oder sein Adjutant Bührle, der hier noch wohnhaft ist.

Ich weiss nun nicht, ob ich es von wem ich s.zt. zum "Hühnerhof" gefahren wurde. Von der Polizei wurde ich zur Richtstätte eingewiesen. Diese befand sich am Waldrand an dem Weg vom Hühnerhof zum Württembergerhof. Wir wurden von Zuckschwerdt empfangen.

Weiter war eine ganze Anzahl Polizeibeamte, darunter der Revier-Oberleutnant H u m m e l , der verstorben ist, Med. Rat Dr. S c h ö c k , Dr.med. C r e m e r , der Kreisheiter oder sein Vertreter, Ortsgruppenleiter R o t h u.a. anwesend. Der Pole , es war ein junger Mann, dessen Namen mir nicht bekannt ist, wurde kurz darnach in einem Auto ~~gebracht~~ von 2 Mann gebracht.

Von Zuckschwerdt wurde dem Polen ein Urteil mit Begründung aus Berlin verlesen. Wer ausfertigende Stelle war, kann ich nicht mehr sagen, doch war es von der Reichsführung aus. So weit ich noch in Erinnerung habe, wurde dem Polen in dem Urteil Diebstahl und Anstiftung von anderen Äden zur Flucht in die Schweiz vorgeworfen. Ich hatte vordem keinerlei Kenntnis von der ganzen Angelegenheit. Ich weiss bestimmt, daß das Urteil in deutsch verlesen wurde, kann aber nicht mehr sagen, ob es auch polnisch vorgetragen wurde. Ich glaube auch, daß der Pole das Urteil verstanden hat, doch hat er nichts dazu erwidert.

Nach der Verlesung des Urteils wurde der Pole von 2 Mann, die mir unbekannt waren, an den Richtplatz geführt, der schon vorbereitet war. Während des Vollzugs der Erhängung habe ich mich umgedreht, denn ich konnte ihn nicht mitansehen. Nach dem Tod wurde der Pole abgenommen und in einen Sarg gelegt. Dort haben dann die Ärzte den Tod festgestellt. Nachdem wurde der Sarg mit dem Leichenwagen abgefahren. Er wurde auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt.

Am 15.Juni 1945 wurde ich von der hiesigen Polizei-Hauptkommissar R o s e n f e l d t - festgenommen und in das Amtsgerichtsgefängnis hier wegen meiner Parteizugehörigkeit festge eingeliefert. Einige Tage darauf wurde ich von den Franzosen aus dem Amtsgerichtsgefängnis geholt und mit 3 anderen Männern zum Friedhof gebracht. Dort wurden wir angewiesen, ein Grab zu öffnen. Wir exhumierten einen nackten Leichnam. Es wurde uns gesagt, daß es der erhängte Pole sei. Die Leiche wurde in einen Sarg verbracht. Was dann daraus geworden ist, weiss ich nicht, denn wir wurden wieder abgeführt. Bei dieser Exhumierung war Dr. Cremer, Krim.-Sektr. H e l d und ein Gestapobeamter aus Oberndorf dabei.

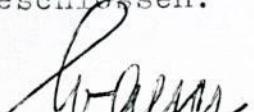
Im Januar 1946 wurde ich während meiner Haft verschiedentlich vernommen, u.a. wegen der Erhängung des Polen. Eine Bestrafung wegen dieser Angelegenheit erfolgte nicht. Ich war in den Lagern Reutlingen und Balingen und wurde am 14. Oktober 1948 als minderbelastet entlassen.

A.Fr.: Ich selbst hatte mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun, ich war lediglich angewiesen, an der Erhängung teilzunehmen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß Ortsgruppenleiter Otto Roth etwas mit der Angelegenheit zu tun hatte. Vermutlich ist auch dieser ~~an-dieser~~ zur Teilnahme nur aufgefordert worden. Wenn jemand den Roth beschuldigt, er hätte die Erhängung veranlasst, so dürfte das nicht stimmen, ich glaube nicht, daß er zuvor etwas von der Angelegenheit gewusst hat.

Ich habe nun alles angegeben, was mir noch in Erinnerung ist. Mein Angaben entsprechen der Wahrheit und bestätige dies durch meine Unterschrift.

Geschlossen:

v.g.u.


Kriminalkommissar



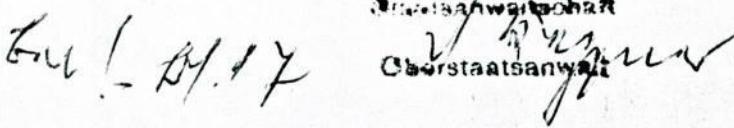
W.Kr. Walter hat bestätigt, daß er keine Erhängungen der Frau-Appellateurin vorgenommen hat.

zu unterschriften, auf Seite 1 bis 12, zu folgen.

Heftliegen den 22. 6. 47

Staatsanwaltschaft

Überstaatsanwalt



zu unterschriften ab 23. 6. 47 P

20
67

Kriminalkommissariat Hechingen
-Kriminalaußenstelle Ebingen-
Az.II/Ba./165/61

Ebingen, den 3. Mai 1961

Redaktion: Wie Sie vielleicht bei mir und Frau sitzen und
neu Polizei, mit dem es sich nicht annehmen
möchte. Der frühere Ortsgruppenleiter, Otto Roth, dem der anonyme
Briefschreiber die vorsätzliche Tötung des Polen, Boleslaus Pro-
noch Hatzka, unterstellt, wurde am Nachmittag des 3.5.1961 bei
der KAST. Ebingen vernommen. Der verw. Rentner

erinnert sich, daß Roth, Otto, Karl Roth geb. am 12.8.1886 in Truchelfingen, Krs. Balingen, er
wohnte in Ebingen, Uhlandstr. 20,
Sohn des verstorbenen Karl Roth, u. der verstorbenen
Katharina geb. Lorch, Ehefrau: Emilie geb. Gottschalk +,
Kinder: 3 im Alter von 52, 50 u. 48 + Jahren
Vorstrafen: keine, Schulden: keine,
Vermögen: Grundbesitz (Haus Nr. 20 Uhlandstr.), gab nach Wahrheitsermahnung folgendes an:

"Ich bin in Truchelfingen, Krs. Balingen geboren. Mein Vater
stammte von Meßstetten, meine Mutter aus Truchelfingen. Im gan-
zen waren wir 16 Geschwister, ich war der Zweitälteste. Der Vater
war gelernter Schuhmacher und hat während meiner Jugendzeit in
Tuttlingen, Horb und Meßkirch gearbeitet und hat dort mehr oder
weniger Schuhfabriken eingerichtet. In den vorgenannten Städten
bin ich auch zur Schule gegangen. Ich habe 8 Jahre die Volksschule
besucht und 3 Jahre die Berufsschule besucht. Ich selbst habe ebenfalls
in der Schuhindustrie gearbeitet und auch eine 3-jährige Lehre
dort gemacht. Nach Abschluß der Lehre war ich in der Fremde und
kehrte wieder nach Tuttlingen zurück. Später war ich in der Fa.
Henke & Söhne in Tuttlingen als Betriebsleiter tätig. Im Jahre
1911 habe ich die aus Böblingen stammende Emilie geb. Waldbauer
geheiratet. Aus unserer Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen. Eine
Tochter wurde durch Bomben in Stuttgart getötet; sie wäre heute
48 Jahre alt. Meine Frau ist schon 1914 gestorben. Ich bin 1914
als Soldat ins Feld gezogen und kehrte nach Kriegsschluß nach
Ebingen zurück. Am 3.7.1919 habe ich die Emilie geb. Gottschalk
geheiratet und habe durch diese Heirat 7 Kinder angetreten. Es
war dies die Ehefrau meines Hauptmanns, der im Krieg gefallen ist.
In Ebingen habe ich das Haus Uhlandstr. 20 gekauft, in dem ich heute
noch wohne. Meine zweite Frau verstarb im Jahre 1951.

Im Jahre 1925 bin ich nach Tuttlingen verzogen, habe aber das Haus in Ebingen behalten.

Im Jahre 1931 trat ich in die NSDAP. ein. Bei der Machtübernahme, im Jahre 1933, wurde ich Ortsgruppenleiter. Anfänglich war ich nur alleine Ortsgruppenleiter, später hat man aber das Stadtgebiet in mehrere Ortsgruppen eingeteilt. In Tuttlingen war ich in der Uhlandstr. 21 wohnhaft. Ich war auch während der Zeit von 1933-1945 Gemeinderat in Tuttlingen. Im zweiten Weltkrieg war ich nicht, ich war bis Kriegsende in Tuttlingen wohnhaft und wurde 1945 in Haft genommen und war im Konzentrationslager in Balingen. Soviel ich mich noch erinnere, wurde ich im September 1948 dort entlassen. Meine Frau hatte die Wohnung in Tuttlingen bereits aufgegeben und war nach Ebingen verzogen. Ich kehrte wieder nach Ebingen zu meiner Familie zurück. Ich habe auch gleich wieder die Arbeit aufgenommen und habe bis zu meinem 70. Lebensjahr gearbeitet. Jetzt bin ich Rentner. Ich halte mich wenig in Ebingen auf, ich bin entweder in Schwenningen bei der Familie Schlenker & Schüle, Bärenstr. 3 oder bei meinem Sohn, Erwin Roth, der Polizeiobermeister in Schwaigern, Krs. Heilbronn, ist. In Ebingen ist meine Tochter, Emilie Häusler, wohnhaft. Wenn ich mich in Ebingen aufhalte, führe ich mit meiner Tochter gemeinsamen Haushalt.

Der Gegenstand meiner Vernehmung wurde mir bekanntgegeben. Ich will nach bestem Wissen und Gewissen heute bei der Kriminalpolizei aussagen und den Fall so schildern, wie ich ihn noch in meiner Erinnerung habe. Es sind immerhin fast 20 Jahre her, so daß ich mich an alle Einzelheiten nicht mehr genau entsinnen kann. Es ist aber richtig, daß vermutlich im Jahre 1944, vermutlich in einem der Sommermonate, ein polnischer Landarbeiter beim Hühnerhof gehängt wurde. Der Kreisgeschäftsführer der NSDAP., Georg Bührle, hat mir ins Geschäft angerufen und hat gesagt, daß ich an einer Exekution teilnehmen müsse und erwähnte, daß beim Hühnerhof im Kreis Tuttlingen ein polnischer Landarbeiter gehängt werde. Sicherlich hat mir Bührle nur deshalb angerufen, weil mein PKW. noch zugelassen war und er mit mir nach dort fahren wollte, weil Leute von der Partei an dieser Exekution teilnehmen mußten. Auf dem Wege zur Richtstätte habe ich Bührle gefragt, was eigentlich los sei und was gegen den Polen vorliege. Wenn ich mich noch richtig erinnere,

hat er mir damals gesagt, daß der polnische Landarbeiter seinen Arbeitgeber mißhandelt und bestohlen habe. Außerdem sei er in die Schweiz geflüchtet, sei von dort zurückgekommen und habe erneut Diebstähle begangen. Wie sein Arbeitgeber hieß, weiß ich heute noch nicht, mir ist auch der Name des polnischen Landarbeiters nicht bekannt. Bührle hat mir lediglich gesagt, daß er in Berlin zum Tode verurteilt wurde, und es sei angeordnet, daß er in der Nähe seines Arbeitsplatzes aufgehängt werden müsse. Was ich hier angegeben habe, ist richtig, ich habe erst durch den Kreisgeschäftsführer den wahren Sachverhalt erfahren. Es ist nicht so, daß wir Ortsgruppenleiter diese Angelegenheit selbst gerichtet hätten.

Nach Aussagen des Bührle lag ein rechtskräftiges Urteil vor.

Bemerken möchte ich, daß der damalige Amtsarzt, Medizinalrat Dr.

Schöck, und Dr.med.Cremer aus Tuttlingen anwesend waren.

Außerdem waren die Kriminalbeamten Schatz und Held anwesend,

und wenn ich mich richtig erinnere, waren auch Beamte der uniformierten Polizei dabei. Letzteres möchte ich aber nicht mit Bestimmtheit gesagt haben. Ich weiß auch noch, daß von der Geheimen Staats-

polizei Beamte anwesend waren. Einer meiner Begleiter hat zu mir

noch gesagt, daß es sich um den Leiter der Geheimen Staatspolizei

aus Überndorf/Neckar, um einen gewissen Zuckschwerdt hande.

Diesen Mann kannte ich vorher nicht. Ich würde ihn auch

heute nicht mehr erkennen. Soviel ich weiß, hat ein Pole den Pro-

chazka an die Richtstätte geführt und auch noch mit ihm gebetet.

Das kann ich aber nicht sagen, weil alles in polnisch gesprochen

wurde. Ob das Todesurteil auch in deutsch verlesen wurde, kann ich

nicht sagen, ich weiß es jedenfalls nicht mehr.

Mir wird unterstellt, ich hätte als ehemaliger Ortsgruppenleiter ohne Gerichtsurteil einen jungen Russen beim Hühnerhof hängen lassen. Das stimmt nicht. Es hat sich nicht um einen Russen, sondern um einen Polen gehandelt. Mit der ganzen Angelegenheit habe ich überhaupt nichts zu tun, ich war nur als Vertreter der Partei bei der Exekution zugegen. Ich hatte auf die ganze Sache überhaupt keinen Einfluß. Wenn mir Bührle nicht vorher angerufen hätte, hätte ich von der ganzen Angelegenheit überhaupt nichts gewußt. Ich hatte auch keinerlei Papiere in den Händen und wußte weder von dem vorausgegangenen Ermittlungsverfahren noch von dem erlassenen Todesurteil. Hierüber könnte der frühere Gestapo-Beamte, Zuckschwerdt, am besten aussagen. Soviel ich weiß, ist er heute noch in Oberndorf/Neckar wohnhaft.

Als ich nach 1945 im Internierungslager in Tuttlingen war, wurde der frühere Kriminalbeamte Held von einem ~~französischen~~ französischen Sûrete-Angehörigen ins Gesicht geschlagen. Ich habe damals die Bemerkung gehört: "Du Schwein, und einen Polen hast Du auch gehängt!" Ich wurde nie vernommen, und von mir hat bis zum heutigen Tage noch niemand etwas in dieser Angelegenheit gewollt.

Wer der anonyme Anzeiger ist, weiß ich nicht. Ich habe trotz meiner Tätigkeit als Ortsgruppenleiter in Tuttlingen so gut wie keine Feinde gehabt. Ich war interniert, wie die meisten der maßgeblichen Funktionäre der NSDAP. Ein Gerichtsverfahren war aber gegen mich nicht anhängig.

Ich habe erklärt, daß ich mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun habe und lediglich Zuschauer gewesen bin. Es war damals so, daß man einen Befehl der Kreisleitung hat ausführen müssen. Nur deshalb war ich bei der Erhängung des Polen Brochazka dabei. Es ist eine böswillige Unterstellung des anonymen Anzeigers, wenn er behauptet, ich hätte ohne Gerichtsurteil einen jungen Russen oder Polen aufhängen lassen. Wer der anonyme Anzeiger ist, kann ich nicht sagen, ich werde aber gegen ihn Anzeige wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung erstatten, falls man ihn ausmitteln sollte. Sollte es mir gelingen, seinen Namen zu erfahren, so werde ich gegen ihn, wie schon gesagt, gerichtlich gegen ihn vorgehen.

Ich habe ein gutes Gewissen und kann überall meine heut gemachten Angaben wiederholen.

Klärung kann die Vernehmung des früheren Gestapo-Beamten Zuckschwerdt unter Umständen bringen.

Was ich heute bei der Kriminalpolizei angegeben habe, ist richtig, ich bestätige meine Angaben durch meine Unterschrift.

Geschlossen:

1945
Baier

Kriminalobermeister

1945

1945

Hans Zukschwerdt,
Kriminal-Inspektor a.D.
geb. 17.7.1898 in Herzogsweiler Kr. Freudenstadt,
verh.
wohnhaft Oberndorf am Neckar, "ettestrasse 12.

" Nach Kenntnisnahme der Sache, über die ich in dem polizeilichen Ermittlungsverfahren gehört werden soll, habe ich folgendes anzugeben:

Der Name Prochazka ist mir bei seiner jetzigen Nennung erst wieder in Erinnerung gekommen. Prochazka war, soweit meine Erinnerung an die seinerzeitigen Vorgänge nach dieser langen Zeit mir zu sagen gestattet, ein während des Krieges in Tuttlingen beschäftigter polnischer Arbeiter, der sich durch strafbare Handlungen wiederholt hervorgetan hat, jedenfalls sind durch die Aussendienststelle Oberndorf eine Mehrzahl von Anzeigen der Tuttlinger Polizei gegen Prochazka durchgegangen, die jeweils an die Staatspolizeileitstelle weitergeleitet worden sind. In Erinnerung habe ich aus dem Inhalt der seinerzeitigen Aktenvorgänge, wenn auch nur undeutlich, dass der Pole an einem früheren Arbeitsplatz oder auch in Tuttlingen selbst gegen seinen Arbeitgeber tatsächlich geworden ist. Eine Anzeige besagte, dass Prochazka in Tuttlingen verschwunden sei unter Mitnahme von einem grösseren Geldbetrag, den er seinem Arbeitgeber durch Einbruch gestohlen hatte. Nach einer späteren Anzeige wurde bei dem Arbeitgeber nachts eingebrochen und wieder ein grösserer Geldbetrag entwendet, wobei sich der Tatverdacht gegen Pr. gerichtet haben soll. Einer Fahndungsmeldung aus Tuttlingen zufolge sollte sich der Täter in der Schweiz aufgehalten haben, von wo aus er immer wieder Streifzüge in das deutsche Grenzgebiet und gelegentlich auch nach Tuttlingen unternommen und Einbruchsdelbstähle unter Ausnutzung der kriegsbedingten Umstände unternommen haben soll.

Die Aussendienststelle hatte in den Angelegenheiten keine Ermittlung aufgabe zu erledigen. Die Akten sind hier lediglich gesehen und der Staatspolizeileitstelle Stuttgart weitergeleitet worden, wie es der Aufgabenbereich der Aussendienststelle vorschrieb.

Ich füge hier ein, dass die Aussendienststelle keine Behörde mit irgendeinen eigenen Entscheidungs- oder Verfügungsberechtigungen war, sondern lediglich ein nach aussen verlagertes Arbeitskommando, das in Allem auf die Weisungen der Staatspolizeileitstelle angewiesen war. Diese Staatspolizeileitstelle in Stuttgart hatte für die einzelnen Arbeitsgebiete eine Einteilung nach Fachreferaten und nur bei diesen lagen die Entscheidungen über die Behandlung von den einzelnen Fällen. Es ist mir so auch unbekannt geblieben, inwieweit die eingegangenen Anzeigen gegen Prochazka zu Entscheidungen geführt wurden. Sicher muß angenommen werden, dass von der Staatspolizeileitstelle Stuttgart aus eine Fahndung nach Prochazka über das Geheime Staatspolizeiamt Berlin veranlasst worden ist, derzu folge er bei einem erneuten illegalen Grenzübertritt irgendwo an der Schweizer Grenze aufgegriffen worden sein dürfte. Er scheint dann zunächst in der "arbeitungszuständigkeit der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe" gestanden zu haben, die ihrerseits ihre Feststellungen an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin oder an das Reichssicherheitshauptamt Berlin weitergegeben haben dürfte, sodass die Staatspolizeileitstelle Stuttgart über diese wieder in das Verfahren eingeschaltet wurde. Ich erinnere mich, dass glaublich an einem Montag etwa im Jahr 1944 bei der über den Sonntag eingegangenen Post der Aussendienststelle eine Mitteilung der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, unterschrieben von dem Leiter derselben, Mußgay, enthalten war, dass am Nachmittag des gleichen Tages Prochazka auf Grund einer Verurteilung durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin in Tuttlingen erhängt werden würde. Die Erhängung müsse laut besondere

Anweisung aus Berlin aus Abschreckungsgründen am früheren Wohnort Prochazkas, also in Tuttlingen, vollzogen werden. Die Mitteilung besagte ferner, dass die Erhängung von einem mit der Eisenbahn von Stuttgart aus entsandtes Exekutionskommando, mit dem auch der Delinquent aus Stuttgart mitgebracht werde, vollzogen werde. Ich erhielt gleichzeitig auch die Mitteilung von Oberregierungs- und Kriminalrat Mußgay, dem Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, den Hinweis, dass von ihm aus die verschiedenen Behörden- und Partei-Chefs von Tuttlingen benachrichtigt und ihnen "egenwärtigsein bei der Exekution anheimgegeben worden sei. Mir als dem Leiter der Aussen-dienststelle gab Mußgay Befehl, frühzeitig nach Tuttlingen zu fahren und mit dem örtlichen Polizeileiter, es war Polizeihauptmann Hommel (oder ähnlicher Name), die Absperrung der Exekutionsstätte gegen die große Öffentlichkeit in die Wege zu leiten und den Platz selbst von dem örtlichen Polizeileiter bestimmen zu lassen, sowie diesen Platz den eingeladenen Partei- und Behördenchefs mitzuteilen.

Ich konnte mich dem Befehl nicht widersetzen, zumal ich mit einer Weigerung auch an der Durchführung nichts geändert haben würde. Mußgay wußte aus früheren Unterredungen, dass ich persönlich es als schandbare Zumutung empfand, an solchen Diensthandlungen mitzuwirken. Meine Stellung als Aussen-dienststellenleiter scheint ihn aber dennoch zu dem Befehl mir gegenüber veranlasst zu haben. Schließlich war Mußgay mein unmittelbarer Dienst- und Disziplinar-Vorgesetzter, dem auch in seiner Eigenschaft als Kommandeur innerhalb der Sicherheitspolizei Kommandogewalt zustand. Für die Polizei bestand während des Krieges eine besonders strenge Gerichtsbarkeit, das sogenannte SS- und Polizei-strafrecht, das gerade in punkto Ungehorsam gegen Ende des Krieges streng angewandt worden ist.

Die Exekution ist dann von dem Stuttgarter Kommando an einem Waldrand bei Tuttlingen vollzogen worden. Oberregierungs- und Kriminalrat Mußgay der mit einem PKW. kurz zuvor eingetroffen war, hat das Urteil dem Verurteilten vorgelesen und durch einen ebenfalls von Stuttgart mitgebrachten Dolmetscher übersetzen lassen. Er ist anschließend alsbald wieder weggefahren, weil er selbst angeblich sofort von Stuttgart aus Berlin über den Vollzug verständigen mußte. Mir übertrug er den Befehl das Standesamt Tuttlingen über den Todesfall zu verständigen.

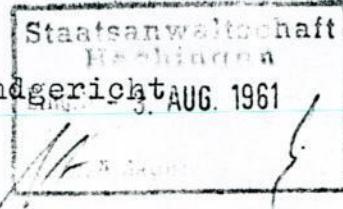
Über den Wortlaut des Urteils habe ich keine zuverlässige Erinnerung. Es ist dem Prochazka meines Erinnerns darin besonders schwerwiegend angerechnet worden, dass er seine Einbrüche von der Schweiz aus startete und erhebliche Geldbeträge, die er dabei gestohlen hat, ins Ausland nahm. Die Akten sind wahrscheinlich bei der Räumung Stuttgarts vor der Feindbesetzung mitgenommen worden und dürften irgendwo im Allgäu oder in den Alpen verloren gegangen oder vernichtet worden sein.

Ammerbach

73
Staatsministerium
Baden-Württemberg
De.

Stuttgart, den 1. August 1961
Richard-Wagnerstr. 15

An die
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Hechingen



Betr.: Übersendung von Spruchkammerakten Hans Z u k s c h w e r d t
Bezug: Schr.vom 4.7.61 - 1 Js 2124/61
Anl.: 1 Bd. Akten

Wir übersenden Ihnen anbei die Spruchkammerunterlagen
des Obengenannten, AZ: 11/T/C/2063 zur Einsichtnahme.

Um Rückgabe nach Erledigung wird gebeten.

29 Akten 174 2124/61 auf Pf. Im Auftrag
21. 8. 61 Jeller

~~Hierzu ist 71 B1 K "Akten angeschlossen.~~
~~Gezeichnet und unterschrieben am 8.8.61 Kapp~~

Ausfertigung!

Urschrift

Staatsanwaltschaft

Geschäfts-Nr. 1 Js 2124/61

Bitte bei allen Schreiben angeben

Hechingen, den 11. August 1961

38

74

(Ort und Tag)

Fernsprecher Nr.

11 An Baff. v. Jr.
gefeiert 11.8.61 P

In der Anzeigesache gegen

den Rentner

Otto R o t h
in Ebingen, Uhlandstrasse 20,

wegen Mords

wird — das Verfahren eingestellt — ~~der Anzeige keine Folge zu~~

gehen

Die Kosten trägt die Staatskasse.

Am 28.8.1944 wurde zwar Boleslaus Prochazka auf Markung Tuttlingen gehängt, aber der Beschuldigte beteiligte sich nicht daran in strafbarer Weise, sondern war nur als ~~Zwangsarbeiter~~ Zuschauer anwesend, da er als NSDSP-Ortsgruppenleiter von der NSDAP-Kreisleitung in Tuttlingen zu der Erhängung befohlen worden war. Diese ~~xi~~ wurde vielmehr von dem seinerzeitigen Leiter der

75

Gestapo-Aussenstelle Oberndorf, dem Kriminal-
inspektor a.D. Hans Zukschwerdt vorgenommen,
vergl. dessen Aussage in der Verhandlung vor
der Spruchkammer Tübingen gegen ihn am 15.2.1951,
wo er auch die Teilnahme an weiteren Exekutionen
zugab, siehe 10 der Akten der Spruchkammer
Tübingen -11/T/C/2063-. Sonach ist das Verfahren
gegen Roth einzustellen, während des Verfahrens
gegen Zukschwerdt und etwaige andere wegen Mords
zuständigkeitsshalber an die Staatsanwaltschaft
Rottweil abzugeben ist.

v. Kappeler

Der
Staatsanwaltschaft

Rottweil

unter Bezugnahme auf den vorstehenden Beschuß
übersandt.

Beil.: Bl. 1 - 37 ferner ein Heft Akten der
Spruchkammer Tübingen 11/T/C/2063 und
1 Heft Akten der LP-Direktion Tübingen
betr. Zukschwerdt.

Hechingen, den 11. August 61
Staatsanwaltschaft

Dr. Kappeler

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

11 Js 7380/61

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

④ Rottweil, den
Fernsprecher Nr. 9321-9323

6. September 1961

39.

76

An das

Amtsgericht



Oberndorf

V. 8.9.61



Lautg. am. Besch.

Zur Post
durch den Gerichtswachtmeister

am 30.9.61 /2.

In der Anzeigesache gegen

a drocht vom Fernm...
n Herrn Oberstaatsanwalt Johannes Zu e k s c h w e r d t,
Rottweil, el. am 26.9.61/2.
Kriminal-Inspektion, Oberndorf, Wettestr. 12

wegen Exekution eines Polen

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte war bei mehreren Exekutionen von Polen (in Aistaig und Böhringen) anwesend. Er wurde hierüber mehrfach vernommen und hat jeweils angegeben, die Exekutionen seien unter Leitung des Leiters der Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart Mussgay (der nicht mehr am Leben ist) durchgeführt worden. Dies dürfte für die Exekutionen in Aistaig und Böhringen zutreffen, jedoch nicht für die Exekution in Tuttlingen. Der Beschuldigte hat in Bl. 24 und 25 unwahre Angaben gemacht, wie sich aus 90 und 84 der Spruchkammerakten ergibt. Ich bitte dies dem Beschuldigten vorzuhalten. Er mag angeben: Was lag gegen den Polen Prochazka im einzelnen vor? Von wem kam die Anordnung Prochazka hinzurichten, vom Reichssicherheits-Hauptamt in Berlin oder von der Gestapo-Leitstelle Stuttgart? In den Akten ist von einem Urteil die Rede, ein Urteil kann zweifellos nicht vorgelegen haben. Handelte es sich um eine

Verfügung die begründet war und die vor der Exekution verlesen wurde?

Ich bitte, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass es in seinem Interesse liegt wahre Angaben zu machen und, dass er sich nicht auf ungenügende Erinnerung berufen kann, nachdem der Vorgang im Spruchkammerverfahren bereits vor Jahren eingehend erörtert wurde.

Beil.: Bl.1 - 38
Spruchkammerakten 11/T/C/2063

Walt. inf.
Spruchkammerakten 11/T/C/2063

(Kraus)
Oberstaatsanwalt

2 Gs 72/61

Amtsgericht Oberndorf (Neckar)
Geschehen am 4. Okt. 1961

Anwesend:

Amtsgerichtsrat Roth-Gielow
als Richter,
Just. Angest. Ege
als Protokollführerin.

In der Strafsache gegen

Johannes Zukschwerdt
erscheinen nach Aufruf der Sache

- 1.) für die Staatsanwaltschaft Oberstaatsanwalt Krauß,
- 2.) der Beschuldigte in Person.

Zur Sache:

Johannes Zukschwerdt, Kriminal-Inspektor a.D., Oberndorf/N.,
Wettestrasse 12, geb. 17.7.1898, verheiratet.
Ohne Vorstrafen mit Ausnahme der Maßnahmen im Entnazifizie-
rungsverfahren und Bestrafung durch ein französisches
Militärgericht.

Zur Sache:

Der Beschuldigte wurde über den Anlass seiner Vernehmung
und über den Vorwurf, der ihm gemacht wird, unterrichtet
und er wurde sodann gefragt, ob und was er auf die Beschul-
digung erwidern wolle.

Der Beschuldigte erklärt:

Ich nehme Bezug auf den Inhalt der Angaben, die ich in
dem Schreiben vom 18.5.1961 gemacht habe. Ich möchte diese
Angaben aber wie folgt berichtigen:

Bei der Hinrichtung des Fremdarbeiters war der Ober-
regierungsrat Mußgay nicht anwesend.

Dem Beschuldigten wurden dann eine Reihe von Fragen des
Gerichts vorgelegt und er erklärte sich darauf wie folgt:

Zwischen dem 1.4.1936 und Kriegsende bin ich hier in

Oberndorf (Neckar) Leiter der Gestapo-Aussenstelle gewesen, früher Württ. politisches Landespolizeiamt. Ich möchte die Art dieser Dienststelle bezeichnen als ein nach aussen gesetztes Arbeitskommando der Zentrale Stuttgart. Diese Dienststelle war örtlich zuständig für die damaligen Landkreise Tuttlingen, Rottweil, Horb, Balingen und Freudenstadt. Bei dieser Dienststelle liefen ein alle Anzeigen im Zusammenhang mit Vorgängen im Bereich der Wirtschaftsspionageabwehr, der Spionage überhaupt und der Delikte mit politischem Charakter. Besonders waren Vorgänge im Bereich der Sabotage, der Heimtücke und der Betätigung von Ausländern zu bearbeiten. Die Dienststelle hatte die Aufgabe, angezeigte Vorgänge nach Möglichkeit bis zur völligen Aufklärung im Sinne der üblichen Polizeitätigkeit zu ermitteln. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden die entstandenen Akten, soweit es sich um deutsche Beschuldigte gehandelt hat, bis zum Kriegsausbruch an die zuständigen Amtsgerichte abgegeben. Später waren diese Vorgänge direkt nach Stuttgart abzugeben. Ich kann aber nicht mehr sagen, wann diese Änderung genau datumsmäßig eingetreten ist. Vorgänge im Zusammenhang mit Ausländern wurden immer nach Stuttgart abgegeben. Die Akten wurden auch nach Stuttgart ohne besonderen Antrag z.B. auf Sonderbehandlung abgegeben. Es war in diesem Zusammenhang kein besonderer Vorschlag meinerseits zu machen. Ich hätte es auch als alter württembergischer Beamter abgelehnt, z.B. Sonderbehandlung vorzuschlagen. Ich habe erst im Zusammenhang mit der Hinrichtung eines Polen, beschäftigt bei den Mauser-Werken in Oberndorf (Neckar), zu hören bekommen, was unter Sonderbehandlung zu verstehen ist. Ich habe das Wort dann nicht mehr in den Mund genommen. Damals wurde mir gesagt, dass man bezüglich dieses Arbeiters von Stuttgart aus Sonderbehandlung beantragt hätte.

Dem Beschuldigten wurden darauf bestimmte Stellen aus Runderlassen des Reichssicherheitshauptamts vom 30.6.43 und 10.2.1944 vorgehalten.

Der Beschuldigte:

Die mir vorgehaltenen Anordnungen sind mir nicht bekannt.

Laut diktirt u. genehmigt.

Zu der Angelegenheit Prochazka kann ich sagen, dass sie mir bekannt wurde, durch etwa 6 bis 7 Anzeigen, es können auch mehr gewesen sein, die gegen diesen Mann bei meiner Dienststelle von Tuttlingen aus eingegangen sind. Ich kann heute nicht mehr sagen, welche strafbaren Handlungen diesem Mann im einzelnen vorgeworfen wurden. Die in Oberndorf eingegangenen Anzeigen waren von der Tuttlinger Polizeibehörde bereits so vollständig bearbeitet worden, dass Nachermittlungen von Oberndorf aus nicht mehr angeordnet worden sind. Ich kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, dass wir von uns aus noch bezgl. dieses Fremdarbeiters Nachermittlungen eingeleitet haben. Die Anzeigen wurden vielmehr, so wie sie einliefen, weiter nach Stuttgart abgegeben, und zwar ohne einen besonderen Vorschlag. Von den Anzeigen gegen Prochazka hörte ich erst wieder, als ich an einem Montag unter meinem Posteingang wohl im August 1944 eine von Oberregierungsrat Mußgay aus Stuttgart unterschriebene Anordnung fand, und zwar als Befehl, dass Prochazka in der Nähe seines Arbeitsplatzes in Tuttlingen am gleichen Tage hinzurichten sei und ich die Hinrichtung zu überwachen hätte. Bei diesem Befehl lagen auch noch Unterlagen von Berlin bei. An Einzelheiten zu diesen Unterlagen kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich habe nun Mußgay wieder angerufen und gefragt, ob er darauf bestehen würde, dass ich diesen Befehl ausführen soll. Ich hatte nämlich bei verschiedenen Gelegenheiten Mußgay zu verstehen gegeben, dass ich eine Beteiligung der Polizei an einer solchen Hinrichtung aus moralischen Gründen als unwürdig ablehnen würde. Mußgay erklärte mir, dass er auf die Ausführung dieses Hinrichtungsbefehles durch mich bestehen würde. Er sagte mir dazu, Kamerad Zukschwerdt, sie wissen, was bei uns auf Ungehorsam steht und ich wusste, dass die Polizei- und SS-Gerichtsbarkeit in solchen Dingen sehr streng ist. Es war mit der Verhängung von Todesstrafen zu rechnen. Sonst war Mußgay bei solchen Hinrichtungen zugegen. Für diesen Fall begründete er seine Abwesenheit mit Treibstoffmangel für sein Fahrzeug. So musste ich an seine Stelle treten. Das Exekutionskommando kam von Stuttgart. Auch wurde der Fremdarbeiter nach Tuttlingen zugeliefert. Ich habe dann mit Hauptmann Hummel den Platz der Hinrichtung bestimmt. Ich war wohl dann auch derjenige, der die Vorführung von Prochazka an den Platz der Hinrichtung angeordnet hat. Ich habe nach Erscheinen von Prochazka und Aufstellen des Kommandos eine urteilsmässige Entscheidung des RSHA. vorgelesen. Den Befehl an das Kommando zur eigentlichen

Hinrichtung nach Verlesen dieser Entscheidung habe wohl ich gegeben.

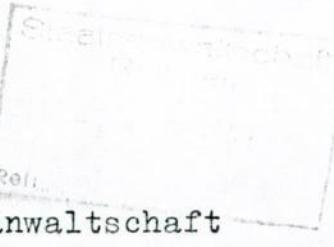
Ich berichtige:

Ich habe keinen besonderen Befehl zum Erhängen geben brauchen. Ich bin nach dem Verlesen der Entscheidung einfach zurückgetreten. Das Kommando wusste dann, was zu tun war. Das Kommando hatte den Befehl, die Hinrichtung vorzunehmen. Ich hätte den Mann niemals retten können. Er wäre so oder so hingerichtet worden.

Auf Vorhalt:

Mir war damals bekannt, dass die Polen durch das Polenstrafgesetz der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen worden sind. Die strafbaren Handlungen der Polen wurden ausschliesslich vom RSHA. bearbeitet. Ich habe mir das so vorgestellt, dass bei diesem Amt ein bestimmtes Gremium als eine Art Sondergericht tätig ist und Strafen verhängt. Mir war klar, dass diese Sonderregelung und die Herausnahme der Polen aus dem Bereich der ordentlichen Gerichte nicht in Ordnung war. Ich habe darüber manche schlaflose Nacht gehabt.

Ich war nicht in der Lage, die Ausführung eines solchen Überwachungsbefehls ohne Gefahr für mich selbst abzulehnen. Ich war - von meiner Dienststellung her gesehen - zu klein, um mich hier wehren zu können. Ich habe es erleben müssen, dass auch die Gerichte diese Sachen nicht behandelt, sondern nach Stuttgart oder an meine Dienststelle abgegeben haben. Die Gerichte waren schliesslich mit Juristen besetzt. Was soll ich tun, wenn es von seiten der ordentlichen Gerichte nicht anders gemacht wird. Ich war Beamter und als solcher verpflichtet, die Befehle der mir vorgesetzten Dienststelle auszuführen. Jede Verweigerung hätte mir eine Freiheitsstrafe oder gar die Todesstrafe eingebracht.


Laut diktiert und genehmigt.

Z.B.

Der
Staatsanwaltschaft

R o t t w e i l
nach Erledigung zurückgesandt.
Oberndorf/Neckar, den 6.10.1961
Amtsgericht.

(Roth-Stielow)
Amtsgerichtsrat

Beil.: Akten wie übersandt.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Geschäfts-Nr. 11 Js 7380/61

Rottweil, den 12.10.1961

(Ort und Tag)

Fernsprecher Nr.

I. In der Anzeigesache gegen

**Johannes Z u k s c h w e r d t , Kriminalinspektor
a.D., Oberndorf**

wegen Mords

wird — das Verfahren eingestellt. — ~~der Anzeiger keine Folge gegeben~~

Die Kosten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Am 28.8.1944 wurde der Pole Boleslaus Prochazka in Tuttlingen erhängt.

Prochazka war bei einem Bauern in Tuttlingen eingesetzt. Er ist offenbar in die Schweiz geflüchtet, dann wieder heimlich zurückgekehrt. Er hat sich wohl *fristlos* auf dem Hof seines Bauern aufgehalten und den Lebensunterhalt durch Diebereien gefristet. Mit einer Anzahl weiterer polnischer Landarbeiter hat er Verbindung aufgenommen und diese veranlasst, mit ihm in Richtung Schweiz zu flüchten. An der Grenze wurden die Polen festgenommen. Während die anderen Polen wieder auf ihre Höfe verbracht wurden, wurde Prochazka festgenommen. Die Hinrichtung erfolgte unter der Leitung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte gibt an: Bei seiner Dienststelle, der Gestapo-Außenstelle Oberndorf, seien etwa 6 bis 7 Anzeigen gegen Prochazka eingekommen. Eigene Erfahrungen hat er nicht angestellt, vielmehr die Anzeigen an die Gestapo-Leitstelle weitergeleitet. Eines Tages sei er überrascht worden von dem Befehl, daß er die Exekution des Prochazka durchzuführen habe. Er habe sich mit Oberregierungsrat Mußgay, dem Leiter der Gestapo-Leitstelle Stuttgart, in Verbindung gesetzt, weil

Zum Durchschreiben mit Nr. 3003 a

er die Ausführung des Befehls habe verweigern wollen. Mußgay habe auf Durchführung des Befehls durch ihn bestanden und ihn auf die Folgen einer Gehorsamsverweigerung hingewiesen.

An dem Vorbringen erscheint glaubwürdig, daß der Beschuldigte in Sachen Prochazka keine eigenen Ermittlungen angestellt hat, weil der Sachverhalt durch die Ermittlungen der örtlichen Polizei geklärt war; weiter, daß er nicht berechtigt war, bei Vorlage der Anzeigen an die Leitstelle einen Vorschlag darüber, was mit Prochazka geschehen solle, zu machen und einen solchen Vorschlag auch nicht gemacht hat, vielmehr die Leitstelle beim Reichssicherheitshauptamt "Sonderbehandlung" vorgeschlagen hat. Weiter muß auf Grund der Bekundungen der Zeugen davon ausgegangen werden, daß eine Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts vorlag, welche bei der Exekution verlesen wurde.

Dem Beschuldigten kann hienach nur eine Beihilfehandlung, und zwar nur zum Totschlag und nicht zum Mord nachgewiesen werden. Nach § 67 Abs.1 StGB ist daher Strafverfolgungsverjährung eingetreten. Der Beschuldigte hat den Vorgang in seinem Spruchkammerverfahren 1951 eingeräumt. Die Spruchkammer hat den Beschuldigten als Hauptschuldigen eingestuft, die Akten jedoch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

zurück

Oberstaatsanwalt

1. Mitteilung o.Gr. an den Beschuldigten
2. Rückgabe der Personalakten an die Landespolizeidirektion Tübingen
3. Rückgabe der Spruchkammerakten an das Staatsministerium Baden-Württemberg, Geschäftsstelle

ziff. 1-3 sel. 19.10.61
94

Amtsgericht Backnang

Backnang, den 9. Mai 1950

Altenzeichen: Gs 43/60

Fernsprecher:

Anzeige -

Strafsache

Anwesend:

Amtsgerichtsdirektor Freund

als Richter,

gegen

Just. Ang. Stiefvater

als Protokollführerin

Karl Birk

Zunächst
der — ~~Gerichtskasse~~ — Gerichtszahlstelle — hier —
zum Anschluß der Belege, —
sodann mit den Akten
an
die Staatsanwaltschaft
Ref. 10 Js.Nr.
in Stuttgart

wegen Verdachts der Beihilfe zu
Kriegsverbrechen

Es erschien der nachbenannte — Zeuge

— Sachverständiger —

Ludwig Noller

Der — Zeug — Sachverständiger wurde mit
dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des
Beschuldigten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt
und auf die Bedeutung des Eides sowie die strafrecht-
lichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
Aussage hingewiesen, wurde — und zwar die Zeug
gen einzeln und in Abwesenheit der zu vernehmenden
Zeugen — wie folgt vernommen:

Kosten:

Zeugen- und Sachverständigengebühren	DM	Pf
Postgebühren	DM	Pf
zusammen	DM	Pf

— Die Belege sind angeschlossen —

Gerichtskasse — Gerichtszahlstelle

Justizinspektor

- Z.P. Ludwig Noller, 59 Jahre alt, verh. Landwirt, wohnhaft in Grab-Trauzenbach, mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.
- Z.S. Ich habe den Brief vom 23.3.1960 an den Bundeskanzler geschrieben, weil ich Sorge wegen meines Grundbesitzes habe. Mein Hof war während des Nationalsozialismus ein Erbhof. Ich bin damals schon in meiner Verfügungsfreiheit über den Hof beschränkt gewesen. Man hat z.B. über meinen Kopf hin bestimmt ~~xxxxxx~~, dass auf meinem Grundbesitz ein Hochbehälter errichtet wurde, man hat wegen Wasserleitungsbau auf meinem Grundbesitz gearbeitet, ohne mich um Erlaubnis zu fragen, und immer sind der damalige Bürgermeister Birk und der Ortsbauernführer Bertsch der treibende Keil gewesen. Birk vor allem hat sich als kleiner Hitler aufgespielt. Stehende Redensart war von ihm: "Ich bestimme". Jetzt drängt Birk auf Flurbereinigung - so sieht es wenigstens aus - , und "wie ~~oh~~ mit meinen Ohren gehört" habe, haben es Birk und Bertsch im Zuge der Flurbereinigung auf ~~einige~~ meiner Grundstücke abgesehen. Ich bin auch für die Flurbereinigung, aber nur gütlich. Ich will keine Streitereien und endlich mal meine Ruhe, deswegen habe ich an den Bundeskanzler geschrieben.
- Bei dem Prozess, von dem ich in dem Schreiben an den Bundeskanzler gesprochen habe, geht es um Kartoffelkäfer. Beim Amtsgericht in Backnang bin ich verurteilt worden, u.zw. zu 6 Wochen Gefängnis. In der Berufung bin ich vom Landgericht Stuttgart freigesprochen worden, allerdings habe ich eine Busse an das Rote Kreuz bezahlen müssen.
- Ich habe auf dem Landratsamt seinerzeit erfahren, dass ich von dem Ortsbauernführer Bertsch mehrfach für das KZ. gemeldet worden bin. Das haben Bertsch und Birk so geschaukelt, denn meine Frau hat gehört, wie Bertsch zu Birk gesagt hat; "Wenn man diesen Fetzen nicht nimmt, wie man ihn nehmen kann, dann ist es eine Sünd". Dass Weber deswegen zur Strafkompanie gekommen sei, weil er nicht zur SS gegangen sei, hat mir Gottlieb Weber aus Grab selbst erzählt. Weber lebt noch und könnte als Zeuge vernommen werden. Ich selbst weiss Näheres nicht. Bekannt ist mir allerdings ^{aus seiner Erzählung} dass Weber, nachdem er schon $\frac{3}{4}$ Jahr Soldat war, einmal auf die Schreibstube befohlen worden ist. Dabei soll er, wie er mir selbst erzählt hat, gesagt haben, "die Dummen wären draussen, während die Gescheiten es schafften, daheim zu bleiben".
- Nach dem letzten Kriege wurde im Kreis Ba~~ck~~nang ein Waldbauverein gegründet. Diesem gehörte ich auch an. Der Waldbauverein wurde

vor einigen Jahren gegen den Widerspruch mancher Mitglieder in den Bauernverband eingegliedert. Ich selbst war auch gegen die Eingliederung. Dennoch wird mir jetzt der Beitrag ~~zu~~ ^{an} Bauernverband vom Milchgeld abgezogen. Das ist es, was ich mit der Bemerkung gemeint habe, den Gegnern würde der Beitrag am Milchgeld abgezogen.

Es ist ja aus der Backnanger Kreiszeitung zu entnehmen, dass Birk für die FDP/DVP kandidiert zum Landtag.

Von der Polenangelegenheit kann ich nur das sagen, was mir Friedrich Laun, ehemaliger Fronmeister ~~war~~ der Gemeinde Grab, wohnhaft in Grab, erzählt hat. Ich selbst habe nichts gesehen und nichts gehört. Etwa 14 Tage nach jenem 3.5.1953 habe ich Laun gefragt, wer sich den in Mannenweiler erhängt habe. Die Antwort Launs war: "Was, erhängt? Gehängt haben sie einen Polen, und ich habe noch gegen meinen "Willen den Galgen zur Verfügung stellen müssen". Laun erzählte dann weiter, es sei ein Auto mit Polizisten und einem Polen aus Welzheim gekommen. Es hätten dann in Mannenweiler Birk, Bertsch und der frühere Arbeitgeber des Polen, Klenk, beieinander gestanden. Klenk hätte gefragt, was man denn mit dem Polen wolle, er sei sein bester Arbeiter gewesen. Die Polizisten hätten aber auf Klenk nicht gehört, hätten ihn vielmehr zurückgestossen und hätten den Polen an einem mitgebrachten Galgen erhängt, den Laun als Fronmeister hatte aufrichten müssen.

(Er hat ihn also nicht zur Verfügung gestellt, wie vorher gesagt, sondern auf Befehl aufgestellt.) Dass Birk oder Bertsch mit der Sache etwas zu tun gehabt hätten, kann ich nicht sagen. Sie waren eben als Bürgermeister und Ortsbauernführer bei der Erhängung dabei. Ich bin ein kranker Mann, der vor der zweiten Operation steht (Magen), und Familienvater, und da soll ich zusehen, dass ^{es} mir "im" 4. Reich mit meinem Grundbesitz wieder so gehen soll wie im 3. Reich, dass ich ^{über} ~~also~~ meinen Grundbesitz nicht mehr frei verfügen darf. Das hat mich bewegt, und deswegen habe ich an den Bundeskanzler geschrieben.

Mir ist gesagt worden, & ich hätte nur an den Bundeskanzler schreiben dürfen, mir sei erzählt worden, dass ein Pole erhängt worden sei. Ich bin kein studierter Mann und weiss in den Feinheiten nicht so Bescheid. Ich bin der Meinung, dass ich die Wahrheit gesagt habe und das vertreten kann, was ich gesagt habe.

v.g.u.

W. Birk

z.B.

Bauernführer

Kriminalkommissariat Stuttgart

Dienststelle

-Kriminalaußenstelle Backnang-

Anruf: Backnang 409

Gesch.-Zeichen: K 438/60

Betr.: **Ermittlungsverfahren**

gegen

noch unbekannten Täter

wegen

Erhängung eines Polen

Backnang, den 15. Juli 1960

I

Mit Schreiben vom 10.6.1960,
Az.: 19 Js 604/60, ersuchte die
Staatsanwaltschaft Stuttgart in der
Anzeigesache gegen Unbekannt wegen
Erhängung eines Polen um Vernehmung
bestimmter Zeugen und Durchführung
weiterer Ermittlungen.

II

Auf Grund vorgenannten Ersuchens
wurden in der Gemeinde Grab und
Murrhardt entsprechende Erhebungen
angestellt. Dabei wurde am 12.7.1960
der verh. Landwirt

Friedrich L a u n ,
geb. 26.2.1899 in Ziegelbronn,
Kr.Schw.Hall,
wohn. Grab, Kr. Backnang,
Haus Nr. 5,

aufgesucht und zur Sache gehört.

Er gab dabei folgendes an:

"An die Sache mit dem Polen, der in
Mannenweiler bei Klenk gearbeitet hat,
und später erhängt wurde, kann ich mich
nur noch schwach entsinnen. Ich selbst
war damals Fronmeister, d.h. Vor-
arbeiter bei der Gemeinde Grab. Als

Denk
Ref. 16.JULI 1960
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

S t u t t g a r t

nach Erledigung des Ersuchens zurückgereicht

Backnang, den 15. Juli 1960

Kriminalkommissariat Stuttgart

-Kriminalaußenstelle Backnang-

Lillich
Dienststelle

Anlagen: Kriminalobermeister

2

und Bl. 1 - 7

solcher bekam ich von dem damaligen Bürgermeister Karl Birk den Auftrag, an einer bezeichneten Stelle an der Straße Mannenweiler-Wolfenbrück ein Loch zu schaufeln. Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, ob Birk gesagt hat, wozu dieses Loch ist. Er war auch nicht mit, die Stelle war meines Wissens mit einem Haufen Steinen gekennzeichnet, und zwar ein paar Meter von der rechten Straßenseite entfernt.

A.Fr.: Das war alles, was ich damit zu tun hatte.

A.Fr.: Ich habe der Hinrichtung nicht beigewohnt und damit auch nichts zu tun gehabt. Ich bin von dem Gendarmen Gelchsheimer, der von Murrhardt war, weggeschickt worden. Es durfte niemand zusehen, und da hat auch niemand Interesse daran gehabt. Die Leute haben alle geschimpft, daß man den Mann aufgehängt hat. Er hatte doch nichts getan und das Mädchen nicht vergewaltigt. Soviel ich weiß, hatte sie sich ja mit ihm eingelassen.

A.Fr.: Der Mann, es soll ein Pole gewesen sein, hatte bei dem Wilhelm Klenk in Mannenweiler gearbeitet als landw. Arbeiter. Er soll tüchtig gewesen sein. Mit einer Mgd von Klenk soll er, so wie ich gehört habe, ein Verhältnis gehabt haben. Dabei sollen die beiden verwischt und angezeigt worden sein. Wer diese Anzeige gemacht hat, weiß ich nicht.

A.Fr.: Soviel ich weiß, haben sie den Polen mit dem Auto gebracht. Soldaten waren auch dabei und ein Gendarm. Die Hinrichtung wird eben von oben befohlen worden sein.

Der Birk hatte damit nichts zu tun. Meines Wissens war er nicht dabei.

A.Fr.: Den Galgen habe ich nicht gemacht, auch nicht aufgestellt. Den haben meines Wissens die Soldaten mit dem Auto mitgebracht. Wer ihn aufgestellt hat, weiß ich nicht.

A.Fr.: Sonst kann ich hierzu keine Angaben machen. Ich habe alles gesagt, woran ich mich heute noch erinnern kann.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Im Konzept gez.: Friedrich Laun

Im Anschluß daran wurde der v. r. h. Landwirt

Wilhelm Kleenk,
geb. 21.1.1905 in Wolfenbrück, Kr. Backnang,
wohn. Mannenweiler, Gde. Grab, Kr. Backnang,

in seiner Wohnung aufgesucht und zur Sache gehört.

Auf Befragen gab er folgendes an:

"Es ist richtig, daß ich während des Krieges einen Fremdarbeiter auf meinem Hof beschäftigt hatte. Dies war der Pole Franz Gazeck, der meines Wissens aus dem Kreis Neumark stammte. Er war von etwa Anfang 1940 bis zu seiner Verhaftung im Herbst 1942 bei mir als landw. Arbeiter beschäftigt. Franz war ein wirklich geschickter und zuverlässiger Arbeiter. Er war bei uns wie zu Hause, und er war gerne bei uns. Beim Nachbarn Weller arbeitete zu dieser Zeit die Magd Anna Schaaß aus Glashofen, Gde. Überfot. Die ist dem Franz immer etwas nachgelaufen. Die beiden haben dies zwar nie so öffentlich gezeigt, aber eines Tages muß es wohl doch herausgekommen sein. Es wurde eben davon gesprochen, daß die beiden miteinander etwas haben. Meines Wissens war damals so etwas für Polen unter Androhung der Todesstrafe verboten. Ich glaube, daß Franz damals eine entsprechende Erklärung unterschreiben mußte, ebenso ich als Arbeitgeber.

Eines Tages, etwa im Herbst 1942, kam der Landjäger Gelchsheimer mit noch einem Kollegen, den ich nicht kannte, auf den Hof und haben Franz verhört. Ich glaube mich erinnern zu können, daß Franz dabei nichts zugegeben hat. Dafür soll aber die Schaaß gleich gesagt haben, was los war. Ich entsinne mich noch daran, daß Franz, als man ihn abgeführt hat, sagte: "Wehe, wenn ich zurückkomme, aber die da." Damit meinte er die Schaaß.

Nach einigen Monaten kam dann ein Schreiben, wonach wir sämtliche Sachen des Franz nach Welzheim schicken mußten. Der Brief war von Franz persönlich unterschrieben. Daraus wußten wir, daß er sich im Gefängnis in Welzheim befand. Dann haben wir nichts mehr von ihm gehört, bis eines Tages, d.h. 2 Tage vor der Hinrichtung, der Bürgermeister von Grab, Karl Birk, und der Landjäger Gelchsheimer zu mir kamen und erklärten, daß Franz hier hingerichtet werden soll, wozu ein geeigneter Platz gesucht werden mußte. Ich mußte mich verpflichten, darüber zu schweigen. Dann führte ich die beiden in den nahegelegenen Staatswald, wo von Birk ein Platz ausgesucht wurde, d.h. es kann auch Gelchsheimer gesagt haben, daß

dies der richtige Platz sei. Einen Tag später kam dann der Fronmeister von Grab, Friedrich L a u n , mit dem Amtsboten Kaiser und schaufelte an dieser Stelle ein Loch für den Galgen.

Dies habe ich später so gehört, gesehen habe ich die beiden nicht. Am folgenden Tag kamen dann Autos und fuhren an die genannte Stelle. Die Landjäger hatten alles abgesperrt, damit keine Zivilpersonen zuschauen konnten. Ich habe mich aber von einer anderen Seite herangeschlichen und war nachher etwa 40 - 50 m von der Hinrichtungsstelle entfernt. Dazu hatten sie von allen Seiten ungefähr 50 Polen zusammengetrieben, welche von Landjägern bewacht waren und der Hinrichtung beiwohnen mußten. Den Galgen haben sie auch mitgebracht, aber ich habe nicht gesehen, wer ihn aufgestellt hat. Ich nehme jedoch an, daß es die Polen machen mußten.

Zwei Polen haben dann auch Franz zum Galgen geführt. Das war allerdings schon etwas später, denn vorher wurde noch eine Ansprache gehalten. Dann mußte ein Pole dem Franz die Schlinge um den Hals legen und jemand stieß darauf die Treppe zum Galgen weg, so daß Franz frei hing. Wer das gemacht hat, weiß ich auch nicht.

Vom Hören sagen weiß ich, daß Franz gesagt haben soll: "Ich sterbe unschuldig, Gott segne meine Brüder." Das hat der Amtsbote Kaiser, der schon vor Jahren verstorben ist, später erzählt.

A.Fr.: Ich glaube nicht, daß Gelchsheimer der Hinrichtung beigewohnt hat. Er hat meines Wissens etwa 200 m von der Hinrichtungsstelle entfernt abgesperrt.

A.Fr.: Wer alles an der Hinrichtung teilgenommen hat, weiß ich nicht. Es sollen auch Herren vom Landratsamt Backnang dabeigewesen sein. Ich habe jedoch niemand davon gekannt. Ich weiß nicht mehr, ob Franz von Soldaten oder von der SS bewacht wurde, vermute aber, daß es SS-Leute waren.

A.Fr.: Bertsch hatte meines Wissens mit der Sache überhaupt nichts zu tun, denn zu dieser Zeit war Birk Bürgermeister in Grab.

Auf wessen Befehl die Hinrichtung erfolgte, weiß ich nicht.

Ebenso-wenig ist mir bekannt, ob ein Urteil vorlag oder nicht.

A.Fr.: Über Einzelheiten haben wir hier auch in der Folgezeit nichts erfahren. Es hat doch niemand daran gedacht, daß man Franz zum Tode verurteilen könnte. Ich habe noch versucht, den Franz freizubekommen, indem ich den Sägewerksbesitzer Nolff von Murrhardt ersuchte, seinen Einfluß als PG geltend zu machen und Franz für sein Sägewerk freizubekommen. Meines Wissens hatte es Nolff auch ver-

sucht, aber ohne Erfolg.

Mehr kann ich zu dieser Sache nicht angeben. Ich habe alles gesagt, was ich weiß. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Im Konzept gez.: Wilhelm Kleink

Weiter wurde der verh. Meister der Gendarmerie a.D.

Heinrich G e l c h s h e i m e r ,
geb. 27.10.1882 in Creglingen, Kr. Mergentheim,
wohnh. Murrhardt, Kr. Backnang, Rießbergstr. 18,

in seiner Wohnung aufgesucht und zur Sache gehört. Auf Befragen gab er folgendes an:

"An die Sache mit dem Polen kann ich mich heute nur noch lückenhaft erinnern. Ich war damals als Meister der Gendarmerie hier in Murrhardt stationiert. Da ich Gruppenpostenführer war, gehörte Grab und Mannenweiler noch zu meinem Dienstbezirk.

Eines Tages, Datum kann ich nicht mehr angeben, wurde bei mir Anzeige gegen den betreffenden Polen erstattet, er habe ein Verhältnis mit der Nachbarsmagd. Die Magd war von Glashofen und hieß Schaaaf. Sie war beim Weller in Mannenweiler beschäftigt. Ich ging darauf nach Mannenweiler, um die Sache aufzunehmen. Dabei gestand mir die Schaaaf, daß sie mit dem Polen ein Liebesverhältnis habe. Der Pole selbst hat zuerst zwar geleugnet, aber nachher indirekt die Sache zugegeben. Bei den Vernehmungen, die ich in Mannenweiler gemacht habe, war mein Kollege Stark von Größlerach anwesend. Stark ist bereits vor etwa 3 Jahren gestorben. Ich habe dann den Polen festgenommen und dem Landratsamt in Backnang vorgeführt. Was dann zunächst weiter mit ihm geschah, weiß ich nicht. Jedenfalls kam er in das Lager Welzheim. Damit war vorerst die Sache für mich erledigt.

A. Fr.: Wer die Anzeige damals erstattet hat, weiß ich nicht mehr. Darüber hatte ich schon im Jahre 1947 keine Erinnerung mehr und konnte dies auch bei meinen vielen Verhören vor der Spruchkammer in Backnang nicht angeben.

Soweit ich mich erinnere, wurde ich dann einige Monate später - das genaue Datum weiß ich nicht - vom Bürgermeister Birk aus Grab angerufen. Birk erklärte mir, daß der Pole gehängt werden soll und er einen geeigneten Platz hierfür aussuchen müßte. Darauf sagte ich ihm, daß der später tatsächlich benutzte Platz geeignet sei. Ich weiß nicht mehr, mit wem zusammen ich den Platz ausgesucht habe, oder ob ich ihn helfen ausgesucht habe. Zweifellos kam es vom Landratsamt, daß die Polen der umliegenden Gemeinden an der Hinrichtung teilnehmen sollten. Sie wurden nach der Vollstreckung an dem Verstorbenen vorbeigeführt. Ich weiß noch, daß ich den Auftrag bekommen hatte, die Polen an dem Verstorbenen vorbeizuführen. Während der Hinrichtung standen die Polen etwa 200 m vom Hinrichtungsort entfernt.

A.Fr.: Meines Wissens wurde der Pole mit einem Lastwagen von Welzheim gebracht. Es waren außer ihm noch einige Polen dabei, es können 2 oder 3 gewesen sein. Einer davon mußte die Schlinge um den Hals legen, und ein anderer stand auf dem Fallbrett.

Vom Landratsamt war der damalige Landrat und soviel ich weiß ein Sekretär oder Obersekretär anwesend. Außer mir war noch der hiesige Arzt, Dr. Berner, dabei. Ob Birk ebenfalls dabei war, ist möglich, aber ich weiß dies nicht mehr genau. Von Welzheim waren auch noch einige Beamte dabei, die ich nicht kannte. Ob es SS war, weiß ich nicht. Ebenso-wenig kann ich sagen, ob sie Zivil oder Uniform trugen.

Die Vollstreckung vollzog sich reibungslos. Ein Mann stand dabei hinter dem Verurteilten auf dem Podest. Als dieser Mann wegging, fiel die Klappe herab und der Tote hing frei am Strick. Als dann mußte ich die anderen Polen an dem Verstorbenen vorbeiführen lassen. Vorgeführt wurden sie von den Landjägern, die sie hergeführt hatten.

A.Fr.: Ich war vom Galgen etwa 20 m entfernt und habe nur zugesehen. Dr. Berner mußte den Tod feststellen, und anschliessend wurde der Verstorbene abgenommen, in eine Kiste gelegt und mit dem Auto weggefahren.

A.Fr.: Ob ein Urteil vorhanden war, weiß ich nicht. Ich nehme aber an, daß es schon vorher gesprochen worden war. Ich weiß auch nicht, wo und von welchem Gericht der Pole verhandelt worden ist.

Ebensowenig ist mir bekannt, wer den Vollstreckungsbefehl zur Hinrichtung gegeben hat. Dies muß meiner Meinung nach alles in Welzheim

gemacht worden sein.

A.Fr.: Ob Bürgermeister Birk bei der Hinrichtung zugegen war, weiß ich nicht mehr. Meiner Meinung nach hatte Birk mit der ganzen Sache nichts zu tun, außer daß es in seiner Gemeinde geschah.

A.Fr.: Bertsch hatte mit der ganzen Sache überhaupt nichts zu tun. Soweit ich mich erinnern kann, habe ich Bertsch in diesem Zusammenhang weder gesehen noch von ihm gehört.

A.Fr.: Meiner Meinung nach müssen die ganzen Akten darüber bei der früheren Spruchkammer in Ludwigsburg sein. Ich bin nach dem Kriege in dieser Sache von der Spruchkammer wiederholt vernommen worden, weil ich den Fall untersucht hatte. Man hat mir Vorwürfe gemacht, weil ich damals den Fall untersucht und die Anzeige weitergegeben habe.

A.Fr.: Soweit ich mich erinnere, war ein gewisser Obersekretär Koch Sachbearbeiter beim Landratsamt Backnang.

Ich möchte abschliessend nochmals erwähnen, daß ich heute nach so langer Zeit nicht mehr alles in Erinnerung habe, und mich an manche Dinge nur noch ungenau erinnern kann. Soweit ich aber darüber noch Bescheid weiß, habe ich nunmehr alles angegeben, wobei ich erkläre, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen."

v. g. u.

Gelchsheimer

D.U.:

Entsprechend dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft wurde von einer Vernehmung des damaligen Bürgermeisters Birk und des Ortsbauernführers Bertsch abgesehen.

Aus den bisherigen Angaben dürfte jedoch hervorgehen, daß weder Birk noch Bertsch an der Erhängung mitgewirkt haben oder sonst beteiligt waren.

Die evtl. Beziehung der in dieser Sache entstandenen Spruchkammer-akten wird in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt.

Anlagen:

1 Mehrfertigung,
1 Ersuchen,
Akten Bl. 1 - 7.

lillich
Lillich
Kriminalobermeister

Kriminalkommissariat Stuttgart
Dienststelle
-Kriminalaußenstelle Backnang-

Anruf: Backnang 409

Gesch.-Zeichen: K 438/60

Betr.: **Ermittlungsverfahren**
gegen

noch unbekannten Täter

wegen

Erhängung eines Polen

Dem
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Stuttgart

nach Erledigung des Ersuchens zurückgereicht

Backnang, den 11. Aug. 1960
Kriminalkommissariat Stuttgart
-Kriminalaußenstelle Backnang-

Lillisch
Dienststelle

Lillisch

Anlagen: Kriminalobermeister
1 Mehrfertigung
1 Spruchkammerbescheid, 1 Ersuchen
mit 1 Bd. Akten

LP. 39b.

Backnang, den 10. Aug. 1960

I

Mit Schreiben vom 25.7.1960,
Az. 19Js 604/60, ersuchte die Staats-
anwaltschaft Stuttgart in der An-
zeigesache gegen Unbekannt wegen Er-
hängung eines Polen um Vernehmung
des ehemaligen Bürgermeisters
Birk und Ortsbauernführers
Berthsch.

II

Auf Grund vorgenannten Ersuchens
begab sich der Unterzeichnete am
5.8.1960 nach Trauzenbach, Gde. Grab,
Kr. Backnang, woselbst der verh.
Landwirt

Eugen Berthsch,
geb. 2.3.1900 in Trauzenbach,
Gde. Grab, wohnh. daselbst,
in seiner Wohnung aufgesucht und zur
Sache gehört wurde. Auf Befragen
gab er folgendes an:

"Es ist richtig, daß ich während des
Krieges, insbesondere z.Zt. der Er-
hängung des Polen, von der Gemeinde
Grab Ortsbauernführer war.

An die Erhängung des Polen, dessen
Name mir nicht mehr bekannt ist,

kann ich mich noch gut erinnern. Wenn ich aber gefragt werde, was ich mit der Sache zu tun hatte, dann kann ich nur sagen, nichts. Ich habe weder mit der Anzeige noch mit der Erhängung selbst etwas zu tun gehabt. Die ganze Sache wurde bereits vor der Spruchkammer untersucht. Ich weiß nicht mehr genau, wann die Erhängung stattfand, aber jedenfalls ging alles vom M u s k a i aus. An dem Tag kam ein Lastwagen mit einem Exekutionskommando und dem Polen sowie einem Richter nach Mannenweiler. Es waren etwa 6 - 8 Leute dabei (SS-Leute) und auch der damalige Landrat von Backnang. Von den Leuten habe ich niemand gekannt.

A.Fr.: Wenige Tage vor der Erhängung erhielt ich ein Schreiben von Stuttgart - welche Behörde dies war, weiß ich nicht - wonach der Ortsgruppenleiter aufgefordert wurde, an der Exekution teilzunehmen. Da wir hier aber keine Ortsgruppe waren, habe ich das Schreiben an den stellvertretenden Ortsgruppenleiter Schweizer weitergegeben. Schweizer beauftragte mich dann fernmündlich, in seiner Vertretung an der Exekution teilzunehmen.

Soviel ich weiß, hat Birk ebenfalls ein Schreiben erhalten, und er mußte auch an der Exekution teilnehmen.

A.Fr.: Die Exekution fand dann in Mannenweiler statt. Weder Birk noch ich hatten damit irgend etwas zu tun. Wir hatten auf die ganze Sache keinerlei Einfluß.

A.Fr.: Der Richter, es war ein junger Mann im Alter von 30 Jahren, hat zunächst den anwesenden 50 Polen, die aus der Umgebung zusammengeholt worden waren, den Grund der Erhängung erklärt. Er hat dabei polnisch gesprochen. Dann wurde dem Polen die Schlinge um den Hals gelegt. Wer dies gemacht hat, weiß ich nicht, da ich nicht so weit vorne stand. Nachher wurde der Erhängte in einen Sarg gelegt und von dem Kommando wieder mitgenommen.

A.Fr.: Ich weiß, daß der Pole damals ein Verhältnis mit einer Magd hatte und deshalb angezeigt und erhängt wurde. Dies habe ich allerdings erst nachher erfahren; der Wilhelm K l e n k von Mannenweiler, bei dem der Pole beschäftigt war, hat mir die Sache später erzählt.

A.Fr.: Wer den Polen angezeigt hat, weiß ich nicht. Dies konnte auch damals bei der Spruchkammerverhandlung nicht geklärt werden.

Die Verhandlung fand erst im Juni 1948 statt, d.h. meine Verhandlung.

Wenn ich mit der Erhängung etwas zu tun gehabt hätte, würden mich die Polen nach dem Zusammenbruch sicher erschlagen haben. Sie sagten mir sogar, daß sie wüßten, daß ich damit nichts zu tun hatte.

A.Fr.: An der Exekution hat außer mir und Birk von der Gemeinde Grab niemand offiziell teilgenommen.

Ich selbst habe diese Erhängung schon immer verurteilt und dies auch bei der Exekution geäußert. Darauf wurde mir von einem anwesenden SS-Offizier erklärt, daß ich den Mund zu halten hätte, da mich die Sache nichts angeinge.

A.Fr.: Zu welcher Zeit der Pole festgenommen worden ist, weiß ich nicht. Ich meine, daß von da bis zur Erhängung etwa 1 Jahr vergangen ist.

Sonst kann ich zu dieser Sache nichts mehr angeben.

Meine Aussagen entsprechen der Wahrheit, dieselben kann ich auch beeideln.

v. g. u.

Im Entwurf gez.: Eugen Bertsch

Anschliessend wurde der verh. Landwirt

Karl Birk,
geb. 24.1.1903 in Trauzenbach, Gde. Grab,
wohnh. daselbst,

in seiner Wohnung aufgesucht und zur Sache gehört. Auf Befragen gab er folgendes an:

"An die Erhängung des Polen in Mannenweiler kann ich mich noch erinnern, soweit dies nach so langer Zeit noch möglich ist.

Es ist richtig, daß ich damals Bürgermeister von Grab war. Als solcher bekam ich einen Tag vor der Exekution vom Landratsamt Backnang fernmündlich die Mitteilung von der Exekution und dazu den Auftrag, an dieser teilzunehmen. Außerdem sollte ich den Fronmeister verständigen, damit er ein Loch für den Galgen aushebe.

A.Fr.: An der Exekution hat außer mir von der Gde. Grab nur noch der damalige Zellenleiter Bertsch teilgenommen. Was für einen Auftrag er hatte, weiß ich nicht. Mir ist aber noch erinnerlich, daß Bertsch diese Erhängung während derselben scharf verurteilt hat, weshalb er von einem SD-Mann in Uniform verwarnnt wurde.

Das Exekutionskommando bestand aus uniformierten Männern, die meiner Meinung nach vom SD waren. Ein Zivilist hieß in polnischer Sprache zu den anderen Polen, die von der Polizei dorthingebracht worden waren, eine Ansprache.

A.Fr.: Die Exekution selbst wurde von Leuten dieses Kommandos durchgeführt.

A.Fr.: Meines Wissens waren außer mir und Bertsch noch ein Arzt von Murrhardt (Dr.Berner) sowie ein Mann von der Parteileitung anwesend. Ob jemand vom Landratsamt Backnang dabei war, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur noch, daß sonst keine Zivilpersonen anwesend sein durften.

A.Fr.: Wer den Polen zur Anzeige gebracht hat, weiß ich nicht. Darüber ist später viel gesprochen worden. So hieß es u.a. auch, daß ein Knecht von Mannenweiler dem Mädchen, das mit dem Polen verkehrte, gedroht habe. Es hieß damals, daß es sich um eine Eifersuchtsache gehandelt habe. Dieser Knecht soll zwischenzeitlich gestorben sein.

Ich wurde am 1.4.1943 eingezogen und hatte später keine Gelegenheit mehr, mich weiter um die Sache zu kümmern.

Ich habe damals zusammen mit dem bereits verstorbenen Polizeibeamten Stark von Großerlach einen Bericht über den Eindruck der Erhängung in der Bevölkerung gemacht. Darin brachten wir klar zum Ausdruck, daß diese Erhängung unter der Bevölkerung sehr verurteilt werde. Die Offenheit dieses Briefes war damals nicht ganz unfährlich. Dazu möchte ich noch sagen, daß ich alles versucht hatte, diese Erhängung zu verhindern, weshalb ich beim Landratsamt vorstellig wurde.

A.Fr.: Vor welchem Gericht der Pole verurteilt wurde, weiß ich nicht. Es hieß, daß die Sache vom Reichssicherheitsamt ausgehe. Es kam auch am Tage nach der Erhängung eine Art Urteil an die Gde. Grab zur Kenntnisnahme. Ich mußte auch den entsprechenden Eintrag im Sterberegister vornehmen.

A.Fr.: Mir wurde nach dem Kriege von einigen "Freunden" diese Sache in die Schuhe geschoben. Auch sonst wurden mir von diesen Leuten Schwierigkeiten gemacht. Dabei mußte ich im Kriege Gefangene gerade vor diesen Leuten in Schutz nehmen. Bisher hatte ich alle Schwierigkeiten meinem Nachbarn Ludwig N o l l e r zu verdanken, und es sollte mich nicht wundern, wenn auch diese Sache wieder auf sein Konto

kommt. Gerade diesem Noller wurde in meinem Spruchkammerbescheid als Zeuge bescheinigt, daß er es mir der Wahrheit nicht so genau nehme und nach wie vor als asozial zu bezeichnen sei. Bis jetzt war es noch immer so, daß Noller gegen mich vorging und überall hinschrieb, wenn ich irgend ein Amt übernehmen sollte. Ich habe auch gehört, daß anlässlich der Landtagswahl 1960 bei der Kreisgeschäftsstelle der CDU ein Brief eingegangen sei, in dem gefragt wurde, wie man mich aufstellen könne, da ich einen ehrbaren Polen hätte aufhängen lassen. Aus dem Ausdruck "ehrbar" habe ich angenommen, daß nur Noller diesen Brief geschrieben haben kann.

Zum Beweis dafür, daß ich bezüglich der Person Noller keine Unwahrheit sage, gebe ich meinen Spruchkammerbescheid zu den Akten, bitte jedoch um spätere Rückgabe. Ich glaube, daß in diesem Bescheid klar zum Ausdruck kommt, wie und mit welchen Mitteln Noller heute noch versucht, seinen rein persönlichen und unbegründeten Haß gegen mich zu führen.

Zur Sache selbst kann ich keine weiteren Angaben machen. Ich erkläre, daß meine Aussagen der Wahrheit entsprechen."

v. g. u.

Im Entwurf gez.: Birk

Geschlossen:

lilllich
Lilllich
Kriminalobermeister

Den 12. Juni 1948

Spruchkammer Backnang

Aktenzeichen: 4/17/58/4336/Ste.

Landeszentrale
prozeßg. F. 48
Stuttgart
23.DEZ.1948 1 P.

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

Reinhold Gräter

1. dem Vorsitzenden:

Adolf Bohn, Schriftsetzer, Gaeldorf

2. den Beisitzern:

Eugen Maurer, Betriebsleiter, Murrhardt

3. dem öffentl. Kläger: August Salter

4. der Protokollführerin: Ch. Müller

gegen

Karl Birk

Bauer

24.1.1903

Vor. und Zuname

Beruf Trauzenbach, Gde. Grab

Geburtstag

Anschrift

Am schriftlichen Verfahren — auf Grund der mündlichen Verhandlung — folgenden

SPRUCH:

Der (die) Betroffene ist

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1. Karl Birk ist Mitläufer.

2. Er hat einen einmaligen Wiedergutmachungsbeitrag in Höhe von RM 600.— (sechshundert) sofort zu leisten.

Ist der Betrag nicht beitreibbar, so tritt an die Stelle von je RM 20.— oder eines geringeren Restbetrages 1 Tag ersatzarbeitsleistung.

3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Der Streitwert wird auf RM 2 000.— festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene — die Staatskasse.

Streitwert RM.

BEGRÜNDUNG:

1. Der Betroffene, 45 Jahre alt, verheiratet, ist Landwirt und wohnt in Trauzenbach, Gde. Grab. Er war Soldat von April 1943 - Mai 1945. Von Juni 1945 - April 1946, und ausserdem im Mai 1945 3 Tage lang, war er in Internierungshaft. Sein steuerpflichtiges Einkommen betrug im Jahre 1943 RM 1 839.—, das steuerpflichtige Gesamtvermögen beträgt RM 30 000.—, einschliesslich das eingebrachten Gutes seiner Ehefrau.

2. Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1937 - 1945, der Allge.-SS von Juni 1933 - 1936 und im Jahre 1936 Rottenführer, und wurde am 15.4.1943 zur Waffen-SS eingezogen und von dort am 1.8.1943 wieder entlassen. Ausserdem war er Bürgermeister von 1934 - 1943 und während der Übergangszeit 1934 Kreisbauernführer.

Die Richtigkeit dieser Tatsachen wurde im mündlichen Verfahren durch den vorgelegten Meldebogen in Verbindung mit den Einlassungen des Betroffenen, den Arbeitsblättern und den durchgeführten Ermittlungen festgestellt.

Im übrigen wird wegen der Persönlichkeit und der politischen Haltung des Betroffenen auf die Akten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

3. Der Betroffene gehört als Kreisbauernführer, als Angehöriger und Rottenführer der Allg.-SS, sowie als Bürgermeister gem. Anl. z. Ges. Teil A Abschn. D Kl. I Ziff. 4c Abschn. E Kl. II Ziff. 1 und 2 und Abschn. K Kl. II Ziff. 3 zu denjenigen Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutungen zunächst in die Gruppe der Hauptschuldigen bzw. der Beauftragten einzureihen sind.
4. Dies hat zur Folge, dass gem. Art. 6 und 10 d. Ges. vermutet wird, dass er einen der Verantwortlichkeitstatbestände i.S. d. Art. 5, und 7 - 9 d. Ges. erfüllt hat, also Hauptschuldiger bzw. Belasteter ist.
5. Der öffentliche Kläger hat mit Klageschrift vom 12.4.1948 beantragt, den Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen und mündliche Verhandlung anzuberaumen. Nachdem Ergebnis der Ermittlungen wird vermutet, dass der Betroffene sich aktiv für den NS eingesetzt, politisch Andersdenkende gedrückt, beseitigt und verhaften lassen hat und beantragte uk-Stellung verhindern wollte. Auch soll er fanatische Reden für das Nazisystem gehalten haben und die Möglichkeit, die Ablösung eines Polen zu verhindern, nicht ausgenutzt haben. Nach dem Urteil des öffentlichen Klägers in der Verhandlung hat der öffentliche Kläger die in der Klageschrift beantragte Einstufung des Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen zurückgezogen und den Antrag gestellt, den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer einzureihen.

Der Rechtsteistand des Betroffenen, R. Dr. Schmidt, Stuttgart, hat ebenfalls Einreichung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer beantragt.

6. Die Beweisaufnahme in der öffentlichen Hauptverhandlung hat ergeben:

Der Betroffene war bis 1934 ein führendes Mitglied des Bauernbundes der im Allgemeinen gegen die NSDAP eingestellt war. Als solches hat der Betroffene auch sehr häufig und in scharfer Form in aller Offenlichkeit bei Versammlungen gegen den NS Stellung genommen und war schon bei der Übernahme der Staatsführung durch die NSDAP den Mitgliedern derselben als Gegner des NS bekannt. Diese Feststellungen gründen sich neben den glaubwürdigen Einlassungen des Betroffenen auf die Klageschrift, auf die Aussagen mehrerer Zeugen, insbesondere auf die Aussagen der Zeugen Schmann und Zugler, die ebenfalls führende Mitglieder des Bauernbundes waren und den Betroffenen schon aus dieser Zeit her genau kennen. Sie bestätigen auch die Ausführungen des Betroffenen im Bezug auf seine kurzfristige Stellung als Kreisbauernführer im Jahre 1934. Zu diesem Zeitpunkt kam der Betroffene durch die Gleichschaltungsversuche der NSDAP im Bezug auf den Bauernbund. Der Betroffene hat jedoch dieses mit noch im gleichen Jahr 1934 in einer öffentlichen Versammlung demonstrativ niedergelegt. Auch Gemeinderat Kopp war Zeuge dieser demonstrativen Amtsniederlegung des Betroffenen und bestätigt ebenfalls, dass der Betroffene stets unerschrocken und auch in aller Offenlichkeit sich gegen den NS gestellt hat. Sie in Bezug auf die kurzfristige Stellung des Betroffenen als Kreisbauern-

401

führer sehr ins Detail gehenden Schilderungen der Zeugen Ihmann, Engler, Koop, finden noch in der zeugenschaftlichen Erklärung des Ir.h.c. Wilhelm Ströbel, Direktor der Württ. Landwirtschaftskammer - Bl. 81, 82 d. A. - ihre sehr starke Unterstützung. Es wird dadurch klar, dass der Betroffene nicht Kreisbauernführer im Sinne der Anlage zum Ges. war, und somit auch formal nicht unter die Gruppe der Hauptbeschuldigten fällt. Damit kommt auch die gesetzliche Vermutung aus Art. 6 d. Ges. für den Betroffenen in Frage. *

Der Vorwurf des Zeugen Gottlieb Weber, der Betroffene habe ihn um seine Stellung als Darlehenskassenrechner gebracht und ihn zur Behrmacht einzuladen lassen, wird von den Zeugen Schmid, Bauer, Bürgermeister Schunter und Kircher widerlegt, wobei Bürgermeister Schunter die entsprechenden Sitzungsprotokolle aus der damaligen Zeit zur Verlesung bringt. Dafür wurde die Absetzung des Weber als Darlehenskassenrechner vom Gesamtvorstand der Darlehenskasse gewünscht und durchgeführt und durch die Zeugin Kircher, Sekretärin beim Bürgermeisteramt, wird durchaus eindeutig geschildert, dass das uk-Festgehalt des Weber sogar von dem Betroffenen befürwortend weitergereicht und damit eine uk-Stellung des Zeugen erreicht wurde.

Der Zeuge Zeller legt dem Betroffenen dieüberufung seines Sohnes zur Wehrmacht zur Last und macht ihm außerdem zum Vorwurf, dass er die Abhängigkeit des Sohnen Garzock nicht verhindert hat. Auch hier ergibt sich bei der Gegenüberstellung des Zeugen aber mit der Zeugin Kircher, dass sich der Betroffene einwandfrei verhalten hat; er hat das von dem Zeugen Zeller gewünschte Freistellungsgesuch für dessen Sohn selbst aufgesetzt und auch weitergeleitet. In der Angelegenheit des Sohnen Garzock wird insbesondere durch die Vernehmung des Zeugen Koch, der zu der fraglichen Zeit Verwaltungsinstruktor beim Landratsamt war, festgestellt, dass der Betroffene hierbei gar keine Einflussmöglichkeit gehabt hat, und dass die Befehle hierzu von höchster Stelle ausgegangen sind. Im übrigen erklärt der Zeuge zum Schluss seiner Vernehmung, dass er in politischer Hinsicht über den Betroffenen nichts sagen kann.

Der Zeuge Nüsener erklärt bei seiner Vernehmung, dass er den gegen den Betroffenen erhobenen Vorwurf (Denunziation bei der Kompanie) nicht aufrecht erhalten kann. Der Zeuge hat aus eigener Initiative genaue Nachforschungen in dieser Sache unternommen und dabei einwandfrei festgestellt, dass diese Denunziation nicht der Betroffene, sondern ein Unteroffizier Stauch, vorgenommen hat. Was er in dieser Sache dem "Eugen Schaidgall" gegenüber gesäuselt hat, stellte sich als "Sichtigmacherei" heraus und er hat auch seine der Kamerer gemachten Aussagen beschworen.

Von dem Zeugen Noller wird behauptet, dass der Betroffene ein fan-
tastischer Redeschwinger gewesen sei, dass er Nichtnationalsozialisten
gerichtet habe wo er konnte und die leben unter Druck von Birk als
Bürgermeister und Pg Wilhelm und karglich gewesen sei. Weiter habe der
Betroffene Nicht-Pgs mit totschlagen gedroht und organisiere seit langer
Zeit eine Untergrundbewegung um den demokratischen Aufbau unmöglich
zu machen. Bei der Vernehmung dieses Zeugen konnte sich die Kammer des
Eindrucks nicht erwehren, dass der Zeuge seine Auszüge aus einer rein
möglichen gehässigen Minstallung heraus gegen den Betroffenen
ist, dass er ausschliesslich übertrifft und es mit der Wahrheit nicht sehr
genau nimmt. Der weitere Gang der Verhandlung, die als Doppelsverhand-
lung gegen Birk und Bertsch geführt wurde, erbringt hierfür auch einen

103

ganz eindeutigen Beweis, und außerdem war das Verhalten dieses Zeugen während der Dauer des Dritten Reiches, wie auch heute wieder ein soziales. Die weitere Beweisaufnahme in der öffentlichen Hauptverhandlung hat dann auch ergeben, dass die von Noller gemachten Aussagen in schmäler Weise masslos übertrieben sind und dem Betroffenen auch in diesem Fall eine politische Schuld nicht zugemessen werden kann. Zu der Beschuldigung, dass der Betroffene jetzt eine Untergrundbewegung organisieren oder daran teilnehmen, wurde von mehreren vertrauenswürdigen Zeugen auf das Bestimmteste erklärt, dass dies eine ausgesprochene Lüge vom Zeugen Noller ist, und dass der Betroffene sich ruhig und anständig verhalte und heute wie früher einer der zuverlässigsten und besten landwirtschaftlichen Ablieferer war und ist.

Der Zeuge Stradinger beschuldigt den Betroffenen noch, dass dieser mit-schuldig daran sei, dass er von der Milchablieferung eine zeitlang aus-geschlossen wurde, fügt aber seiner Aussage hinzu, dass er in politischer Hinsicht über den Betroffenen nichts sagen kann.

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die vorgetragenen Belastungen eine politische Schuld des Betroffenen nicht ergeben. Die weiteren Zeugen stellen dem Betroffenen ein denkbar gutes Zeugnis in politischer wie auch in persönlicher Hinsicht aus und erklären Über-einstimmend, dass der Betroffene nicht ein für den NS werbender Pg oder Bürgermeister war und in keinem Fall die nationalsozialistische Gewalt-herrschaft unterstützt, sondern stets nur in bester Art und Weise für seine Gemeindemitglieder gesorgt und sich für diese eingesetzt hat. Auch für politisch Andersdenkende hat sich der Betroffene öfters erfolgreich ver-wendet und es ist erwähnenswert, dass er sich in dieser Hinsicht nach der Aussage des beim Landratsamt beschäftigten Zeugen Koch mehrmals auch für den genannten Zeugen Mollar eingesetzt hat.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist weiter, dass der Betroffene nicht durch die Partei als Bürgermeister eingesetzt, sondern auf dringendes Bitten seitens der Bevölkerung und ganz besonders des als Entlasteter aus dem Spruchkammerverfahren hervorgegangenen Landrats Dr. Höckel das Amt des Bürgermeisters übernommen hat, nachdem er sich zunächst zur Übernahme dieses Amtes geweigert hat. Da er als einer der Führer des Bauernbundes weit über die Grenzen seiner Gemeinde hinaus durch seine Auffassung gegen die Partei als Gegner des NS bekannt war, hat der Betroffene geglaubt, sich durch den Beitritt zu irgend einer Gliederung der NSDAP tarnen zu müssen und mit deshalb der Burrhardter SS beigetreten. Er ist dieser Gliederung nicht aus nationalsozialistischer Überzeugung beigetreten, sondern deshalb, weil er in der SA seiner Heimatgemeinde seine schärfsten Gegner hatte und die Burrhardter SS damals nicht nur als sehr harmlos galt, sondern dies auch war. Aus denselben Motiven ist der Betroffene dann auch 1937 in die NSDAP eingetreten. Zur Haffen-SS hat sich der Betroffene nicht freiwillig gemeldet, er wurde dazu als 40 jähriger eingezogen und hat dann sofort versucht, wieder von dort weg zu kommen, was ihm auch nach kurzer Zeit gelungen ist. Diese Feststellungen stützen sich auf die Aussagen einer Reihe von durchaus vertrauenswürdigen und glaubwürdigen Zeugen und zum Teil auf die von Bürgermeister Schunter verlesenen Protokolle. Die Verwirklichung eines Verantwortlichkeitstatbestandes im Sinne der Art. 5 und 7 - 9 d. Ges. seitens des Betroffenen war in keinem Fall festzustellen, sodass die Kenntnis zu der Überzeugung gekommen ist, dass der Betroffene den Nationalsozialismus nicht mehr als nur unwesentlich unterstützt hat.

Damit ist die gegen ihn sprechende Vermutung aus Art. 6 und 10 d. Ges. widerlegt; auch ein individueller Tatbestand aus den Art. 5 und 7 - 9 d. Ges. ist nicht gegeben, und für die Anordnung einer Bewährungsfrist liegt keine Veranlassung vor.

7. Die festgestellten Tatsachen ergeben somit, dass der Betroffene Mitläufer i.C. d. Art. 12 d. Ges. ist.
8. Der Betroffene unterliegt deshalb den Sühnemaßnahmen, die Art. 10 d. Ges. für einen Mitläufer vorsieht.
9. Entsprechend dem Mass seiner politischen Verantwortlichkeit und seinem wirtschaftlichen Vermögen, hat die Kammer dem Betroffenen als angemessene und ausreichende Sühne einen einmaligen Widerrutungszulagebeitrag in Höhe von RM 600.--- auferlegt, wobei an die Stelle von je RM 20.--- oder eines geringeren Restbetruges 1 Tag Freizeitarbeitsleistung tritt.
10. Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 1 der Gebührenordnung vom 4.4.1946. Die Festsetzung des Straitwertes beruht auf § 2 der obengenannten Ordnung.

gez. R. Gräfer



Ausgefertigt
Backnang, den 28. Juni 1948

Urkundsbearbeiter

Kriminalkommissariat Stuttgart

-Kriminalaußenstelle Backnang, den 4.10.1960

Backnang

Tgb.Nr. K 438/60

Stadt	Stadt
29.09.1960	
Ref.	Is Nr.

Betr.: Anzeigesache gegen Unbekannt wegen Erhängung des Polen
Franz Gazeck

Bezug: Dortiges Ersuchen v. 12.8.1960 unter Az. 19 Js 604/60

Gem. obigen Ersuchens wurden die Ermittlungen am 4.10.1960 fortgesetzt. Eine frühere Erledigung war deshalb nicht möglich, da sich der zu vernehmende ehemalige Sachbearbeiter beim Landratsamt Backnang, Obersekretär Koch, bis Ende Sept. 1960 zur Kur in Bad Ditzenbach weilte.

Am 4.10.1960 zur Kr.ASt. Backnang vorgeladen und zur Sache gehört, gab der verw. Reg.Amtmann

Koch, Walther,
geb. 14.11.1902 in Gailldorf, Kr. Backnang,
wohn. Backnang, Auf dem Hagenbach 27,

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

"Ich war in den Jahren 1938 bis 1945 beim Landratsamt Backnang beschäftigt und hatte dort u.a. auch die polizeilichen Angelegenheiten zu bearbeiten. Darunter fiel während des Krieges insbesondere die Angelegenheiten mit Ausländern. Wir waren damals an gehalten, derartige Vorgänge, vor allem Anzeigen gegen Ausländer, an die Gestapo nach Stuttgart weiterzuleiten. Nahezu alles, was mit Ausländer zu tun hatte, wurde durch die Gestapo in Stuttgart erledigt. Wir selbst, d.h. das Landratsamt, hatte hierbei keine Entscheidungsbefugnis. Sogar disziplinare Maßnahmen, wie z.B. Kost schmälerung usw., wurden durch Stuttgart verfügt. Wir bekamen nur jeweils den Ausführungsauftag.

Ich war in den letzten 6 Jahren Regierungsoberinspektor, und dies bereits im Jahre 1943. Im Zuge des allgemeinen Abbaues im Jahre 1945 wurde auch ich als ehemaliges Mitglied der NSDAP entlassen. Im Jahre 1949 erfolgte meine Wiedereinstellung beim Landratsamt in Waiblingen, woselbst ich heute als Reg.Amtmann tätig bin.

A.Fr.: An die Erhängung des Polen G a z e c k in Mannenweiler kann ich mich noch erinnern. Der Zeitpunkt ist mir nicht mehr genau erinnerlich, ich hätte angenommen, daß sich die Sache im Jahre 1944 zugetragen hat.

Ich weiß noch, daß eines Tages, etwa 1/4 bis 1/2 Jahr vor der Erhängung, eine Anzeige bei mir einging, in der Gazeck beschuldigt wurde, mit einem Mädchen aus der Gemeinde Mannenweiler GV gehabt zu haben. Diese Anzeige wurde, wie auch in anderen Fällen, an die Gestapo nach Stuttgart weitergegeben. Einige Zeit später, daran kann ich mich noch erinnern, kam vom Reichssicherheitshauptamt Berlin eine Anfrage, bzw. der Auftrag, festzustellen, ob Gazeck arische Rassemerkmale aufzuweisen habe. Diese Anfrage wurde vom Landratsamt aus weitergegeben, vermutlich nach Welzheim, wo Gazeck eingesessen ist. Meines Wissens wurden Gazeck und das Mädchen gleich festgenommen. Gazeck kam nach Welzheim in das politische Internierungslager, und das Mädchen kam in ein KZ für Frauen. Möglicherweise kam sie nach Rudersberg, genau weiß ich das nicht mehr.

Dann kam eines Tages an das Landratsamt die Mitteilung, daß Gazeck hingerichtet werde, und daß durch das Landratsamt die Kreisleitung und das Bürgermeisteramt Grab zu verständigen und aufzufordern sei, einen Vertreter zur Hinrichtung zu entsenden. Berichtigend möchte ich erwähnen, daß meines Wissens die Kreisleitung gesondert verständigt wurde. Das Landratsamt wurde mit diesem Schreiben ebenfalls zur Teilnahme aufgefordert. Dieses Schreiben enthielt ferner die Aufforderung, die im Raum Murrhardt untergebrachten Polen durch die Polizei zur Hinrichtungsstätte verbringen zu lassen. Demzufolge wurden also vom Landratsamt das Bürgermeisteramt Grab und die Polizei in Murrhardt entsprechend benachrichtigt, und zwar über das Gend. Kreiskommissariat Backnang.

A.Fr.: Ich kann mich nicht erinnern, daß diesem Schreiben ein Urteil beigegeben war. Ich kann mich auch nicht erinnern, jemals ein Urteil gesehen zu haben.

A.Fr.: Vom Landratsamt Backnang haben an der Hinrichtung der damalige stellvertretende Landrat, O'Reg.Rat Paul D e t t i n g e r, und ich teilgenommen. Ich habe ihn im Dienstwagen zur Exekution gefahren. Ich habe ebenfalls an der Exekution teilgenommen. Ich hatte dabei keine Aufgabe zu erfüllen.

A.Fr.: Soweit ich mich noch erinnern kann, haben außer O'Reg.Rat Dettinger und mir noch folgende Personen an der Exekution teilgenommen:

Der Bürgermeister der Gde. Grab, Birk, der stellvertretende Kreisleiter, Zahnarzt Dr. Stoppel, z.Zt. wohnh. Schw.Hall, der Kreisgeschäftsführer Eisenmann von der ehemaligen Kreisleitung, wohnh. Althütte-Schöllhütte, sowie Kriminalkommissar Engelbrecht von der Gestapo in Stuttgart mit einem Hinrichtungskommando. Das Hinrichtungskommando bestand aus Gestapoleuten in SS-Uniform.

A.Fr.: Die Exekution wurde von Engelbrecht geleitet, Richtig ist, daß Dr.Berner von Murrhardt zugezogen wurde, er mußte den Tod feststellen. Ein Richter war meines Wissens nicht zugegen. Richtig ist, daß vor der Exekution zu den anwesenden Folgen gesprochen worden ist. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob dies in deutscher oder polnischer Sprache erfolgte. Ich meine, Engelbrecht hätte diese Ansprache gehalten, die gleichzeitig auch an Gazeck gerichtet war. Den eigentlichen Befehl zur Erhängung hat Engelbrecht gegeben. Durchgeführt wurde die Erhängung von SS-Leuten des Hinrichtungskommandos.

A.Fr.: Soweit ich weiß, kam Engelbrecht mit dem Kommando und Gazeck von Welzheim. Den Galgen hatten sie mitgebracht.

Der Leichnam des Gazeck kam meines Wissens in die Anatomie nach Tübingen.

A.Fr.: Es ist richtig, daß einige Zeit nach der Hinrichtung ein Schreiben einging, wonach festgestellt werden sollte, welche Stimmung die Hinrichtung in der Bevölkerung hervorgerufen hat. Ich glaube, daß dieses Schreiben ebenfalls von der Gestapo kam. In der Antwort wurde mitgeteilt, daß diese Hinrichtung in der Bevölkerung Mißfallen erregt habe.

A.Fr.: Meiner Meinung nach hatte niemand von uns die Möglichkeit, Einfluß auf den Gang des Verfahrens zu nehmen. Im Grunde genommen waren wir in dieser Sache nur "Briefträger", indem wir einmal die eingegangene Anzeige weisungsgemäß weitergegeben haben und zum anderen die Anordnung durchzuführen hatten, die von Stuttgart kamen.

A.Fr.: Der damalige Vertreter des Landrates, O'Reg.Rat Dettinger, war in Stuttgart, Saumweg 23, wohnhaft; er ist meines Wissens in Jahren 1947 oder 1948 dort verstorben.

Wo der ehemalige Kriminalkommissar Engelbrecht wohnhaft ist oder ob er überhaupt noch lebt, weiß ich nicht; ich habe seitdem nie mehr etwas von ihm gehört.

A.Fr.: Meines Wissens befinden sich über die ganze Sache beim Landratsamt Backnang keinerlei Unterlagen. Ich nehme an, daß diese bei der allgemeinen Aktenvernichtung im Jahre 1945 mit beseitigt wurden.

A.Fr.: Ich kann keine weiteren Personen benennen, die zu dem damaligen Vorkommnis sachdienliche Angaben machen könnten. Wer die Gestapo-Leute waren, weiß ich ebenfalls nicht.

Weitere Angaben kann ich zur Sachenicht machen. Ich erkläre, daß meine Aussagen der Wahrheit entsprechen."

Laut diktirt, genehmigt
und unterschrieben:

Walther Koch

Auf Vorladung erscheint am 5.10.1960 der verh. Kaufmann

Eisenmann, Willy,
geb. 23.2.1897 in Schöllhütte, "r. Backnang,
wohhaft daselbst, Ebniseestr. 10,

und gibt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

"Ich kann mich noch in groben Zügen daran erinnern, daß in den letzten Kriegsjahren in Mannenweiler ein Pole gehängt wurde, weil er mit einem deutschen Mädchen, und zwar mit einer Dienstmagd des gleichen Arbeitgebers, Beziehungen unterhalten haben soll. Den genauen Zeitpunkt dieses Ereignisses weiß ich nicht mehr."

A.Fr.: Ich selbst war zu dieser Zeit Kreisgeschäftsführer, genauer gesagt ich war dienstverpflichteter stellvertretender Kreisgeschäftsführer der NSDAP. In dieser Eigenschaft bekam ich etwa 1 Tag vor der Hinrichtung des Polen den Auftrag, an dieser Hinrichtung teilzunehmen. Ich weiß aber heute nicht mehr, ob der Auftrag durch die Kreisleitung oder durch das Landratsamt gegeben wurde. Ich weiß auch nicht mehr, mit wem ich an den Hinrichtungs-ort gefahren bin. Entweder fuhr ich zusammen mit dem damaligen

108
stellvertretenden Kreisleiter Dr. Stoppel nach Mannenweiler, oder aber mit den Vertretern des Landratsamtes Backnang. Vom Landratsamt waren der damalige Inspektor Koch und ein weiterer Herr dabei. Ich weiß aber nicht mehr, ob es sich bei Letztgenanntem um den Landrat, dessen Vertreter oder einen anderen Herrn gehandelt hat. Mit Sicherheit weiß ich jedoch, daß Dr.med. Berner, Murrhardt, dabei war, um als Arzt den Tod des Polen festzustellen.

A.Fr.: Die Exekution selbst wurde durch ein Kommando aus Stuttgart durchgeführt. Der Führer dieses Kommandos war meines Wissens ein Offizier in SS-Uniform. Ob es sich dabei um einen Angehörigen des Sicherheitsdienstes oder Staatspolizei gehandelt hat, weiß ich nicht. Der Name dieses Offiziers ist mir ebenfalls nicht bekannt. Dieser Offizier hat das Urteil verlesen, und meiner Meinung nach muß dasselbe in Stuttgart gefällt worden sein. Von welchem Gericht dieses Urteil gefällt wurde, d.h. ob von einem Sondergericht oder von einem ordentlichen Gericht, ist mir nicht bekannt.

A.Fr.: Das Kommando bestand außer dem Offizier aus mindestens 2 Mann in SS-Uniform. Ich erinnere mich nur, daß rechts und links des Galgens ein Mann mit geschultertem Gewehr stand.

A.Fr.: Der Galgen wurde meines Wissens mit einem Lastwagen von Welzheim gebracht. Von dort kam auch der Pole, soweit ich jedenfalls orientiert bin, und 2 weitere Polen, die dem Verurteilten dann die Schlinge um den Hals legten. So genau in Einzelheiten habe ich den Vorgang nicht mehr in Erinnerung. Ich muß auch sagen, daß ich mir die Hinrichtung nicht direkt angesehen habe.

Die Leiche wurde dann in einen bereitgestellten Sarg gelegt und kam meines Wissens nach Tübingen.

A.Fr.: Von dem Hinrichtungskommando war mir niemand bekannt, weder persönlich noch namentlich. Ich habe auch in der Folgezeit über diese Personen nichts erfahren.

A.Fr.: Der Name Engelbrecht ist mir nicht bekannt. Ich kann daher nicht sagen, ob etwa der Führer des Exekutionskommandos so geheissen hat.

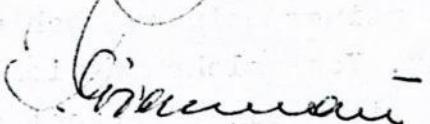
A.Fr.: Ob bei der Hinrichtung ein Richter zugegen war, weiß ich

nicht. Ich hatte den Eindruck, daß dieser besagte Offizier, bzw. der Führer des Kommandos, als Gerichtsherr fungiert hat. Er hat auch das Urteil vorgelesen. M.E. hat es sich tatsächlich dabei um ein Urteil gehandelt. Andernfalls wäre die Exekution meiner Meinung nach nicht so geregt und vorbereitet vorgenommen worden.

A.Fr.: Das durch den Offizier verlesene Urteil habe ich nicht gesehen, d.h. ich hatte keine Einsicht. Ob etwa der stellvertretende Kreisleiter oder die Vertreter des Landratsamtes Einsicht genommen haben, weiß ich nicht.

Mehr kann ich zur Sache nicht angeben; ich erkläre, daß meine Aussagen der Wahrheit entsprechen."

Laut diktirt, genehmigt
und unterschrieben:



Willi Eissenmann

U.R.

der Kriminalaußenstelle

Schw. Hall

übersandt mit der Bitte, den in Schw. Hall wohnhaften Zahnarzt Dr.med.dent. Stoppel i.S. beiliegenden Ersuchens der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 12.8.1960 zur Sache zu hören.

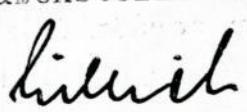
Die Vernehmungsniederschrift wird in dreifacher Fertigung erbeten.

Backnang, 5. Oktober 1960

Kriminalaußenstelle
Schwäbisch Hall

Eingang: 7.10.60
Tib.-Nr. K 948760
Suchbearb. KM DM

Kriminalkommissariat Stuttgart
Kriminalaußenstelle Backnang


Lillich
Kriminalobermeister

Kriminalkommissariat Heilbronn
-Aussenstelle Schwäbisch Hall-

Schwäb.Hall, den 20.10.1960

Tgb.-Nr. K 5/ 948/60

Betr.: Anzeigesache gegen Unbekannt wegen Erhängung des
Polen Franz G a z e c k

Bezug: Schreiben der Kr.Ast. Backnang vom 5.10.1960,
Tg. Nr. K 438/60

Am 19.10.1960 wurde in Schwäb.Hall der verh. Dr. med. dent.

Walter S t o p p e l,
geb. am 6.7.1896 in Stgt.-Bad-
Cannstatt, wohnh. Schwäb.Hall,
Gartenstrasse 35

in seiner Praxis aufgesucht. Mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt gab er folgendes an:

"Von 1941 bis etwa Mitte 1942 war ich Stellvertreter des zur Wehrmacht eingezogenen und im Russlandfeldzug gefallenen Kreisleiters D i r r. Mitte 1942 wurde Kreisleiter D i c k e r t aus Waiblingen zusätzlich mit der Leitung des Kreises Backnang betraut. Ich selbst war als Kreisamtsleiter in Backnang eingesetzt. Da Kreisleiter Dickert nicht täglich nach Backnang kam, fungierte ich als sein Stellvertreter. Eines Tages wurde die Kreisleitung vom Landratsamt Backnang fernmündlich verständigt, dass am nächsten Tag ein meines Erinnerns vom Sondergericht zum Tod verurteilter Pole am Ort der Tat hingerichtet werde und dass der Landrat es für erforderlich halte, dass ausser einer Vertretung des Landratsamts auch eine Vertretung der Kreisleitung zugegen sein möchte. Den Tag und das Jahr, an dem der Anruf kam, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Wer damals vom Landratsamt angerufen hatte, weiß ich nicht. Ausserdem ist mir nicht mehr bekannt, wer diesen Anruf entgegen genommen hatte. Auf jeden Fall habe ich den Anruf nicht entgegengenommen.

Bei der Kreisleitung Backnang war über diesen Fall vorher nichts bekannt, bis der Anruf kam. Von der Kreisleitung wollte bei der Hinrichtung deshalb niemand zugegen sein. Erst auf Anfrage meines Wissens bei der Gauleitung Stuttgart wurde der Kreisgeschäftsführer Eisenmann und ich bestimmt, der Exekution beizuwohnen. Auftragsgemäss fuhren wir zu dem Ort Mannenweiler, wahrscheinlich zusammen mit den Vertretern

des Landratsamts. Der Landjäger, der den Zugang zur Hinrichtungsstätte abgesperrt hatte, liess uns erst durch die Sperre, nachdem der Vertreter des Landratsamts uns als Vertreter der Kreisleitung ausgewiesen hatte. Am Hinrichtungsplatz war ein LKW mit einem SS-Kommando. Dort war ein transportabler Galgen aufgerichtet. Bei unserem Eintreffen war die Hinrichtungsstelle aufgebaut. Ich stand in etwa 30 m Entfernung, konnte aber sehen, dass dem Polen etwas von einem Zivilisten vorgelesen wurde. Was diesem vorgelesen wurde, konnte ich in dieser Entfernung nicht hören. Im übrigen war ich abgeordneter Zuschauer, der mit der ganzen Sache überhaupt nichts zu tun hatte.

Von dem SS-Kommando habe ich niemand gekannt. Woher dieses kam, ist mir unbekannt. Ausser Koch, Eisemann und Dr. Berner habe ich dort niemand gekannt. Ob bei der Hinrichtung ein Richter zugegen war, weiss ich nicht. Was mit der Leiche hinterher gemacht wurde, ist mir unbekannt. Meiner Erinnerung nach war mir damals der Name des Hingerichteten gar nicht bekannt. Bei der Kreisleitung war wie schon erwähnt, von der ganzen Sache überhaupt kein Vorgang da.

Dies ist alles, was ich in dieser Sache noch angeben kann. Meine Angaben entsprechen der Wahrheit."

Geschlossen:

v.g.u.

W.H.
Kriminalmeister

U.
der
Kriminalaussenstelle

S. Walter Stoppel

Krim.-Komm. Stuttgart	
Krim.-Aussenstelle	
B A C K N A N G	
Eing.: 21. Okt. 1960	
K-Nr.:	Bearb.:

B a c k n a n g

nach Erledigung des Ersuchens zurückgesandt.

Schwäbisch Hall, den 20.10.1960
Kriminalkommissariat Heilbronn
-Aussenstelle Schwäbisch Hall-

W.H.
Kriminalkommissar

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission -Zentrale Stelle-
Tgb. Nr.: SK.ZSt.III/18-203/60

108 112
30

Betr.: Ermittlungsverfahren

gegen

Hans Engelbrecht u.a.
wegen

Teilnahme an NS-Gewaltverbrechen
(Erhängung des Polen Gazeck),

AZ.: 19 Js 604/60.

Ludwigsburg, den 1.3.1961

I.

Mit Schreiben vom 2.12.1960 -
AZ.: 19 Js 604/60 - ersuchte die
Staatsanwaltschaft Stuttgart um
Vernehmung des

Engelbrecht, Hans,
Kriminaldirektor a.D.,
geb. am 6.5.1898
in Stuttgart-Bad Cannstatt,
wohnhaft in Neckartailfingen,
Aicher Straße 98.

Bei der Vernehmung war insbe-
sondere zu prüfen, ob und inwie-
weit Engelbrecht an
der am 3.5.1943 in Mannenweiler,
Gemeinde Grab, Kreis Backnang,
durchgeführten Erhängung des
Polen

Franz Gazeck

beteiligt war. Auf Bl. 25 d.A.
sagt nämlich der am 4.10.1960
bei der Kriminalaußenstelle
Backnang in dieser Sache als
Zeuge vernommene verw. Regie-
rungsamt Mann

Koch, Walter,
geb. am 14.11.1902 in Gaildorf,
Kreis Backnang, wohnhaft daselbst,
Auf dem Hagenbach 27.

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

Sonderkommission -Zentrale Stelle -

L.A.

(Anhänger)

Anlagen: Kriminalhauptkommissar

- 1 Vernehmungsniederschrift,
- 1 Mehrfertigung.

aus, daß u.a. Kriminalkommissar Engelbrecht von der Gestapo in Stuttgart mit einem Hinrichtungskommando an der Exekution des Polen Gazeck teilgenommen hat.

II.

Engelbrecht wurde am 7.2.61 beim Landeskriminalamt in Stuttgart vernommen.

Nach eigenen Angaben wurde er etwa im Mai/Juni 1940 von Friedrichshafen aus, wo er als Leiter der Bezirksstelle des Württ. Landeskriminalpolizeiamtes tätig war, zur Stapoleitstelle Stuttgart versetzt. Dort übernahm er die Abteilung IV.

Die Aufgaben der einzelnen Sachgebiete der Abt. IV sind aus dem hier vorliegenden Geschäftsverteilungsplan der Stapoleitstelle Stuttgart (Stand vom 1.4.1944) zu ersehen. E. erklärte auf Befragen, daß die z.Zt. der Aufnahme seiner Dienstgeschäfte bei der Stapoleitstelle Stuttgart praktizierten Aufgaben diese Vielzahl noch nicht aufgewiesen haben, sondern erst die Kriegsverhältnisse eine Erweiterung der Aufgabengebiete erforderlich machten.

1943, das genaue Datum vermochte E. aus dem Gedächtnis nicht zu nennen, wurde er unter Beibehaltung der bis dahin inne gehabten Dienststellung zum Kriminaldirektor (Angleichungsdienstgrad: SS-Sturmbannführer) ernannt. Engelbrecht will niemals stellvertretender Leiter der Stapoleitstelle Stuttgart gewesen sein und begründet dieses Argument damit, daß er als Beamter des gehobenen Dienstes für eine solche Stellung nicht qualifiziert gewesen sei.

Die Versetzung nach Straßburg zum Einsatzkommando der Sicherheitspolizei erfolgte am 1.3. oder 1.4.1944.

Im "Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" Nr. 40 - 5. Jahrgang vom 30.9.1944 - erscheint unter der Rubrik "Personalmitteilungen" die Versetzung des SS-Sturmbannführers Krim. Dir. Engelbrecht (Stuttgart) nach Straßburg.

Nach Kriegsende bis 1951/52 hat er sich nach eigenen Angaben bei Verwandten aufgehalten. Einzelheiten darüber

ließ Engelbrecht trotz mehrfachen Befragens nicht verlauten, insbesondere nicht über seinen Aufenthaltsort während dieses Zeitraumes und die Gründe.

Er gab zu erkennen, daß er sich verborgen gehalten habe, und zwar insbesondere deshalb, weil die Alliierten an der Ergreifung seiner Person als "erfahrenen Mann des Abwehrdienstes" großes Interesse hegten.

Engelbrecht war nach seinen Worten ab 1.5.1933 Mitglied der NSDAP und gehörte außerdem der NSV an.

Angehöriger der SS, SA oder anderer Gliederungen der Partei will er nie gewesen sein.

Der Entnazifizierung hat sich E. nicht unterzogen. Nach seinen Angaben hat er vom Staatsministerium Baden-Württemberg aufgrund des "Abschlußgesetzes zum Entnazifizierungsgesetz" eine sogenannte "Abschlussbescheinigung" erhalten.

Für die Bearbeitung sämtlicher mit ausländischen Arbeitern, insbesondere Polen, zusammenhängenden Fragen war bei der Stapoleitstelle die Dienststelle IV 1 c 1 zuständig.

Sachgebietsleiter war Kriminalkommissar Raff. Der Verbleib des Raff ist Engelbrecht angeblich nicht bekannt.

Nach hiesigen Erkenntnissen ist der ehem. Kriminalkommissar

Raff, Gustav,
geb. am 5.7.1911 in Weilheim/Teck,
Kreis Nürtingen,
daselbst, Scholderplatz 22, wohnhaft.

Innerhalb der Stapoleitstelle Stuttgart war diese Dienststelle neben dem Krim. Insp. Thumm in seiner Eigenschaft als Leiter des Polizeigefängnisses in Welzheim, Kreis Waiblingen, auch für die Durchführung der Exekutionen von Polen zuständig. Thumm soll nach Kriegsende in Stuttgart verstorben sein.

Auf Bl. 5 u. ff. der Vernehmung erklärt Engelbrecht auf Befragen, daß nach einer Vereinbarung des Reichsjustizministers und des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei nach Beginn des Polenfeldzuges durch den Reichsjustizminister die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegenüber

den polnischen Zivilarbeitern der Polizei übertragen wurde. Der geschlechtliche Umgang mit deutschen Frauen sei den Polen verboten gewesen und bei Zuwiderhandlung konnte die Todesstrafe verhängt werden. Aufgrund solcher Vorkommnisse sei diese in der Regel, und zwar vom Reichssicherheits-hauptamt - IV (SS-Obergruppenführer Müller) - verfügt worden. Die Frage, ob beim RSHA eine einzelne Person oder ein Grenium derartige Entscheidungen getroffen habe und wie der Gang des Verfahrens beim RSHA in Berlin war, beantwortete Hans Engelbrecht dahingehend, daß er überfragt sei.

Sofern die Voraussetzungen für die Eindeutschung eines Polen gegeben war und die betr. deutsche Frau die Ehe hat eingehen wollen, hatte der Pole die Chance, mit dem Leben davonzukommen.

Die zuständige Stapoleitstelle habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Entscheidung des RSHA einzuwirken oder vor Eingang der Entscheidung hinsichtlich der Behandlung der Polen irgendwelche Vorschläge zu unterbreiten. Die Entscheidung sei von Berlin durch Fernschreiben übermittelt worden. Ob diese dann nachträglich in schriftlicher Ausfertigung an die zuständige Stapoleitstelle übersandt wurde, vermochte E. nicht zu sagen.

Das betr. Fernschreiben sei bestimmt dem Leiter der Leitstelle, normalerweise auch seinem Stellvertreter, dann ihm - Engelbrecht - als Leiter der Abt. IV und zuletzt dem Sachgebietsleiter IV 1 c 1 (KK Raff) vorgelegt worden.

Die Vorbereitung einer Exekution habe in den Händen des Leiters des Polizeigefängnisses Welzheim gelegen. Polen seien grundsätzlich erhängt worden. Gemäß eines Erlasses des RSHA hatte der Leiter der Stapoleitstelle die Durchführung der Hinrichtung an Ort und Stelle zu überwachen. Er konnte mit dieser Aufgabe aber auch einen anderen Beamten beauftragen. Der Exekution mussten außerdem Vertreter des zuständigen Landratsamtes, der für den Tatort zuständige Bürgermeister und Vertreter der Partei beiwohnen. Die Beamten der Gestapo und die Vertreter der NSDAP mussten in Uniform erscheinen.

III.

Hans Engelbrecht erklärte wohl, daß er das eine oder andere Mal bei einer derartigen Exekution zugegen gewesen sei. Seiner Erinnerung nach dürfte er an 2 Hinrichtungen teilgenommen haben. An Einzelheiten dieser Exekutionen - also Ort, Zeit, Namen der exekutierten Polen und Zeugen - könne er sich nicht entsinnen. Wenn E., der von Mai/Juni 1940 bis März/April 1944 der Abt. IV der Stapoleitstelle vorstand, diese Behauptung ausspricht, dann lügt er offensichtlich. Ohne auf Vorhaltungen einzugehen, blieb er bei dieser Aussage.

Der Fall der Erhängung des Polen Franz Gazeck am 3.5.1943 in Mannenweiler, Kreis Backnang, will dem Beschuldigten unbekannt sein. Er sei wissentlich nie in dieser Gegend gewesen.

Wenn der Zeuge Koch behauptete, er - Engelbrecht - von der Gestapo Stuttgart sei szt. mit einem Hinrichtungskommando auch am Exekutionsort gewesen, so liege bestimmt ein Irrtum vor. Auf Vorhalt, wonach der Zeuge Koch damals Sachbearbeiter für polizeiliche Angelegenheiten beim Landratsamt Backnang gewesen sei und daß er die, die Person des E. betr. Aussagen ohne Einschränkungen zu Protokoll gegeben habe, ging der Beschuldigte nicht ein.

Aufgrund dieser Situation wurde die Vernehmung an dieser Stelle abgebrochen.

Dadurch, daß dem Zeugen Koch als ehem. Sachbearbeiter für polizeiliche Angelegenheiten beim Landratsamt Backnang 1943 die Person des Beschuldigten bekannt gewesen sein dürfte, diese Umstände jedoch aus seiner Vernehmungsniederschrift nicht ersichtlich sind, schien eine nochmalige Vernehmung dieses Zeugen erforderlich. Mit Schreiben vom 13.2.61 wurde die Kriminalaußenstelle Backnang um nochmalige Vernehmung des Koch gebeten.

Die Akten 19 Js 604/60 verbleiben deshalb bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Sonderkommission.

Engelbrecht erklärte auf Befragen, daß er der Vorladung zu einer weiteren Vernehmung in vorliegender Sache Folge leisten werde.

Im Laufe seiner Vernehmung ließ er durchblicken, daß er während der zurückliegenden Zeit von den Beamten Fändler und Stieglar von der Landespolizeidirektion - Kriminalhauptstelle - Stuttgart über ähnliche Vorgänge vernommen wurde. Die Aktenzeichen lauten: D 5/I 2/4-72/59 und D 5/I 4/4-20/60.

Der Beschuldigte äusserte weiterhin, daß er im Laufe des Jahres 1960 auf die Bitte des Herrn Generalstaatsanwalts Stuttgart beim Amtsgericht Nürtingen vernommen wurde.

Auch diese Vernehmung war auf die Exekution von Polen zurückzuführen. Engelbrecht legte einen Einstellungsbescheid der StA. Ravensburg vom 8.8.60 - AZ.: 8 Js 6447/60 - mit folgendem Text vor:

"Das gegen Sie eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Beihilfe zum Totschlag ist durch Verfügung vom 22.7.1960 eingestellt worden." Engelbrecht äusserte ferner, daß er auch schon von einem Staatsanwalt Simon, Stuttgart, vernommen wurde. Über Einzelheiten ließ er sich in keinem Falle aus.

Engelbrecht, im Laufe dieser Vernehmung auch dahingehend angesprochen, daß er als Leiter der Abt. IV mit Bestimmtheit auch in Konzentrationslagern tätig gewesen sei, erwiderte aufgebracht, daß er ein solches Lager nie betreten habe.

zöllner
(Zöllner), KM

Tgb.Nr. SK. ZSt. III/18-203/60

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart-W, Hölderlinplatz 1, am 7.2.1961

Engelbrecht, Hans,
gesch. Banksachbearbeiter bei der
Württ. Hypothekenbank in Stuttgart,
geb. am 6.5.1898 in Bad Cannstatt,
wohnhaft in Neckartailfingen, Aicher Str. 278,

und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

a) Zur Person:

Nach Besuch des Real-Gymnasiums in Stuttgart trat ich 1913 in den württ. Notardienst ein. 1916 wurde ich zum Kriegsdienst eingezogen und Anfang des Jahres 1919 entlassen. 1921 legte ich die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ab. Nach kurzer Tätigkeit im Reichsfinanzdienst trat ich am 1.2.1923 in den württ. Polizeidienst über und wurde beim Polizeipräsidium Stuttgart (Württ. ^{infolge} Kriminalpolizeiamt) verwendet. Nach zehnjähriger Tätigkeit, zuletzt als Kriminalinspektor, wurde ich Ende 1933 durch das Württ. Innenministerium zur Außenhauptstelle Friedrichshafen/B. des Württ. Politischen Landespolizeiamtes abgeordnet, ohne daß ich mich irgendwie um diese Verwendung bemüht hätte.

In Friedrichshafen wurde ich zum Kriminaloberinspektor (Kriminalkommissar) und Kriminalrat ernannt. Die Ernennung dürfte etwa im Jahre 1941 erfolgt sein. Bis zur Verreichlung der Polizei war ich zugleich Leiter der Bezirksstelle des Württ. Landeskriminalpolizeiamtes, die ihren Sitz ebenfalls in Friedrichshafen hatte.

Zu Beginn des Frankreich-Feldzuges wurde ich nach Stuttgart abgeordnet. Die Abordnung wurde durch den Leiter der Staatspolizeileitstelle Stuttgart, und zwar etwa im Mai/Juni 1940, ausgesprochen. Um jene Zeit war Leiter dieser Dienststelle Oberregierungsrat B o e s (gestorben in Rumänien).

Bei der Leitstelle war ich als Abteilungsleiter IV tätig. In dieser Eigenschaft war ich für den allgemeinen Dienstbetrieb der sogen. Abteilung IV (also ohne die Abteilungen I, II und III) verantwortlich. Später, kurz vor meiner Abordnung nach Straßburg, kam auch die Abwehr (Abteilung III) dazu.

Etwa im Jahre 1943 wurde ich zum Kriminaldirektor ernannt. Die Dienststellung blieb natürlich dieselbe.

Ich bemerke hier noch, daß ich als Beamter des gehobenen Dienstes nicht Stellvertreter des Leiters der Stapo-Leitstelle Stuttgart sein konnte.

In der letzten Zeit meiner Tätigkeit in Stuttgart fungierte als stellvertretender Leiter der Leitstelle Regierungsrat F r i - d e r i c h s - m.W. lebt Friderichs noch; über seinen Verbleib ist mir nichts bekannt.

Vor Friderichs waren einige andere Regierungsräte als Stellvertreter tätig, so u.a. ein RR Dr. L a n g e , der später irgendwo im Osten gefallen ist.

Nachdem ORR B o e s gestorben war, wurde RR M u s g a y zum Leiter ernannt; er hatte diese Position bis 1945 inne.

Am 1.3. oder 1.4.1944 wurde ich nach Straßburg zum Einsatz-Kommando Straßburg der Sicherheitspolizei abgeordnet und ich hatte dort im wesentlich dieselbe Position wie in Stuttgart.

Auf Einzelheiten werde ich später kommen.

Leiter bzw. Kommandeur des Einsatzkommandos in Straßburg war zunächst noch kurze Zeit ein Regierungsrat, dessen Namen ich heute nicht mehr weiß, der jedoch aus der Pfalz stammte. Dieser wurde kurze Zeit nach meinem Eintreffen - mir fällt ein, sein Name war S c h i m m e l - abgelöst, und zwar durch einen Regierungsrat Dr. S c h l i e r b a c h , der vom Reichssicherheitshauptamt kam.

Das Aufgabengebiet dieses Einsatzkommandos entsprach im wesentlichen dem der Geheimen Staatspolizei im Reichsgebiet. Ausdrücklich darauf hinweisen möchte ich, daß das Aufgabengebiet dieses Einsatzkommandos nicht etwa verwechselt werden darf mit dem Aufgabengebiet der sogen. Einsatzkommandos im Osten.

Es haben also im Bereich des Einsatzkommandos Straßburg zu keiner

Zeit irgendwelche Exekutionen in Massenform gegenüber Juden und sonstigen Personenkreisen stattgefunden.

Allgemein gesprochen, bestand der Aufgabenkreis dieses Einsatzkommandos in der Abwehr reichsfeindlicher Bestrebungen, sollten sie nun von frankophilen Kreisen oder aus Kreisen der KP oder sonst woher kommen. Daneben stand, wie üblich, der Aufgabenkreis der polizeilichen Spionageabwehr.

Wie ich bereits dargelegt habe, hatte ich im wesentlichen mit den durch die regionalen Unterschiede bedingten Gegebenheiten dieselbe Stellung und dieselben Aufgaben wie in Stuttgart. Ich war also auch dort für einen normalen Ablauf des Geschäftsganges in diesen Dienststellen verantwortlich.

Nach dem Kommandeur war ich der rangälteste Beamte der Dienststelle; ohne offiziell zum stellvertretenden Leiter ernannt worden zu sein, hatte ich während seiner etwaigen Abwesenheit die Geschäfte zu führen. Jedoch war die Situation für mich so, daß ich während der Abwesenheit des Leiters keinesfalls so frei wie dieser handeln konnte, sondern in entsprechenden Fällen jeweils eine Entscheidung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei einholen mußte.

Der NSDAP gehörte ich ab 1.5.1933 an.

In meiner Eigenschaft als Staatspolizeibeamter bekleidete ich nach dem sogen. Angleichungserlaß automatisch den Dienstrang eines SS-Sturmbannführers, ohne damit mit der SS irgend etwas zu tun zu haben.

Einer sonstigen Organisation, insbesondere der SA oder SS, habe ich nicht angehört. Ich war lediglich Mitglied der NSV.

Bisher wurde ich etwa zweimal von der Landespolizeidirektion Nordwürttemberg in Verfahren vernommen, welche die Erhängung von Polen zum Gegenstand hatten. Es handelte sich um zwei verschiedene Verfahren, die bei irgendwelchen Staatsanwaltschaften anhängig waren. Näheres muß sich aus den Akten der Landespolizeidirektion NW ergeben.

Zuletzt wurde ich am 1.7.1960 im Auftrage des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Stuttgart in einer derartigen Sache durch das Amtsgericht Nürtingen vernommen. Diese Sache war bei der Sta. Ravensburg anhängig. Nach 8 Tagen erhielt ich einen Einstellungs-

Bescheid durch die Sta Ravensburg (Az.)

Einen Entnazifizierungsbescheid habe ich nicht erhalten, da ich keinen entsprechenden Antrag stellte. Etwa im Jahre 1957 hat jedoch das Staatsministerium Baden-Württemberg festgestellt, daß keine Bedenken bestehen, mir die sogen. Abschlußbescheinigung nach dem Abschlußgesetz zum Entnazifizierungsgesetz zu erteilen.

Ich war nie in Internierungshaft.

Da ich einer alliierten Justiz, als der Justiz eines Siegers, keinerlei Vertrauen schenkte, hielt ich mich bis zum Jahre 1951 oder 1952 bei Verwandten auf."

b) Zur Sache:

"Wie bereits erwähnt, war ich zur Zeit meiner Abkommandierung nach Stuttgart Leiter der Stapo-Leitstelle der inzwischen verstorbene ORR Boes. Musgay war um jene Zeit Leiter der Dienststelle N und vielleicht auch schon stellvertretender Leiter. Ich bekleidete um jene Zeit den Dienstrang eines Kriminalkommissars und, wie bereits erwähnt, kurz danach den Dienstrang eines Kriminalrates.

Wegen der Gliederung der Leitstelle und der Aufgaben der einzelnen Dienststellen und Abteilungen kann ich auf den bei den Akten befindlichen Organisationsplan verweisen. Dieser Plan ist der letzte, der mir bekanntgeworden ist. Er wurde unmittelbar vor meiner Abordnung nach Straßburg herausgegeben. Die vorhergehenden Organisationspläne unterscheiden sich nach meiner Erinnerung nur unwesentlich von diesem Plan. Der Plan war insbesondere um Aufgabenbereiche erweitert worden, die sich aus der fortschreitenden Kriegs- und Wirtschaftslage ergaben. In den Friedensplänen waren natürlich keine mit Ostarbeitern, Polen usw. zusammenhängenden Fragen geregelt.

Für die Bearbeitung sämtlicher mit ausländischen Arbeitern, insbesondere Polen, zusammenhängenden Fragen im Jahre 1944 war die Dienststelle IV 1 c 1 zuständig, deren Leiter um jene Zeit KK Raff war. Über den Verbleib von Raff ist mir nichts bekannt-

geworden. Diese Dienststelle war neben dem Krim.-Inspektor Thumm, der Leiter des Polizeigefängnisses in Welzheim war, insbesondere auch für die Durchführung von Exekutionen gegenüber Polen zuständig.

Thumm ist nach Kriegsende in Stuttgart verstorben.

Nach einer Vereinbarung des Reichsjustizministers und des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei war nach Beginn des Polen-Feldzuges durch den Reichsjustizminister die Ausübung der Gerichtsbarkeit, also der Justizhoheit, der Polizei übertragen worden. Von dieser Vereinbarung wurden sowohl die Dienststellen der Staatspolizei, als auch der Kriminalpolizei durch ein Rundschreiben des RSHA verständigt. Es handelte sich hier um keinen Geheimerlaß. Der Erlaß ging offen ein. Später erging dann durch das RSHA oder den Reichsführer SS als Chef der Polizei die Anordnung, daß polnischen Zivilarbeitern der geschlechtliche Umgang mit deutschen Frauen verboten ist und daß im Zu widerhandlungsfalle die Todesstrafe verhängt werden kann. Dieser Befehl wurde den polnischen Zivilarbeitern bei ihrem Einsatz am Arbeitsort durch die Arbeitseinsatzbehörde bekanntgegeben. In Fällen, in denen eine Eindeutschung des betr. Polen denkbar erschien und die betr. deutsche Frau zu einer Eheschließung mit dem Polen bereit war, wurde der Pole lediglich in ein Lager eingewiesen, wo er auf seine Eindeutschung vorbereitet wurde. Nach Ablauf einiger Monate wurde dann das Eindeutschungs-Verfahren in Gang gebracht, und in zahlreichen Fällen erfolgte dann auch eine Eheschließung.

Zur näheren Erläuterung bemerke ich ausdrücklich, daß schon der bloße Geschlechtsumgang ohne irgendwelche Begleitumstände - wie Gewaltanwendung u.dgl.- verboten und unter Strafe gestellt war.

In dem Eindeutschungsverfahren, mit dem die Polizei nichts zu tun hatte und das durch den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer durchgeführt wurde, ist u.a. auch eine rassische Untersuchung des betr. Polen vorgenommen worden.

Nach vollständiger Erhebung des Sachverhalts durch die Staatspolizei und Überprüfung durch die Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers wurden die gesammelten Akten durch die Leitstelle dem RSHA zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung wurde in diesen Fällen dem RSHA überlassen.

Nach einiger Zeit wurde der Leitstelle sodann die Entscheidung des RSHA durch Fernschreiben bekanntgegeben. Diese lautete entweder auf Eindeutschung oder, falls eine solche abgelehnt wurde, auf Todesstrafe durch Erhängen. Vielleicht wurden auch in einzelnen Fällen sonstige Maßnahmen angeordnet wie Einweisung in ein KZ oder dgl. Darüber kann ich jedoch heute keine Auskunft mehr geben.

A.Fr.: Wenn eine entsprechende Außenstelle der Geheimen Staatspolizei in eine solche Sache eingeschaltet war, hatte sie nicht etwa irgendwelche Vorschläge über die Behandlung des Falles zu machen, so wenig wie die Leitstelle dem RSHA gegenüber.

Nach meiner Erinnerung waren diese FS mindestens durch den Chef des Amtes IV, zuletzt SS-Obergruppenführer Müller, unterzeichnet, wenn nicht gar durch den Chef der Sicherheitspolizei.

Über das Verfahren innerhalb des RSHA kann ich keinen Aufschluß geben. Darüber erhielt die Leitstelle keinen Aufschluß. Auch wieweit der Reichsführer SS Himmler entschieden hat, ist uns nicht bekanntgeworden.

Fälle dieser Art wurden der Staatspolizei beinahe regelmäßig durch die örtliche Gendarmerie mitgeteilt. Die örtlichen Gend.-Stellen waren durch einen Erlaß ihres zuständigen Kommandos dazu angewiesen worden. In einzelnen Fällen mögen vom Land herein auch Anzeigen der Kriminalpolizei eingegangen sein, denn auch die Kriminalpolizei war in gleicher Weise mit Weisungen versehen worden. Das weitere Verfahren, insbesondere auch die gesamte Beweiserhebung, lag von diesem Zeitpunkt an in den Händen der Stapo-Leitstelle.

Die Möglichkeit, daß die Meldungen der Gendarmerie über das zuständige Landratsamt der Stapo-Leitstelle vorgelegt wurden, bestand durchaus.

Wie bereits dargelegt, war federführend innerhalb der Stapo-Leitstelle die Dienststelle IV 1 c 1. Dieser oblag das gesamte, bereits geschilderte Vorbereitungsverfahren mit Beweiserhebungen und Eindeutschung.

Nach volliger Klärung des Sachverhaltes und nach Eingang des Bescheides der SS-Dienststelle zur Eindeutschungsfrage erfolgte dann, wie bereits ausgeführt, die Vorlage der Akten an das RSHA.

Ich glaube nicht, daß im Falle des Vorliegens eines ausgesproche-

nen Sittlichkeitsdeliktes neben der Beweiserhebung auch noch ein Eindeutschungsverfahren vorgeschrieben war. Genau kann ich mich allerdings zu diesem Punkt nicht mehr äußern.

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob neben der FS-Anweisung auch noch ein schriftlicher Befehl kam; ich möchte allerdings diese Möglichkeit nicht ausschließen.

Kam ein Fall dieser Art zur Kenntnis der Gendarmerie, so wurde der betr. Pole weisungsgemäß auch durch die Gendarmerie festgenommen und in ein Gefängnis eingeliefert. Er wurde sodann anschließend raschmöglichst der Stapo-Leitstelle überstellt.

Die Weisung erging durch den Leiter der Stapo-Leitstelle an die Dienststelle IV 1 c 1. In einzelnen Fällen erhielt ich Kenntnis, vielleicht erst nachträglich, meist jedoch sofort.

Die Weisungen ergingen mündlich intern und wurden an die Gendarmerie schriftlich hinausgegeben. Der Dienststellenleiter machte sich ~~und~~ dann in solchen Fällen eine entsprechende Aktennotiz.

Wie bereits erwähnt, konnte die Entscheidung des RSHA entweder auf Eindeutschung oder auf Todesstrafe durch Erhängen, in einzelnen Fällen vielleicht auch auf eine andere Maßnahme - etwa auf Einweisung in ein KZ - lauten.

Die FS-Entscheidung des RSHA ging zunächst an den Leiter der Leitstelle, normalerweise auch über seinen Stellvertreter und Abteilung IV und zuletzt an die Dienststelle. Es bestand aber durchaus die Möglichkeit, daß der Leiter eine solche FS-Anweisung unmittelbar an die sachbearbeitende Dienststelle weitergab (IV 1 c 1).

Während der Dauer des Ermittlungsverfahrens war der betr. Pole entweder im Hausgefängnis der Staatspolizei oder aber im Polizeigefängnis in Welzheim untergebracht.

Kam eine Entscheidung, welche auf Todesstrafe durch Erhängen lautete, so lag die Vorbereitung der Exekution in den Händen des Leiters des Polizeigefängnisses Welzheim, Krim.-Insp. T h u m m . Dieser setzte im Benehmen mit dem Leiter der Leitstelle einen Termin für die Exekution fest und verständigte von diesem Termin das zuständige Landratsamt und die Gendarmerie, welche die Absperrung des Hinrichtungsortes zu übernehmen hatte. Zu der Hinrichtung wurden regelmäßig ein Vertreter des Landratsamtes und ein

Arzt bestellt sowie einige angesehene Männer aus der Umgebung eingeladen. Die Hinrichtung selbst erfolgte grundsätzlich durch einen Polen, der sich zu diesem Amt gemeldet hatte und der dafür eine kleine Belohnung erhielt. Der Delinquent erhielt auf Wunsch vorher im Gefängnis Gelegenheit, mit einem Geistlichen seiner Konfession zu sprechen. Die Hinrichtung fand an einem geeigneten Platz im Gelände in der Nähe des letzten Arbeitsortes des betr. Polen statt. Nach vollzogener Hinrichtung wurden die in der Nähe wohnenden Polen am Hinrichtungsplatz vorbeigeführt und nochmals eindringlich durch den hinzugezogenen Dolmetscher auf das bestehende Verbot des Geschlechtsumganges mit deutschen Frauen und dessen Folgen hingewiesen.

Die Eröffnung des Hinrichtungsbefehles erfolgte regelmäßig durch den Leiter des Polizeigefängnisses, Krim.-Insp. T h u m m an den Delinquenten schon im Gefängnis unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Am Exekutionsort hatte der Leiter der Stapo-Leitstelle dann nochmals die Eröffnung an den Delinquenten, ebenfalls unter Mitwirkung eines Dolmetschers, zu machen.

Wie bereits dargelegt, hatte der Leiter der Stapo-Leitstelle nach einem Erlaß des RSHA persönlich die Hinrichtung zu leiten. In Ausnahmefällen allerdings konnte er einen anderen Beamten delegieren. Es gehörte nicht zur Regel, daß der Leiter der Dienststelle IV 1 c 1 grundsätzlich bei den Exekutionen zugegen war.

A.Fr.: Wie gesagt, war erlaßmäßig vorgeschrieben nur die Anwesenheit des Leiters. War er verhindert, so konnte er einen anderen Beamten mit dieser Funktion betrauen. Die Anwesenheit weiterer Beamten war zwingend nicht vorgeschrieben, so daß in diesen Fällen dann außer dem Leiter nur die unmittelbar zu der Durchführung der Exekution erforderlichen Beamten zugegen waren.

Das eine oder andere Mal war ich bei einer derartigen Exekution zugegen. Nähere Einzelheiten sind mir nicht mehr in Erinnerung. Es mögen etwa zwei Fälle gewesen sein.

Der Personenkreis, der zu einer derartigen Exekution zugezogen wurde, war nicht immer derselbe. Regelmäßig gehörten zwei oder drei Beamte des Polizeigefängnisses Welzheim und außer den bereits genannten Personen noch der eine oder andere Beamte der

Stapo-Leitstelle dazu. Die teilnehmenden Beamten wurden von Fall zu Fall, meist durch M u s g a y persönlich, bestimmt. Das Hinrichtungskommando war uniformiert.

A.Fr.: Ich kann mich auch bei schärfstem Nachdenken nicht mehr entsinnen, an welchen Orten die Exekutionen stattgefunden haben, bei denen ich anwesend war.

A.Fr.: Ich kann mich nicht entsinnen, ob ich jemals Leiter eines Hinrichtungskommandos war.

A.Fr.: Ich bemerke, daß richterliche Personen niemals in amtlicher Eigenschaft bei einer derartigen Exekution etwa mitgewirkt hätten. Allerdings kann ich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß vielleicht einmal ein Richter instruktionshalber bei einer Hinrichtung zugegen war.

Das gesamte Verfahren lag ja infolge der Delegation des Reichsjustizministers in den Händen der Polizei.

Bei der Staatspolizeileitstelle Stuttgart war ich der einzige Träger des Namens " E n g e l b r e c h t " .

Die Gemeinde G r a b kenne ich allerdings nur dem Namen nach. Den Namen M a n n e n w e i l e r höre ich heute zum erstenmal. Wissentlich war ich noch nie in Grab oder der Umgebung.

Ich kann mich an einen Fall, der sich in dieser Gegend abgespielt haben soll, nicht entsinnen. Persönlich war ich, wie gesagt, nicht dabei.

Auch der Name " Franz G a z e c k " gibt mir keine Erinnerungspunkte.

Nach Vorhalt des Herganges in dieser Sache erkläre ich aufs bestimmteste, daß ich in dieser Sache nicht in Mannenweiler tätig geworden bin. Wenn mein Name in diesem Zusammenhang erwähnt würde, so handelt es sich hier um einen Irrtum. Sämtliche mir vorgehaltenen Namen wie

Friedrich L a u n ,

Wilhelm K l e n k ,

Heinrich G e l c h s h e i m e r ,

Eugen B e r t s c h ,
Karl B i c k ,
Walter K o c h ,
Willi E i s e n m a n n und
Walter S t o p p e l

besagen mir nichts. Die Genannten sind mir unbekannt.

Nicht ausgeschlossen ist, daß ich mit der einen oder anderen Person aus anderem Anlaß zu tun hatte und aus dieser Veranlassung heraus mein Name bekannt wurde.

Wenn Amtmann K o c h meinen Namen in dieser Sache genannt hat, so kann ich dazu nur sagen, daß ein Irrtum seinerseits vorliegt. Es besteht natürlich durchaus die Möglichkeit, daß Herr K o c h meinen Namen, da er ja Sachbearbeiter des Landratsamtes für polizeiliche Angelegenheiten war, aus irgendeiner anderen dienstlichen Veranlassung heraus kennengelernt hat. Ob er persönlich irgendwie einmal mit mir zu tun hatte, kann ich nicht sagen.

Wenn Herr K o c h weiter erklärt, daß der Verurteilte mit einem Kommando von Welzheim nach Mannenweiler gebracht worden sei, so wird dies durchaus den Tatsachen entsprochen haben. Keinesfalls aber wird der aus diesem Anlaß als Leitender fungierende Beamte der Stapo-Leitstelle zunächst nach Welzheim und von dort aus nach Mannenweiler gefahren sein. Dies würde durchaus den Gepflogenheiten in einem derartigen Falle widersprochen haben.

Ich wiederhole nochmals entschieden meine Erklärung, daß ich niemals in Grab oder gar in Mannenweiler gewesen bin.

Mit diesem Vorgang hatte ich nichts zu tun. Ich habe auch keine Erinnerung an den Vorgang. Wer in diesem Fall als Leitender fungiert hat, weiß ich nicht. Wäre ich zugegen gewesen, so hätte ich aus einem solchen Anlaß Uniform tragen müssen.

A.Fr.: Lichtbilder aus der fraglichen Zeit stehen mir nicht mehr zur Verfügung.

Gegen eine persönliche Gegenüberstellung mit dem Zeugen Walter K o c h habe ich nichts einzuwenden.

Nachdem der Reichsjustizminister die erwähnte Abmachung mit dem Chef der deutschen Polizei getroffen hatte, konnte für die Staatspolizei kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit des auf dieser Abmachung basierenden Verfahrens bestehen. Mehr möchte ich dazu nicht sagen.

125 128
In d. Sache gg. Eugen S c h w a r z - StA. Stuttgart, Az.: 19 Js 902/60 46

An Namen von Kriminalangestellten der Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart kann ich mich heute nur noch schlecht entsinnen. Es handelte sich meist um notdienstverpflichtete Leute, die z.T. nach kurzer Tätigkeit bei der Leitstelle zu anderen Dienststellen auf irgendeinen Kriegsschauplatz abgeordnet wurden und mit denen ich an sich wenig in Berührung kam.

Auch Namen von Kriminalangestellten der Abteilung IV und speziell des Referates IV 1 c 1 sind mir nicht in Erinnerung.

Der mir vorgehaltene Name "Eugen S c h w a r z" ist mir kein Begriff.

Die Frage nach den polizeilichen Befugnissen, nach Ausrüstung und Uniformierung von Angestellten der Geheimen Staatspolizei beantworte ich wie folgt:

Nach meiner heutigen Erinnerung waren auch die Kriminalangestellten der Geheimen Staatspolizei Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie hatten entsprechende Dienstausweise mit Dienstmarke. Auch waren sie mit Schußwaffen ausgerüstet und hatten eine schießtechnische Ausbildung genossen. Ihren Dienst verrichteten sie, wie bei der Kriminal- und Staatspolizei allgemein üblich, in Zivil. Nur aus besonderem Anlaß - infolge der befohlenen Teilnahme an einer der vor erwähnten Exekutionen oder dgl. - hatten sie Uniform zu tragen. Ob sämtliche Kriminalangestellten mit einer Uniform versehen waren, möchte ich heute nicht mehr bestimmt behaupten, ich glaube dies aber.

An sich waren die Befugnisse der Kriminalangestellten dieselben wie die der Kriminalbeamten, wenn sie natürlich infolge ihrer doch immerhin mangelhaften Ausbildung auch intern, d.h. durch innerdienstliche Anweisungen, kürzer am Zügel gehalten werden mußten. Es bestand durchaus die Möglichkeit, daß in einem oder anderen Falle auch Kriminalangestellte zur Durchführung einer Exekution befohlen wurden.

Mit der SS hatten Kriminalangestellte so wenig zu tun wie Kriminalbeamte.

Wenn davon die Rede ist, daß ein Kriminalangestellter den SS-Eid geleistet hat, so kann das nur bedeuten, daß er entweder der

Allgemeinen SS angehört hat oder aber nach dem bereits erwähnten Angleichungserlaß dienstrangmäßig in die SS von Amts wegen überführt wurde.

Daß jemals auf der "Dornhalde" in Stuttgart irgendwelche Exekutionen stattgefunden haben könnten, halte ich für ausgeschlossen; wenigstens während meiner dienstlichen Tätigkeit in Stuttgart ist mir davon niemals etwas bekanntgeworden.

Ich habe meine heutigen Angaben meiner Erinnerung entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und versichere diese, nachdem ich die Niederschrift selbst durchgelesen habe."

Hans Zöllner

Geschlossen:

Hans Zöllner
(Zöllner)
KM

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

Sonderkommission -Zentrale Stelle-
Tgb. Nr.: SK.ZSt.III/18-203/60

Betr.: Ermittlungsverfahren

gegen

Hans Engelbrecht
u.a.

wegen

Teilnahme an NS-Gewaltverbrechen
(Erhängung des Polen Gazeck),

Az.: 19 Js 604/60.

Ludwigsburg

, den

8.Juni 1961

I.

Unter Zugrundelegung auf das
im hiesigen Bericht vom 1.3.1961
- Tgb.Nr.III/18-203/60 - dar-
gelegte Ermittlungsergebnis
wurde die Kriminalaußenstelle
Backnang mit Schreiben vom
13.2.1961 gebeten, die Zeugen:

1. Koch, Walter, Amtmann,
weitere Personalien sind
bekannt,
2. Dr.med. Berner, Carl,
weitere Personalien sind
bekannt,
3. Gelsheimer,
Heinrich,
Meister d. Gendarmerie i.R.,
weitere Personalien sind
bekannt,



Der
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

Stuttgart

vorgelegt.

Ludwigsburg, den 8.Juni 1961

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

Sonderkommission -Zentrale Stelle-

LA

Weida

Anlagen: Kriminalhauptkommissar

8 Vernehmungsniederschriften
mit je 1 Mehrfertigung,
1 Schreiben d.SK v.13.2.61
1 Kostenrechnung
1 Ju. Akten

ausführlich über den von dem
Zeugen Koch in der Ver-
nehmung vom 4.10.60 (Bl.25 d.A.)
erwähnten Leiter des Exekutions-
kommandos

Engelbrecht
von der Gestapo Stuttgart zu
vernehmen.

II.

In der Vernehmung vom 2.3.1961 sagt Koch, daß er Engelbrecht am Tage der Exekution des Polen Gazeck am Hinrichtungsort in Mannenweiler persönlich kennengelernt und bei anderer Gelegenheit nie wieder gesprochen habe. Er halte es für möglich, daß der Name Engelbrecht ihm zuvor schon durch den Schriftverkehr bekannt gewesen sei.

Den Namen des Exekutionsleiters habe er wegen des ungewöhnlichen Geschehnisses behalten und dann deshalb, weil er - Koch - Landrat Ehmann, der damalige Kreisamtsleiter der NSDAP Dr. med. dent. Stoppel, vermutlich Dr. Berner und Engelbrecht im Anschluss an die Exekution noch die Gaststätte "Sonne-Post" in Murrhardt aufgesucht hätten. Koch hält es für ausgeschlossen, sich bezüglich der Person des Exekutionsleiters namens Engelbrecht geirrt zu haben.

Der Zeuge behauptet allerdings im Zusammenhang mit der über Engelbrecht abgegebenen Personenbeschreibung, daß dieser damals eine schwarze SS-Uniform getragen habe. Erfahrungsgemäß trugen die Gestapobeamten bei solchen Anlässen feldgraue Uniformen.

Die Zeugen Dr. Berner und Gelchsheim können sich an den Namen Engelbrecht nicht erinnern. Dessen Person ist ihnen auch im Zusammenhang mit der am 3.5.1943 in Mannenweiler durchgeföhrten Exekution des Polen Gazeck kein Begriff.

Am 13.4.1961 wurden die schließlich die Zeugen:

1. Dr. Berner,
2. Berthsch, Eugen,
Personalien sind bekannt,
3. Birk, Karl,
Personalien sind bekannt und
4. Dr.med.dent. Stoppel

noch einmal aufgesucht. Die Vorlage einer Lichtbildtafel - auf welcher unter

lfd. Nr. 1 Paul Werner vom ehem. RKPA,

" " 2 Prof. Werner Heyde,

" " 3 Werner Blankenburg und

" " 4 Hans Engelbrecht

abgebildet waren - galt dem Versuch, in den Zeugen Erinnerungen an das Gesicht des bei der Exekution des Polen Gazeck als Leiter tätig gewesenen SS-Offiziers zu wecken. Die Bemühungen verliefen negativ.

Aus demselben Grunde suchte Unterzeichneter am 14.4.1961 den Zeugen Koch beim Landratsamt in Waiblingen auf. Dieser deutete zuerst auf das Bild des Prof. Heyde, bekam aber Zweifel und meinte, indem er auf das Bild Nr. 4 (Engelbrecht) wies, dieser Mann könne der Exekutionsleiter gewesen sein. Er glaube jedoch, daß das betreffende Lichtbild einige Jahre vor dem Zeitpunkt der Hinrichtung des G. gefertigt wurde.

(Bei dem Lichtbild handelte es sich um eine Reproduktion von in den Personalakten des Hans Engelbrecht enthaltenen DC-Unterlagen, die beim Innenministerium Baden-Württemberg vorliegen. Das Lichtbild trägt den Stempel: 5.Sept.1935 Württ.)

Auf Grund der Aussagen des Zeugen Koch vom 2.3.1961 wurde Engelbrecht noch einmal am 7.6.1961 bei der Sonderkommission in Ludwigsburg vernommen. Wie schon am 7.2.1961, beharrte E. wiederum darauf, sich noch nie in der Gemeinde Grab und deren Umgebung aufgehalten und die Exekution eines Polen in Mannenweiler, Gemeinde Grab, geleitet zu haben.

E., der am gleichen Tage (7.6.61), und zwar von 9.30 Uhr - 12.45 Uhr zu einem Ersuchen der Zentralen Stelle - Az.: 6 AR-Z 288/60 - (Abordnung von Angehörigen der Stapo Stuttgart zu Einsatzkommandos im Polenfeldzug) vernommen wurde, geriet in Erregung und sagte wörtlich: Geben Sie sich keine Mühe, die Polizei braucht unbedingt einen Täter; ich kenne das !"

Selbst nach Vorhalt der Angaben des Zeugen Koch vom 2.3.61 über die Person des ihm szt. in Mannenweiler bekannt gewordenen Engelbrecht, entgegnete dieser, daß sich der Zeuge geirrt habe. Diesen Irrtum will Engelbrecht insbesondere darin erkennen, daß er nach Schilderung des Koch im Anschluß an die Exekution in Begleitung anderer (Dr. Stoppel, Dr. Berner), die Gaststätte "Sonne-Post" in Murrhardt aufgesucht haben soll. E. sagte, daß es so etwas bei ihm nie gegeben habe.

Er hält es allerdings für möglich, daß dem Zeugen der Name Engelbrecht von seiner Tätigkeit beim Landratsamt Backnang her als Bearbeiter von polizeilichen Angelegenheiten damals bekannt und aus irgendeiner Verlassung oder Annahme heraus er der Auffassung war, der Exekutionsleiter von Mannenweiler sei mit seiner Person identisch.

Auch auf den Vorhalt hin, daß das bei der StA Ravensburg unter dem Az.: 8 Js 6447/60 gegen ihn wegen Verdachts der Beihilfe zum Totschlag anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 22.7.1960 eingestellt wurde - wobei es sich um ähnlich gelagerte Fälle gehandelt habe - blieb Engelbrecht dabei, in Mannenweiler nicht als Exekutionsleiter tätig geworden zu sein.

Im Verlaufe der Vorhaltungen äusserte Engelbrecht im Beisein der Angestellten Frau Hoffmann: "Selbst wenn ich es gewesen wäre, wäre dieser Fall doch am 3. Mai 1960 verjährt. Ich würde es zugeben, wenn ich diese Exekution geleitet hätte. Legen Sie die Sache doch der Staatsanwaltschaft vor."

Aus den Angaben des Zeugen Berths vom 10.8.1960 (Blatt 16 Rückseite) und 13.4.1961 geht hervor, daß das Exekutionskommando der Gestapo Stuttgart angehörte.

Er spricht in diesem Zusammenhang von einem Schreiben des Leiters der Stapoleitstelle Stuttgart - M u s g a y - das damals irrtümlicherweise in seine Hände gelangt sei.

E n g e l b r e c h t weiß natürlich, daß ihm lediglich Angaben des Zeugen Koch vorgehalten wurden und weitere Belastungszeugen demnach nicht existieren. Zum Schluss seiner Vernehmung bemerkte er noch: "Die ganze Sache ist vage."

Die an und für sich für den 7.6.1961 vorgesehene Gegenüberstellung Koch - Engelbrecht erfolgte nicht. In vorliegendem Falle erscheint es zweckmäßig, daß eine Gegenüberstellung - sofern eine solche für notwendig erachtet wird - bei der Staatsanwaltschaft zu arrangieren.

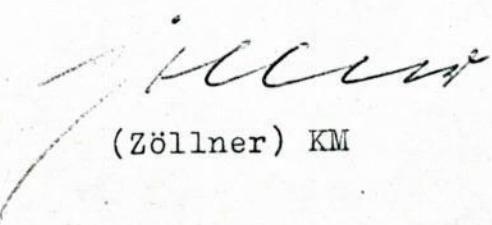
Von einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen Willy Eisenmann in Schöllhütte, Krs. Backnang, wurde Abstand genommen.
Eine Vernehmung des ehemaligen Kriminalkommissars und Sachbearbeiters in der Abt. IV c 1 der Stapoleitstelle Stuttgart

R a f f , Gustav,
geb. am 5.7.1911 in Weilheim,
Kreis Nürtingen,
wohnhaft Weilheim, Scholderplatz 22,

sowie des als Dolmetscher zur Stapoleitstelle Stuttgart dienstverpflichtet gewesenen

J o c h e m c z y h , Paul,
geb. am 14.1.1906 in Imelin,
Kreis Pleß/OS,
wohnhaft in Ludwigsburg,
Hohenzollernstraße 10,

in vorliegender Sache ist evtl. ins Auge zu fassen
Ggf. bitten wir um entsprechende Weisung.


(Zöllner) KM

LANDESKRIMINALAMT
BADEN-WÜRTTEMBERG
Sonderkommission
- Zentrale Stelle -

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

Ludwigsburg
Stuttgart den
Häderplatz
Telefon 62364X
Postleitzahl 7000
Wilhelmstr. 1

13.2.1961
28044/45

135
54

An das

Kriminalkommissariat Stuttgart
- Kriminalaußenstelle Backnang -
z.Hd.v.Herrn KOM. L i l l i c h
o.V.i.A.

Backnang

Krim.-Komm. Stuttgart	
Krim.-Außenstelle	
B A C K N A N G	
16. Feb. 1961	
Eing.:	
K-Nr.:	438/60
Beard.:	

Betr.: Anzeigensache gegen noch unbekannte Täter
wegen Erhängung des Polen Franz G a z e c k

Bezug: Dort. Ermittlungen und Besprechung des
Herrn Staatsanwalts Dr. S c h n e i d e r
mit KM Z ö l l n e r von der Sonderkommission
am 7.2.1961.

Beil.: Vernehmungsniederschrift E n g e l b r e c h t
gg. R.

Die von der Kriminalaußenstelle Backnang vernommenen
Zeugen F r e d r i c h L a u n , W i l h e l m K l e n k ,
H e i n r i c h G e l c h s h e i m e r , E u g e n B e r t s c h
und K a r l B i r k machen wohl über die Ursache der
Exekution des Polen Franz G a z e c k und Durchführung
Angaben. Der eine oder andere Zeuge kann sich auch an
das Exekutionskommando, das sich aus SS- oder SD-Männern
zusammensetzte, erinnern.

Dagegen sagt der Zeugen W a l t h e r K o c h auf Blatt 3
seiner Vernehmungsniederschrift aus:

„Der Bürgermeister der Gde. Grab, B i r k , der stell-
vertretende Kreisleiter, Zahnarzt Dr. S t o p p e l ,
z.Zt. wohnh. Schw. Hall, der Kreisgeschäftsführer
E i s e n m a n n von der ehemaligen Kreisleitung,
wohnh. Althütte-Schöllhütte, sowie Kriminalkommissar
E n g e l b r e c h t von der Gestapo in Stuttgart
mit einem Hinrichtungskommando. Das Hinrichtungs-
kommando bestand aus Gestapoleuten in SS-Uniform.
A.Fr.: Die Exekution wurde von Engelbrecht geleitet.“

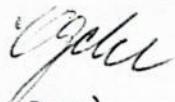
Hans Engelbrecht, Kriminaldirektor a.D., - als SS-Sturmbannführer und Krim. Direktor, Leiter der Abt. IV der Stapo-Leitstelle Stuttgart - wurde am 7.2.1961 vernommen. Er gibt wohl zu, einer gewissen Anzahl von Exekutionen beigewohnt zu haben, bestreitet dies aber im Fall Gazeck. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Blatt 9 u. 10 dieser Vernehmung hin.

Wir bitten, den Zeugen Walther Koch noch einmal, und zwar insbesondere darüber zu vernehmen, aus welchen Gründen er sich auch des Kriminalkommissars Engelbrecht von der Gestapo Stuttgart zu erinnern vermag.

Ferner wollen Dr.med. Berner, Murrhardt, und der Meister der Gend. i.R. Heinrich Gelschheimer speziell über die Person des E. vernommen werden.

Die Protokolle werden in 6-facher Fertigung erbeten.

I.A.


(Egeler)
Polizeikommissar

132
156
Backnang, den 2.3.1961

Tgb.Nr. K 438/60/Li./B.

Betr.: Anzeigesache gegen Unbekannt wegen Erhängung des
Polen Franz G a z e c k

Bezug: Ersuchen der Sonderkommission „Zentrale Stelle“
vom 13.2.1961

Auf Grund vorgenannten Ersuchens wurde am 2.3.1961 der verw.
Amtmann

Walther Koch,
geb. 14.11.1902 in Gaildorf, Kr. Backnang,
wohnhaft Backnang, Auf dem Hagenbach 27, >

bei hiesiger Dienststelle erneut zu den in Frage stehenden Punkten
gehört. Auf Befragen gab er folgendes an:

„Meinen bisher gemachten Angaben, die richtig sind, habe ich nichts
hinzuzufügen. Ich habe dabei nur eine Berichtigung vorzunehmen,
und zwar war bei der Exekution nicht der von mir angegebene
Oberregierungsrat D e t t i n g e r anwesend, sondern der
frühere Landrat von Heilbronn namens E h e m a n n . Er war
zu diesem fraglichen Zeitpunkt Amtsverweser beim Landratsamt
Backnang. Aber auch Ehemann ist in der Zwischenzeit verstorben.
Dies ist mir nach meiner ersten Vernehmung wieder erinnerlich ge-
worden, als ich mich mit der Sache noch weiterhin beschäftigte.
Trotz dieser gedanklichen Rückschau sind mir aber keine weiteren
Erinnerungen aufgegangen.“

A.Fr.: Wenn ich gefragt werde, wie ich auf den Namen E n g e l -
b r e c h t komme, dann muss ich dazu folgendes sagen:
Engelbrecht selbst habe ich erstmals bei dieser Exekution persön-
lich gesehen. Es handelt sich meiner Erinnerung nach -mindestens
hat er damals so ausgesehen- um einen untersetzten, kräftigen Mann
mit rundlichem Gesicht und damals blonden Haaren. Er dürfte damals
um die 40 Jahre alt gewesen sein. Er hat damals bei der Exekution
eine schwarze SS-Uniform getragen.

Anschliessend an die Exekution haben wir noch in der "Sonne-Post"
in Murrhardt 1/4 Wein getrunken. Hier war auch Engelbrecht an-
wesend. Außerdem waren noch verschiedene andere bei der Exekution
anwesende Personen dabei. Davon kann ich nur noch namentlich den
Landrat Ehemann, Zahnarzt Dr. Stoppel und vermutlich Dr. Berner

benenne. Von Letztgenanntem weiß ich es nicht mit Sicherheit.

A.Fr.: Daß E n g e l b r e c h t noch in der "Sonne-Post" dabei war, weiß ich mit Sicherheit; ich sehe ihn heute noch am Tisch sitzen. Ich weiß auch noch genau, daß wir in der "Sonne-Post" in dem Zimmer des Anbaues saßen. Ich weiß allerdings nicht mehr, wie lange wir uns in der "Sonne-Post" aufgehalten haben, ebenso wenig kann ich mich an die Sitzfolge erinnern. Die Unterhaltung selbst kann ich zwar nicht mehr wiederholen, aber ist doch sehr wahrscheinlich, daß man sich auch über die Exekution unterhalten hat. Dieser Vorgang hat ja nicht nur an diesem Tage Eindruck gemacht, sondern mich persönlich noch Jahre hinaus bewegt.

A.Fr.: Es ist ausgeschlossen, daß ich mich bezüglich der Person Engelbrecht geirrt haben soll. Richtig ist zwar, daß ich ihn nur einmal in meinem Leben, und zwar gerade bei dieser Exekution, gesehen habe. Der Name selbst mag mir auch vordem schon unterschriftlich bei Schreiben der Gestapo begegnet sein. Wahrscheinlich war dies auch der Fall, da ich ihn sonst vielleicht nicht behalten hätte. Aber in Verbindung mit dem persönlichen Kennenlernen bei einem so ungewöhnlichen Vorgang ist der Name Engelbrecht bei mir haften geblieben. Ich würde nicht, welchen Grund ich hätte, diesen Namen in dem erwähnten Zusammenhang anzugeben, wenn ich dies nicht mit gutem Gewissen tun könnte.

A.Fr.: Ob Engelbrecht von Stuttgart oder Welzheim aus nach Mannenweiler gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Darauf habe ich auch nicht geachtet.

Wenn sich die anderen Zeugen nicht mehr an den Namen Engelbrecht erinnern sollten, dann wäre es doch vielleicht möglich, daß sie eine Personenbeschreibung abgeben könnten.

A.Fr.: Wenn ich bei meiner ersten Vernehmung angegeben habe, daß Engelbrecht mit dem Kommando und Gazeck von Welzheim nach Mannenweiler gekommen sei, dann deshalb, weil ich dies angenommen habe. Da alle außer Gazeck natürlich Uniform trugen, habe ich auch daraus geschlossen, daß sie miteinander gekommen sind.

A.Fr.: Auch wenn Sie sagen, daß in diesem Punkt, der die Ankunft Engelbrecht betrifft, in meinen Aussagen ein Widerspruch besteht, so muß ich doch erklären, daß damit keinesfalls gesagt sein kann, daß meine Aussagen bezüglich Engelbrecht möglicherweise auch nur aus Vermutungen bestehen können. Ich weiß noch genau, daß ich

damals mit dem Landrat in Gaildorf auf dem Sprechtag des Landratsamtes war und daß wir von dort aus über das Rottal nach Mannenweiler fuhren. Ob nun Engelbrecht bei unserer Ankunft dort an Hinrichtungsort anwesend war oder nicht, kann ich mit Sicherheit heute nicht mehr angeben.

Ich wußte jedenfalls, daß Gazzek in Welzheim saß und habe von daher angenommen, daß auch das Kommando und Engelbrecht von Welzheim gekommen sind.

A.Fr.: Mehr kann ich zu dieser Sache nicht angeben. Ich kann nur nochmals erklären, daß ich auch meine heutigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. "

Laut diktirt, genehmigt
und unterschrieben:

Walther Koch

D.U.:

Der Zeuge Koch machte bei seiner Vernehmung einen durchaus glaubhaften Eindruck. Wenn er heute im Gegensatz zu seiner ersten Vernehmung verschiedene Details angeben konnte, dann erscheint dieser Umstand durchaus verständlich. Der Zeuge hatte seit seiner ersten Vernehmung wesentlich mehr Gelegenheit und Zeit, die damaligen Ereignisse zu überdenken. Schon aus dieser Tatsache kann geschlossen werden, daß gerade die Angaben bezüglich Engelbrecht glaubhaft sind.

Der Zeuge Koch erklärt sich mit einer Gegenüberstellung zwar grundsätzlich bereit, ersucht jedoch, daß es ihm peinlich wäre, diese nach Möglichkeit zu unterlassen.

140

Am 3.3.1961 wurden die Ermittlungen in Murrhardt fortgeführt. Auf Vorladung erscheint beim LP-Posten Murrhardt der als Zeuge bekannte verh. Meister der Gend. a.D. [redacted]

Heinrich G e l c h s h e i m e r ,
geb. 27.10.1882 in Creglingen, Kr. Mergentheim,
wohnh. Murrhardt, Kr. Backnang, Riesbergstr. 18,

und gibt auf Befragen folgendes an:

"Ich habe schon bei meiner ersten Vernehmung angegeben, daß ich mich an die Hinrichtung dieses Polen in Mannenweiler nur noch schlecht erinnern kann. Einzelheiten sind mir kaum noch erinnerlich. Ebensowenig kann ich mich mit Sicherheit an bestimmte Namen besinnen.

Seit meiner ersten Vernehmung habe ich oft über diese Sache nachgedacht, bin jedoch auch zu keinem besseren Ergebnis gekommen.

A.Fr.: Der Name E n g e l b r e c h t ist mir vollkommen unbekannt. Ich glaube nicht, diesen Namen jemals gehört zu haben. Wenn mir gesagt wird, daß dieser Engelbrecht Angehöriger der Staatspolizeileitstelle Stuttgart und im Rang eines Kriminalkommissars gewesen ist, dann bedeutet dies für mich ebenfalls nichts. Ich komme auch damit erinnerungsmässig nicht weiter.

A.Fr.: Ich kann auch über die bei der Exekution anwesenden Personen des Begleitkommandos nichts Näheres angeben.

Ich erinnere mich nur, daß dieses Kommando mit einem LKW von Welzheim kam. Es handelte sich um mehrere Personen in Uniform. Eine genaue Zahl kann ich nicht angeben. Bezuglich der Uniform vermute ich, daß es sich um SS-Uniformen gehandelt hat.

Bei diesem Kommando befanden sich meines Wissens auch Polen, die dann auch G a z e c k die Schlinge um den Hals gelegt und ihm die Füsse zusammengebunden haben. Jedenfalls waren diese Polen an der Hinrichtung direkt beteiligt.

A.Fr.: Soweit ich mich erinnere, kamen auch uniformierte Personen mit einem Personenwagen. Ich habe angenommen, daß diese auch von Welzheim kamen. Ob dies richtig ist, weiß ich nicht. Auch hier kann ich keine Zahlen oder gar Namen nennen. Was für Uniformen die Insassen des Personenwagens getragen haben und ob sie alle uniformiert waren, kann ich nicht sagen.

Den Leiter dieses Vorfallen kann ich nicht angeben, da ich ihn nicht kenne. Ich kann diesen Mann auch nicht irgendwie beschreiben; ich kann mich an ihn überhaupt nicht erinnern.

A.Fr.: Mir ist nicht bekannt, daß einige bei der Hinrichtung anwesend gewesene Personen anschliessend in Murrhardt in der "Sonne-Post" zusammen saßen. Ich selbst war sicher nicht dabei, das weiß ich bestimmt, auch wenn ich mich sonst nur sehr schlecht an diesen Tag erinnern kann. Ich hatte ja mit den Polen zu tun, die von uns zur Hinrichtung geführt wurden und die wieder zurückgebracht werden mußten.

Diese Polen, es handelte sich um solche, die in der Umgebung im Arbeitseinsatz waren, haben der eigentlichen Hinrichtung nicht beigewohnt. Sie wurden erst nach der Exekution an den Hinrichtungs-ort geführt. Ich muß berichtigen, sie sind an dem erhängten Polen vorbeigeführt worden; diese Maßnahme sollte eben abschreckend wirken.

A.Fr.: Den früheren Sachbearbeiter beim Landratsamt Backnang namens Koch kenne ich persönlich. Er war Sachbearbeiter für Ausländersachen. Dies nehme ich deshalb an, weil man sich in dieser Richtung immer an ihn gewandt hat.

Ob auch Koch bei der Hinrichtung anwesend war, weiß ich nicht mit Sicherheit. Ich nehme dies aber auf Grund seiner damaligen Position an. Ich weiß nur, daß ein höherer Beamter des Landratsamtes Backnang bei der Hinrichtung zugegen war und habe angenommen, daß es der Landrat selbst gewesen ist. So nehme ich an, daß möglicherweise zu dessen Unterstützung oder Begleitung Koch ebenfalls dabei war.

Abschliessend kann ich nur nochmals erklären, daß ich durch keinerlei Hilfsmittel in der Lage bin, mein Gedächtnis hinsichtlich dieses Vorganges aufzufrischen. Insbesondere kann ich bezüglich der Person Engelbrecht nichts sagen."

Laut diktiert, genehmigt
und unterschrieben:

Heinrich Gelchsheimer
Heinrich Gelchsheimer

Anschliessend wurde der verw. prakt. Arzt

Dr. med. B e r n e r , Carl,
geb. 6.4.1891 in Böblingen,
wohn. Murrhardt, Kr. Backnang, Fornsbacher Str. 13,

beim IP - Posten Murrhardt zur Sache gehört. Auf Befragen gibt er folgendes an:

"An die Hinrichtung des Polen bei Mannweiler kurz vor Kriegsende kann ich mich noch erinnern. Ich bin zur Exekution selbst zu spät gekommen. Ich wußte übrigens vorher nicht, weshalb ich dorthin bestellt worden war. Es hieß nur, daß ich mich um die und die Zeit an dem betreffenden Ort einzufinden hätte. Woher ich diese Anweisung erhielt, weiß ich heute nicht mehr. Ich weiß auch nicht, ob sie schriftlich oder fernmündlich erfolgte.

Ich erinnere mich nur noch, daß ich zu spät kam und deshalb von irgend jemand einen Vorwurf erhielt. Ich kann mich jedoch nicht erinnern, von wem dieser Vorwurf gemacht wurde. Bei meinem Eintreffen hing der Pole bereits am Galgen. Ich habe dann den Tod festgestellt und bin anschliessend gleich wieder weggegangen. Dazu möchte ich erwähnen, daß ich zu dieser Zeit der einzige Arzt in Murrhardt war und somit absolut überbeschäftigt war und keine Zeit hatte, mich lange am Hinrichtungsort aufzuhalten.

A.Fr.: Ich darf gleich vorweg erwähnen, daß ich ein sehr schlechtes Gedächtnis habe, und zwar nicht allein was diese Hinrichtung betrifft, sondern allgemein. Ich habe mich von jeher schon schlecht an vergangene Dinge erinnern können.

Mir sind daher aus diesem Vorgang auch keinerlei Namen erinnerlich. Ich kann mir auch absolut nicht denken, wieviele Personen an dem Hinrichtungsort anwesend waren und ob diese z.T. Uniform trugen oder nicht. Insbesondere besagt mir der Name E n g e l b r e c h t gar nichts. Hier in Murrhardt gibt es den Namen meines Wissens nicht. Auch andere Namen sind mir nicht erinnerlich. Ich entsinne mich lediglich, daß der damalige Kreisleiter der Zahnarzt Dr. Stoppel war und Ortsgruppenleiter von Murrhardt ein gewisser Schweizer, der jedoch verstorben ist. Ich weiß aber nicht, ob die Vorgenannten oder einer von ihnen bei der Hinrichtung anwesend waren.

A.Fr.: Ob vom Landratsamt Backnang irgendwelche Personen dabei waren, weiß ich nicht.

143
59
A.Fr.: Ich kann mich nicht einmal daran erinnern, ob von der hiesigen Polizei jemand dabei war.

A.Fr.: Daß im Anschluß an die Hinrichtung einige Personen in der "Sonne-Post" gewesen sein sollen, ist mir ebenfalls nicht erinnerlich.

Ich weiß nur noch, daß man diese Maßnahme seinerzeit in der Bevölkerung sehr verurteilt hat. Der Pole selbst wurde allgemein als sehr ordentlich geschildert, und die eigentliche Schuld traf nach Meinung der Bevölkerung das Mädchen. Es hieß eben, daß sie den Polen in ihr Zimmer gelockt hätte. Einzelheiten darüber sind mir nicht bekannt.

Ich kann nur nochmals betonen, daß ich mich beim besten Willen und bei aller Anstrengung an weitere Details dieses Geschehens nicht erinnern kann. "

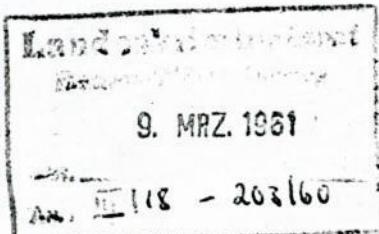
Laut diktiert, genehmigt
und unterschrieben:

Geschlossen:

Lillich
Lillich KOM.

Dr. C. Berner
Dr. med. Carl Berner

U.
dem
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-
Ludwigsburg



Nach Erledigung des Ersuchens zurückgereicht.

Backnang, den 3. März 1961
Kriminalkommissariat Stuttgart
-Kriminalaußenstelle Backnang-

Anlagen:

5 Mehrfertigungen,
1 Ersuchen mit Ver-
nehmungsniederschrift.

Lillich
Lillich
Kriminalobermeister

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

6044
z.Zt. Murrhardt, den 13. April 1961

Tgb. Nr. SK.ZSt.III/18-203/60

Vernehmungsniederschrift

In der Praxis in Murrhardt, Fornsbacherstraße 13, aufgesucht,
gibt der Zeuge

Dr. med. B e r n e r, Carl,
- die weiteren Personalien sind bekannt -

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und auf Vor=
halt, folgendes an:

Zur Sache:

"Über die Hinrichtung des Polen damals in Mannenweiler kann ich auch Ihnen gegenüber nicht andere oder ausführlichere Angaben machen. Was ich über die Zusammenhänge dieser Exekution noch wußte, habe ich vor kurzem Ihrem Kollegen von Backnang zu Protokoll geben. Obwohl ich mich nach dieser Vernehmung noch einmal mit dem Sachverhalt beschäftigte, kam ich zu keinem anderen Ergebnis.

Ich leide schon seit vielen Jahren an starkem Gedächtnisschwund und kann mich vielfach nicht einmal mehr an meine Jugendzeit entsinnen. Dazu kommt, daß ich mich vor ca. eineinhalb Jahren einer Operation unterziehen mußte, wobei es sich um eine Geschwulst am Rückenmark handelte.

Selbst auf den Vorhalt der Angaben des Zeugen K o c h - den ich übrigens von seiner früheren Tätigkeit beim Landratsamt Backnang als Sachbearbeiter für die Zulassung von Kraftfahrzeugen her kenne - wonach der ehem. Landrat E h e m a n n, Zahnarzt Dr. S t o p p e l, ich und K o c h sowie der Exekutionsleiter E n g e l b r e c h t im Anschluß gemeinsam die Gaststätte "Sonne-Post" aufgesucht und dort ein Glas Wein getrunken hätten, vermag ich mich an Einzelheiten und insbesondere nicht an

den Besuch dieses Lokals und dieser Personen zu erinnern.

Auf Vorlage einer mit 4 Lichtbildern versehenen Lichtbildtafel:

Unter Hinweis auf Lichtbild Nr. 3 (Werner Blankenburg):

Das kann doch nicht der K o c h sein; ich habe in Erinnerung, als ob er seinerzeit viel dicker gewesen sei.

Die vier Männer sind mir völlig unbekannt. Ich kann auch nicht einen von den abgebildeten Personen mit irgendeinem jener Leute in Zusammenhang bringen, die ich bisher in meinem Leben kennengelernt habe.

Auch die in Uniform dargestellten Personen (Nr. 1 Werner und Nr. 2 Heyde) sind mir fremd. Auch wenn ich mir vorstelle, daß die unter der lfd. Nr. 3 und 4 abgebildeten Personen mit einer Uniform bekleidet wären, blieben sie mir unbekannt.

Mehr kann ich zu dieser bedauerlichen Sache nicht sagen."

Geschlossen:

Sp. Werner

Zöllner
(Zöllner) KM.

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

1626
z.Zt.Trauzenbach, den 13.4.1961

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

Vernehmungsniederschrift

In der Wohnung in Trauzenbach, Gemeinde Grab, aufgesucht, gibt der Zeuge

B e r t s c h, Eugen,
- die weiteren Persoanlien sind bekannt -

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und auf Vorhalt, folgendes an:

Zur Sache:

"An Stelle des damaligen Ortsgruppenleiters S c h w e i z e r
habe ich auf dessen Weisung an der Exekution des Polen Gazeck
teilnehmen müssen. Zuvor habe ich ein Schreiben in die Hände bekommen, das an die " Ortsgruppe " Grab adressiert war. Die Gemeinde Grab hatte jedoch keine Ortsgruppe der NSDAP - diese existierte in Murrhardt - wohl aber eine Zelle der Partei, und war der Zeller leiter. Zur Zelle Grab gehörten auch die Parteimitglieder des Orts teils Trauzenbach. Dieses Schreiben war also irrtümlicherweise in meine Hände geraten, und ich bin sicher, daß es von der Stapoleit stelle Stuttgart hierher übersandt wurde. Ich glaube, daß es von M u s g a y unterzeichnet war.

Der Inhalt des Schreibens lautete etwa folgendermaßen:

"Die Exekution des Polen Franz G a z e c k findet am -----
(an das Datum kann ich mich nicht mehr erinnern) statt. Sie haben sich als Exekutionszeuge zu beteiligen."

In Ergänzung meiner Angaben vom 10.August 1960 füge ich noch hinzu:

Karl B i r k von hier in seiner Eigenschaft als Bürgermeister und ich hielten uns am Exekutionsort auf. Meiner Erinnerung nach kamen ungefähr 20 Kraftfahrzeuge angefahren mit den Vertretern

verschiedener Organisationen. Ich bin nicht in der Lage andere Namen als jene zu nennen, die bereits bekannt sind.

Ich weiß nur, daß ich mich mit dem Landrat unterhielt (Name nicht mehr erinnerlich) und diesem sagte, daß ich die ganze Sache als Unrecht betrachte, zumal das damit im Zusammenhang stehende Mädchen einen denkbar schlechten Ruf hatte. Unterdessen kam der Offizier auf mich zu, welcher das Exekutionskommando leitete. Dieser hatte scheinbar meine lauten und abfälligen Bemerkungen vernommen.

Ich sagte zu ihm: „Es ist ein Unrecht, daß man einen Menschen wegen so einer Hure umbringt.“

Daraufhin sagte der Offizier in schroffem Ton: „Sie haben den Mund zu halten, das geht Sie gar nichts an!“

Der Name dieses Mannes wurde mir nie bekannt. Ich habe damals und auch später nie darnach gefragt.

A. Fr.: Nach solch einer langen Zeit ist es schwer, noch eine Personenbeschreibung über den Offizier des Kommandos abzugeben.

Meiner Schätzung nach dürfte er eine Größe von 1.80 m gehabt haben und von kräftiger Statur gewesen sein. Ich meine, daß er den Dienstgrad hatte, der dem eines Oberleutnants entsprach. An Einzelheiten der Rangabzeichen kann ich mich nicht erinnern.

Ich weiß nicht, ob ich diesen Mann wiedererkennen würde.

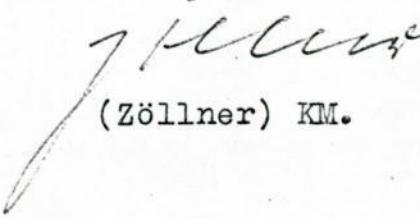
Auf Vorlage einer mit 4 Lichtbildern versehenen Bildtafel:

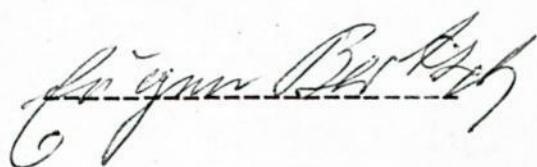
In keinem der dargestellten vier Männer vermag ich denjenigen wiederzuerkennen, der damals das Exekutionskommando leitete, und der mich scharf zurecht-gewiesen hat. Bei keinem erkenne ich auch nur eine Ähnlichkeit. Ich bin mir das sicher.

Der auf Bild 4 (Engelbrecht) ist es zweimal nicht.

A. Fr.: Der Name Engelbrecht sagt mir überhaupt nichts."

Geschlossen:


(Zöllner) KM.


Engelbrecht

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

z.Zt.Trautzenbach, den 13.4.1961

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

1698

Vernehmungsniederschrift

In der Wohnung in Trautzenbach, Gemeinde Grab, aufgesucht, gibt der Zeuge

Birk, Karl,
- die weiteren Personalien sind bekannt -

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und auf Vorhalt, folgendes an:

Zur Sache:

„Wie aus meiner Vernehmungsniederschrift vom 10. August 1960 zu entnehmen ist, nahmen damals Eugen Berth sch von hier im Auftrage des verhinderten Ortsgruppenleiters Schwei z e r und ich in der Eigenschaft als Bürgermeister auf tel. Weisung des Landratsamtes Backnang an der Exekution des Polen Gazeck teil. Von uns aus hätten wir nie beigewohnt.

Weder Berth sch noch ich trugen Uniform. Wir standen zusammen am Exekutionsort, und zwar schätzungsweise 30 - 50 Meter vom Galgen entfernt.

Während die Vorbereitungen getroffen wurden - vor allen Dingen traten der von überall herbegebrachten Polen wegen Verzögerungen ein - standen bei Berth sch und mir auch noch andere Personen, die ebenso wie wir, Zeugen der Exekution sein mußten.

Ich erinnere mich des Dr. Berner, und ich meine, daß auch der stellvertretende Landrat - Name im Augenblick unbekannt - dazu gehörten. Es trat jedoch auch der SS-Offizier zu uns, der damals das Hinrichtungskommando leitete. An ihn wurden verschiedene Fragen gestellt, die insbesondere darauf abgestellt waren, weshalb man

eines solchen Vergehens wegen einen Menschen aufhängt, und, sofern es einen Ausweg nicht gibt, gerade hier bei uns auf dem Lande. Ich entsinne mich genau der Worte des Eugen B e r t s c h, der etwa folgendes sagte: " Ich finde es unerhört, daß man einer solchen Sache wegen den Mann aufhängt, wo man doch persönlich mit ihm zufrieden war."

Unmittelbar auf diese Äußerungen entgegnete der SS-Offizier, indem er sich an B. wandte: " Seien Sie vorsichtig, das geht niemanden etwas an, und da haben Sie nichts reizzureden!"

Außer dem Landrat bezw. dessen Stellvertreter, B e r t s c h und mir haben Zivilisten als Zeugen nicht an der Hinrichtung des G. teilnehmen dürfen.

A.Fr.: Der Name des SS-Offiziers wurde mir weder an Ort und Stelle noch nachträglich bekannt. Ich weiß selbst heute noch nicht, woher das Exekutionskommando kam und wohin es nach Durchführung der Hinrichtung fuhr.

Eine Personenbeschreibung aus dem Gedächtnis des die Exekution leitenden SS-Offiziers kann ich beim besten Willen nicht abgeben. Ich würde ihn auch heute nicht mehr wiedererkennen, falls er mir unbewußt gegenübertraten würde. Mein Personengedächtnis ist sehr schwach.

Auf Vorlage einer mit 4 Lichtbildern versehenen Bildtafel:

Die vier auf den Lichtbildern abgebildeten Personen kenne ich nicht. Ich glaube auch nicht, in einem dieser Männer jenen wiederzuerkennen, der damals das Exekutionskommando leitete. Selbst wenn ich mir vorstelle, daß die in Zivilkleidung Abgebildeten Uniform anhätten, komme ich zu keinem anderen Ergebnis."

Geschlossen:

zöllner
(Zöllner) KM.

Paul Link

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

z.Zt. Schwäbisch Hall, den 13.4.1961

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

66

Vernehmungsniederschrift

In der Praxis in Schwäbisch Hall aufgesucht, gibt der Zeuge

Dr.dent.S t o p p e l, Walter,
- die weiteren Personalien sind bekannt -

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und auf Vorhalt folgendes an:

Zur Sache:

"Unter Bezugnahme auf meine durch die hiesige Kriminalpolizei am 20.Oktobr 1960 vorgenommene Vernehmung in der Sache der Exekution des Polen Gazeck auf der Gemarkung Mannenweiler, Kr.Backnang, sind mir auch nachträglich irgendwelche Einzelheiten nicht mehr erinnerlich geworden.

A.Fr.: Der von mir damals erwähnte Herr E i s e n m a n n, mit dem Vornamen Willi, wohnt heute m.W. in Akthütte, Gemeinde Schöllhütte, Kr.Backnang.

Der Exekutions-Offizier-Leiter war ein SS-Offizier, welcher meines Erachtens im Range eines Sturm= bzw. Obersturmführers stand. Ich bin heute nicht mehr sicher, ob die Angehörigen dieses Kommandos nun schwarze oder feldgraue Uniformen getragen haben.

E i s e n m a n n und ich erschienen damals im Zivilkleidung, und zwar bewußt, weil die NSDAP als solche mit dieser Sache überhaupt nichts zu tun hatte.

Daß ich von den anwesenden Personen lediglich Herrn Dr.B e r n e r und Herrn K o c h persönlich kannte, sagte ich auch schon am 20.10.1960.

A.Fr.: Es ist möglich, daß ich damals dem SS-Offizier vorgestellt wurde. Wie gesagt, steht das aber völlig offen.

Auf Vorhalt der Angaben des Zeugen K o c h vom 2.3.61, wonach im Anschluß an die durchgeführte Exekution des Polen der Landrat E h e m a n n, Dr. S t o p p e l und evtl. Dr. B e r n e r gemeinsam die Gaststätte " Sonne-Post " in Murrhardt aufgesucht und sich dort über den Fall noch unterhalten hätten.

Antwort: Über diese Situation ist mir nicht mehr das gerinste in Erinnerung.

Auch wenn mir vorgehalten wird, daß zu diesem Personenkreis auch der betreffende SS-Offizier gehörte, kann ich mich nicht mehr daran erinnern.

Auf Vorlage einer mit 4 Lichtbilder versehenen Bildtafel:

Sämtliche der hier abgebildeten Männer, ob in Uniform oder in Zivil, erscheinen mir völlig fremd. Selbst, nachdem ich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sich der Offizier, welcher seinerzeit die Exekution leitete, unter den Abgebildeten befindet, komme ich zu keinem anderen Ergebnis.

A.Fr.: Ich weiß nicht, daß das Hinrichtungskommando von der Stapoleitstelle Stuttgart gestellt wurde. Ich machte mir darüber damals keine Gedanken sondern mehr über das Geschehen überhaupt. Aber von wo sonst hätte es kommen können.

Auf die Frage, ob ich aus einer Verbundenheit zu ehemaligen Mitgliedern der NSDAP in meinen Aussagen zurückhaltend bin, kann ich nur antworten, daß ich meine Aussagen aus bestem Wissen und Gewissen gemacht habe."

Geschlossen:

Zöllner
(Zöllner)

F. Heller / Hoyer

Nachtrag: Selbst, falls ich diesem Leiter des Hinrichtungskommandos gegenübergestellt würde, bin ich nicht sicher, ob ich ihn erkennen würde. Ich habe von dem Gesicht dieses Mannes keinelei Vorstellungen.

F. Heller / Hoyer

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
-Zentrale Stelle-

152
68

Tgb. Nr. SK.ZSt. III/18-203/60

Ludwigsburg, den 7.Juni 1961

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint bei der Sonderkommission in Ludwigsburg

Engelbrecht, Hans,
weitere Personalien sind bekannt,

und gibt, unter Bezugnahme auf die Vernehmung vom 7.2.61 noch folgendes zur Sache an:

Auf Blatt 8 und folgenden meiner Vernehmung vom 7.2.1961, in der es im Wesentlichen um die Erhängung des Polen Gazeck am 3.Mai 1943 ging, habe ich gesagt, niemals wissentlich mich in der Gemeinde Grab Krs. Backnang oder in der Umgebung dieser Gemeinde aufgehalten zu haben. Auf Blatt 8 der Vernehmungsniederschrift habe ich des weiteren angegeben, dass ich in etwa zwei Fällen bei Exekutionen von Polen zugegen gewesen sein könnte.

Ich kann diese Angaben auch heute nur wiederholen, so wie sie meinem heutigen Erinnerungsbild entsprechen.

Obwohl mir damals in diesem Zusammenhang die Angaben des Zeugen Walter Koch vom 4.10.1960 vorgehalten wurden, der in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter unter anderem auch für polizeiliche Angelegenheiten bei dem Landratsamt in Backnang beschäftigt war und Zeuge der Exekution dieses Polen war, nehme ich nach wie vor an, dass Koch eine Personenverwechslung unterlaufen ist. Woher Koch mich kennen soll, ist mir nicht klar. Mir jedenfalls ist seine Person von Ansehen nicht bekannt geworden.

Vorhalt: Am späten Nachmittag des 8.2.1961, also einen Tag nach der Vernehmung, zeigten Sie mir in einem Zimmer des Landeskriminalamtes ein Schreiben der Sta Ravensburg, mit dem Aktenzeichen 8 Js 6447/60 und ausgestellt am 8.8.1960 mit dem Text:

Das gg. Sie eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Beihilfe zum Totschlag ist durch Verfügung vom 22.7.1960 eingestellt worden."

Sie haben mir in diesem Zusammenhang erklärt, dass es sich bei diesem Ermittlungsverfahren um zwei Fälle gehandelt habe. Der Fall G a z e c k in Mannenweiler dürfte ähnlich gelagert sein in objektiver Hinsicht. Ich will damit sagen, dass in Mannenweiler ein Pole erhängt wurde, wobei Sie als Leiter des Exekutionskommandos fungierten.

Antwort: Auch auf diesen Vorhalt kann ich nicht angeben, dass ich als Exekutionsleiter in Mannenweiler s.Zt. tätig geworden sein soll. Dagegen spricht mein ganzes Erinnerungsbild und Bewusstsein.

Vorhalt: Auf Grund dessen, dass der Zeuge K o c h in seiner Vernehmung vom 4.10.60 lediglich sagte, dass die Exekution des Polen s.Zt. von einem Krim.Kommissar E n g e l b r e c h t von der Gestapo in Stuttgart geleitet wurde, wurde dieser Zeuge speziell im Hinblick auf die von ihm erwähnte Person des E n g e l b r e c h t am 2.3.1961 einer eingehenden Vernehmung unterzogen. Diese Angaben lese ich Ihnen wörtlich vor. K o c h ist heute Amtmann beim Landratsamt Waiblingen und auf wiederholtes Befragen hat er erklärt, dass er es für ausgeschlossen halte, sich in der Person des E n g e l b r e c h t geirrt zu haben.

Antwort: Zu den Angaben von Herrn K o c h habe ich folgendes zu sagen:

Seine Erklärung, dass er zusammen mit dem Exekutionskommando bzw. dessen Leiter, als welchen er mich benennt, den Landrat, einen Zahnarzt S t o p p e l und vielleicht noch einigen anderen Herrn im Anschluss an die Exekution die Gaststätte Sonne-Post in Murrhardt aufgesucht habe, besagt mir mit aller Deutlichkeit, dass er sich in meiner Person eben doch geirrt hat. Ich habe im Anschluss an einen

derartigen Vorgang noch niemals zusammen mit einem Landrat und sonstigen Herrn eine Gaststätte aufgesucht. Vorstellen kann ich mir, dass Koch auf Grund der von ihm dargestellten dienstlichen (schriftlichen) Berührung mit mir, vielleicht sogar auf Grund von Telefonaten mein Name bekannt wurde und er aus irgendeiner Veranlassung oder Annahme heraus der Auffassung war, der Exekutionsleiter sei mit meiner Person identisch.

Auf Frage:

~~Exekutionen~~

Bei derartigen Exekutionen hatte der Exekutionsleiter SS-Uniform als Dienstuniform getragen, und zwar handelte es sich dabei grundsätzlich um die feldgraue Uniform. Wenn ich gefragt werde, ob die Möglichkeit besteht, dass bei der Exekution mitwirkende Angehörige der Staatspolizei in schwarzer SS-Uniform tätig geworden wären, so möchte ich diese Frage verneinen. Als Dienstuniform während des Krieges wurde grundsätzlich nur die feldgraue Uniform ausgegeben und getragen.

Frage

Herr Engelbrecht, besitzen Sie aus der damaligen Zeit ein Lichtbild? Es wäre insofern von Wichtigkeit als dass es auch unter Umständen zur Entlastung Ihrer Person dienen könnte. Welche Haarfarbe und Frisur trugen Sie damals?

Antwort:

Meine wenigen Lichtbilder aus jener Zeit sind während des Krieges verloren gegangen. Meine Haarfarbe war dunkelbraun. Welche Haartracht ich damals trug, weiß ich nicht mehr. Möglich wäre es, dass ich ~~die~~ Kopfhaare vollständig abrasiert gehabt hätte, was lange Jahre der Fall war.

Trotz der Angaben und Darstellungen des Zeugen Koch muss ich bei meiner Darstellung bleiben und diese wurde insbesondere auch durch die Schilderung des angeblichen Besuchs der Gaststätte zur

Sonne-Post erhärtet. Bei einer derartigen Gelegenheit war ich nicht zugegen. Herr Koch muss sich also in meiner Person trotz seines Glaubens getäuscht haben.

Frage: Existierten bei den zur Stapoleitstelle Stuttgart gehörenden Aussendienststellen oder evtl. bei der Stapoleitstelle Karlsruhe Angehörige mit gleichem oder ähnlich klingenden Namen?

Antwort: Im Bereich der Leitstelle Stuttgart war kein Beamter mit gleichem oder ähnlichem Namen tätig. In Karlsruhe war m.W. ein Beamter namens Engelhardt. Diesen Beamten kenne ich aber nicht persönlich und bin daher nicht in der Lage von ihm eine Personenbeschreibung zu geben.

Wenn der Exekutionsleiter von Herrn Koch als untersetzt und im Alter von etwa 40 Jahren stehend bezeichnet wurde, so muss ich dazu bemerken, dass ich 1,76 m gross bin, also keinesfalls als untersetzt bezeichnet werden kann.

Zu einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Koch bin ich bereit.

Ich bitte, die Akten baldmöglichst der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Ich habe meinen bisherigen Angaben nichts hinzuzufügen, habe sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und sie wurden in meinem Beisein laut in die Maschine diktiert. Nach nochmaligem Durchlesen des Protokolls bestätige ich die heutigen Angaben mit meiner Unterschrift.".

Geschlossen:

Zöllner
(Zöllner) KM

Hans Engelhardt

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

II E - 5224/41

Stuttgart 5, den
Wilhelm-Murr-Straße 10

21. April 1942.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen
und Datum anzugeben

An den

Herrn Bürgermeister
in Grab.

Eilt sehr

Betrifft: Exekution des Polen Franciszek G a c e k ,
geb.27.5.1914 in Zaskale, Kr. Neumarkt, zul.
wohnh.u.besch.gew.b.d.Bauern Wilhelm Klenk
in Mannenweiler, Gde.Grab, Kr.Backnang,
wegen unerlaubten Geschlechtsumgangs.

Vorgang: Ohne.

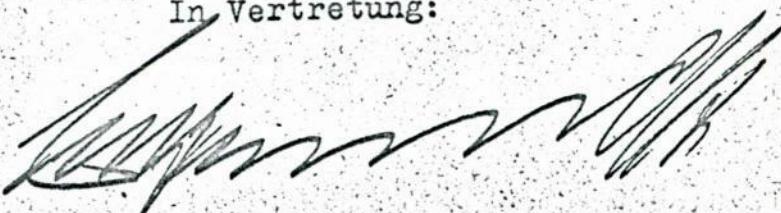
Anlagen: -0-

Auf Befehl des Reichsführers wird der obengenannte Pole am Donnerstag, den 23.April 1942, um 17.30 Uhr, in Grab, Kr.Backnang, erhängt.

Gacek hatte im Oktober 1941 mit der deutschblütigen Hausgehilfin Anna S c h a a f aus Glashofen, Kr.Backnang, die bei dem Nachbarn seines Arbeitgebers beschäftigt war, einmal Geschlechtsverkehr.

Ich stelle Ihnen Teilnahme an der Exekution anheim.

In Vertretung:



Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

II E - 5224/41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen
und Datum anzugeben

Stuttgart 5, den
Wilhelm-Blürt-Straße 10

23. April 1942. 159

An das
Standesamt
in Grab,
Kr. Backnang.

Betrifft: Ableben des poln. Zivilarbeiters (Schutzhäftlings)
Franciszek Gacek, geb. 27.5.1914 in Zaskale,
Kr. Neumarkt, led., röm. kath., Eltern: Andreas Gacek
und Aniela geb. Jarkiewicz, wohnh. in Zaskale, zul.
wohnh. u. besch. bei dem Bauern Wilhelm Klenk in
Mannenweiler, Gde. Grab, Kr. Backnang.

Vorgang: Ohne.

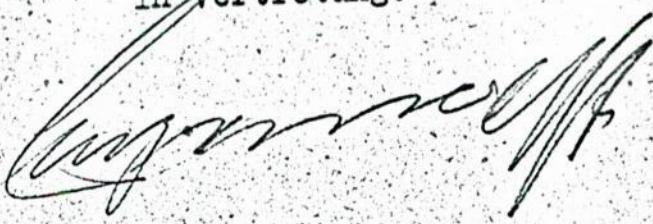
Anlagen: -0-

Der Pole Gacek, nähere Personalien siehe oben, ist am
23.4.1942 nachmittags 17.30 Uhr, auf Markung Grab ver-
storben.

Ich teile dies zur Eintragung im Standesamtsregister
mit.

Der Leichnam des Gacek wurde der Anatomie der Univer-
sitätsklinik Tübingen zur Verfügung gestellt.

In Vertretung:



Erledigungsnachweis

betr. den Sterbefall

(Vor- und Nachnamen des Verstorbenen)

Grise Struensee

1. Erteilung einer gebührenfreien Bescheinigung über den Eintrag
des Sterbefalls
— Kohlhammer-Vordruck St.Amt Nr. 271 —

Erteilt am /

2. Eintrag im Zweibuch.

Erteilt am 84. 4. 42

3. Eintragungen und Mitteilungen zu den Personenstandsbüchern:

a) Hinweis im
Geburtenbuch Nr.

Erteilt am /

Geburtsregister Nr.

Erteilt am /

Familienbuch Nr. /19 Teil, Sp., Blatt.

Heiratsregister Nr. /

oder

b) wenn Verstorbener in einem auswärtigen Standesamtsbezirk geboren ist oder
geheiratet hat oder im 2. Teil des Familienbuchs eines auswärtigen Standes-
beamten eingetragen ist:

Mitteilung an den Standesbeamten des Geburtsorts

— Kohlhammer-Vordruck St.Amt Nr. 272 —

Standesamt /

am /

Mitteilung an den Standesbeamten des Heiratsorts

— Kohlhammer-Vordruck St.Amt Nr. 272 —

Standesamt /

am /

Mitteilung an den Standesbeamten, in dessen Familienbuch 2. Teil,
Spalte III, IV oder V der nicht verheiratete Verstorbene eingetragen ist

— Kohlhammer-Vordruck St.Amt Nr. 272 —

Standesamt /

Familienbuch 2. Teil Sp. /

am /

c) Württembergisches Familienregister

Erteilt am /

Eintrag im Familienregister Band Blatt

oder

Mitteilung zum Familienregister eines andern württembergischen
Standesamts

— Kohlhammer-Vordruck St.Amt Nr. 826 —

Standesamt /

am /

151 82
G 160

STERBEURKUNDE

(Standesamt Grab ----- Nr. 2/1942 -----)

Franciszek Gacek, polnischer Zivilarbeiter, -----
----- römisch-katholisch -----
wohnahaft in Mannenweiler Gemeinde Grab, zuletzt in Schutzhaft -----

ist am 23. April 1942 ----- um 17 Uhr 30 Minuten
im auf Markung Grab -----
verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 27. Mai 1914 -----

in Zaskale, Kreis Neumarkt -----

Der Verstorbene war nicht verheiratet -----

Grab, den 10. Juli 1961

Der Standesbeamte

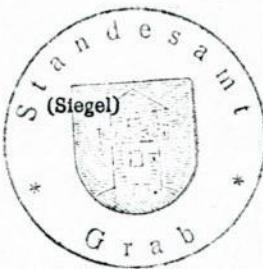
Heinrich Schunter (Schunter)

Gebührenfrei!

Gebühr: DM

Verz. Nr. -----

(f. amtliche Zwecke)



8961

Kriminalkommissariat Stuttgart
-Kriminalaußenstelle-

Backnang

Tgb.Nr.: K 438/60 -Wa-

Backnang, den 17.8.1961

Landeskriminalamt	
Baden-Württemberg	
21. AUG. 1961	
ANM.	
Am. (v. 26. III/18 - 203/60)	

Betr.: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim LG Stuttgart
- Az.: 19 Js 604/60 - gegen Engelbrecht, Hans,
u.a. wegen Totschlags;

hier: Vernehmung des Pius Waitzmann, Reg.-Amtmann a.D.,
geb. am 23.8.1885 in Plüderhausen, wohnh. in Backnang,
Südstr. 74.

Bezug: Ersuchen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, Sonder-
kommission - Zentrale Stelle - Tgb.Nr.: SK.ZSt. III/18
- 203/60 vom 9.8.1961.

Gemäß o. a. Bezug wurde am Donnerstag, dem 17.8.1961, bei der
Kriminalaußenstelle Backnang der

Waitzmann, Pius,
verh. Regierungsamtmand a. D.,
geb. 23.8.1885 in Plüderhausen,
wohnh. in Backnang, Südstr. 74,

vernommen. Nach Eröffnung des erforderlichen Sachverhalts gab er
folgendes an:

"Ich war vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1951 beim Landratsamt Backnang
tätig. Zuletzt hatte ich die Bezeichnung Reg.-Amtmann.

An den Fall des Polen Franciszek Gazeck, der während des Krieges in der Nähe von Grab erhängt wurde, kann ich mich noch recht gut erinnern. Allerdings habe ich selbst in dieser Sache nichts zu tun gehabt, da dies nicht in meinem Zuständigkeitsbereich fiel. Herr Walther Koch, der jetzt beim Landratsamt in Waiblingen ist, kann hierüber sicher genaue Auskunft geben, da er auch bei der Erhängung des Polen zugegen war. Meine Kenntnisse über den Verlauf der Exekution röhren aus den Erzählungen von Herrn Koch. Dieser hat uns später auf dem Amt erzählt, wie die Erhängung des Polen vor sich gegangen ist.

A.Fr.: Mir ist nicht bekannt, wie der Leiter dieser Exekutionskommandos damals hieß.

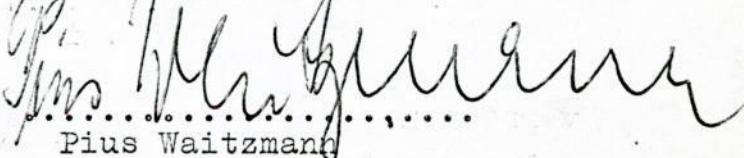
A.Fr.: Der Name E n g e l b r e c h t ist mir nicht bekannt und ich habe diesen Namen auch nie im Zusammenhang mit der Erhängung des Polen gehört. Ich bin daher nicht in der Lage, Angaben darüber zu machen, in wie weit ein gewisser Engelbrecht in der Sache G a z e k zu tun hatte.

A.Fr.: Die mir soeben vorgezeigten Lichtbilder sehe ich heute zum ersten Mal und nach eingehender Prüfung, muß ich sagen, daß keiner von diesen Männern mir bekannt ist.

Ich hätte selbstverständlich in dieser Sache zweckdienliche Angaben gemacht; wenn ich dazu in der Lage wäre.

Ich möchte doch noch bemerken, daß ich wohl sehr lange beim Landratsamt Backnang tätig war, doch in der Zeit des 3. Reiches genoß ich kein besonderes Vertrauen, weil ich in politischer Hinsicht nicht ganz so eingestellt war, wie es damals gewünscht und von mir erwartet wurde."

Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:


Pius Waitzmann

D.U.:

Die Vernehmung des Zeugen W a i t z m a n n gestaltete sich sehr schwierig, da Waitzmann stark schwerhörig ist und eine Verständigung trotz seines Hörgerätes nur mühsam erfolgen konnte.


Walz

Kriminalobermeister

STADT STUTTGART
Polizeipräsidium
Kriminalpolizei

GZ: 10-K -L-8/2708/61

Bezug: Ersuchen ~~Zuschrift~~ vom 15.9.61

Betreff:

Ermittlungsverfahren der
Staatsanwaltschaft Stgt.
- AZ.: 19 Js 604/60 -
gegen

E n g e l b r e c h t , Hans,
Kriminaldirektor a.D.,
geb. 6.5.1898 in Bad Cannstatt,
wohn. in Neckartailfingen,
Aicher Str. 98,
wegen Totschlags.

Stuttgart, den 9. Oktober 1961
Mörikestr. 20
Fernsprecher 99141, Nbst. 768

Landeskriminalamt
Baden-Württ.

18. OKT. 1961

Abt.

Az. IV. ZA. III/18-203/60

Auf Vorladung erscheint der verh.
Kriminal-Sekretär a.D.

Eugen O t t ,
geb. 10.11.1896 in Sattel-
dorf,
wohn. Stgt.-W, Bismarckstr.
Nr. 82,

und gibt, mit dem Gegenstand der
Vernehmung vertraut gemacht und zur
Wahrheit ermahnt, folgendes an:

"Ich wurde am 28. September 1938
von der Kriminalpolizei Stgt. zur
Stapo-Leitstelle abkommandiert.
Insgesamt wurden seinerzeit nach
meiner Erinnerung etwa 12 weitere
Beamte kommandiert.

Ich gehörte zum Referat IV 4b, Ju-
den und Emigranten. Zuletzt war
KK Schurrer Referatsleiter.
Außerdem gehörten dieser Abteilung
der Kriminal-Angestellte Am-
thor und die Kanzlei-Angestell-
te Beck an.

An das
Landeskriminalamt Baden-Württ.
Sonderkommission
- Zentrale Stelle -

Ludwigsburg
Wilhelmstr. 1

Zu Az: Tgb. Nr. SK.ZSt.III/18-203/60

Stuttgart, den 10.10.1961
STADT STUTTGART
Polizeipräsidium
Kriminalpolizei
Im Auftrag

Ölin

B a i e r
Kriminal-Oberkommissar

Anl.:

3 Mehrfertigungen
1 Bd. Akten

Zur damaligen Zeit war Kriminal-Direktor Hans Engelbrecht Abteilungsleiter der Abteilung IV und nach meiner Erinnerung auch stellvertretender Stapo-Leiter. Der mir vorgelegte Geschäftsverteilungsplan, Stand 1.4.1944, dürfte über die Sachgebiete erschöpfend Auskunft geben. Dieser Plan hatte damals noch Gültigkeit.

Nach meiner Erinnerung dürfte ORR. Musgay als verantwortlicher Leiter der Stapo-Leitstelle Stgt. die jeweiligen Leiter von Exekutionskommandos bestimmt haben. Musgay war allerdings sehr viel beim RSHA in Berlin. Ob in dessen Abwesenheit Engelbrecht diese Funktion ausübte und die Befugnisse wie Musgay hatte, kann ich nicht sagen. Ich glaube aber, daß Engelbrecht bei Abwesenheit von Musgay auf Weisung des RSHA Berlin einen Leiter zu solchen Hinrichtungen bestimmen konnte.

Wenn eine Exekution während der Abwesenheit von Musgay stattfand, dann war Engelbrecht der verantwortliche Mann.

Verantwortlich für die Aufstellung von Exekutionskommandos war ORR Musgay und in dessen Abwesenheit Engelbrecht.

Es ist mir nicht bekannt, welche Beamte der einzelnen Abteilungen der Stapo-Leitstelle Stgt. zu solchen Exekutionen kommandiert wurden. Zweifelsohne waren entweder Musgay oder Engelbrecht bei solchen Hinrichtungen mitanwesend.

Nach meiner Erinnerung sind im Bereich der Stapo-Leitstelle Stgt. Polen hingerichtet worden. Es handelte sich meist um Fälle, in denen sich die Polen mit deutschen Frauen eingelassen hatten. Es bestand ein Erlaß des RSHA Berlin, daß bei Bekanntwerden solcher Fälle die festgestellten Polen hinzurichteten waren.

Für die Bereitstellung des Hinrichtungsmaterials (Galgen und Stricke) war der Leiter des Schutzhaftlagers Welzheim, Kriminal-Sekretär bzw. SS-Untersturmführer Thumann, verantwortlich. Die dazu notwendigen Beamten dürfte Musgay bzw. Engelbrecht bestimmt haben.

Vom Judenreferat wurde niemand abgestellt. Dieses Referat war personell zu schwach besetzt, um zu anderweitigen Tätigkeiten herangezogen zu werden. Ich selbst habe nie an solchen Exekutionen teilgenommen.

A.F.:

Ich bin nicht in der Lage, Namen ehemaliger Stapo-Beamten zu nennen, die an solchen Hinrichtungen teilgenommen haben. Es steht aber fest, daß Musgay bzw. Engelbrecht über jede Hinrichtung unterrichtet waren und entsprechende Weisungen erteilt haben. Die verantwortlichen Leiter wußten jede einzelne Hinrichtung. Ohne deren Genehmigung konnte eine Hinrichtung gar nicht vorgenommen werden. Es erfolgten jeweils Meldungen nach Berlin.

Über die Erhängung des Polen G a c e k am 23. April 1942 auf der Gemarkung Mannenweiler, Gemeinde Grab Krs. Backnang, ist mir während meiner Tätigkeit nie etwas bekannt geworden. Ob eine solche Hinrichtung überhaupt stattfand, weiß ich nicht. Ich bin deshalb auch nicht in der Lage, Namen von Beamten anzugeben, die daran teilnahmen.

A.F.:

Wer von den ehem. Angehörigen der Stapo-Leitstelle Stgt. über dieses Vorkommnis Aussagen machen kann, kann ich nicht angeben.

Zu der Frage, ob Engelbrecht an derartigen Exekutionen teilgenommen hat, möchte ich sagen, daß er als leitender Beamter und stellvertretender Stapo-Leiter hin und wieder bei derartigen Exekutionen zugegen war. Ich bin allerdings nicht in der Lage, konkret anzugeben, an welchen Exekutionen er teilnahm."

Z.B.

W. Haug
(Haug, KK.)

t. A. Haug

W.H.

Auf Vorladung erscheint der verh. Kaufmann

Alfred Amthor,
geb. 11.7.04 in Stuttgart,
wohnh.: Stuttgart-Bad Cannstatt,
Reichenhaller-Str. 28,

und gibt mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

" Ich wurde im Jahre 1939 zur Stapoleitstelle Stuttgart als Kriminalangestellter dienstverpflichtet. Ich wurde zuerst mit Kanzlei- und Registraturarbeiten beschäftigt und kam dann etwa Anfang 1941 zum so-genannten Juden- und Emigrantenreferat. Diese Abteilung wurde zuerst von Polizeiinspektor Koch später von Kriminalkommissar Krause und zuletzt meines Wissens nach von Kriminalkommissar Schurrer geleitet. Das Juden - und Emigrantenreferat war praktisch nur von dem ehemaligen Kriminalsekretär Ott und mir, sowie einer Schreibkraft besetzt. Ich glaube daß diese Abteilung personell eine der kleinsten Dienststellen innerhalb der Stapoleitstelle Stuttgart war.

Anfangs war ich mit Ausbürgerungsarbeiten beschäftigt, später wurde ich mit allen anfallenden Judenangelegenheiten betraut. Herr Engelbrecht war mir als Abteilungsleiter und später als stellvertretender Stapoleiter bekannt.

Welche Aufgaben Engelbrecht in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter und stellvertretender Stapoleiter hatte, sind mir im einzelnen nicht bekannt.

X. Frage: Wer bestimmte jeweils den Leiter des Exekutionskommandos, das die Hinrichtung von Polen durchzuführen hatte?

Antwort: Diese Frage kann ich nicht beantworten, ich hatte mit solchen Aufgaben nichts zu tun. Es entzieht sich auch meiner Kenntnis, welche Beamte der Stapoleitstelle Stuttgart zu solchen Exekutionen kommandiert wurden und wer als Exekutionsleiter jeweils fungierte.

Frage: Haben Sie selbst an Exekutionen von Polen teilgenommen ?

Antwort: Ich selbst habe an solchen Hinrichtungen über die Dauer meiner Tätigkeit bei der Stapoleitung Stuttgart an keinem einzigen Fall teilgenommen.

Frage: Ist Ihnen über die Erhängung eines Polen Franciszek Gacek am 23.4.1942 auf der Gemarkung Mannenweiler, Gemeinde Grab, Krs. Backnang etwas bekannt geworden?

Antwort: Über diesen Vorfall habe ich nie etwas erfahren. Ebenso ist mir unbekannt, wer bei dieser Hinrichtung als Exekutionsleiter oder Dolmetscher mitgewirkt hat.

Frage: Können Sie Personen benennen die in der Lage sind über dieses Vorkommnis Aussagen zu machen?

Antwort: Ich bin heute nicht mehr in der Lage, Beamten namhaft zu machen, die über dieses Vorkommnis Aussagen machen können.

Frage: Ist Ihnen bekannt, ob Engelbrecht in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter bzw. stellvertretender Stapoleiter an derartigen Exekutionen teilnahm bzw. teilnehmen mußte?

Antwort: Zu dieser Frage kann ich auch keine Angaben machen, ob die jeweiligen Abteilungsleiter an derartigen Exekutionen teilnehmen mußten, entzieht sich meiner Kenntnis. Es ist mir ebenso wenig bekannt, ob ein Erlaß vom RSHA bestand, nachdem die jeweiligen Leiter an solchen Hinrichtungen teilzunehmen hatten."

t Befragt Mutter

D.U.

Der Zeuge Karl Mai le befindet sich seit Ende Juni 1961 im Roten-Kreuz-Krankenhaus, in Stuttgart-Bad Cannstatt und mußte sich in den letzten Tagen einer schweren Magenoperation unterziehen.

M. wurde am 12. Oktober 1961 im Krankenhaus aufgesucht, konnte aber zur Sache nicht verantwortlich vernommen werden.

Im übrigen gab M. an, daß er mit Beginn des Rußlandfeldzuges im Juni 1941 in auswärtigen Einsatz kam und über die personelle und sachliche Besetzung der Stapoleitstelle Stuttgart keine ausreichenden Kenntnisse besitze.

Von einer längeren Befragung mußte auf Anraten des behandelnden Arztes Abstand genommen werden.

Haug
Haug
Kriminalkommissar

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint bei der Sonderkommission in Ludwigsburg als Zeuge Herr

R a ff, Gustav,
verh. Kaufmann,
geb. 5.7.1911 in Weilheim/Teck,
wohnh. Weilheim/Teck, Scholderplatz 22,

und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes an:

a) Zur Person:

Am 16.10.1961 wurde ich bei der KAST Nürtingen von einem Sachbearbeiter der hiesigen Dienststelle im Zusammenhang mit dem Verfahren Natzweiler vernommen und dabei natürlich auch ausführlich zur Person.

Etwa im Februar 1942 kam ich zur Stapoleitstelle nach Stuttgart. Bis dahin hatte ich an einem mehrmonatigen Kommissarslehrgang an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg teilgenommen. Bis zu Beginn dieses Lehrganges, der fast ein Jahr dauerte, war ich als Personalleiter bei der Grenzpolizeischule in Pretzsch-Elbe. Näheres dazu ist aus meinen Angaben zur Person im Verfahren Natzweiler zu ersehen.

Ehe ich zur Stapoleitstelle Stuttgart versetzt wurde, hatte ich also noch nie Dienst bei einer derartigen Sparte der Polizei versehen. Etwa für die Dauer eines 1/2 Jahres war ich in Stuttgart zunächst als sogenannter "Hilfs-Kommissar" rein informatorisch tätig. Erst nach Ablauf dieser Zeit, es war wahrscheinlich im Spätherbst des Jahres 1942, erfolgte die Ernennung zum Kommissar und die Zuweisung eines festum-

rissen Aufgabengebietes. Ich wurde nämlich Sachbearbeiter in der Abteilung II, Sachgebiet E. In dieser Abteilung verblieb ich bis zum Zusammenbruch. Im Jahre 1944 erfolgte im Rahmen einer Umorganisation der Stapoleitstelle Stuttgart die Umbezeichnung dieser Abteilung in IV, und mein Sachgebiet wurde fortan mit lc 1 bezeichnet.

Zu meinen Aufgaben zählten hauptsächlich Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsbummelei, Störung des Arbeitsfriedens, Hausstreitigkeiten u.a. Einzelheiten darüber sind übrigens aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stapoleitstelle vom Jahre 1944 zu ersehen, den Sie zur Verfügung haben.

Als Kriminalkommissar mit dem Angleichungsdienstgrad SS-0Stuf. war ich in der vorbezeichneten Abteilung bis zum Kriegsende tätig. Irgendwelche Versorgungsbezüge beziehe ich nicht. Nachdem ich wie so viele andere vor gut 10 Jahren im Zusammenhang mit dem Gesetz 131 habe einen Fragebogen ausfüllen und einreichen müssen, wurde mir daraufhin vom Landratsamt Nürtingen der Bescheid zu-Teil, dass ich als ehem. Gestapo-Beamter nicht unter das Gesetz 131 fiele und somit keinen Anspruch auf eine Versorgung hätte. In den nachfolgenden Jahren habe ich mir eine neue Existenz als Kaufmann aufgebaut und bin derzeit bei der Fa. Friedrich Rücker - Werksvertretungen - in Weilheim/Teck beschäftigt.

b) Zur Sache:

Herr Engelbrecht ist mir von damals her, als ich also im Dienst der Stapoleitstelle Stuttgart stand, persönlich bekannt. Wie schon gesagt, wurde ich etwa im Februar 1942 zu der erwähnten Dienststelle versetzt. Zu dieser Zeit war Herr Engelbrecht schon Leiter der Abt. II. M.W. verliess Herr E. im Frühjahr 1944 Stuttgart und wurde entweder nach Karlsruhe oder nach Strassburg versetzt. Welche Stellungen er nach seinem Weggang bekleidete, weiss ich nicht, denn seitdem ist er mir aus meinem Gesichtskreis gekommen. Sein Schicksal und Verbleib sind mir nicht bekannt.

180

Wenn ich über die Aufgaben des Herrn Engelbrecht als Abteilungsleiter befragt werde, so vermag ich im grossen und ganzen nur dahingehend Aufschluss zu geben, dass er die Dienstaufsicht über die einzelnen Sachgebiete der Abt. II, später IV, führte, die ich aber beim besten Willen aus meiner Erinnerung heraus nicht aufführen kann. Welche besonderen Rechte E. als Abteilungsleiter hatte, vermag ich heute nicht mehr anzugeben, zumindesten hatte er keine entscheidenden und weittragenden Machtbefugnisse, da selbst der Leiter der Stapo-Leitstelle Einweisungen in ein Arbeitserziehungslager höchstens auf die Dauer von 8 Wochen aussprechen oder anordnen konnte. Wie gering die Machtbefugnisse des Abteilungsleiters E. waren, geht daraus hervor, dass ich bei Engelbrecht kaum eine endgültige Entscheidung einholen konnte; in der Regel war es so, dass ich mit meinen Vorgängen, die ich E. vorgetragen hatte, anschliessend zum Leiter der Stapo-Leitstelle musste und dort mit dem Vortragen der einzelnen Fälle neu beginnen musste. Dabei erhielt auch ich dann auch die Weisung, was im einzelnen Fall zu geschehen habe. E. hat sich dies nur ganz kurze Zeit mit angesehen und mir dann den Rat gegeben, ihn mit meinen Sachen nicht mehr zu belästigen, sondern gleich zum Chef zu gehen, der sich ja sowieso die endgültige Entscheidung vorbehalten hatte. Einen anderen Abteilungsleiter als Engelbrecht hatte ich niemals während der Zugehörigkeit zur Stapo-Leitstelle Stuttgart.

Frage:

Im Laufe der Jahre des Bestehens der Stapo-Leitstelle Stuttgart wurden aus verschiedensten Anlässen Polen durch Exekutionskommandos dieser Dienststelle hingerichtet. Wer bestimmte jeweils den Leiter des Exekutionskommandos, das die Hinrichtung von Polen durchzuführen hatte? Welche Angehörigen dieser Dienststelle fungierten als Exekutionsleiter?

Antwort:

In jedem Fall wurden die Leiter der Exekutionskommandos vom Leiter der Leitstelle bestimmt. In den weitüberweigenden Fällen wurde der

Leiter der Stapo-Leitstelle Stuttgart als Führer eines Exekutionskommandos tätig.

Er hätte in jedem Falle jeweils aber einen x-beliebigen SS-Führer dazu bestimmen können, also auch solche Beamte, die auf Grund ihres Polizeidienstgrades einen vergleichbaren SS-Dienstgrad tragen durften bzw. inne hatten. Ich erinnere mich daran, dass während meiner Tätigkeit bei der Leitstelle in Stuttgart einmal der Stellvertreter der Leitstelle, ein SS-Stubaf. dessen Nachname mit dem Buchstaben K begann, als Führer eines Exekutionskommandos bestimmt wurde. M.W. handelte es sich s.Zt. um die Exekution eines Polen in Zuffenhausen. Vermutlich geschah dies im Jahre 1944. An den Namen des betreffenden Polen und die genauen Gründe seiner Hinrichtung vermag ich heute nicht mehr zu sagen, vermutlich geschah es einer Plünderung wegen während oder nach einem Luftangriff.

Ich kann mich sonst an keinen verantwortlichen Beamten der Stapo Leitstelle erinnern, der als Führer eines Exekutionskommandos tätig wurde. Ich werde in diesem Zusammenhang gefragt, ob ^{und} in welchen Fällen, Engelbrecht als Leiter eines Exekutionskommandos eingesetzt wurde. Hiervon ist mir kein Fall bekannt. Ich könnte mir aber auch nicht vorstellen, dass er hierzu bestimmt wurde, da er eine ausgesprochene Abneigung gegen eine Uniform hatte, und soviel ich mich erinnere, stets in Zivil ins Amt kam. Es gab wohl einige Fälle, wo ich auch E. in Uniform sah, doch hatte er da stets die Uniform in einem Koffer ins Dienstgebäude gebracht und sich dort umgezogen. Aus welchen Anlässen dies geschah, vermag ich heute mit Sicherheit nicht mehr zu sagen, doch dürfte es sich um eine Rücksprache in der Reichsstathalterei oder beim Stuttgarter Kreisleiter gehandelt haben.

Frage: Wer war für die Aufstellung der Exekutionskommandos verantwortlich? und welche Abteilungen bzw. Referate mussten dafür Personal zur Verfügung stellen?

Antwort: Ein bestimmtes Referat hierzu gab es nicht. Soviel ich mich entsinne, war für die Ausrichtung der Exekution das Polizeigefängnis-für den Bezirk der Stapoleitstelle Stuttgart - Stuttgart sowie das Polizeigefängnis in Welzheim zuständig.

Es war so, dass die Exekution durch Häftlinge durchgeführt wurden, die in den "gännnten Gefängnissen untergebracht waren, und deren Wachleute praktisch das Exekutionskommando darstellten. Mit den Wachleuten möchte ich die Beamten der erwähnten Polizeigefängnisse bezeichnen.

Die Stapoleitstelle selbst hatte einige uniformierte Beamte zwecks Absperrmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich dabei um untere Dienstgrade der Leitstelle. Soweit ich mich erinnere, stellte unsere Dienststelle in keinem Falle das Exekutionskommando, sondern lediglich den Leiter. Übrigens stellte bei Exekutionen von Polen die zuständige Polizeidienststelle den übrigen Teil der Absperrmannschaften.

Frage: Haben Sie selbst an Exekutionen von Polen teilgenommen? Wann und wo geschah dies, und wer hat diese geleitet?

Antwort: Ja, und zwar einmal in Zuffenhausen unter Leitung des damaligen Stellvertreters und von mir auf Blatt.4 erwähnten SS-Stubaf., zum anderen in Wendlingen/N. In beiden Sachen war gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags bei der StA Stuttgart unter Az.: 16 Js 5069/58 eingeleitet, das mit Verfügung vom 24.2.1960 eingestellt wurde. Ich war in beiden Fällen für die Absperrungsmassnahmen verantwortlich. Leiter des Exekutionskommandos in Wendlingen/N. war meines Wissens Mußgau.

Es mag etwas unwahrscheinlich klingen, wenn ein Beteiligter einer Exekution nicht mehr wissen will, wer der Leiter war. Das ist aber darauf zurückzuführen, dass die Aufgabe des Leiters, das Urteil vorzulesen, von einem Dolmetscher wahrgenommen wurde und der sogenannte Leiter nicht augenfällig in Erscheinung

Frage: Nennen Sie bitte Zeugen, die in der Lage sind, über dieses Vorkommnis auszusagen. Hat Engelbrecht an dieser Exekution teilgenommen?

Antwort: Dass ich den ersten Teil der soeben gestellten Frage nicht beantworten kann, geht aus der bisherigen Vernehmung hervor. Ob E. an der Exekution des Polen G a c e k teilgenommen hat, kann ich weder mit ja noch mit nein beantworten. Der genannte Fall ist mir, das versichere ich, unbekannt.

Auf Vorhalt: Mir wurde soeben das Schreiben der Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart vom 21.4.1942, gerichtet an den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Grab und ein Schreiben der Staatspolizei-Leitstelle Stuttgart vom 23.4.42 ebenfalls gerichtet an die Gemeindeverwaltung Grab - in beiden Fällen die bevorstehende Exekution und den Tod des Polen ~~Franię~~ Franciszek G a c e k betreffend - vorgehalten. Beide Schriftstücke tragen die Unterschrift des Herrn E n g e l b r e c h t. Für mich bedeuten die beiden Unterschriften nicht, dass E. in dieser Sache eine führende Rolle gespielt hat. Ich will vor allen Dingen damit sagen, dass dies noch lange kein Beweis ist, dass er Leiter dieser Exekution war oder diese Exekution organisiert hat. Es ist genau so gut möglich, dass seine ganze Tätigkeit durch das Unterzeichnen der beiden Schriftstücke in diesem Falle erschöpft war.

Ob Engelbrecht in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung II, später Abteilung IV, in jedem derartigen Fall den zuständigen Gemeindeverwaltungen Mitteilung machte, entzieht sich meiner Kenntnis; wenn nicht, erfolgte die entsprechende Mitteilung durch den Stapoleiter.

./.

Die Vernehmung wurde in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.40 Uhr durchgeführt. Ich habe die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie wurden in meinem Beisein, zum Teil auch von mir selbst, laut in die Maschine diktiert. Ich verzichte ausdrücklich auf ein nochmaliges Durchlesen des Protokolls. Die Richtigkeit der Angaben, soweit ^{ich} ~~diese~~ aus der Erinnerung heraus machen konnte, bestätige ich mit meiner Unterschrift.".

Geschlossen:

Zöllner
(Zöllner, KM.)

Hofmann
(Hofmann, Reg. Angest.)

Finkes *Raff*
(Gustav Raff)

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

- Sonderkommission Zentrale Stelle-
Tgb. Nr.: SK.ZSt.III/18-203/60

775
104

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen
Hans Engelbrecht
und andere
wegen Teilnahme an NS-
Gewaltverbrechen
(Erhängung des Polen Gacek)

Ludwigsburg, den 15.11.1961

- Az. 19 Js 604/60 -

I.

Unter Bezugnahme auf hiesige
Ermittlungsberichte vom 1.3.,
8.6. und 30.10.1961
- Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60 -
und dortiges Ersuchen vom
27.6.1961 - Az. 19 Js 604/60 -
wurden die Zeugen

Der
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
z.Hd.v.Herrn Staatsanwalt
Dr. Schneider
Stuttgart

lipy. 16.11.61
W.

vorgelegt.

Ludwigsburg, den 15.11. 1961

zur Sache vernommen.

1. Paul Jochemczyk,
kaufm. Angestellter,
geb. am 14.1.1906 in
Imielin Krs. Pleß/OS.,
wohn. in Ludwigsburg,
Hohenzollernstrasse 10,

2. Hermann Mozer,
Kriminalmeister,
geb. am 1.2.1908 in
Schwäbisch Gmünd,
wohn. in Stuttgart-Rohr,
Herschelstrasse 34 D,

Landeskriminalamt

Baden-Württemberg

- SK.ZSt. -

I.A.

Wirt

Anlagen: (Hirt)
Kriminalkommissar

- 2 -

Wirt

Wirt

II.

J o c h e m c z y k wurde im Dezember 1939 als Polizei-Reservist zum Polizeiamt Ludwigsburg notdienstverpflichtet und von dort aus im Sommer 1940 zur Staatspolizeileitstelle Stuttgart als Dolmetscher für die polnische Sprache dienstverpflichtet. Er wurde als Kriminalangestellter geführt und gehörte bei der Gestapo von Anfang bis Kriegsende der Abteilung IV - Referat IV 1 - Sachgebiet 1 c 1 - an.

Diese Dienststelle war für alle Fragen, soweit sie die Polen betrafen, zuständig.

J o c h e m c z y k hat als Dolmetscher an mehreren Exekutionen von Polen teilgenommen. Er erinnert sich an eine im Bodensee-Gebiet (etwa im Raum Weingarten/Ravensburg) und an eine weitere im Kreis Göppingen. Mehrere Exekutionen, wahrscheinlich erst gegen Ende des Krieges, seien in einem Brachgelände bei Welzheim durchgeführt worden.

In jedem Fall, so glaubt J o c h e m c z y k sich erinnern zu können, sei M u ß g a y Exekutionsleiter gewesen.

Der Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer E n g e l - b r e c h t sei in den ihm bekannten Fällen nie Leiter einer derartigen Exekution und seines Wissens auch nicht in anderer Eigenschaft anwesend gewesen.

Die Gestapoleitstelle Stuttgart habe insgesamt über 3 Dolmetscher für die polnische Sprache verfügt. Einer davon, der Kriminal-Angestellte C e b u l l a , sei

bei einem Luftangriff auf Stuttgart ums Leben gekommen. Dem dritten - Alfons W i l c z e k - sei er nach der Währungsreform in Stuttgart begegnet. Er - J o c h e m c z y k - sei vor allen Dingen zur Übersetzung von Schriftstücken herangezogen worden, weniger als Dolmetscher bei Exekutionen von Polen.

Der Zeuge M o z e r war von April 1940 bis Kriegsende in jenem Referat als Sachbearbeiter tätig, das nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1.4.1944 mit IV 4 (weltanschauliche Gegner) bezeichnet wurde. Das Sachgebiet dieses Zeugen wird in dem erwähnten Geschäftsverteilungsplan mit IV 4a (politische Kirchen, Sekten, Freimaurer, Geheimlehren) bezeichnet.

Über Exekutionen von Polen im Bereich der Gestapoleitstelle Stuttgart wisse er überhaupt nichts. Er habe damals von diesen Ereignissen nichts erfahren. M o z e r beharrte auch auf diesem Standpunkt, als ihm vorgehalten wurde, daß sein ehemaliger Mitarbeiter Eugen O t t , der ebenfalls im Referat IV 4 tätig gewesen sei, konkretere Angaben gemacht habe.

Der Zeuge erklärte, daß er über den Fall des Polen G a c e k überhaupt keine Angaben machen könne.

Zöllner
(Zöllner)
Kriminalmeister

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
- Zentrale Stelle -

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

Ludwigsburg, den 10.11.1961

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint bei der Sonderkommission in
Ludwigsburg als Zeuge Herr

M o z e r , Hermann,
verh. Kriminalmeister,
geb. 1.2.08 in Schwäb. Gmünd,
wohnhaft Stuttgart-Rohr,
Herschelstraße 34 D,

und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut
gemacht und zur Wahrheit ermahnt, folgendes aus:

a) zur Person:

"Ich bin am 8.4.1929 als Polizeianwärter in die Polizei-
schulabt. Ellwangen eingetreten. Nach 1-jähriger Aus-
bildung kam ich am 31.3.30 zum Polizeibezirk 4 nach
Stuttgart (Bereitschaftspolizei). Diesem Bezirk habe
ich bis zum 7.8.1933 angehört und kam dann nach
Oberndorf a.N., und zwar nannte sich der Bezirk 4
dort 9. Hundertschaft. In Oberndorf a.N. war ich bis
zum 5. 8. 1935. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Über-
führung der Landespolizei in die Wehrmacht. Am 6.8.35
kam ich zurück nach Stuttgart zur Schutzpolizei, wo ich
nach dem Besuch der Polizeifachschule im 2. Pol.Revier
Revierdienst geleistet habe. Von dort aus erfolgte am
1. Mai 1939 meine Versetzung zur Kriminalpolizei.

Mir fällt soeben ein, daß ich zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht versetzt, sondern lediglich zur Dienstleistung bei der Kriminalpolizei abgeordnet wurde. Während des folgenden Jahres wurde ich dort informatorisch in die einzelnen Sachgebiete eingewiesen. Mitte November 1939 wurde mir eröffnet, daß ich ab sofort zur Staatspolizeileitstelle Stuttgart abgeordnet werde. Mir wurde gesagt, diese Abordnung zur Stapo zähle mit zur Einarbeitung. Auch bei der Stapo-Leitstelle, die sich damals im Hotel "Silber" in Stuttgart, Dorotheenstr. 10, befand, musste ich mehrere Referate durchlaufen. Im April ¹⁹⁴⁰ kam ich zum Referat II B 4. Auf dieser Dienststelle bin ich bis Kriegsende verblieben. Ich kam also nicht zur Kriminalpolizei Stuttgart zurück, sondern wurde etwa im Mai/Juni 1940 endgültig zur Geheimen Staatspolizei versetzt.

Meine Anstellung auf Lebenszeit erfolgte im April 1941 mit der gleichzeitigen Ernennung zum Kriminaloberassistenten. Im April 1943 erfolgte meine Ernennung zum Kriminalsekretär. Den gleichen Dienstgrad hatte ich noch bei Kriegsende inne.

Sämtliche Polizeibeamte, die am Österreicheneinsatz im März 1938 teilgenommen haben, wurden später in die SS überführt. Die Dienstgradmässige Einstufung bei der SS erfolgte in Gleichheit mit dem Polizeidienstgrad. Bei meiner Übernahme in die SS war ich Polizeirevier-Oberwachtmester. Es erfolgte daher eine SS-mässige Einstufung zum Oberscharführer. Die Ernennung zum SS-Sturmscharführer erfolgte gleichlaufend mit meiner Ernennung zum Kriminalsekretär.

Nach Kriegsschluss habe ich mich am 15.5.1945 freiwillig beim CIC in Schwäb. Gmünd gestellt. Ich wurde im Anschluss über meine Tätigkeit bei der Geh. Staatspolizei vernommen und kam am 18.5.45 ins Militärgefängnis der 7. Armee in Augsburg. Während meiner Internierungszeit war ich im

Gefängnis in Augsburg, im Gefängnis in Heidelberg, im Internierungslager 75 in Kornwestheim, auf dem Hohenasperg und zuletzt wieder in Kornwestheim. Von dort wurde ich am 25.5.1948 nach Schwäb. Gmünd entlassen. In der Folgezeit war ich als landwirtschaftlicher Arbeiter, Karosseriebauer, Handelsvertreter und kaufm. Angestellter tätig.

Am 1.9.1957 erfolgte meine Wiedereinstellung als Kriminalmeister auf Widerruf beim Polizeipräsidium Stuttgart. Ein Jahr später erfolgte meine lebenslängliche Anstellung im gleichen Dienstgrad. Ich war zunächst 3 Monate bei der Kriminalaussenstelle Feuerbach und anschliessend 2 Monate bei der Kriminalaussenstelle Bad Cannstatt tätig. Seit 1.2.58 bin ich bei der Dienststelle 4 beim Polizeipräsidium Stuttgart. Dort bin ich seitdem auf dem Sachgebiet "Unterschlagung" tätig.

Zu den Aufgabengebieten des Referates II B 4 zählte auch die Bearbeitung der Judenfragen. In diesem Zusammenhang habe ich 4 Transporte von Stuttgart nach Theresienstadt begleitet. In dieser Sache fand gegen mich und 4 weitere Angehörige der Stapoleitstelle Stuttgart bereits im Frühjahr 1951 beim Schwurgericht Stuttgart die Hauptverhandlung statt. Nach 2-tägiger Verhandlung erfolgte Einstellung mangels Beweisen. Auf Grund einer Revision des Staatsanwaltes erfolgte im Frühjahr 1952 beim Schwurgericht Stuttgart eine erneute Verhandlung, was zum Freispruch sämtlicher Angeklagten führte. Sonstiger Verfahren in Bezug auf meine Dienstleistung bei der Geh. Staatspolizei waren gegen mich bisher nicht anhängig.

Meine Entnazifizierung, d.h. Spruchkammerverfahren erfolgte am 23.1.1948 bei der Zentralspruchkammer in Ludwigsburg. Das Urteil lautete: 4 Jahre Arbeitslager unter Anrechnung der bisherigen Internierungszeit und 1500 RM Sühne. Das restliche Jahr Arbeitslager wurde mir erlassen.

Zur Sache:

In vorliegender Sache habe ich nicht die geringsten Bedenken, die an mich gestellten Fragen zu beantworten, weil ich während der Zugehörigkeit zur Staatspolizeileitstelle Stgt. niemals bei Exekutionen von Polen in irgendeiner Weise mitgewirkt habe. Ich bin gewillt, die an mich gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, so weit ich aus meinem Erinnerungsvermögen heraus dazu in der Lage bin.

Wie bereits in meinen Angaben zur Person niedergeschrieben, war ich etwa seit April 1940 bis zum Kriegsende in dem Referat II B XXX als Sachbearbeiter tätig. Referatsleiter waren zum damaligen Zeitpunkt nacheinander Inspektor Koch, Kriminalkommissar Krause und zum Schluss Kriminalkommissar Schuermann. Mit ziemlicher Sicherheit kann ich sagen, daß im Jahre 1942 Kd Koch Referatsleiter war.

Ich selbst war Sachbearbeiter für das Sachgebiet II B 4. Mein Aufgabengebiet umfasste Angelegenheiten der kathol. Kirche. Innerhalb des Referats arbeiteten, soweit mir noch erinnerlich ist, Krim. Sekretär Christian Schlipf - Verbleib nicht bekannt - , Krim. Sekretär Eugen Ott, heute noch wohnhaft in Stuttgart, Krim. Angestellter Alfred Amthor - heute noch wohnhaft in Stuttgart -, und für die Dauer von kurzer Zeit Fritz Jungs, der heute bei der Schutzpolizei Stuttgart als Pol. Obermeister tätig ist.

Schlipf hatte die Angelegenheiten der evang. Kirche und Sekten und Ott sowie Amthor bearbeiteten Judenangelegenheiten.

Auf Befragen erkläre ich, daß ich während meiner Zugehörigkeit zur Stapoleitstelle Stuttgart nie mit Aufgaben betraut wurde, die sich mit Polen befassten. Das kann ich auch in Bezug auf die von mir erwähnten anderen Mitarbeiter des Referates II mit Sicherheit sagen.

Mein Referat gehörte zur Abt. II, die von Kriminalrat J o h n e r geleitet wurde. Welche Abt. der eben genannten Kriminaldirektor Hans E n g e l b r e c h t bei der Stapo-leitstelle führte, vermag ich aus der Erinnerung heraus nicht zu sagen. E. ist mir von damals noch gut in Erinnerung; ich traf ihn gelegentlich während des Jahres 1954 oder 55 in Stuttgart auf der Strasse, stehe aber in keiner Weise mit ihm in Verbindung. Ich kann mich daran erinnern, daß E n g e l b r e c h t von Friedrichshafen zur Dienststelle nach Stuttgart und im Laufe des Krieges nach ausserhalb versetzt wurde. Zeitangaben kann ich in dieser Hinsicht keine machen.

Ich weiß, daß bei einer Abt. der Leitstelle Ausländerfragen bearbeitet wurden. Welche Dienststellen dies im einzelnen waren, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann auch die Frage nicht beantworten, welche Dienststelle sich insbesondere mit Polen befasste.

Es entzieht sich auch meiner Kenntnis, auf welche Erlasse bzw. Bestimmungen sich die zuständigen Sachbearbeiter bei der Stapo-leitstelle bei der Bearbeitung von Fragen stützten, soweit sie sich auf die Behandlung der Polen bezogen. Während meiner mehrjährigen Tätigkeit bei der Leitstelle hatte ich niemals Gelegenheit, mich mit diesen Unterlagen vertraut zu machen. Ich hatte ein ganz anderes Aufgabengebiet.

Es mag unglaublich erscheinen, wenn ich verneine, ~~keine~~ Kenntnis davon zu haben, daß damals im Bereich der Stapo-leitstelle Stuttgart zahlreiche Polen aus verschiedensten Anlässen heraus durch den Strang hingerichtet wurden. Ich werde gefragt, welche leitende Beamte unserer Stuttgarter Dienststelle als Leiter bei den Exekutionen von Polen tätig wurden. Ich kann dazu nichts sagen, weil ich, wie schon mehrfach angedeutet, in dieser Hinsicht keinerlei Wahrnehmungen gemacht habe. Ich kann mir nicht denken, daß der damalige Amtschef, Oberregierungsrat M u ß g a y, in derartigen Fällen selbst als Exekutionsleiter fungierte.

Mir wird soeben mitgeteilt, daß Mußgau nach den Aussagen zahlreicher ehem. Angehöriger der Staatspolizeileitstelle Stuttgart tatsächlich des öfteren Exekutionen von Polen geleitet hat. Das ist mir bis zum heutigen Tage unbekannt gewesen.

Ebensowenig vermag ich die Frage zu beantworten, ob in welchen Fällen der damalige Kriminaldirektor Engelhardt Exekutionen von Polen selbst leitete, bzw. zumindest persönlich zugegen war.

Auf Vorhalt: Meiner heutigen Vernehmung habe ich vorausgeschickt, die an mich gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten. Ich habe keinen Anlass, etwas zu verschweigen. Wenn ich also über die Exekutionen von Polen irgendwelche Angaben machen könnte, würde ich das ohne weiteres tun.

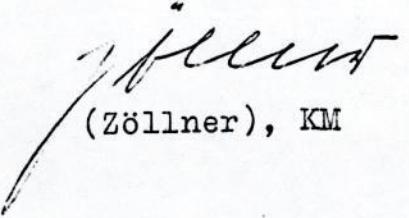
Es ist mir der Fall des Polen Franciszek Gacek also unbekannt, der wegen Geschlechtsumganges mit einem deutschen Mädchen am 23.4.1942 auf der Gemarkung Mannenweiler, Gemeinde Grab, Krs. Backnang, durch den Strang hingerichtet wurde. Ich kann beim besten Willen nicht sagen, welche Angehörige der Staatspolizeileitstelle Stuttgart daran beteiligt waren, insbesondere auch nicht, wer damals das Exekutionskommando leitete.

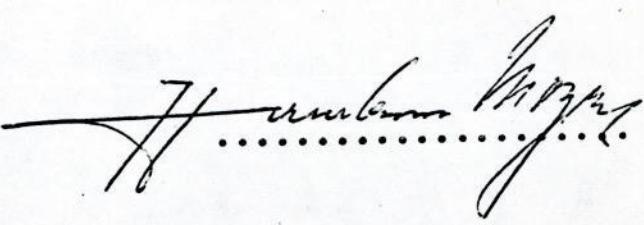
Auf Vorhalt: Mir wird soeben vorgehalten, daß mein ehem. Mitarbeiter im Referat II B, Herr Eugen Ott, in Bezug auf die Exekution von Polen und die Mitwirkung des Amtschefs Mußgau und des Kriminaldirektors Engelhardt einige konkrete Angaben machte. Woher diese Angaben bringt, weiß ich nicht.

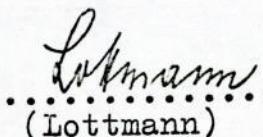
Die Vernehmung wurde in der Zeit von 9.00 - 11.45 Uhr durchgeführt. Die Angaben wurden in meinem Beisein, zum Teil auch von mir selbst, laut in die Maschine diktiert.

Nach nochmaligem Durchlesen des Protokolls bestätige ich die Richtigkeit der Aussagen mit meiner Unterschrift.

Geschlossen:


(Zöllner), KM




Lottmann, Angestellte
(Lottmann)

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Sonderkommission
- Zentrale Stelle -

132 185
114
Ludwigsburg, den 8.11.1961

Tgb.Nr.SK.ZSt.III/18-203/60

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint bei der Sonderkommission in Ludwigsburg
als Zeuge Herr

J o c h e m c z y k , Paul,
kaufm. Angestellter,
geb. am 14.1.1906 in Imielin, Kreis Pleß/OS.,
wohnhaft in Ludwigsburg,
Hohenzollernstr. 10,

und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut und zur
Wahrheit ermahnt, folgendes an:

a) Zur Person:

"Ich bin gewillt, zu den mir gestellten Fragen Stellung zu
nehmen, da ich nicht die geringsten Bedenken habe, mich in
diesem Zusammenhang persönlich zu belasten.

Bereits im Jahre 1959 wurde ich bei der Kriminalhauptstelle
in Stuttgart in einem Verfahren vernommen, wobei ~~zum~~ ich als
Zeuge über die Erhängung eines Polen oder Ukrainers während
des Krieges in einer Ortschaft der Fildergegend aussagen sollte.
Gegen wen sich dieses Verfahren richtete, weiß ich heute nicht
mehr bzw. es wurde mir gar nicht gesagt. Im Laufe der Vernehmung
fiel allerdings der Name des ehemals bei der Stapoleitstelle
tätig gewesenen Kriminalkommissars R a f f . Über den Ausgang
des Verfahrens habe ich nichts mehr erfahren.

Im Jahre 1960 wurde ich ausserdem von einem Kriminalbeamten
an meinem Arbeitsplatz ^{bei der Firma} Heinkel, Stuttgart-Zuffenhausen, aufge-
sucht. Wahrscheinlich handelte es sich ebenfalls um einen
Beamten der oben erwähnten Dienststelle, der mir einige Fragen

wahrzecklichxx über den ehem. Leiter der Gestapo Karlsruhe stellte.

Ein Verfahren, das sich wegen meiner fr. Zugehörigkeit als Dolmetscher für die polnische Sprache bei der Stapoleitstelle Stuttgart gegen mich selbst richtete, ist von keiner Stelle eingeleitet worden. Dafür besteht überhaupt kein Anlass.

Wegen der Abtrennung Ostoberschlesiens an Polen im Jahre 1921 wurde mein Vater als Beamter der Reichsbahn von Schoppinitz, Krs. Kattowitz, nach Eglosheim versetzt. Ich will damit sagen, daß Eglosheim unser neuer Wohnort war, während ihm als neuer Dienstort der Bahnhof Kornwestheim zugewiesen worden war.

Seit meiner Verheiratung mit Margarete Ochott im Jahre 1934 wohne ich in Ludwigsburg, Hohenzollernstr. Nr. 10.

Bis zur Notdienstverpflichtung zum Polizeiamt Ludwigsburg als Polizei-Reservist im Dezember 1939 war ich Angestellter bei der Bausparkasse GdF Wüstenrot. Im Sommer 1940 wurde ich als Polizei-Reservist zu einem Ausbildungslehrgang nach Stuttgart (Autohof) abgeordnet. Während eines Frühappells wurde mir mitgeteilt, daß ich mich bei der Stapoleitstelle Stuttgart melden müsse. Dort wurde mir anderentags bei der Personalabteilung eröffnet, daß ich ab sofort als Dolmetscher für die polnische Sprache zu dieser Dienststelle dienstverpflichtet sei. Die ganze Angelegenheit war ohne mein Wissen zwischen der Stapoleitstelle Stuttgart und dem Polizeiamt Ludwigsburg vereinbart worden.

Ein Widerspruch blieb ohne Erfolg, so daß ich den Dienst in Stuttgart etwa im Oktober 1940 antreten musste. Unterlagen über den genauen Zeitpunkt des Dienstantrittes bei der Gestapo Stuttgart habe ich zu Hause. Ab diesem Zeitpunkt bis zum Kriegsende wurde ich als Kriminalangestellter geführt und war ausschliesslich als Dolmetscher tätig. Es war aber nicht so, daß ich lediglich als Dolmetscher für die Stapoleitstelle arbeitete, sondern für zahlreiche andere Behörden, sofern diese, bedingt durch ihren Geschäftsverkehr mit Polen, eines Dolmetschers bedurften.

Das Kriegsende erlebte ich in Stuttgart. Bis zum März 1948 war ich u.a. in den Internierungslagern Ludwigsburg-Krabbenloch, Mosburg/Bay., Dachau, Stuttgart-Kornwestheim und auf dem Hohenasperg interniert.

Die Entlassung aus amerikanischem Gewahrsam erfolgte aus dem Lager Ludwigsburg-Krabbenloch. *Die Internierung erfolgte auf Grund des Internatischen Arrests.*

Das Spruchkammerverfahren war bei der Spruchkammer Ludwigsburg anhängig. Ich wurde ~~als~~ m.W. als "Minderbelasteter" eingestuft. Unterlagen darüber befinden sich in meinem Besitz. Aus der Zeit als Dolmetscher bei der Stapoleitstelle wurden gegen mich keinerlei Vorwürfe erhoben. Ich hatte jedoch bereits seit 1932 der NSDAP und der SA angehört. Ich habe weder der SS noch dem SD angehört.

b) Zur Sache:

Wie schon erwähnt, war ich während der Jahre meines Einsatzes bei der Stapoleitstelle Stuttgart ausschliesslich als Dolmetscher für die polnische Sprache tätig. Ausser mir verfügte die Dienststelle noch 2 weitere Dolmetscher für die polnische Sprache. Dies waren der Krim. Angestellte C e b u l l a aus Heilbronn, der während des letzten schweren Luftangriffs auf Stuttgart 1944 sein Leben liess, und Alfons W i l c z e k , dem ich etwa nach der Währungsreform im Jahre 1948 in Stuttgart begegnete, ohne ihn jedoch anzusprechen. W. war m.W. Kriminalassistent bei der Leiststelle. Mitte des Krieges etwa war er dorthin versetzt worden. Sein dzt. Aufenthalt ist mir nicht bekannt.

Ich war der Abt. II E zugeteilt, die später eine andere Bezeichnung erhielt und zweifellos, wie aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stapoleitstelle Stuttgart nach dem Stand von 1.4.1944 ersichtlich ist, die Bezeichnung IV 1 c 1 bekam. Der zuständige Sachgebietsleiter war zuletzt Kriminalkommissar R a f f . Zu den Aufgaben, soweit sie mit den Polen in irgendeinem Zusammenhang standen, zählten jene, die in dem vorerwähnten Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind.

Im Laufe meiner mehrjährigen Dolmetschertätigkeit wurde ich wiederholt zu Exekutionen von Polen hinzugezogen.

In derartigen Fällen erhielt ich einen entsprechenden mündlichen Auftrag von dem damaligen Kriminalobersekretär S t o r t z , der ebenfalls dem Sachgebiet II E bis zum Schluss zugewiesen war. St. ist m.W. bereits vor Jahren verstorben. Anhand der bei unserer Dienststelle über den betr. Fall vorhandenen Akten habe ich mir die Personalien zu ~~die~~ ^{der} exekutierenden Polen notiert. Es dürfte manchmal auch so gewesen sein, daß mir der Fall, bedingt durch meine Dolmetschertätigkeit, schon bekannt war. Mit einem Dienstfahrzeug wurde ich von Stuttgart nach Welzheim gefahren, das Polizeigefängnis der Stapoleitstelle Stuttgart sich befand. Das Exekutionskommando wurde m.W. von den Beamten dieses Gefängnisses gestellt. Mir ist kein Fall bekannt, daß Beamte der Leitstelle Stuttgart zu einem Exekutionskommando zusammengestellt wurden. Bei den Polen, die aufgrund eines Erlasses des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei exekutiert wurden, handelte es sich ausnahmslos um solche, die sich krimineller Verbrechen schuldig gemacht hatten, wie z.B. Sittlichkeitsverbrechen, Raub u.a. Geschlechtsumgang von Polen mit deutschen Frauen standen wohl auch unter Androhung der Todesstrafe, m.W. wurde jedoch grundsätzlich in derartigen Fällen so verfahren, daß für solche Polen das Eindeutschungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Exekution eines Polen wurde entweder in einem Brachgelände bei Welzheim durch Erhängen vollzogen oder auf gleiche Weise auf der Gemarkung jener Gemeinde, wo das Verbrechen geschehen war. Wie vorhin gesagt, setzte sich das Exekutionskommando aus Beamten des Polizeigefängnisses Welzheim zusammen. Leiter der Exekution war m.W. in den von mir erlebten Fällen stets Oberreg. Rat M u s g a y persönlich. M u s g a y war von Stuttgart aus gesondert mit einem Dienstfahrzeug an den Exekutionsort gekommen und ~~hatte~~ ^{musste} sich meistens allein dort eingefunden. Hin und wieder befand er sich in Begleitung eines leitenden Beamten der Stapoleitstelle.

Ich werde gefragt, in wessen Begleitung M u s g a y erschienen sei. Beim besten Willen kann ich darüber keine Auskunft geben, denn, wie

eben gesagt, handelte es sich um Ausnahmen, daß er in Begleitung am Exekutionsort erschien. Den entsprechenden Exekutionserlass, der in deutscher Sprache abgefasst war, las er laut vernehmbar vor. Nachdem dies geschehen war, kündig trat er zurück und ich wiederholte den Text in polnischer Sprache, der mir geläufig war. Sofern die Exekution nicht in Welzheim durchgeführt wurde, nahmen m. Erachtens auch der Bürgermeister der zuständigen Gemeinde und irgendwelche andere geladene Personen an dem Akt teil. Wer diese Leute jeweils waren, ob sie Vertreter des zuständigen Landratamtes, von Parteidienststellen oder anderen Behörden waren, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Mir war ja zuvor nicht mitgeteilt worden, wer anwesend sein würde.

Geistliche waren in keinem Fall anwesend, denn das wäre mir noch bewusst, weil sich dieser dann mit Sicherheit wegen der Übersetzung an mich gewandt hätte, um auch in dieser Hinsicht als Dolmetscher tätig zu werden. Der für die Exekution verwendete Galgen war transportabel. Die Hinrichtung selbst wurde von 2 Polen vorgenommen, die selbst Insassen des Polizeigefängnisses Welzheim waren.

Auf Frage: Mit Sicherheit kann ich mich daran entsinnen, als Dolmetscher bei der Erhängung von Polen in der Bodenseegegend (bei Weingarten-Ravensburg), weiterhin in einer kleinen Ortschaft im Kreis Göppingen und einige Male in Welzheim selbst fungiert zu haben. In jedem dieser Fälle leitete M u B g a y die Exekution persönlich. Ich kann mich nicht erinnern, daß an seiner Stelle ein anderer diese Funktion ausgeübt hat.

Der damalige Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer E n g e l b r e c h t ist mir ein Begriff. M.W. war er Stellvertreter des Amtschefs M u B g a y. Wenn ich gefragt werde, welche Abteilung E n g e l b r e c h t zu meiner Zeit leitete, so weiß ich das beim besten Willen nicht mehr. Wenn also gesagt wird, daß E. die Abt. II leitete, die später in Abt. IV umbenannt wurde, so kann ich darauf nichts entgegnen.

Frage: Nach Ihren Darlegungen haben Sie mehrfach an Exekutionen von Polen teilgenommen. In welchen Fällen war SS-Sturmbannführer E n g e l b r e c h t anwesend, d.h. in welchen Fällen leitete er eine solche Exekution bzw. ^{Mußgay} hatte er den Oberregierungsrat ^{zur Hinrichtungsstätte} begleitet?

Antwort: Wie ich schon erwähnte, war in den meisten Fällen der Amtschef selbst dabei. Wenn ich gefragt werde, ob Herr E n g e l b r e c h t in den mir bekannten Fällen dabei gewesen ist, so kann ich aus der Erinnerung heraus mit Sicherheit weder ja noch nein sagen. Ich weiß auch nicht, ob SS-Sturmbannführer ^{Engelbrecht} in jenen Fällen am Exekutionsort in Erscheinung getreten ist, wo einer der von mir genannten Dolmetscher für die polnische Sprache C e b u l l a oder W i l c z e k anwesend waren.

Mir ist so, als ob Herr E n g e l b r e c h t nicht von Anfang an bei der Stapoleitstelle Stuttgart tätig war und auch noch während des Krieges versetzt wurde. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte in Erinnerung, die die Möglichkeit offen liessen, daß E. evtl. durch als Exekutionsleiter tätig wurde.

Frage: Was ist Ihnen über die Erhängung des Polen Franciszek G a c e k am 23.4.1942 auf der Gemarkung Mannenweiler, Gemeinde Grab im Kreis Backnang bekannt? Welche Angehörige der Stapoleitstelle Stuttgart haben mitgewirkt, und wer vor allem fungierte in diesem Fall als Exekutionsleiter?

Antwort: Der Ortsname Grab erscheint mir von damals her irgendwie bekannt zu sein. Die Ortschaft Mannenweiler ist mir allerdings auch dem Namen nach kein Begriff. In welchem Fall ich damals in Grab oder in der Umgebung von Grab als Dolmetscher tätig werden musste, weiß ich heute nicht mehr. Ich war verhältnismässig viel unterwegs und man muss verstehen, daß ich mich deshalb an Einzelheiten nach so langer Zeit nicht mehr entsinnen kann. Trotz angestrengten Nachdenkens finde ich, zu dem Namen G a c e k keinerlei Verbindung. Ich kann

daher behaupten, daß ich mich aus der Erinnerung heraus mit Sicherheit nicht dieses Falles entsinne.

J.W.
Berücksichtigt muss dabei werden, die Behandlung der Polen, sofern sie sich irgendeines Verbrechens schuldig gemacht hatten, nach den damaligen Bestimmungen bzw. der damaligen Rechtsordnung, als rechtmässig erschien. Sofern bei der Dienststelle irgendwelche Eigenmächtigkeiten vorgefallen wären, wären mir persönlich derartige Fälle eher ~~verzerrt~~ im Gedächtnis haften geblieben.

Ich unterhalte seit Kriegsende weder zu Herrn E n g e l b r e c h t noch zu anderen damaligen Mitarbeitern bei der Stapoleitstelle Stuttgart irgendwelche Beziehungen. Ich kann niemanden namhaft machen, der evtl. über den Fall G a c e k konkrete Angaben machen könnte. Ob Herr W i l c z e k , vorausgesetzt, daß er zur Tatzeit bereits bei der Leitstelle Stuttgart Dienst versah, Auskunft geben kann, weiß ich nicht.

Die Vernehmung wurde in der Zeit zwischen 13.30 Uhr und 17.00 Uhr durchgeführt. Meine Angaben wurden in meinem Beisein laut in die Maschine diktiert. Die an mich gerichteten Fragen habe ich nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Nach nochmaligem Durchlesen des Protokolls und Vornahme von Korrekturen bestätige ich die Richtigkeit desselben mit meiner Unterschrift."

Geschlossen:

Zöllner

(Zöllner) KM

Lottmann

(Lottmann), Angest.

Wohmann
.....

Q 138/62

Anwesend:

Amtsgerichtsrat Geyer
als Richter,

Just. Angest. Pflüger
als Protokollführer.

Nürtingen, den 2. Februar 1962

Strafsache

gegen den Hans Engelbrecht

wegen Beihilfe zum Mord.

Auf — Ladung — Vorgeführkx erscheint der
Beschuldigte

Nach Erledigung des Ersuchens
mit Akten zurück an

Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Stuttgart

6. FEB. 1962

Stuttgart

Ref. Js. Nr.

zu 19 Js 604/62.

Nürtingen, den 2. Februar 1962

Amtsgericht Nürtingen

Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Die Verfügung vom 19 —
durch welche die Voruntersuchung eröffnet — und —
Haftbefehl erlassen — Haftdauer angeordnet —
worden ist, wurde ihm bekannt gemacht. — Über das —
Recht zur Beschwerde wurde — belehrt. —

Über die persönlichen Verhältnisse gibt der
Beschuldigte an:

Amtsgerichtsrat

Vorname (Rufname unterstreichen) und Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname):

Hans Joachim Engelbrecht

Vor- und Zuname des Vaters: Karl Engelbrecht gest.

Vor- und Zuname der Mutter: Charlotte geb. Rossnagel verst.

Zeit und Ort der Geburt: 6. Mai 1898

Familienstand gesch.

Vor- und Zuname sowie
Stand des Ehegatten:
Tag der Eheschließung:
1933

Eva geb. Fleck
, soweit ich weiß, Versicherungsagentin

Sonstige Angaben über Familienverhältnisse (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.)
2 Kinder 26 Jahre alt, verh. und 20 Jahre alt,

Letzter Wohnort: Neckartailfingen, Aicher Str. 278

Für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat: ---

Stand, (Haupt-) Beruf, (Haupt-) Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis
(das Arbeits- oder Dienstverhältnis ist genau zu bezeichnen; anzugeben ist, ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder
Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Ladenmädchen usw.):

Sachbearbeiter bei der Württ. Hypothekenbank, Stuttgart

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern: ---

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes: ---

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

Kein Grundvermögen, mtl. Nettoeinkommen etwa 1000.- bis 1100.-DM.
auch kein sonst. Vermögen, ausser einem PKW Marke VW.

Versorgungsberechtigung: ---

○ Von dem Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pflegschaften:

Vorstrafen:

keine.

Der Beschuldigte befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle erklärt:

Z.S.: Den während des Krieges in Deutschland als Arbeiter tätigen Polen wurde bei Antritt ihrer Arbeit bekanntgemacht, dass ihnen der geschlechtliche Umgang mit deutschen Mädchen oder Frauen verboten sei, und dass ihnen die Todesstrafe drohe, wenn sie diesem Verbot zuwiderhandelten.

Wenn bekannt wurde, dass einer dieser Polen geschlechtlichen Umgang mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mädchen gehabt hatte, so wurden insoweit polizeiliche Ermittlungen angestellt, welche dann bei der Geheimen Staatspolizei zusammenliefen.

Die Geheime Staatspolizei hatte nach Abschluss der Ermittlungen das Ermittlungsergebnis dem Reichssicherheitshauptamt Amt IV vorzulegen. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei fiel die Zuständigkeit der Strafverfolgung in solchen Fällen nicht in den Bereich der Justiz, sondern in den Bereich des Reichsführers der SS, als Chef der Deutschen Polizei. Dieser bestimmte, jeweils durch einen Befehl, ob der betreffende Pole zu bestrafen sei oder ob er einzudeutschen sei, und in solchem Falle unbestraft blieb. Voraussetzung für letzteres war, dass der betr. Pole ~~xix~~ auf Grund von Untersuchungen als für die Eindeutschung geeignet angesehen wurde, und dass er das betr. deutsche Mädchen heiratete.

Soviel mir bekannt ist, gab es im Falle einer Bestrafung des betr. Polen nur die Todesstrafe. Eine Alternative hierfür, insbesondere subjektive Abwägungen, gab es nicht, oder kaum.

44 994
128

Wenn der Reichsführer der SS entschieden hatte, dass der betr. Pole wegen seines verbotenen Geschlechtsumganges mit dem Tode zu bestrafen sei, so wurde die örtlich zuständige Leitstelle der Geheimen Staatspolizei mit der Vollstreckung der Todesstrafe beauftragt. Verantwortlich für die Durchführung Vollstreckung war der Leiter der jeweiligen Leitstelle der Geheimen Staatspolizei bzw. der Leiter der örtlichen Staatspolizeistelle. Es handelt sich bei diesen zwei verschiedenen Bezeichnungen um örtliche Befeiche der Geheimen Staatspolizei mit verschieden grosser örtlicher Ausdehnung.

Im Regelfalle hat der Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle die Vollstreckung der Strafe selbst geleitet. Er konnte aber auch einen Beamten seiner Dienststelle mit seiner Vertretung beauftragen. Die aktenmässige Abwicklung der Strafvollstreckung in solchen Fällen ging bei der Staatspolizeileitstelle Stuttgart über die Dienststelle II E - später IV - ~~xx~~ - ich glaube l c l . Ich war in der in Rede stehenden Zeit - im Jahre 1942 - Leiter der Abteilung II, zu welcher die Dienststelle II E gehörte. Die schriftlichen Mitteilungen an die davon berührten Stellen gingen in der Regel von der Dienststelle s II E an die betr. Stellen hinaus, also z.B. an die Haftanstalt, in welcher der betr. Pole einsass, an die örtliche Gendarmerie, welche die Absperrmassnahmen zu treffen hatte, an den Amtsarzt, dessen Teilnahme vorgeschrieben war, evtl. an einen Geistlichen, ~~xx~~ Diese Mitteilungen werden zum grössten Teil auch vom Leiter der Dienststelle II E unterzeichnet worden sein. Mitteilungen mehr förmlicher und weniger technischer Art, also insbesondere die Bekanntgabe der Strafvollstreckung an Dienststellen der Behörden mit der Anheimgabe zur Teilnahme und die Benachrichtigung des Standesamts nach vollzogener Strafvollstreckung wurden regelmässig vom Leiter der ~~Abteilung~~ Staatspolizeistelle, in seiner Abwesenheit auch von seinem Stellvertreter, unterzeichnet. So kommt es, dass ich die beiden Mitteilungen Bl. 79/80 der Akten, die mir zum Durchlesen vorgelegt worden sind, unterzeichnet habe.

Da der Leiter der Staatspolizeistelle bei der Durchführung der Strafvollstreckung auch einen Beamten seiner Dienststelle mit seiner Vertretung beauftragen konnte, hierfür aber in aller Regel aber mindestens ein Kommissar genommen wurde, wäre es denkbar, dass ich in Einzelfällen mit der Durchführung der Vollstreckung der Todesstrafe beauftragt worden wäre.

Die Durchführung der Vollstreckung lag rein technisch in den Händen der ~~xx~~ Polizeigefängnisses Welzheim, wo die betr. Polen immer inhaftiert waren; jedenfalls immer unmittelbar vor der Strafvollstreckung. Das gilt für die vom Leiter der Polizeistelle Stuttgart durchzuführenden Strafvollstreckungen. Von diesem Gefängnis wurde ein transportabler Galgen gestellt. Die Absperrmassnahmen oblagen der örtlichen Gendarmerie. In Bezug auf die Leitung der Vollstreckung durch die Geheimen Staatspolizei, nachdem von dieser der organisatorische Ablauf in Gang gesetzt war, bestand die Leitung darin, dass der Leiter der Polizeistelle bzw. sein Stellvertreter bei der Strafvollstreckung persönlich anwesend sein musste. Wenn der Richter jetzt diktiert hat "Leiter bzw. sein Stellvertreter", so ist das missverständlich. Es muss vielmehr heißen "der Leiter der Polizeistelle oder der von diesem mit seiner Vertretung bei der Durchführung der Strafvollstreckung beauftragte Beamte".

172 195

Was den hier in Rede stehenden Fall anbetrifft, in welchem der Pole Franciszek Gacek wegen verbotenen Geschlechtsumgangs mit einer Deutschen mit dem Tode durch Erhängen bestraft worden ist, so kann ich mich nicht erinnern, dass ich in diesem Falle vom Leiter der Staatspolizeistelle Stuttgart mit seiner Vertretung bei der Leitung der Vollstreckung beauftragt worden wäre. Ich halte das für äusserst unwahrscheinlich, insbesondere, weil der Zeuge Koch angegeben hat, dass man sich nach der Strafvollstreckung in einer Gaststätte noch zu einem Schoppen zusammengesetzt hätte. Ich kann freilich nicht ganz allgemein ausschliessen, dass ich im Verlaufe meiner langjährigen Tätigkeit als Kriminalbeamter einmal nach einem irgend einer Amtshandlung mit Herren irgend einer staatlichen oder kommunalen Behörde in einer Gaststätte zusammensass. Ich habe in meinem Leben soviel Waldstücke, sonstige Tatorte usw. besichtigen müssen, dass ich insoweit eine allgemeine Regel nicht angeben kann. Ich kann mich aber nicht erinnern, jemals einmal mit dem Landrat Ehemann und dem Zahnarzt Dr. Stoppel - ich nehme an, dass es sich hierbei um den Kreisleiter handelte - zusammen in einer Gaststätte beim Schoppen gesessen zu sein.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Walter Koch

Es wird der yauf später geladene Zeuge K o c h hereingerufen.

Der Zeuge wird auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen, über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer bewussten falschen eidlichen oder uneidlichen oder fahrlässigen falschen eidlichen Aussage belehrt, und sodann wie folgt vernommen:

Z.P.: Walter K o c h, verwitwet, Regierungsamtmann, 59 Jahre alt, wohnh. in Backnang, Auf dem Hagenbach 27, ~~xxxxxx~~ mit dem Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, wegen Meineids oder falscher Aussage noch nicht bestraft.

Z.S.: Nach Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten : Ich glaube, den Beschuldigten schon irgendwann einmal gesehen zu haben. Ich möchte aber keinesfalls auf meinen Eid nehmen, dass er unter den Personen war, die bei der Strafvollstreckung durch Ergänzung des Polen Gacek in Grab Krs. Backnang zugegen waren. Es ist ebensogut möglich, dass Herr Engelbrecht dabei war, wie es nicht möglich ist.

A.Vorhalt seiner entsprechenden Angaben bei der Polizei: Der Name Engelbrecht ist mir irgendwie im Unterbewusstsein verankert. Nachdem ich wusste, dass Herr Engelbrecht bei der Gestapo eine leitende Stellung hatte, habe ich angenommen, dass er auch der Leiter der Strafvollstreckung am Polen Gacek war.

Auf nochmaligen Vorhalt: Bei der Polizei habe ich zunächst Knall und Fall Angaben zur Sache machen müssen. Ich hatte mittlerweile viel Zeit, mir die Sache öfters durch den Kopf gehen zu lassen. Ich habe mich bei meiner ersten polizeilichen Vernehmung einmal geirrt und zwar, was die Person des damaligen Landrats Dettlinger betraf, hinsichtlich dessen ich angab, er sei bei der Hin-

richtung zugegen gewesen, in welchem Punkte mir nachträglich eingefallen ist, dass es in Wirklichkeit der Landrat Ehemann war, und ich möchte im Hinblick auf etwaige schwerwiegende Folgen mich keinesfalls ein zweites Mal irren.

Nach Vorhalt seiner Angaben vor der Polizei hinsichtlich der Personen, die nach der Hinrichtung des Gaek in Murrhardt im Hotel "Sonne-Post" noch beim Schoppen zusammengesessen hätten:

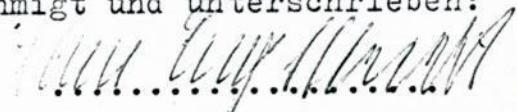
Ich kann nicht auf meinen Eid nehmen, ob Herr Engelbrecht mit bei diesen Personen sass oder nicht. Er könnte dabei gewesen sein. Er könnte ebensogut nicht dabeigewesen sein.

Bis hierher sind die Angaben des Zeugen laut zur Niederschrift diktiert und von ihm vorläufig genehmigt worden.

Der Beschuldigte erklärt:

Nach meiner Erinnerung dürfte ich mit dem Zeugen Koch als damaligem Sachbearbeiter für Polizeiangelegenheiten beim Landratsamt Backnang zwei oder dreimal telefoniert haben. Möglicherweise könnte der Zeuge Koch in den genannten dienstlichen Angelegenheiten auch einmal bei der Gestapo-Leitstelle in Stuttgart gewesen sein und könnte mich dabei gesehen haben.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Der Zeuge Koch weiter:

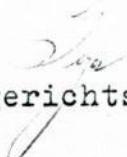
Ich war mehrfach in Polen-Angelegenheiten dienstlich bei der Gestapo- in Stuttgart. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Engelbrecht bei solchen Gelegenheiten einmal gesehen habe. Es ist aber durchaus möglich. Ich weiss, dass ich ihn irgendwann schon einmal gesehen habe, weiss aber nicht mehr, bei welcher Gelegenheit.

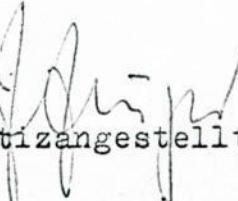
Der Zeuge ist bereit, seine Aussagen zu beschwören.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Z.B.


Amtsgerichtsrat


Justizangestellte

144 1107
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart

Stuttgart, den 23.2.1962

13 (19) Js 604/60

Dr. Sch/G

I.

In der Anzeigesache gegen

1. Hans Engelbrecht, ehemals Kriminaldirektor bei der Gestapo-Leitstelle Stuttgart, Banksachbearbeiter in Neckartailfingen, Aicherstraße 278
2. Heinrich Gelchsheimer, Meister der Gendarmerie a.D. in Murrhardt Krs. Backnang, Riessbergstraße 18
3. Friedrich L a u n Ländwirt in Grab Krs. Backnang, Haus Nr. 5
4. Walther K o c h , Regierungsamtmann in Backnang, Auf dem Hagenbach 27
5. Eugen Bertsch, Landwirt in Trauzenbach Gde. Grab
6. Karl B i r k , Landwirt in Trauzenbach Gde. Grab
7. Willy Eisenmann, Kaufmann in Schöllhütte Krs. Backnang, Ebniseestraße 10
8. Dr.med.dent. Walter Stoppel, Zahnarzt in Schwäb.Hall, Gartenstraße 35
9. Dr.med.Carl Berner, Arzt in Murrhardt Krs. Backnang Fornsbacherstr.13
10. Wilhelm Klenk, Landwirt in Mannenweiler Gde. Grab Kreis Backnang
11. Unbekannte ehemalige Angehörige der Staatspolizeileitstelle Stuttgart

wegen

Beihilfe zum Mord (Erhängung des Polen Franciszek G a c e k)

wird das Verfahren eingestellt. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Der im Jahre 1942 bei dem Beschuldigten Wilhelm Klenk beschäftigte Pole Franciszek Gacek, geb. 27.5.1914 in Zaskale hatte im Oktober 1941 mit der Hausgehilfin Anna Schaaf aus Glashofen Kreis Backnang einmal Geschlechtsverkehr. Entsprechend dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Polizei, Himmler, vom 20.2.1942 über verschärfte Maßnahmen der Sicherheitspolizei zur Überwachung der sogenannten Ostarbeiter (IMT Band XXXI S.500 ff. - Doc.3040 PS) wurde deshalb durch die Staatspolizeileitstelle Stuttgart ein Verfahren gegen ihn durchgeführt. Er wurde durch den Beschuldigten Gelchsheimer vernommen, verhaftet und der Kreispolizeibehörde beim Landratsamt Backnang vorgeführt, deren Sachbearbeiter der Beschuldigte Koch war. Dieser gab den Vorgang an die Staatspolizeileitstelle Stuttgart weiter, Gacek wurde in das Polizeigefängnis Welzheim eingeliefert. In den folgenden Monaten wurde eine Untersuchung gegen Gacek durchgeführt dahingehend, ob er "rassisch einwandfrei" und infolgedessen "eindeutschungsfähig" sei. Im Falle der Bejahung und Vorliegens einer ernsten Heiratsabsicht hätte Gacek die Hausgehilfin Anna Schaaf heiraten können und wäre vor der Hinrichtung bewahrt geblieben. (Doc.2542 PS, IMT Band XXX S.598). Das Verfahren verlief jedoch offenbar negativ, denn vom Reichsführer SS wurde die Erhängung des Gacek angeordnet.

Mit der Durchführung dieser Hinrichtung war die Staatspolizeileitstelle Stuttgart beauftragt. Diese bestimmte, daß Gacek am 23.4.1942, 17.30 Uhr in Grab erhängt werde und ließ über den Beschuldigten Birk durch den Beschuldigten Laun, der damals Fronmeister der Gemeinde Grab war, an der Straße Mannenweiler - Wolfenbrück ein Grab ausheben. Die Erhängung wurde durch ein Kommando der Staatspolizeileitstelle Stuttgart durchgeführt, das hierzu einen Galgen mitbrachte. Auf Weisung der Staatspolizeileitstelle Stuttgart waren bei dieser Erhängung der Beschuldigte Bertsch, damals Ortsbauernführer und Zellenleiter, der Beschuldigte Birk als Bürgermeister, der Beschuldigte Koch als Sachbearbeiter des Landratsamts Backnang, der Beschuldigte Eisenmann als Kreisgeschäftsführer, der Beschuldigte Dr. Stoppel als stellvertretender Kreisleiter und der Beschuldigte Dr. Berner als zuständiger

Arzt anwesend. Der Beschuldigte Gelchsheimer hatte nach Vollzug der Hinrichtung und nachdem Dr. Berner den Tod des Gacek festgestellt hatte, etwa 50 in der Umgebung beschäftigte polnische Arbeiter an der Hinrichtungsstelle vorbeizuführen. Der Beschuldigte Klenk hat der Hinrichtung als ehemaliger Arbeitgeber des Gacek beigewohnt.

Leiter des Hinrichtungskommandos der Staatspolizeileitstelle Stuttgart war bei solchen Erhängungen in der Regel der Leiter der Staatspolizeidienststelle Stuttgart, Musgay, der im Jahre 1946 Selbstmord verübt hat. Möglicherweise war bei der Erhängung des Gacek der Beschuldigte Engelbrecht der Leiter dieses Kommandos. Er hat mit Schreiben vom 21.4.1942 (Bl.79) an den Bürgermeister in Grab Zeit, Ort und Grund der Hinrichtung des Gacek mitgeteilt und dem Bürgermeister die Teilnahme an der Exekution anheimgestellt. Außerdem hat er den Vollzug der Exekution zum Eintrag im Sterberegister an das Standesamt Grab mitgeteilt (Bl.80). Schließlich hat der Beschuldigte Koch bei seinen ersten beiden Vernehmungen durch die Polizei den Beschuldigten Engelbrecht einwandfrei als Leiter des Exekutionskommandos bezeichnet. Da Koch bei der Gegenüberstellung mit Engelbrecht und bei seiner richterlichen Vernehmung seine diesbezügliche Aussage nicht aufrecht erhalten hat, die Beschuldigten Gelchsheimer, Dr. Berner, Bertsch, Birk und Dr. Stoppel den Beschuldigten Engelbrecht nicht als Exekutionsleiter wiedererkannt haben und schliesslich nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Unterzeichnung der oben bezeichneten Schriftstücke (Bl.79, 80) die einzige Tätigkeit des Beschuldigten Engelbrecht in diesem Fall war, kann ihm eine Beteiligung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden.

Den Beschuldigten Gelchsheimer, Koch, Laun und den untergeordneten Angehörigen des Exekutionskommandos kann eine strafrechtliche Schuld nicht nachgewiesen werden, da sie aufgrund der gesamten Umstände das Vorliegen eines Urteils annahmen und nicht an der Rechtmässigkeit der Hinrichtung gezweifelt haben.

Die Beschuldigten Bertsch, Birk, Eisenmann, Dr. Stoppel, Klenk

und Dr. Berner hatten mit dem Verfahren gegen Gacek und mit der Hinrichtung nichts zu tun, sie waren lediglich auf Weisung der Gestapo Zuschauer, Dr. Berner hatte außerdem den Tod des Gacek festzustellen.

Das Verfahren war daher gem. § 170 Abs.II StPO einzustellen.

II. ✓ Abdruck der Einstellungsverfügung mit Bericht

an den Herrn Generalstaatsanwalt und das Just. Min.

27. II. 1962
at ~~13. Mz. 1962~~

III. ✓ Abdruck der Einstellungsverf. an die
Zentrale Stelle der Landesjust. Verw. in Ludwigsburg.

IV. ✓ Abdruck der Einst. Verf. an den AE

Ludwig Noller, Landwirt

Grab-Trauzenbach

13. Mz. 1962
at ~~13. Mz. 1962~~

mit Gründen und Rechtsmittelbel.

V. ✓ Mitteilung ohne Gründe an die Beschuldigten.

13. Mz. 1962
at ~~13. Mz. 1962~~

VI. ✓ Rückgabe der Akten der STA Ravensburg 8 Js 4647/60.

VII. ✓ Rückgabe der Entnazifizierungsakten Birk und Gelchsheimer
an das Staatsministerium Baden-Württ.

VIII. Nach Fristabl. weglegen.

W. Schneider
(Dr. Schneider)
Staatsanwalt

201
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 17.8.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)



Standesamt
Tuttlingen
Eing. 22. AUG. 1967

An das
Standesamt

72 Tuttlingen

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend Boleslaus Prochazka,
geboren am 8.11.1923 in Lentowina,
verstorben am 28.8.1944 in Tuttlingen.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der Reg.Nr. 268/44 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben- genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu übersenden.

Im Auftrage

W. Schenck
Staatsanwältin

bitte wenden!

Sch

202

Antwort:

Die gewünschte Sterbebuchabschrift und eine beglaubigte Fotokopie der
srzt. Sterbefallanzeige Prochazka sind angeschlossen. Weitere Unterlagen
sind hier nicht vorhanden.

Tuttlingen, den 23. August 1967

Der Standesbeamte:

I.V.

2 Beil.

Romy

Tuttlingen , den 28. August 1944

Der ledige landwirtschaftliche Arbeiter Boleslaus --
Prochazka, katholisch -----,
wohnhaft in Tuttlingen, Talhof -----,
ist am 28. August 1944 ----- um 18 Uhr 20 Minuten
in Tuttlingen im Harrisser-Tal ----- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. November 1923 -----
in Lentownia -----
(Standesamt ----- Nr. -----)

Vater: Eugen Prochazka -----

Mutter: Stanislawa Prochazka geborene Stankowsha -----

Der ... Verstorbene war - nicht - verheiratet -----

Eingetragen auf ~~mittlere~~- schriftliche - Anzeige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, Aussendienststelle Oberndorf in Tuttlingen -----
D-----Anzeigende -----

Vorgelesen, genehmigt und ----- unterschrieben

Der Standesbeamte

Sulzmann -----

Erhängen durch Urteil des Reichsführers SS-----
Todesursache:

Eheschließung der Verstorbenen am in
(Standesamt Nr.).

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird
hiermit beglaubigt.



Tuttlingen , den 23. August 19. 67

Der Standesbeamte

In Vertretung: *Romy*

Gebühr -0-
f. aml. Zwecke

Tuttlingen
Oberndorf, den 28. August 1944.
Pfalzstraße, Fernsprecher 303

Nr.IV-308.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen
und Datum anzugeben.

An das

Standesamt

(14) Tuttlingen

abschriftlich

dem

Bürgermeisteramt
-Friedhofverwaltung-(14) TuttlingenBetr.: Verstorbener polnischer Arbeiter
Boleslaus Prochazka,Der zuletzt im äusseren Talhof, Stadtgemeinde Tuttlingen, bei
Christian Reinhardt beschäftigte und wohnhafte
Boleslaus Prochazka,

geb. 8.11.1923 in Lentownia,

ist am 28.8.1944 auf Gemarkung Tuttlingen verstorben.

17.20 Uhr
Im Auftrag:

Kriminal-Inspektor.

Gestapo Vordr. 42a. 9. 43. 2000. O/1061

Diese Fotokopie stellt ein vollständiges

Original dar (Original S. 1).

Tuttlingen, den 23. August 1944

Stadt Tuttlingen

Rechtspflegeamt

J. R. Reiz



Bürgermeisteramt Grab

Kreis



Backnang

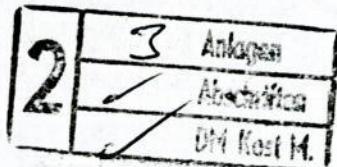
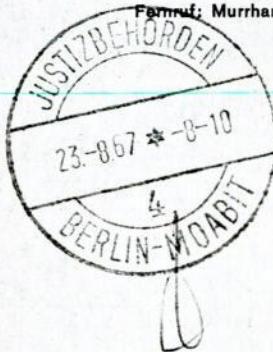
An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Hammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren.
Bezug: Schr.v.17.8.67, 1 Js 4/64 (RSHA)
Beil.: 3

7157 Grab, den 22. August 1967

Fonruf: Murrhardt 07192/6876



○ Anbei wird die gewünschte beglaubigte Abschrift sowie je eine
Fotokopie der Schreiben der Geheimen Staatspolizei, welche sich
bei den Standesamtsakten im Original befanden, übersandt. Weitere
Unterlagen sind hier nicht vorhanden.

Heindl

206

- - - - - Grab , den 24. April 1942

Der Franciszek Gacek , polnischer Zivilarbeiter, - - - - -
 römisch-katholisch - - - - -
 wohnhaft in Mannenweiler, Gemeinde Grab, zuletzt in Schutzhalt
 ist am 23. April 1942 - - - - - um 17 Uhr 30 Minuten
 in auf Markung Grab - - - - - verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 27. Mai 1914 - - - - -
 in Zaskale, Kreis Neumarkt - - - - -
 (Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Vater: Andreas Gacek, wohnhaft in Zaskale - - - - -

Mutter: Aniela Gacek, geborene Jarkiewicz, wohnhaft in Zaskale

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet - - - - -
 - - - - -

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige der Geheimen Staatspolizei,
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart, vom 23. April 1942 - - - - -

Dx Anzeigende - - - - -

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

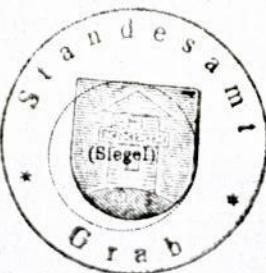
Birk

Todesursache: Exekution durch Erhängen. - - - - -
 Eheschließung der Verstorbenen am - - - - - in - - - - -
 (Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit
 beglaubigt.

Grab , den 22. August 1967

Der Standesbeamte


 Schunter

Schwarze Staatspolizei

208
79

Staatspolizei-Kommissariat Stuttgart

II E - 5224/41

Stuttgart 5, den
Wilhelm-Blum-Straße 10

21. April 1942.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen
und Datum anzugeben

An den
Herrn Bürgermeister
in Grab.

Eilt sehr

Betrifft: Exekution des Polen Franciszek G a c e k ,
geb. 27.5.1914 in Zaskale, Kr. Neumarkt, zul.
wohnh. u. besch. gew. b. d. Bauern Wilhelm Klenk
in Mannenweiler, Gde. Grab, Kr. Backnang,
wegen unerlaubten Geschlechtsvergangs.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -0-

Auf Befehl des Reichsführers $\text{\textfrac{1}{4}}$ wird der obengenannte
Pole am Donnerstag, den 23. April 1942, um 17.30 Uhr, in
Grab, Kr. Backnang, erhängt.

Gacek hatte im Oktober 1941 mit der deutschblütigen
Hausgehilfin Anna S c h a a f aus Glashofen, Kr. Backnang,
die bei dem Nachbarn seines Arbeitgebers beschäftigt war,
einmal Geschlechtsverkehr.

Ich stelle Ihnen Teilnahme an der Exekution anheim.

In Vertretung:

Die Übereinstimmung vorstehender Foto-
kopie mit dem Original beurkundet
Grab, den ... 23. 4. 1942
Gebühr DM
Geb. Verz. Nr.

Bürgermeisteramt

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeidirektion Stuttgart

II E - 5224/41

Diese ist der Antwort vorliegenden Schriftstückchen
und Datum entzogen

Stuttgart 9, den
TD 1942-Blatt-Blatt 10

23. April 1942.

An das
Standesamt
in Grab,
Kr. Backnang.

Betrifft: Ableben des poln. Zivilarbeiters (Schutzhäftlings)
Franciszek G a c e k , geb. 27.5.1914 in Zaskale,
Kr. Neumarkt, led., röm. kath., Eltern: Andreas Gacek
und Aniela geb. Jarkiewicz, wohnh. in Zaskale, zul.
wohnh. u. besch. bei dem Bauern Wilhelm Klenk in
Mannenweiler, Gde. Grab, Kr. Backnang.

Vorgang: Ohne.

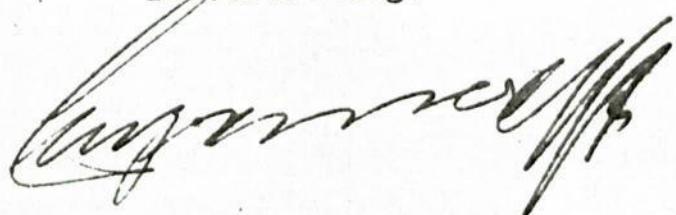
Anlagen: -0-

Der Pole Gacek, nähere Personalien siehe oben, ist am
23.4.1942 nachmittags 17.30 Uhr, auf Markung Grab ver-
storben.

Ich teile dies zur Eintragung im Standesamtsregister
mit.

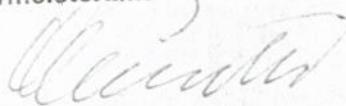
Der Leichnam des Gacek wurde der Anatomie der Univer-
sitätsklinik Tübingen zur Verfügung gestellt.

In Vertretung:



Die Übereinstimmung vorstehender Foto-
kopie mit dem Original beurkundet
Grab, den 22.8.1967
Gebühr DM
Geb. Verz. Nr.

Bürgermeisteramt





**BÜRGERMEISTERAMT
KIRCHDORF an der Iller**

Landkreis Biberach

An den
Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91



7951 Kirchdorf, den 30. Aug. 1967
Fernsprecher Erolzheim 328

15	4	Anlagen
		Abzüge
		DM Kost M.

Bezug: Dort. Schreiben 1 Js 4/64 (RSHA) v. 17.8.67
Betr.: Stanislaus Husko, geb. am 2.4.1922 in Dombrowka
Beil.: - 4 -

In der Anlage wird übersandt:

- 1 Begl. Fotokopie über den Eintrag des Sterbefalls b. St. A. Kirchdorf
v. 28.5.42
- 1 Begl. Fotokopie d. Schreibens der Geheimen Staatspolizei Stgt. v. 22.5.42
1 dto. v. 27.5.42
1 dto. v. 22.5.42/25.5.42

Bürgermeisteramt
Blomberg

Regist. den 28. Mai 1942
der gestrige Zivilarbeiter Stanislaus Hinske
wohnhaft in Roggwinkeler Dorf Bibersch
ist am 27. Mai 1942 um 18 Uhr 25 Minuten
in Habsburgschem Grunde Regist. am 28. Mai 1942
verstorben.
Der Verstorbene war geboren am 1. April 1911
in Gombrowka Dorf Tawok
(Standesamt _____) Nr. _____).

Mutter: Salomea Hirsch geborene Stomik,
heute auf der Wombrowka verheiratet,
Dm^r Verstorbene war - nicht - verheiratet,

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige der Jafinum
Plakatfolgen - Plakatfolgenurkunde Stuttgart vom 17. Nov. 1941
und aufgrund der Genehmigung des Ministers beauftragt
D Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
6. Februar 1904

Der Standesbegnute

Paul

Todesursache: Brüll声 Reizfaktor S. S. von Dr. H. v. G.

Eheschließung der Verstorbenen am _____ in _____
(Standesamt _____ Nr. _____).

212

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
Fotokopie des Originals
beglaubigt.

Kirchdorf, den 21. 8. 1967

Bürgermeister

C. ...



Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

II E - 297/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen
und Datum anzugeben

Stuttgart 5, den 22. Mai 1942.
Wilhelm-Murr-Straße 10

213

An den
Herrn Bürgermeister
in Kirchdorf/ Iller

Eilt sehr!

Betrifft: Exekution des Polen Stanislaus Husko, led. Arbeiter, geb. 2.4.22 in Dombrowka, Kr. Sanok, zul. wohnh. u. besch. gew. bei Theodor Zell in Roppertsweiler, Kr. Biberach.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -0-

Auf Befehl des Reichsführers wird der obengenannte Pole am Mittwoch, den 27.5.42, um 18 Uhr, in Kirchdorf/ Iller, Kr. Biberach, erhängt.

Husko hat in der Zeit von Herbst 1940 bis Juli 1941 wiederholt versucht, die Tochter seines früheren Arbeitgebers, Josefine Ölmaier in Waldenhofen, Gde. Kirchdorf/ Iller, Kr. Biberach, zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Am Sonntag, den 27.7.41, hat sich H. zu der bereits schlafenden Ölmaier in das Bett gelegt und hat mit dieser gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Von diesem Verkehr wurde die Ölmaier schwanger und hat am 12.4.42 ein Mädchen geboren.

Ich stelle Ihnen Teilnahme an der Exekution anheim.

Küppay

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
Fotokopie des Originals
beglaubigt

Kirchdorf, den 21. 8. 1967

Bürgermeister



Ammer

6201

Heilbronn 1942/8

214

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Stuttgart

II E - 297/42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben

Stuttgart 9, den
Wilhelm-Blum-Straße 10

27. Mai 1942.

An das
Standesamt
in Kirchdorf/ Iller
Kr. Biberach.

Betrifft: Ableben des poln. Zivilarbeiters (Schutzhäflings)
Stanislaus Husko, geb. 2.4.22 in Dombrowka,
Kr. Sanok, ledig, griech. kath., Eltern: +Jan Husko,
und Salomea geb. Sternik, wohnh. in Dombrowka,
zul. wohnh. u. besch. gew. u. d. Bauern Theodor Zell
in Roppertsweiler bei Schussenried, Kr. Biberach.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: -0-

Der Pole Husko, nähere Personalien siehe oben, ist
am 27.5.42 nachmittags 18²⁵ Uhr, auf Markung Kirchdorf/ Iller
verstorben.

Ich teile dies zur Eintragung im Standesamtsregister
mit.

Der Leichnam des Husko wurde der Anatomie der Uni-
versitätsklinik Tübingen zur Verfügung gestellt.

Kupay

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
Fotokopie des Originals

beglaubigt

Kirchdorf, den. 29. 5. 1967

Bürgermeister

Clemens



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
II B -297/42.

Abschrift.

245
Stuttgart-S, den 27. Mai 1942.

An den

Herrn Landrat

in Biberach/Riss.

Bitte sehr!

Betrifft: Exekution des Polen Stanislaus Husko,
led. Arbeiter, geb. 2.4.1922 in Dombrowka, Kr. Sanok,
zul. wohn. u. besch. gew. bei dem Bauern Theodor Zell
in Roppertsweiler, Kr. Biberach, vorher besch. gew.
b. d. Bauern Olmaier in Waldenhofen, Gde. Kichdorf/Jller,
Kr. Biberach, wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs mit der RD.
Olmaier, Josefine, wohnhaft in Waldenhofen.

Vorgang: Anz. des Gend. Kreises Biberach vom 12.11.1942.
o Anl.

Der Reichsführer SS hat durch Erlass vom 20.5.1942 die Erhängung
des Polen H u s k o befohlen. Zur Durchführung dieser Anordnung am
Mittwoch, den 27. Mai 1942, um 18 Uhr, bitte ich, im Einvernehmen mit
dem Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf/Jller, in der Nähe des Orts-
teils Waldenhofen, wo H. die Tat begangen hat, einen geeigneten Platz
am Waldrand auszusuchen, der durch Kraftwagen erreicht werden kann,
aber von der Bevölkerung nicht eingesehen ist. Ein Galgen wird von
hier aus mitgebracht. Es ist jedoch ein dementsprechendes Loch zur Er-
stellung des Galgens auszuheben; auch sind einige geeignete Steine zum
Verkeilen des Galgens bereitzulegen.

Ausserdem bitte ich, 5 Gend.-Beamte zwecks Absperrung des Exeku-
tionsplatzes abzustellen.

Die Erhängung geschieht in Anwesenheit von Vertretern des Staates
und der Partei. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Dagegen sind
laut Erlass des Reichsführers SS die in der Nähe beschäftigten Polen
nach vollzogener Erhängung am Galgen vorbeizuführen.

Ich bitte, zu veranlassen, dass die in Kirchdorf/Jller und in der
Nähe beschäftigten Polen mit Ausnahme der weiblichen Arbeitskräfte zu
dem genannten Zeitpunkt an einem von dort zu bestimmenden Ort zusammen-
gerufen werden, damit sie anschliessend an dem Galgen vorbeigeführt
werden können. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass ein Arzt des Staat-
lichen Gesundheitsamts Biberach bei der Erhängung und zur Feststel-
lung des Todes anwesend ist.

Die Teilnahme an der Exekution stelle ich Ihnen anheim.

(gez.) Mußgay.

1) Dem Gend. Kreisführer Biberach

2) Dem Herrn Bürgermeister in Kirchdorf a.d.Jller

Bitte sehr!

sur Kenntnis und sofortigen Erledigung im gegenseitigen Einvernehmen.

Der Lage nach werden die männlichen Polen der Teilete Waldenhofen,
Kirchdorf, Bechtenrot, Bonlanden, Binnrot und Erolzheim an der Vor-
beiführung zu beteiligen sein. Die genaue Lage des Executionsplatzes
ist mir sobald wie möglich fernmündlich anzugeben.

o Beil.

Biberach, den 25. Mai 1942.

Der Landrat:

W. J. J. G. R. A. M.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
Feststellung des Originals
beglaubigt

Kirchdorf, den 29. 8. 1967

Bürgermeister

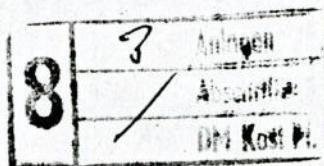


Bürgermeisteramt
7969 Bolstern
Kreis Saulgau

216
Bolstern, den
Telefon Saulgau 763

20. Oktober 1967

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Berlin 21, Turmstrasse 91



Betr. Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1967
Ihr Zeichen : 1 Js 4/64 (RSHA)

Beiliegend erhalten Sie eine beglaubigte Sterbebuch-
Eintragung des polnischen Staatsangehörigen :

Antoni Włosinski
geboren am 6. 8. 1920 in Kamionka-Maua,
verstorben am 9. 4. 1941 in Bolstern, Kreis Saulgau,
Württemberg.

Die von Ihnen angegebene Reg. Nr. 3 / 1941 stimmt mit
unseren amt. Unterlagen überein.

Jedoch weitere Unterlagen über den oben genannten,
kann ich leider nicht vorfinden.



Ostereauer

Bürgermeister

217
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 16.10.1967
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

1 Js 4/64 (RSHA)

An das
Standesamt

7969 Bolstern

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Antoni W l o s i n s k i,
geboren am 6.8.1920 in Kamionka-Maua,
verstorben am 9.4.1941 in Bolstern.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. 3/1941 beurkundet sein.

Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben-
genannten (Sterbefallanzeigen, Totenschein u.ä.) vorhanden
sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu
Übersenden.

Im Auftrage
Bolstern
Staatsanwältin

Sch

Nr. 3

Bolstern, den 11. April 1941

Der Antoni Wlosinski, polnischer Zivilarbeiter

wohnhaft in zuletzt in Wagenhausen

Gemeinde Bolstern, Kreis Saulgau

ist am 9. April 1941 um 15. Uhr 26 Minuten
auf Markung Bolstern in

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 6. August 1920

in Kamionka-Maua, Kreis Limanowa

Der Verstorbene war nicht verheiratet.

Vater : Andreas Wlosinski

Mutter : Maria Wlosinski, geborene Krafczyk

Eingetragen auf ~~mündliche~~ schriftliche Anzeige der Geheimen
Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

persönlich bekannt — ausgewiesen durch

Die Übereinstimmung mit
dem Erstbuch wird beglaubigt

Bolstern

den 20. Okt. 1967

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Oskar Müller

Der Standesbeamte

1. Geburteintrag der Verstorbenen:

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch der Verstorbenen der Eltern /
wird geführt in Familienname des Mannes /
Mädchenname der Frau

3. Eheschließung der Verstorbenen am in

Standesamt und Nummer

E
XXIV